III. Abschnitt

Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform

Paul Speiser

amtsführender Stadtrat der Bundeshauptstadt Wien

Kommunale Personalpolitik

Im neuen Wien hat naturgemäß auch die Führung der Verwaltung der Stadt mancherlei Veränderungen erfahren. Aber wohl auf keinem Gebiet der so weitverzweigten Verwaltungstätigkeit haben sich so tiefgreifende Umwälzungen vollzogen, wie in der kommunalen Personalpolitik. Diese Umwälzungen begannen bald nach dem Zusammenbruch des alten Österreich-Ungarn im Jahre 1918, und als die gegenwärtige Mehrheit im Wiener Rathaus zuerst zur mitentscheidenden und dann zur entscheidenden Partei wurde, konnte an Stelle der autokratischen die demokratische Führung der Personalangelegenheiten gesetzt werden.

Mit der Reformierung der Verwaltung war auch die Schaffung eines Personalreferats verknüpft, an dessen Spitze ein vom Gemeinderat gewählter amtsführender Stadtrat steht. Diesem Personalreferat unterstehen nicht nur die Verwaltungsangestellten des Magistrats, sondern auch die Arbeiter und Angestellten der Gemeindeunternehmungen. Dadurch ist eine einheitliche Führung dieses Referats verbürgt, die sowohl im Interesse der Angestellten als auch der Gemeindeverwaltung selbst gelegen ist.

Mit Genugtuung kann festgestellt werden, daß die Angestellten und Arbeiter der Stadt Wien sich überraschend schnell von überlieferten, in die neue Zeit nicht mehr passenden Vorstellungen losgelöst und tatkräftig an der tiefgreifenden Reform der städtischen Verwaltung mitgewirkt haben.

Der in einem demokratischen Staatswesen naturgemäße Weg, Fragen, die das Interesse der Angestellten berühren, im engsten Einvernehmen mit den Angestellten selbst zu lösen, ist auch von der Wiener Stadtverwaltung seit dem Jahre 1919 jederzeit beschritten worden. Durch das enge Zusammenarbeiten von Mitgliedern des Gemeinderates mit den Vertretern der Angestellten wurde die Verwaltungstätigkeit wesentlich gefördert. Die Vertreter des Personals, die gemäß ihrer Aufgabe berechtigte Wünsche ihrer Standesgruppen und der Gesamtheit der Angestellten zu vertreten haben, waren infolge dieses innigen Kontaktes

auch in der Lage, die Notwendigkeiten der Verwaltung und die Leistungsfähigkeit des Gemeinwesens, dem sie dienen, richtig zu erfassen. So hat dieses demokratische Prinzip auch bei der Gemeinde Wien vollen Erfolg gezeitigt.

Die Gemeindeverwaltung der Nachkriegszeit hat allen städtischen Angestellten und Arbeitern die volle Bewegungsfreiheit gesichert. Es bildete sich nach dem Zusammenbruch der Verband der Angestellten der Stadt Wien, der alle Verwaltungsbeamten und die Lehrpersonen umfaßt. Für die Bediensteten der städtischen Unternehmungen wurden mit den zuständigen gewerkschaftlichen Organisationen ein System von Kollektivverträgen abgeschlossen. Eigene vom Gemeinderat beschlossene Leitsätze für Arbeitsverträge geben diesen Kollektivverträgen die Richtung. Die Rechte und Pflichten der Angestellten der Hoheitsverwaltung wurden in einer eigenen Dienstordnung festgelegt, die im Einvernehmen mit den Vertretern der Angestelltenschaft ausgearbeitet worden ist. Durch die Schaffung von eigenen Personalvertretungen für die einzelnen Gruppen von Angestellten wurde auch auf dem Gebiet des Disziplinarrechtes die Demokratie verankert. Eine wirkliche Krankenfürsorge und schließlich für die städtischen Arbeiter eine ausgebaute Pensionsversicherung sind soziale Taten, die in den weitesten Kreisen volle Anerkennung gefunden haben.

Die Gemeinde Wien ist mit ihren mehr als 52.000 Angestellten und Arbeitern neben dem Staat die größte Arbeitgeberin Österreichs. Es ist klar, daß bei einer solch großen Zahl von Bediensteten die Führung des Personalreferats zu den wichtigsten Verwaltungsaufgaben gehört. Zwischen den Wünschen oder den oft nur zu berechtigten Forderungen der einzelnen Schichten der Angestelltenschaft und den realen Möglichkeiten ihrer Erfüllung durch die Stadtverwaltung klafft bisweilen eine breite Kluft. Der Einsicht und dem Verständnis des Personals, dem Bemühen der Gemeindeverwaltung für die Angestelltenschaft zu leisten, was im Bereich der Möglichkeit gelegen ist, war es zu danken, daß auch in den härtesten Zeiten der Geldentwertung Gemeinde und Angestellte den Weg der Vereinbarung fanden, ohne daß ernste Konflikte entstanden wären. Auf diesen Erfolg kann die Demokratie mit Stolz hinweisen.

Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform

Allgemeiner Überblick

Es ist kein Zufall, daß in der Reihenfolge der Verwaltungsgruppen, in die die Wiener Gemeindeverwaltung gegliedert ist, die Verwaltungsgruppe für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform an erster Stelle steht. Die Verwaltung einer Zweimillionenstadt mit ihren vielfältigen Aufgaben stellt einen gewaltigen und komplizierten Mechanismus dar, dessen ordentlicher Gang in erster Linie von dem Geiste abhängt, mit dem diejenigen, die das Räderwerk dieser ungeheuren Maschine ausmachen, an die Erfüllung ihrer Pflichten herantreten. Eine arbeitsfreudige, von dem Verantwortungsgefühl gegenüber der Allgemeinheit getragene, in ihrer Existenz gesicherte Angestelltenschaft wird ein klagloses Funktionieren des Verwaltungsapparates eher gewährleisten als eine solche, die in Not und Sorge um die Zukunft und zermürbt von den quälenden Kümmernissen des Alltags das Interesse an dem Erfolge der Arbeit verloren hat. Wenn die Verwaltung eines so großen Gemeinwesens, wie es die Stadt Wien ist, der Bevölkerung jenen Schutz und jene Förderung bieten soll, auf die sie Anspruch zu erheben berechtigt ist, dann ist es vor allem notwendig, für die Angestellten Verhältnisse zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, ihre ganze Kraft und ihr ganzes Können dem Dienste des Volkes, dessen Teil sie ja selbst sind, zu widmen, die aber andererseits auch den Volksbeauftragten als den verantwortlichen Trägern der Verwaltung das Recht geben, die restlose Hingabe an ihre Pflichten von den Angestellten zu verlangen. Die große Bedeutung, die solcherart der Regelung und Ordnung aller die Angestelltenschaft betreffenden Angelegenheiten zukommt, ist einleuchtend.

Die Personalpolitik ist in einem Gemeinwesen zu einem großen Teil für die Qualität der Verwaltung bestimmend, sie macht sich auf allen Gebieten geltend und übt, je nachdem ob sie die richtigen Wege einschlägt oder nicht, ihre gute oder schlechte Wirkung.

War schon vor dem Kriege die zweckmäßige Führung der Personalangelegenheiten keine immer leicht zu bewältigende Aufgabe, so hat der Krieg und insbesondere die ihm nachfolgende Zeit der vollständigen wirtschaftlichen Zerrüttung die Schwierigkeiten ins Maßlose gesteigert.

Als die jetzige Gemeindeverwaltung die Führung der Geschäfte übernahm, sah sie sich in den Personalfragen vor eine Fülle von Problemen gestellt, deren Bewältigung sich äußerst schwierig gestaltete. Zunächst galt es, die Angestellten, die in den Fluten des wirtschaftlichen Elends unterzugehen drohten, vor dem Äußersten zu bewahren. Hier waren es vor allem jene Gruppen von Bediensteten, deren Entlohnung im Frieden kaum zur Fristung der dürftigsten Existenz hinreichte und denen in der Zeit der rasenden Geldentwertung die Lebensmöglichkeit gesichert werden mußte. Daneben mußte es das Bestreben der Gemeindeverwaltung sein, auch die übrigen Angestellten, deren Lebensniveau durch den unseligen Krieg zerstört worden war, aus den Tiefen schrittweise herauszuführen. Das zähe Festhalten an diesen Grundsätzen ermöglichte es so, zu halbwegs erträglichen Verhältnissen zu gelangen. Daß hiebei vieles, was der jetzigen Mehrheit im Gemeinderate als erstrebenswertes Ziel vorschwebt, noch nicht erreicht werden konnte, ist bedauerlich, aber bei der geringen Tragfähigkeit unserer durch den Krieg und den Gewaltfrieden geschwächten Wirtschaft wohl zu begreifen. Bei allen Maßnahmen der Gemeindeverwaltung auf dem Gebiete der Angestelltenfragen

ist der leitende Gedanke der, die Verwaltung möglichst gut und sparsam einzurichten. Die folgenden Ausführungen werden zeigen, daß die Bemühungen in dieser Richtung nicht vergeblich waren und daß die jetzige Verwaltung durch Reformen auf allen Gebieten beispielgebende Erfolge aufzuweisen hat.

Der Sieg der Demokratie im Jahre 1918 hat der sozialpolitischen Entwicklung einen gewaltigen Impuls verliehen. Es ist klar, daß die Partei, die in diesen Fragen die führende Rolle inne hatte, in dem von ihr verwalteten Gemeinwesen ihre Grundsätze nach Möglichkeit in die Tat umsetzte. Unter ihrem Einfluß wurde die Demokratie in das Dienstrecht des Beamten und Arbeiters verpflanzt, indem sie ihm das Recht der Mitwirkung und Mitberatung nicht nur in den Fragen des Angestelltenrechtes, sondern auch der Betriebsführung einräumte. Die Angestellten, die bisher gewissermaßen in einem Hörigkeitsverhältnis zu den Trägern der Verwaltung standen, hatten anfangs Mühe, sich in ihrer neuen Rolle zurechtzufinden. Es gab hier auf beiden Seiten Schwierigkeiten und Mißverständnisse zu überwinden, die um so begreiflicher sind, als ja auch ein gewisses Mißtrauen sowohl auf Seite der Verwaltung wie der Angestellten dabei mitspielte.

Vor der jetzt in Geltung stehenden Gemeindeverfassung war das Schwergewicht der Verantwortung für die Verwaltung auf die Schultern der Beamten gelegt; sie hatten für ihre Entscheidungen mehr oder weniger persönlich einzutreten. Dies hat die jetzige auf der Einrichtung der Volksbeauftragten basierende Gemeindeverfassung grundlegend geändert. Jetzt steht nicht mehr ein Beamter an der Spitze einer Verwaltungsgruppe, sondern ein von der Bevölkerung gewählter Beauftragter; letzterer trägt die Verantwortung für die Führung seines Ressorts, er hat hierüber dem Gemeinderate und durch ihn dem Volke Rechenschaft zu geben. Die Tätigkeit des Beamten muß hiedurch naturgemäß in den Hintergrund treten, was jedoch der Wichtigkeit und dem Wert seiner Arbeit nicht den mindesten Eintrag zu tun vermag. Da auf beiden Seiten der gute Wille und die nötige Einsicht vorhanden war, ist es bald gelungen, die anfänglich aufgetauchten Mißverständnisse zu beseitigen und jene Atmosphäre des Vertrauens zwischen den gewählten und ernannten Beamten zu schaffen, deren eine gute Verwaltung nicht entraten kann.

Diese allgemeinen Bemerkungen führen uns nun zur Darstellung der eigentlichen Materie.

Personalstand, Personalverteilung und Personalaufwand

Die jetzige Gemeindeverwaltung hat ein eigenes Personalreferat geschaffen, um die überreiche Zahl der auftauchenden Fragen bei einer so großen und vielfach gegliederten Zahl von Angestellten einer zweckmäßigen Lösung zuführen zu können.

Die nachfolgenden Zahlen geben ein Bild von dem Umfange der Arbeit, die das Personalreferat zu leisten hat.

Die Gemeinde Wien beschäftigt derzeit 50.413 Personen. Hievon entfallen auf die eigentliche Hoheitsverwaltung 6841, auf die der Hoheitsverwaltung eingegliederten Betriebe 11.072, auf den Betrieb der Schulen 7204, auf die städtischen Unternehmungen 25.296.

Die Anzahl der Pensionsparteien beträgt für alle oben genannten Gruppen zusammen 15.455. Die Verteilung des Personales der Hoheitsverwaltung, der Betriebe und der Schulen

(also mit Ausschluß der städtischen Unternehmungen) auf die einzelnen Angestelltengruppen ist in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

Personalstand der Gemeinde Wien

I. Aktive Angestellte

A. Allgemeine Verwaltung

Standesgruppe	Zahl der Angestellten	Hievon den Betrieben und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweigen zugeteilt und unter B und C mitgezählt	Verbleiben in Verrechnung unter allgemeiner Verwaltung (Verwaltungsgruppe I)
Rechtskundige Beamte	266	35	231
Technischer Dienst:			
Akademisch-technische Beamte	250	118	132
Vermessungsbeamte (Geodäten)	18	2	16
Akademische Architekten	15	—	15
Technische Beamte	126	48	78
Technische Hilfskräfte	25	10	15
Zeichner	44	15	29
Bauaufsichtsorgane	126	104	22
Monteure	43	8	35
Maschinisten und Kesselpersonal	153	94	59
Hausaufseher, Hausgehilfen und Reinigungsfrauen	144	10	134
Vermessungsarbeiter	47	—	47
Haussteinmetz im Neuen Rathause	1	—	1
Telegraphen- und Telephonpersonal	25	3	22
Gesundheitsamt:			
Physikatsärzte	34	—	34
Stadtärzte	87	—	87
Tuberkulosen-Fürsorgestellen	52	—	52
Schulärzte	39	—	39
Schulzahnkliniken	25	—	25
Sonstige Ärzte	23	—	23
Sanitätspersonale	50	—	50
Sammlungen und Archiv	18	—	18
Veterinäramt	77	57	20
Siedlungsamt	2	—	2
Rechnungsamt	730	206	524
Mittlerer Verwaltungsdienst	1061	253	808
Magistratsbeamte der Gruppen IIa, IIb und III	556	139	417
Beamte des Kanzleidienstes	434	111	323
Beamtinnen des Kanzleidienstes	740	160	580
Zugewiesene Lagerhausangestellte, Lehrpersonen usw.	104	22	82
Flurwache	67	—	67
Amtsgehilfen	689	41	648
Fürtrag	6071	1436	4635

Standesgruppe	Zahl der Angestellten	Hievon den Betrieben und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweigen zugeteilt und unter B und C mitgezählt	Verbleiben in Verrechnung unter allgemeiner Verwaltung (Verwaltungsgruppe I)
Übertrag . . .	6071	1436	4635
Jugendamt:			
Jugendanwälte	6	—	6
Jugendärzte	11	—	11
Fürsorgerinnen	210	3	207
Kindergärtnerinnen	246	1	245
Kinderwärterinnen	111	—	111
Hortpersonal und sonstige Angestellte des Jugendamtes	95	—	95
Kinderübernahmsstelle	29	—	29
Summe A . . .	6779	1440*	5339

* Hievon unter Abschnitt B mitgezählt 1372
" " C " 68
zusammen 1440

B. Betriebe und betriebsmäßig geführte Verwaltungszweige

Betrieb (Verwaltungszweig)	Zahl der Angestellten	Hievon von der allgem. Verwaltung zugewiesen
Verwaltungsgruppe III		
Wohlfahrtsanstalten:		
Zentrale Verwaltung	105	105
Pflegeanstalten	1050	85
Jugendfürsorgeanstalten	731	27
Heilanstalten	1891	74
Sanitäts- und Desinfektionsbetrieb	190	—
Betrieb Gemeindefriedhöfe	565	50
Summe . . .	4532	341
Verwaltungsgruppe IV		
Wohnungs- und Siedlungswesen	312	307
Städtische Wohnhäuserverwaltung	33	33
Summe . . .	345	340
Verwaltungsgruppe V		
Baustoffeerzeugung und -beschaffung:		
Zentrale Verwaltung	39	39
Betriebe Granitwerke in Mauthausen, Kalk- und Schotterwerk Hinterbrühl, Ziegelwerk Oberlaa und Baustoffebeschaffung . .	710	—
Fürtrag . . .	749	39

Betrieb (Verwaltungszweig)	Zahl der Angestellten	Hievon von der allgem. Verwaltung zugewiesen
Übertrag . . .	749	39
Fuhrwerksbetrieb:		
Zentrale Verwaltung	50	50
Pferdefuhrwerksbetrieb	310	—
Lastkraftwagenbetrieb mit Hauptwerkstätte XX. Bezirk	409	—
Personenkraftwagenbetrieb	17	—
Straßenpflegebetrieb mit Hauptwerkstätte XVII. Bezirk	1816	—
Gartenwesen	380	29
Betrieb Bäder	266	18
Betrieb Dampfwäscherei	144	4
Betrieb Werkstätten XII. Bezirk	210	9
Straßen und Brücken	165	135
Betrieb Wasserversorgung	335	89
Forstwirtschaft des Betriebes Wasserversorgung	120	—
Betrieb Kanalisationswesen	478	32
Summe . . .	5449	405
Verwaltungsgruppe VI		
Märkte und Schlachthöfe	588	172
Betrieb städtische Lagerhäuser	413	1
Wirtschaftsamt	164	79
Rathauskeller	8	2
Verwaltung der Amts- und Schulhäuser sowie der Häuser für verschiedene Zwecke	11	11
Steinklamm	6	3
Summe . . .	1190	268
Verwaltungsgruppe VII		
Feuerlöschwesen	880	13
Werkstättenhof der Feuerwehr im XIX. Bezirk	43	—
Veröffentlichungen	5	5
Summe . . .	928	18
Summe B . . .	12.444	1372

C. Schulwesen

Bezeichnung	Zahl der Personen	Hievon von der allgem. Verwaltung zugewiesen
Bürgerschuldirektoren	98	—
Bürgerschuldirektorinnen	49	—
Oberlehrer	210	—
Fürtrag . . .	357	—

Bezeichnung	Zahl der Personen	Hievon von der allgem. Verwaltung zugewiesen
Übertrag . . .	357	—
Oberlehrerinnen	78	—
Bürgerschullehrer	632	—
Bürgerschullehrerinnen	610	—
Definitive katholische Religionslehrer	85	—
Volksschullehrer	1849	—
Volksschullehrerinnen	2266	—
Arbeitslehrerinnen	612	—
Lehrerinnen der französischen Sprache	95	—
Sonderschullehrer	46	—
Sonderschullehrerinnen	27	—
Lehrer an tschechischen Schulen	51	—
Lehrerinnen an tschechischen Schulen	75	—
Schulwarte	421	—
Zentrale Verwaltung	68	68
Summe C . . .	7272	68

D. Kontrollamt

	Zahl der Personen
	62
Summe	62

Zusammenziehung

Summe A	5.339
Summe B	12.444
Summe C	7.272
Summe D	62
Gesamtzahl der aktiven Angestellten und Lehrpersonen .	25.117

II. Pensionsparteien

Bezeichnung		Zahl der Personen
Nach Angestellten:	Pensionisten	3268
	Witwen und Waisen	2186
Nach Lehrpersonen:	Pensionisten	2668
	Witwen und Waisen	716
Freiwillig gewährte Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Angestellten und Lehrpersonen		417
Gesamtzahl der Pensionsparteien		9255

Der Personalaufwand der Gemeinde Wien für das Jahr 1926 ausschließlich des Personalaufwandes für die städtischen Unternehmungen ist mit S 143,890.900 veranschlagt; er macht von dem mit S 437,276.130 veranschlagten Gesamtbudget ungefähr ein Drittel aus.

So ungeheuer die Aufwandziffer an und für sich ist, so ist das Verhältnis dieser Ziffer zum Gesamtbudget ein günstiges zu nennen, wenn man die gleichen Ziffern im Bundeshaushalte vergleicht. Im Bundesbudget treten im Gegensatze zum Voranschlage der Gemeinde Wien die Sachauslagen sehr zurück.

Der Personalaufwand der Gemeinde Wien für 1926 setzt sich im einzelnen wie folgt zusammen:

I. Aktive Angestellte.

A. Bezüge der Angestellten:		
Hoheitsverwaltung	S	24,040.340
Schulpersonal	„	34,682.680
Betriebe (einschließlich Nebenbezüge)	„	43,343.370
B. Nebenbezüge:		
Hoheitsverwaltung	„	2,774.300
Schulpersonal	„	1,383.400
C. Sonstige Personalauslagen (wie Beiträge zur Krankenfürsorgeanstalt, Arbeitslosenversicherung, Unfallsrenten, Leichenkostenbeiträge, Aushilfen, Gehaltsvorschüsse usw.)	„	1,366.690
D. Aufwand für Dienstkleider	„	686.330
Gesamtaufwand für die aktiven Angestellten	S	108,277.110

II. Pensionsparteien.

A. Hoheitsverwaltung	S	8,945.980
B. Lehrpersonen	„	15,153.700
C. Betriebe	„	7,334.110
D. Beitragsleistung zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen der niederösterreichischen Landesbeamten und Lehrpersonen sowie der Hinterbliebenen nach solchen (nach dem Trennungsgesetz)	„	4,120.000
E. Beitrag zum Pensionsaufwande der Donauregulierungs-Kommission	„	60.000
Gesamtaufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse	S	35,613.790

Zuständigkeit in Personalangelegenheiten

Über die Behandlung der Personalangelegenheiten enthält das Gesetz, mit dem die Verfassung für die Bundeshauptstadt Wien erlassen wird, die grundlegenden Bestimmungen. Den verschiedenen Organen der Gemeinde ist hienach ein bestimmter Wirkungskreis eingeräumt.

Dem Gemeinderate steht die Festsetzung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten und die Stellensystemisierung zu.

Die Ernennung im Wege der Stellenbesetzung und die Belohnung der Angestellten, deren Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand, dann die Entlassung sowie die Entscheidung über die Dienstesentsagung definitiver Angestellter ist dem Stadtsenat übertragen.

Alle übrigen Personalangelegenheiten wichtigeren Inhaltes sind der Beschlußfassung des Gemeinderatsausschusses für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform vorbehalten. So verleiht er beispielsweise das Definitivum, er spricht die Vorrückung in eine höhere Bezugsklasse aus und er erkennt die Versorgungsgenüsse an die Hinterbliebenen von städtischen Angestellten zu. Daneben ist dieser Ausschuß nach dem Verfassungsgesetze berufen, alle dem Gemeinderate in Personalfragen oder in Fragen der Verwaltungsreform zugehenden Vorlagen der Vorberatung zu unterziehen.

Die Wirkungskreise der Organe werden an anderer Stelle des Werkes ausführlich dargestellt*.

Wie schon an einer früheren Stelle betont wurde, zeigt sich in der Wiener Gemeindeverwaltung eine restlose Zentralisierung der Personalangelegenheiten, die es allein ermöglicht, die Fragen der Angestelltenschaft nach einheitlichen Gesichtspunkten zu lösen und Ungerechtigkeiten durch eine ungleichmäßige Behandlung der verschiedenen Kategorien zu vermeiden. Diesem Zweck dient auch die Errichtung besonderer zentraler Dienststellen für die Bearbeitung der Personalagenden. Hiezu ist die eine Abteilung des Magistrates zur Bearbeitung der allgemeinen Personalangelegenheiten bestimmt. Sie hat nach der Geschäftseinteilung die nötigen Arbeiten für Verwaltungs- und Besoldungsreformen, für den Abschluß von Kollektivverträgen und für die Regelung der Nebengebühren (Aufwands- und sonstigen Gebühren, Dienstwohnungen, Dienstkleider usw.), schließlich die Angelegenheiten des Lehrerpensionsfonds durchzuführen.

Eine eigene Abteilung behandelt die individuellen Personalangelegenheiten. Im einzelnen kommen dieser Dienststelle die Gehaltsanweisung, die Durchführung der Zeitvorrückung in die einzelnen Gehaltsstufen, die Gewährung von Aushilfen und Gehaltsvorschüssen, die Pfandrechts- und Zessionsvormerkung auf Bezüge sowie alle mit der Versetzung in den Ruhestand, der Zuerkennung der Versorgungsgenüsse, der Durchführung des Disziplinarverfahrens, der Verleihung des Definitivums zusammenhängenden Geschäfte zu.

Auch hinsichtlich der städtischen Unternehmungen, denen das Verfassungsgesetz eine gewisse Sonderstellung einräumt, ist eine einheitliche Regelung der Personalfragen untereinander und gegenüber den Verhältnissen beim Magistrate dadurch gesichert, daß sie in

* Siehe S. 45 ff.

gewissen Fällen, insbesondere in grundsätzlichen Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrat der Personalgruppe und dem Magistratsdirektor zu pflegen haben. Dadurch, daß die Oberinstanz in Personalfragen, Gemeinderat und Stadtsenat, für den Magistrat und die städtischen Unternehmungen gemeinsam sind, ist das System der Zentralisierung des Personalreferates restlos durchgeführt. Dieses System, dessen Richtigkeit die jetzige Gemeindeverwaltung gleich bei Antritt ihrer Herrschaft erkannt hat, hat sich durchaus bewährt. Es ist nur vermöge der Zentralisierung der Personalangelegenheiten ermöglicht worden, in der Zeit der sich überstürzenden Ereignisse vernünftige und tragfähige Grundlagen für die Stellung der städtischen Angestellten zu schaffen.

In der Erkenntnis der wechselseitigen Wirkung zwischen der Durchführung von Reformen auf dem Gebiete der Verwaltung und Personalmaßnahmen hat die jetzige Gemeindeverwaltung das Personalreferat mit dem Referat über die Verwaltungsreform verknüpft, um die allgemeinen Absichten der Verwaltung nach einer guten und tunlichst sparsamen Verwaltung durchführen zu können.

Gliederung der Gemeindeangestellten

Die Verwaltungsangestellten gliedern sich in dienstrechtlicher Beziehung in vier große Gruppen.

a) Angestellte der Hoheitsverwaltung und Angestellte der Unternehmungen

Die erste Gruppe wird durch die pragmatischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen gebildet, für die die Allgemeine Dienstordnung gilt und die durch den Verband der städtischen Angestellten, soweit die Verwaltungsangestellten des Magistrates und die Lehrpersonen, und durch die Gewerkschaft der Unternehmungsangestellten, soweit die Angestellten der städtischen Unternehmungen in Betracht kommen, vertreten sind.

Die Allgemeine Dienstordnung ist in dem Zeichen des Aufschwunges, der sich infolge des Sieges der Demokratie auf allen Gebieten der Sozialpolitik und des Angestelltenrechtes eingestellt hat, ins Leben gerufen worden. Abgesehen davon, daß diese Dienstordnung zum erstenmale seit dem Kriege ein fest umrissenes Gehaltsschema an Stelle der bis dahin benützten Kriegszulagen, Anschaffungsbeiträge usw. brachte, ist für sie charakteristisch, daß sie die Angestellten vom qualifizierten Beamten bis zum ungelernten Hilfspersonal in zehn Gruppen zusammenfaßt und an Stelle des bisherigen Rangsklassensystemes eine Automatik der Vorrückung einführt, die erst bei den leitenden Stellen ihr Ende findet.

Der Auffassung der neuen Zeit entsprechend sieht sie eine weitgehende Einflußnahme der Vertretung der Angestellten auf die Gestaltung der Personalfragen vor. Die Autokratie, die bisher allein die Regelung von Personalangelegenheiten beherrscht hatte, hat dem Gedanken der Demokratie weichen müssen. Statt des früheren Diktates ist in dienstrechtlichen

Besoldungs- und Standesfragen das Einvernehmen mit den Angestellten, der Weg der Verhandlung mit ihnen als gleichberechtigtem Teil, getreten. In allen städtischen Unternehmungen, Anstalten und Betrieben haben die Angestellten nach der Dienstordnung ihre organisierte Vertretung. Je nach der Wichtigkeit der Fälle und dem überwiegenden Interesse des einen oder anderen Teiles spricht die Dienstordnung an den verschiedenen Stellen von einer beratenden Mitwirkung, von einer Anhörung der Personalvertretung, von einem Einvernehmen mit der Personalvertretung oder einer Zustimmung der Personalvertretung.

Als zentrale Instanz für die Behandlung von Angestelltenfragen unter Mitbeteiligung des Personales fungiert die gemeinderätliche Personalkommission, die vom Gemeinderate und vom Verbande der städtischen Angestellten beschickt ist, wobei die vom Gemeinderate entsendeten Mitglieder um eines überwiegen. Sie ist unter anderem berufen, alle Anträge, die Personalangelegenheiten grundsätzlicher oder allgemeiner Natur betreffen und zur Vorlage an Stadtsenat oder Gemeinderat bestimmt sind, vorzuberaten, in Streitfällen zu entscheiden, die sich aus der Anwendung der Dienstordnung ergeben und die auch mit Hilfe der Personalvertretungen der einzelnen Angestelltengruppen nicht geschlichtet werden konnten.

Der Gedanke, die Vertretung der Angestellten bei der Regelung von Personalfragen heranzuziehen, war ein durchaus glücklicher, er hat gute Früchte gezeitigt und der jetzigen Gemeindeverwaltung zweifelsohne bei Durchführung ihres Programmes auf allen Gebieten wertvolle Hilfe gebracht. Es wird der weiteren Entwicklung vorbehalten sein — und verheißungsvolle Ansätze hiezu sind ja bereits vorhanden — eine gewisse Mitverantwortlichkeit der Angestelltenvertretung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Amts- oder Betriebsführung zu erzielen, ein Gedanke, der sich bereits im Betriebsrätegesetz findet und bei richtiger Erfassung und Durchführung nach allgemeinem Urteile den Unternehmern wie den Arbeitnehmern zum Vorteile gereicht.

Die Allgemeine Dienstordnung für die Angestellten der Stadt Wien wird im Folgenden im Wortlaute wiedergegeben.

Die Allgemeine Dienstordnung bezieht sich im wesentlichen auf die Angestellten der Hoheitsverwaltung einschließlich der als Betriebe erklärten Abteilungen des Magistrates, und zwar ohne Rücksicht auf die Verwendungsart der Angestellten. Sie gilt in gleicher Weise für den Magistratsdirektor und die übrigen leitenden Beamten der einzelnen Fachämter wie für den ungelernten Arbeiter. Sie erfaßt aber auch die Rechte und Pflichten der Beamten der städtischen Unternehmungen mit einigen Abänderungen auf dem Gebiete des Disziplinarrechtes und hinsichtlich der Vorschriften über die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse, worüber im Zusammenhange mit dem Pensionsrechte der städtischen Angestellten gesprochen werden wird.

Außerhalb der Allgemeinen Dienstordnung stehen die Bedienstetengruppen, deren Dienstrecht im Wege von Arbeitsverträgen mit den Gewerkschaften der zugehörigen Branchen geregelt ist, die Bediensteten der städtischen Feuerwehr (Chargen und Mannschaft), Personen, die nur gelegentlich oder vorübergehend im Dienste der Gemeinde verwendet werden (Saisonbedienstete), und schließlich Personen, die mit privatrechtlichen Verträgen angestellt sind.

Karl Seitz
Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien

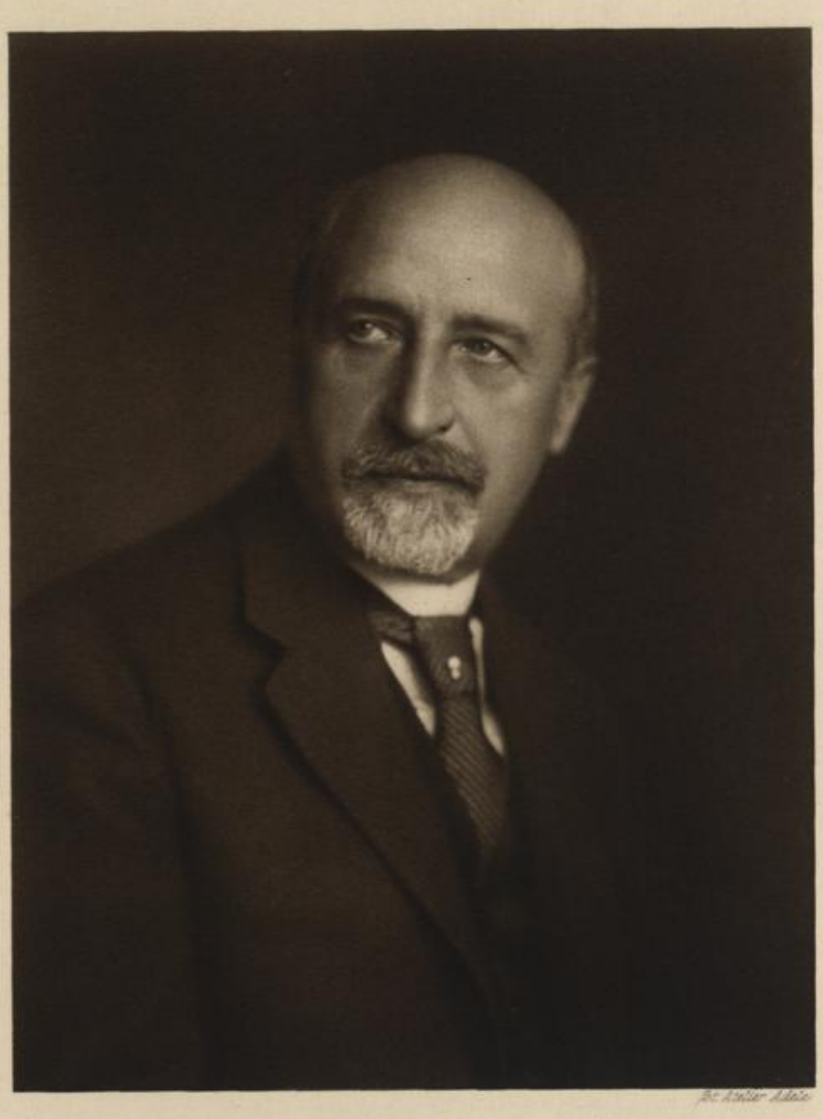

Karl Seitz

Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien

Allgemeine Dienstordnung für die Angestellten der Stadt Wien

(G. R. B. vom 24. April 1919, Pr.-Zl. 8798/19)

unter Berücksichtigung der Abänderungen durch G. R. B. vom 8. Mai 1919, Pr.-Zl. 7464 (§§ 61, 86, 101); G. R. B. vom 19. Dezember 1919, Pr.-Zl. 21.500 (§ 58); G. R. B. vom 4. November 1920, Pr.-Zl. 16.155 (§§ 15, 85, 84, in der für die Unternehmungsangestellten geltenden Fassung); G. R. B. vom 5. August 1921, Pr.-Zl. 8790 (§ 67 in der für die Unternehmungsangestellten geltenden Fassung); G. R. B. vom 24. Februar 1922, Pr.-Zl. 1994 (§ 75); G. R. B. vom 7. April 1922, Pr.-Zl. 5756 (§§ 20, 66, 67, 80, 80a, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 95, 94, 95, 96, 99, 100, 101); G. R. B. vom 7. April 1922, Pr.-Zl. 5999 und 4000 (§§ 48, 49, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 61, 62, 64a); G. R. B. vom 24. November 1922, Pr.-Zl. 11.457 (§§ 7a, 46, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 61, 62, 64a, 101 in der für die Unternehmungsangestellten geltenden Fassung); G. R. B. vom 26. Jänner 1925, Pr.-Zl. 922 (§ 48); G. R. B. vom 27. Juni 1925, Pr.-Zl. 6624 (§ 44); G. R. B. vom 23. Dezember 1924, Pr.-Zl. 5277 (§ 65), und der durch das Gesetz vom 10. November 1920, L. G. Bl. für Wien Nr. 1 aus 1920 (Verfassung der Bundeshauptstadt Wien), gegebenen Abänderungen.

I. Abschnitt.

Allgemeine und Übergangsbestimmungen.

§ 1.

Die Dienstordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Anstellung der Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen, die aus diesem Dienstverhältnisse entspringenden Pflichten und Rechte der Angestellten, die Personalvertretungen, die Disziplinarausschüsse und die gemeinderätliche Personalkommission, die Ahndung von Pflichtverletzungen und die Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 2.

Die nähere Ausführung und besondere Anwendung der allgemeinen Dienstordnung auf die besonderen Verhältnisse eines Dienstzweiges kann in besonderen Dienstanweisungen sowie Dienst- und Betriebsvorschriften festgelegt werden, die einvernehmlich mit den Personalvertretungen zu erlassen sind.

Soweit die Art eines Dienstzweiges oder Betriebes besondere ergänzende oder von den Vorschriften dieser Dienstordnung abweichende Bestimmungen notwendig macht, können diese vom Gemeinderate jederzeit nach Anhörung der Personalvertretungen und über Vorschlag der gemeinderätlichen Personalkommission erlassen werden.

§ 3.

Keine Anwendung findet diese Dienstordnung

1. auf Personen, die nur gelegentlich oder vorübergehend im Dienste der Gemeinde einschließlich ihrer Unternehmungen verwendet werden;
2. auf Personen, die auf Grund besonderer Abmachungen ohne Unterstellung unter die Dienstordnung angestellt sind (Vertragsangestellte) oder lediglich nebenberuflich bei der Gemeinde verwendet werden;
3. auf die Arbeiter der wirtschaftlichen Unternehmungen und Betriebe der Gemeinde und der nach ihrer Analogie zu behandelnden Anstalten der Gemeinde und weiters auf jene Angestellten, deren Dienstverhältnis derzeit durch Kollektivverträge geregelt ist;
4. auf die Mannschaftspersonen der städtischen Feuerwehr;
5. auf Personen, für deren Dienstverhältnis die Gesindeordnung (Hausbesorgerordnung) maßgebend ist;
6. auf die im dauernden Ruhestande befindlichen Angestellten der Gemeinde (bei Wahrung ihrer aus dieser Dienstordnung erworbenen Versorgungsansprüche und sonstigen Rechte).

Auf provisorische Angestellte finden die Vorschriften dieser Dienstordnung Anwendung.

§ 4.

Die Bestimmungen der allgemeinen Dienstordnung finden auch auf die Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen Wiens soweit Anwendung, als die für diese bestehenden Gesetze und Vorschriften nicht etwas anderes verordnen.

§ 5.

Die derzeit im Gemeindedienste stehenden Personen, auf welche diese Dienstordnung Anwendung findet, haben einschließlich der Lehrpersonen die Bestimmungen der Dienstordnung als sie bindend ausdrücklich anzuerkennen; andernfalls sind sie nach den bisher für sie geltenden Vorschriften zu behandeln. Ebenso haben hinkünftig die in den Dienst der Gemeinde Eintretenden, die den Bestimmungen dieser Dienstordnung unterliegen, einschließlich der Lehrpersonen, die Anerkennung dieser Dienstordnung schriftlich zu bestätigen.

Für die bereits im Dienste der Gemeinde stehenden provisorischen Angestellten gelten die für die Erlangung der definitiven Anstellung bisher festgesetzten Bedingungen und Erfordernisse dann auch weiterhin, wenn sie nicht nach den Vorschriften dieser Dienstordnung günstiger behandelt werden.

§ 6.

Abänderungen der allgemeinen Dienstordnung können nur durch den Gemeinderat einvernehmlich mit der gemeinderätlichen Personalkommission verfügt werden.

§ 7.

Soweit in dieser Dienstordnung für den Genuß bestimmter Rechte Fristen ausgemessen sind, ist bei der Berechnung dieser Fristen allen jenen Angestellten, denen infolge ihrer Dienstleistung während des Weltkrieges die Anrechnung einer erhöhten Dienstzeit zugesichert ist, diese Mehrzeit in Anrechnung zu bringen*.

§ 8.

Diese Dienstordnung tritt mit 1. Mai 1919 in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften ihre Geltung.

II. Abschnitt.

Anstellung.

§ 9.

Allgemeine Erfordernisse.

Zur Anstellung im Gemeindedienste ist im allgemeinen erforderlich:

1. ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren;
2. die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft und deutsche Nationalität. Bei gleich qualifizierten Bewerbern genießt der nach Wien zuständige Bewerber den Vorzug;
3. ein ehrenhaftes Vorleben;
4. die zur Erfüllung der Dienstesobliegenheiten notwendigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten.

§ 10.

Ausschließungsgründe.

Ausgeschlossen von der Anstellung im Gemeindedienste sind:

1. Personen, die im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, vom aktiven Wahlrechte zur Nationalversammlung ausgeschlossen, bzw. im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes unfähig sind;
2. Personen, die auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienstverhältnisse entlassen worden sind;
3. Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grunde als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

Wird von einer ausgeschlossenen Person eine Anstellung im Gemeindedienste erschlichen, so kann sie, sobald der sie betreffende Ausschließungsgrund bekannt wird, entlassen werden, ohne daß sie sich auf den Rechtsschutz der allgemeinen Dienstordnung berufen kann.

§ 11.

Anstellungshindernisse.

Verwandte in gerader Linie und Seitenverwandte bis einschließlich Oheim und Neffe, dann die im gleichen Grade verschwägerten sowie solche Personen, die in dem durch Adoption begründeten Verhältnisse der Wahlverwandtschaft stehen, dürfen nicht derart im Gemeindedienste angestellt werden, daß der eine dem anderen dienstlich unmittelbar untergeordnet wird oder dessen Kontrolle unterliegt.

Wird das Verhältnis des unzulässigen Schwägerschafts- oder Wahlverwandtschaftsgrades zwischen Angestellten erst nach deren Anstellung begründet, so ist durch entsprechende Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstverwendung und der Bezüge Abhilfe zu treffen.

* Für die Angestellten der städtischen Unternehmungen ist einzuschalten:

§ 7a: Wo in den pensionsrechtlichen Bestimmungen dieser Dienstordnung oder in anderen pensionsrechtlichen Vorschriften von Gehalt die Rede ist, ist vom 1. Jänner 1926 angefangen der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 18. September 1925, Pr. Zl. 2513, festgesetzte Gehalt, vermindert um 18 vom Hundert, höchstens aber um monatlich 160 S zu verstehen.

§ 12.
Angestelltengruppen.

Jede Angestelltenkategorie gehört jener der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 24. April 1919, Pr.-Zl. 6481, geschaffenen neun Angestelltengruppen zu, der sie mit diesem Beschlusse zugewiesen ist. (Siehe Anhang.)

§ 13.
Besondere Erfordernisse für die definitive Anstellung.

A. Magistrat.

1. Rechtskundige Beamte.

Für die Aufnahme Zurücklegung der vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit und praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung, bzw. an Stelle dieser Prüfung für bestimmte Jugendanwaltstellen Befähigung für das Richteramt.

2. Technische Beamte mit Hochschulbildung.

Für die Aufnahme die für den Staatsbaudienst vorgeschriebenen Studien und Prüfungen, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit und praktische Prüfung für den Staatsbaudienst.

3. Beamte (Offiziere) der städtischen Feuerwehr.

Für die Aufnahme die für den Staatsbaudienst vorgeschriebenen Studien und Prüfungen, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

Eine Aufnahme von Offizieren einer technischen Waffe in die Feuerwehr findet in Hinkunft nicht mehr statt; diese Verfügung trifft nicht die bereits gegenwärtig als Volontäre in Verwendung stehenden Offiziere.

4. Forsttechnische Beamte.

Für die Aufnahme die Staatsprüfungen an der Hochschule für Bodenkultur, für die definitive Anstellung zweijährige zufriedenstellende Probedienstleistung und Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst in der Staats- und Fondsgüterverwaltung oder Staatsprüfung für Forstwarte.

5. Ärzte.

Für die Aufnahme Diplom des Doktors der gesamten Heilkunde, mindestens zweijährige Praxis als Spitalsarzt nach Erlangung des Doktorgrades, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung. Für die Ärzte im Sanitätsdienste der politischen Behörde überdies Physikatsprüfung, für die Primarärzte des Spitals, der städtischen Kinderheilanstalten und für die im Gemeindesanitätsdienste bestellten anderen Fachärzte eine besondere fachwissenschaftliche Ausbildung.

6. Beamte der städtischen Sammlungen und des Archives.

Für die Aufnahme philosophischer oder juristischer Doktorgrad, Staatsprüfung im Institute für österreichische Geschichtsforschung und Kenntnis einer zweiten lebenden Sprache, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung.

7. Veterinärbeamte.

Für die Aufnahme Diplom eines Tierarztes, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung und tierärztliche Physikatsprüfung.

8. Akademische Architekten.

Für die Aufnahme Reifezeugnis einer Oberrealschule oder höheren Staatsgewerbeschule und Zurücklegung der Spezialschule für Architektur an der Akademie für bildende Künste, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

9. Geodäten.

Für die Aufnahme Zurücklegung der erforderlichen Fächer der Ingenieurschule oder des Geometerkurses an einer technischen Hochschule und Staatsprüfung, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

10. Stadtbuchhaltungsbeamte*.

Für die Aufnahme Reifezeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule, Zurücklegung der allgemeinen Abteilung der Exportakademie mit Jahresprüfung als ordentlicher Hörer, mindestens einjährige kommerzielle Privatpraxis, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit und Prüfung aus der Staatsverrechnung.

* Mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. März 1921, Pr.-Zl. 3024, wurde aus den Standesgruppen der Beamten der Stadtbuchhaltung, der Hauptkassa und des Steueramtes eine neue, einheitliche Standesgruppe der Rechnungsbeamten gebildet.

Für die Aufnahme von Buchhaltungsbeamten mit pharmazeutischer Vorbildung die hiefür staatlich vorgeschriebenen Studien und Prüfungen, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

11. Technische Beamte mit Mittelschulbildung.

Für die Aufnahme Reifezeugnis einer höheren Staatsgewerbeschule oder einer gleichwertigen technischen Lehranstalt sowie eine mindestens zweijährige praktische Verwendung im technischen Privatdienste, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit. In Ermangelung von Staatsgewerbeschul-Absolventen können auch Bewerber mit dem Reifezeugnis einer Oberrealschule oder gleichwertigen Anstalt in Betracht gezogen werden.

12. Forstverwaltungsbeamte.

Für die Aufnahme 5 Klassen einer Mittelschule, Reifezeugnis einer forstlichen Mittelschule, mindestens einjährige Privatpraxis und Staatsprüfung für Forstwirte, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung.

13. Beamte des Kassendienstes (Hauptkassa und Steueramt)*.

Für die Aufnahme Reifezeugnis einer Mittelschule oder Untermittelschule und Handelsakademie, Prüfung aus der Staatsverrechnung, mindestens einjährige kaufmännische Praxis, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit im Kassen-, bzw. Steuerdienste und allenfalls Fachprüfung.

14. Marktamtsbeamte**.

Für die Aufnahme Reifezeugnis einer Mittelschule oder Untermittelschule und Handelsakademie oder Reifezeugnis einer höheren Staatsgewerbeschule chemisch-technischer Richtung, Ablegung der vorgeschriebenen staatlichen Prüfungen über Vieh- und Fleischbeschau, über Nahrungs- und Genußmittel, chemische Technologie der Nahrungsmittel und Eichwesen, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit im Marktamte und Fachprüfung.

15. Beamte des Konskriptionsamtes, der Kanzlei und der Gemeindefriedhöfe**.

Für die Aufnahme Reifezeugnis einer Mittelschule und für den Kanzleidienst Aufnahmeprüfung aus Stenographie und Maschinschreiben, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit im Fachamte und Fachprüfung.

Für die Leiterstelle im Gemeindefriedhofsdienste ist technische Befähigung nicht erforderlich.

16. Beamte des Stadtgarteninspektorates**.

Für die Aufnahme Untermittelschule, Gartenbauschule in Eisgrub oder gleichwertige fachliche Ausbildung, zweijährige Privatpraxis, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

17. Beamte des Wasserbezugsrevisorates**.

Für die Aufnahme Reifezeugnis einer Mittelschule, für die definitive Anstellung zweijährige Probedienstzeit im Wasserbezugsrevisorate und Fachprüfung.

18. Beamte des Exekutionsamtes und des Wahl- und Steuerkatasters**.

Für die Aufnahme Reifeprüfung einer Mittelschule, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit und Fachprüfung.

19. Beamte der Sanitätsstationen.

Für die Aufnahme Untermittelschule, für die definitive Anstellung theoretische und fachliche Ausbildung, zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung, Fachprüfung.

20. Beamte des Arbeiterfürsorgeamtes.

Für die Aufnahme Untermittelschule oder Bürgerschule und 2 Klassen Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht, einjährige kaufmännische Praxis, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit und Fachprüfung.

* Mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. März 1921, Pr.-Zl. 3024, wurde aus den Standesgruppen der Beamten der Stadtbuchhaltung, der Hauptkassa und des Steueramtes eine neue, einheitliche Standesgruppe der Rechnungsbeamten gebildet.

** Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 7. April 1922 zur Pr.-Zl. 4000/22 folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Aus den Angehörigen der Standesgruppen der Marktamtsbeamten, der Konskriptionsamtsbeamten, der Beamten des Kellermeisteramtes, der Verwaltungsbeamten der Humanitätsanstalten, der Kanzleibeamten, der technischen Kanzleibeamten, der Beamten der Gemeindefriedhöfe, der Stadtgartenbeamten, der Beamten des Wasserbezugsrevisorates (Gruppe II b 1) und der Beamten des Exekutionsamtes und des Steuerkatasters (Gruppe II b 2) wird eine neue einheitliche Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes in der Gruppe II a gebildet.

. . . . . .

4. Für die provisorische und definitive Anstellung in der Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes ist die Reifeprüfung einer Mittelschule Voraussetzung. Im übrigen gelten bis auf weiteres die nach der Allgemeinen Dienstordnung oder sonstigen Vorschriften für die im Punkt 1 aufgezählten Standesgruppen dermalen geltenden Bedingungen. Für die ausschließliche Verwendung im Stadtgartendienste genügt die Erfüllung der gegenwärtig vorgeschriebenen Erfordernisse."

21. Beamte des Fuhrwerksbetriebes für Straßenpflege.

Für die Aufnahme Untermittelschule oder Bürgerschule und 2 Klassen Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung.

22. Marktgefällsbeamte, Krankenrevisoren.

Für die Aufnahme Untermittelschule oder Bürgerschule und 2 Klassen Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung.

23. Kanzleihilfsbeamte.

Für die Aufnahme Bürgerschule, zweiklassige Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht, Fertigkeit in der Stenographie und im Maschinschreiben, zweijährige praktische Verwendung im Privatdienste, Aufnahmeprüfung, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstleistung.

24. Unterbeamte, Amtsgehilfen (früher Amtsdiener).

Für die Aufnahme Bürgerschule, Aufnahmeprüfung, für die definitive Anstellung zufriedenstellende fünfjährige provisorische Dienstleistung.

B. Schuldienst.

Lehrpersonen im öffentlichen Schuldienste.

Für die Aufnahme und definitive Anstellung die gesetzlich vorgeschriebenen Studien und Prüfungen.

C. Unternehmungen.

I. Gaswerke, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen.

1. Rechtskundige Beamte.

Für die Aufnahme Zurücklegung der vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

2. Ärzte.

Diplom des Doktors der gesamten Heilkunde und Nachweis einer mindestens zweijährigen ärztlichen Praxis nach Erlangung des Doktorgrades, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

3. Technische Beamte je nach Art der Verwendung.

a) Für die Aufnahme Zurücklegung der Studien an einer technischen Hochschule und Ablegung aller vorgeschriebenen Staatsprüfungen, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

b) Für die Aufnahme Reifezeugnis einer höheren Staatsgewerbeschule oder einer gleichwertigen, technischen Lehranstalt sowie eine mindestens zweijährige praktische Verwendung im technischen Privatdienste, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit. In Ermangelung von Staatsgewerbeschul-Absolventen können auch Bewerber mit dem Reifezeugnisse einer Oberrealschule oder gleichwertigen Anstalt in Betracht gezogen werden.

c) Für die Aufnahme Zurücklegung entweder einer vollständigen technischen Untermittelschule oder einer vollständigen Bürgerschule und einer gewerblichen Fachschule mit mindestens zweijährigem Tageskurse mit Öffentlichkeitsrecht sowie Nachweis einer mindestens zweijährigen Vorpraxis, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

d) Eine in der betreffenden Unternehmung oder einem verwandten Betriebe erworbene praktische Ausbildung unter Nachweis gewisser in den besonderen Dienst- oder Betriebsvorschriften der Unternehmung bezeichneten Fachkenntnisse durch Ablegung einer Prüfung bei der Direktion der Unternehmung.

4. Kaufmännische Beamte.

a) Für die Aufnahme Zurücklegung einer Untermittelschule und einer Handelsakademie oder Reifeprüfung an einer öffentlichen Mittelschule und Nachweis einer mindestens in Abendkursen erworbenen kaufmännischen Vorbildung sowie eine mindestens einjährige kaufmännische Vorpraxis, für die definitive Anstellung zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

b) Für die Aufnahme erfolgreiche Zurücklegung einer vollständigen Untermittelschule oder einer vollständigen Bürgerschule und (in beiden Fällen) einer Handelsschule mit mindestens zweijährigem Tageskurse und mit Öffentlichkeitsrecht sowie eine mindestens zweijährige kaufmännische Vorpraxis, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

ad *a)* und *b)*. Überdies ist eine Aufnahmsprüfung über die allgemeinen und besonderen Fachkenntnisse und Fertigkeiten für den in Betracht kommenden Dienstzweig abzulegen.

5. Beamtinnen.

Für die Aufnahme Zurücklegung einer Handelsschule mit mindestens zweijährigem Tageskurse und mindestens zweijährige Vorpraxis, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

Vor der Aufnahme ist überdies eine Aufnahmsprüfung wie bei Punkt 4 abzulegen.

II. Städtische Leichenbestattung.

1. Kaufmännische Beamte und Aufnahmsbeamte.

Für die Aufnahme Untermittelschule und Handelsakademie oder Reifeprüfung an einer öffentlichen Mittelschule, mindestens einjährige kaufmännische Vorpraxis, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

Das letztere Erfordernis entfällt, wenn der Bewerber die zufriedenstellende zweijährige Dienstzeit bereits als Hilfsbeamter zurückgelegt hat.

2. Betriebsbeamte des technischen Dienstes.

Für die Aufnahme Zurücklegung entweder einer vollständigen technischen Untermittelschule oder einer vollständigen Bürgerschule und einer gewerblichen Fachschule mit mindestens zweijährigem Tageskurse mit Öffentlichkeitsrecht sowie Nachweis einer mindestens zweijährigen Vorpraxis, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

3. Hilfsbeamte und Hilfsbeamtinnen.

Für die Aufnahme Untermittelschule oder Bürgerschule, zweijähriger Tageskurs einer Handelsschule nebst Ablegung einer Prüfung, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige Probedienstzeit.

4. Unterbeamte.

Für die Aufnahme Bürgerschule, Ablegung einer Prüfung, für die definitive Anstellung eine zufriedenstellende zweijährige provisorische Dienstleistung.

III. Lagerhäuser der Stadt Wien*.

IV. Lebens- und Rentenversicherungsanstalt der Stadt Wien**.

D. Sonstige in die Bezugsklassen eingeteilte Dienststellen.

Die besonderen Erfordernisse richten sich nach den vom Gemeinderate erlassenen Bestimmungen, nach den besonderen Dienst- und Betriebsvorschriften oder nach der Art der Verwendung.

Soweit Studien oder Prüfungen erforderlich sind, müssen diese an einer inländischen Lehranstalt mit deutscher Unterrichtssprache zurückgelegt sein.

§ 14.

Neuaufnahmen.

Bei Neuaufnahmen auf eine der im vorstehenden angeführten Dienststellen sind die allgemeinen und besonderen Erfordernisse genau zu erfüllen. Ausnahmen davon sind unstatthaft. Vor der Aufnahme von Fachleuten für Spezialfächer ist das Einvernehmen mit der Personalvertretung zu pflegen.

§ 15.

Ernennung (Stellenbesetzung) und Zeitvorrückung.

Eine Stellenbesetzung durch Ernennung findet im allgemeinen nur bei jenen Dienstposten statt, deren Bezüge in der betreffenden Angestelltengruppe nicht durch Zeitvorrückung erreichbar sind. Im übrigen tritt die Zeitvorrückung nach Bezugsklassen und Bezugsstufen im Sinne des neuen Gehaltsschemas an die Stelle der bisherigen Rangklassenbeförderung.

Die Stellenbesetzung und die Zeitvorrückung erfolgt durch den Stadtsenat (bzw. Gemeinderatsausschuß I) auf Grund des Vorschlages des Magistrates (der Direktion der betreffenden Unternehmung) und mit Ausnahme der Besetzung der Stellen der Direktoren der Unternehmungen auch nach Einholung

* Da die Lagerhäuser nicht mehr als Unternehmung, sondern als Betrieb organisiert sind, sind die Sonderbestimmungen für die Lagerhausangestellten überholt.

** Überholt, da Neuaufnahmen nur mehr zu den für die Angestellten der privaten Versicherungsanstalten geltenden Bedingungen erfolgen.

des Vorschlages der Personalvertretung (§ 74, Z. 2). Bei Leiterbestellungen sind ebenfalls Ternavorschläge der Personalvertretungen einzuholen (§ 74, Z. 2).

Bei der Stellenbesetzung kommt zunächst die höhere Befähigung und bessere Verwendung sowie besonders die Leitungseignung in Betracht; das Dienstalter ist nur bei sonst gleichen Diensteigenschaften maßgebend.

Für die Besetzung der Schulleiterstellen ist ein einheitlicher Status aller Lehrpersonen Wiens, getrennt nach Fachgruppen, aufzustellen, in dem die Lehrpersonen nach ihrem Dienstalter zu reihen sind.

Die Stufenvorrückung wird von den Personalreferenten (den Direktionen der betreffenden Unternehmungen) ausgesprochen.

Die Vorrückung in die höhere Stufe oder Klasse wird durch ein Disziplinarerkenntnis ausgeschlossen, das nach dieser Dienstordnung diese Straffolge nach sich zieht, und zwar auf die Dauer, die in dieser Dienstordnung oder in dem bezüglichen Erkenntnisse bestimmt ist*.

§ 16.
Anstellungsbescheinigung.

Der Angestellte erhält — und zwar der provisorische Angestellte über sein Verlangen — bei Antritt seiner Anstellung ein Dekret, bzw. eine Bescheinigung, worin unter Anführung des Dienstpostens und seines Ranges die Bezüge, der Umstand, ob er provisorisch, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder definitiv angestellt, und endlich, ob er der allgemeinen Dienstordnung unterstellt ist oder nicht, anzuführen sind.

§ 17.
Gelöbnis.

Alle unter die allgemeine Dienstordnung fallenden Angestellten haben bei Antritt der provisorischen Anstellung dem Bürgermeister eidesstättig mittels Handschlages zu geloben, die Staatsgesetze und die in ihrem Grunde erlassenen besonderen Vorschriften genau zu beobachten, die Pflichten ihrer Anstellung gewissenhaft und ohne Ansehung der Person zu vollführen und die Dienstesverschwiegenheit zu erfüllen. Anläßlich ihrer definitiven Anstellung sind sie an dieses eidesstättige Gelöbnis zu erinnern.

§ 18.
Anrechenbare Dienstzeit.

Die für die Vorrückung in die Bezugsstufen, für den Genuß der von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit beginnt mit dem Tage des tatsächlichen Dienstantrittes.

Die im Zivilstaats-, Landes- oder Gemeindedienste zugebrachte, sich an den Antritt des Gemeindedienstes ohne Unterbrechung anschließende Zeit ist, soweit nicht auf Grund besonderer Bestimmung ihre allgemeine Einrechnung erfolgt, für die Bemessung der Ruhebezüge anzurechnen, ebenso jene Privatdienstzeit, die unmittelbar vor dem Übertritt in den Gemeindedienst liegt, soweit sie Aufnahmsbedingung ist. Die bereits vorliegenden Zusicherungen der Einrechnung einer Dienstzeit bleiben in Kraft. Die im Militärdienste (Milizdienste) verbrachte Zeit, durch die eine Unterbrechung der Dienstleistung bei der Gemeinde erfolgte, gilt als anrechenbare Dienstzeit**.

* Hinsichtlich der Angestellten der städtischen Unternehmungen gelten gemäß G. R. B. vom 4. November 1920, Pr.-Zl. 16155, folgende Bestimmungen:

Sollte ein Angestellter anläßlich der Vorrückung in die nächsthöhere Bezugsklasse oder Stufe von der Dienststelle unter Mitwirkung der Personalvertretung als „ungenügend" beschrieben werden, so wird hiedurch der Genuß der höheren Bezüge auf die Dauer eines Jahres vom Anfallstermin an gehemmt. Vor Ablauf dieses Jahres ist der Angestellte neuerlich zu beschreiben. Die Aufhebung der ungenügenden Beschreibung kann aber aus triftigen Gründen auch während des Jahres erfolgen. Mit dem der Aufhebung folgenden Monatsersten tritt der Angestellte in den Genuß der höheren Bezüge.

Die Beschreibung als „ungenügend" ist zu begründen und dem Angestellten bekanntzugeben.

** G. R. B. vom 23. Dezember 1924, Pr.-Zl. 5277, für die Angestellten der städtischen Unternehmungen Pr.-Zl. 5278.

... Den nach dem 31. Dezember 1924 neu eintretenden oder neu der Allgemeinen Dienstordnung unterstellten Angestellten kann eine nach § 18, Absatz 1 und 2, der Allgemeinen Dienstordnung für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit mit Ausnahme einer in den Jahren 1923 und 1924 bei der Gemeinde Wien zurückgelegten Dienstzeit, während welcher von ihren Bezügen die Rückhalte gemacht wurden, nur dann angerechnet werden, wenn sie die Pensionsbeiträge für diese Zeit nachzahlen. Desgleichen kann künftig die Anrechnung einer Dienstzeit für den Ruhegenuß nach § 18, Absatz 3, nur gegen Nachzahlung der Pensionsbeiträge bewilligt werden.

Die Pensionsbeiträge sind nach jenen Bezügen zu bemessen, die der Angestellte im Zeitpunkte der Bewilligung der Anrechnung hatte. Die näheren Bestimmungen trifft der Gemeinderatsausschuß I.

Die nach § 18, Absatz 1 und 2, der Allgemeinen Dienstordnung für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare

Außerdem kann der Gemeinderatsausschuß I nach Anhörung der Personalvertretung die Anrechnung einer Privatdienstzeit für die Zeitvorrückung und den Ruhegenuß bewilligen.

§ 19.

Probedienstzeit.

Der definitiven Anstellung geht in der Regel eine Probedienstzeit voraus, deren Dauer entweder in der Allgemeinen Dienstordnung oder in der Gehalts- und Lohnordnung bestimmt ist.

Die Zeitdauer dieser provisorischen Anstellung wird mit höchstens fünf Jahren begrenzt. Vor definitiver Anstellung ist die Befähigung, der Fleiß, die Verwendbarkeit und der Nachweis der sonstigen für die definitive Anstellung erforderlichen Bedingungen von der zuständigen Dienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung der bezüglichen Standesgruppe genau zu prüfen. Ist die Personalvertretung anderer Anschauung als die Dienststelle, so steht es ihr frei, ihre Bedenken beim Gemeinderatsausschuß I geltend zu machen.

III. Abschnitt.

Pflichten.

§ 20.

Allgemeine Pflichten.

1. Jeder Angestellte ist verpflichtet, der österreichischen Republik treu und gehorsam zu sein; ein Angestellter, der eine der demokratisch-republikanischen Staatsform feindliche Tätigkeit oder Propaganda entfaltet, begeht ein Dienstvergehen, das ohne Rücksicht auf eine etwaige gleichzeitige gerichtliche Verfolgung zu ahnden ist.

2. Die Angestellten haben den mit ihrer Stelle verbundenen geschäftlichen Verrichtungen in ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach bestem Wissen, mit voller Kraft und anhaltendem Fleiße zu obliegen. Hiebei sind sie an die bestehenden Gesetze und Vollzugsanweisungen, Dienstinstruktionen und sonstigen einschlägigen Vorschriften gebunden.

3. Jeder Angestellte ist verpflichtet, das Standesansehen in und außer Dienst zu wahren, den Anordnungen seiner Vorgesetzten in Dienstsachen, soweit sie nicht gegen diese Dienstordnung verstoßen, Folge zu leisten und den Vorgesetzten, Kollegen und Parteien mit Anstand und Achtung zu begegnen. Ungehorsames, rohes oder beleidigendes Betragen gegen die Vorgesetzten ist ein Dienstvergehen.

4. Der Umfang der Dienstfunktionen ist nach den besonderen, für die einzelnen Dienstzweige gültig erlassenen Dienstinstruktionen (Betriebsvorschriften) oder, wenn diese nicht ausreichen, nach der Natur und dem Wesen des Dienstes zu beurteilen. Die Erlassung und Abänderung solcher Dienstesinstruktionen hat nach Einvernahme der Personalvertretungen zu erfolgen.

5. Jedem Angestellten ist im Interesse der Gemeinde, der Allgemeinheit und der an der Durchführung einer Dienstesverrichtung beteiligten Partei die rascheste und wirksamste Durchführung der dienstlichen Obliegenheiten zur Pflicht gemacht.

Die Beschränkung der Angestellten hinsichtlich der Wahl ihres Wohnsitzes ist, insoweit besondere Dienstvorschriften nicht etwas anderes bestimmen, aufgehoben; ebenso wird das Verbot der Übernahme von Bürgschaften außer Kraft gesetzt. Doch ist der Angestellte nicht berechtigt, unter Hinweis auf seinen Wohnort Begünstigungen im Dienste gegenüber den anderen Angestellten zu beanspruchen. Im übrigen ist der Angestellte verpflichtet, seinen jeweiligen Wohnort seinem Vorgesetzten bekanntzugeben.

§ 21.

Erweiterung des Geschäftskreises.

Jeder Angestellte ist im allgemeinen nur zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, zu deren Verrichtungen er auf Grund seiner Anstellung und des allgemeinen Geschäftskreises seiner Standesgruppe

Dienstzeit bleibt allen am 31. Dezember 1924 der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten gewährleistet, ebenso bleiben alle nach § 18, Absatz 3, der Allgemeinen Dienstordnung bereits bewilligten Anrechnungen von Dienstzeiten für den Ruhegenuß aufrecht.

Hinsichtlich der Lehrpersonen sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden ...

bestimmt ist. Wenn es der Dienst jedoch erfordert, kann er nach Maßgabe seiner Eignung — aber nicht dauernd — auch zu Verrichtungen eines anderen Geschäftskreises herangezogen werden. Falls er hiebei auch außerhalb seiner vorgeschriebenen Arbeits- oder Dienstzeit verwendet wird, kann er hiefür eine besondere Entlohnung beanspruchen.

Zur Übernahme der Substitution einer anderen Dienststelle der gleichen Standesgruppe ist jeder Angestellte verpflichtet, insofern er hiedurch keinen Abbruch in seinen für die Pension anrechenbaren Bezügen erleidet. Versetzungen auf andere Dienstposten sind aus Dienstesrücksichten stets zulässig.

Im Interesse des Dienstes können Angestellte auch in eine andere Standesgruppe übersetzt werden, doch dürfen sie hiebei in ihren für die Pension anrechenbaren Bezügen eine Schmälerung nicht erfahren. Vor Anordnung einer solchen Übersetzung ist die zuständige Personalvertretung einzuvernehmen.

Jeder Angestellte ist zu allen in seinen Geschäftskreis fallenden Dienstleistungen auch außerhalb der Diensträume verpflichtet. Inwiefern anläßlich solcher Dienstleistungen eine Entschädigung für Mehrauslagen und für erhöhten Arbeitsaufwand zukommt, bestimmt das Gebührennormale. Abänderungen des Gebührennormales können nur vom Gemeinderate nach Einvernahme der Personalvertretungen der von der Abänderung berührten Standesgruppen, bzw., soweit es sich um Änderungen allgemeiner Natur handelt, unter beratender Mitwirkung der gemeinderätlichen Personalkommission beschlossen werden.

Die dauernde (mehr als drei Monate jährlich übersteigende) dienstliche Verwendung außerhalb des Wiener Gemeindegebietes ist über Verlangen des Betreffenden nur nach Anhörung der Personalvertretung zulässig.

Fühlt sich ein Angestellter durch Verfügungen beschwert, die im Sinne der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffen werden, so steht ihm das Recht zu, sich an seine Personalvertretung zu wenden und sodann eventuell auch bei der gemeinderätlichen Personalkommission Beschwerde zu führen.

§ 22.
Dienstliche Verschwiegenheit.

Jeder Angestellte ist verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung im Interesse des Dienstes, der Gemeinde oder einer Partei geboten sind, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder über solche Angelegenheiten, die ihm als geheim oder vertraulich zu behandeln ausdrücklich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er nicht amtlich zur Mitteilung verpflichtet ist, strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Veröffentlichungen aus dem Dienstverkehr in Druckschriften oder in ähnlicher Art sind dann untersagt, wenn ihr Gegenstand unter die Pflicht der Dienstverschwiegenheit fällt.

Die Pflicht der dienstlichen Verschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort.

Soweit ein Angestellter seiner Personalvertretung oder den Funktionären seiner Standesorganisation über Dienstsachen Mitteilung macht, um sich wider vermeintliche oder wirkliche Nachteile zu schützen oder die Verletzung von Standesinteressen hintanzuhalten, macht er sich einer Verletzung der Amtsverschwiegenheit nicht schuldig. Doch sind die Mitglieder der Personalvertretungen sowie die Funktionäre der Standesorganisationen verpflichtet, von der Kenntnis dieser Sache nur im Verkehre mit den berufenen Dienststellen Gebrauch zu machen. Die Pflicht der Dienstverschwiegenheit der Mitglieder der Disziplinarausschüsse und der Personalvertretungen sowie der Funktionäre der Standesorganisationen gilt insbesondere hinsichtlich der Angelegenheiten, die sie bei Disziplinarverhandlungen erfahren.

§ 23.
Unparteilichkeit in Dienstsachen. Mißbrauch des Gebührennormales.

Jeder Angestellte hat seinen Dienst mit vollster Unparteilichkeit zum Wohle der Allgemeinheit zu versehen. Angestellte, die in Vertretung der Gemeinde Wien Funktionen bei gemischtwirtschaftlichen oder sonstigen Erwerbskörperschaften ausüben, dürfen von diesen eine Entlohnung hiefür nur mit Zustimmung des Bürgermeisters annehmen.

Der Mißbrauch des Gebührennormales wird als Dienstvergehen behandelt.

§ 24.
Nebenbeschäftigung.

Nebenbeschäftigungen, die der genauen Erfüllung des Dienstes Abbruch tun, ihrer Natur nach die volle Unbefangenheit im Dienste beeinträchtigen können oder dem Anstande und der Würde eines Gemeindeangestellten widerstreiten, sind untersagt; die Nichtbeobachtung dieses Verbotes stellt ein Dienstvergehen dar. Eine ausdrückliche Bewilligung der vorgesetzten Dienststelle ist zur Ausübung einer

Nebenbeschäftigung nicht erforderlich; doch ist der Angestellte verpflichtet, vor Übernahme einer Nebenbeschäftigung seiner vorgesetzten Dienststelle die schriftliche Mitteilung zu machen. Diese hat die Übernahme der Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn sie sie nach Maßgabe der vorangeführten Bestimmungen für unstatthaft hält.

§ 25.

Dienststunden.

Die Gemeindeangestellten haben die vorgeschriebenen Dienststunden genau einzuhalten. Die Dauer der täglichen Dienstzeit bestimmen die besonderen, im Einvernehmen mit den Personalvertretungen zu erlassenden Dienst- und Betriebsvorschriften.

Bis zur Erlassung derartiger Dienstvorschriften gelten die derzeit festgesetzten oder üblichen Dienstzeiten.

Jede über die in diesen Vorschriften festzusetzende normale Arbeitszeit hinausgehende Mehrdienstleistung ist grundsätzlich besonders zu entlohnen.

Die Entlohnungsgrundsätze bestimmen die Gebührennormalien, welche von der hiezu berufenen Stelle einvernehmlich mit den Personalvertretungen, bzw. mit der gemeinderätlichen Personalkommission festzusetzen sind.

Die Stundenverpflichtung der Lehrpersonen regeln besondere Vorschriften.

§ 26.

Anzeige der Dienstesverhinderung.

Außer dem Falle einer Krankheit oder eines anderen begründeten Hindernisses darf kein Angestellter ohne Bewilligung seines unmittelbaren Vorgesetzten, bzw. des zur Erteilung eines Urlaubes berufenen Organes vom Dienste wegbleiben. Die Verhinderung, den Dienst zu versehen, muß von dem Angestellten dem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich angezeigt und der Grund der Verhinderung bescheinigt werden.

§ 27.

Versäumung der Dienststunden.

Wiederholte unentschuldigte Versäumung der Dienststunden oder ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienste ist ein Dienstesvergehen.

§ 28.

Unbefugte Abwesenheit vom Dienste.

Ein Angestellter, der sich eigenmächtig von seinem Dienste entfernt hält, den ihm erteilten Urlaub ohne zureichende Gründe überschreitet oder sich zur Übernahme seines Dienstpostens zu der bestimmten Zeit nicht meldet, kann mit Dienstentlassung bestraft werden, wenn die Abwesenheit länger als 14 Tage dauert oder mit besonderem von dem Angestellten voraussehbaren Nachteil für den Dienst verbunden war oder der Angestellte bereits früher einmal wegen unbefugter Abwesenheit vom Dienste disziplinär bestraft worden war. Er verliert für die Zeit seiner nicht gerechtfertigten Abwesenheit, falls diese drei Tage überschreitet, den Anspruch auf seine Dienstbezüge.

§ 29.

Amtliche Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst.

Ist der Aufenthalt des unbefugt abwesenden Angestellten unbekannt oder leistet er der Vorladung zur Vernehmung im Disziplinarwege keine Folge, so ist er im Wege des Amtsblattes der Stadt Wien dienstlich aufzufordern, seinen Dienst anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, widrigens er nach fruchtlosem Verlaufe von sechs Wochen seit der ergangenen Aufforderung seines Dienstes werde verlustig erklärt werden.

Diese Frist zählt vom Tage der Veröffentlichung der Aufforderung im Amtsblatte.

Erscheint der Abwesende innerhalb der Aufforderungsfrist, so ist die Disziplinaruntersuchung einzuleiten; erscheint er nicht, so ist er ohne weitere Disziplinarverhandlung zu entlassen.

§ 30.

Besondere Pflichten der Vorstände (Leiter, Direktoren) der städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen sowie der Schulleiter.

Die Vorstände (Leiter, Direktoren) der städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen sowie die Schulleiter sind verpflichtet, für die Aufrechterhaltung eines geregelten, den bestehenden Vorschriften

entsprechenden Dienstbetriebes zu wachen, für eine gerechte und entsprechende Verteilung der Arbeiten unter die ihnen untergeordneten Angestellten zu sorgen, den Geschäftsgang zweckmäßig zu leiten, auf eine rasche und sorgsame Abwicklung der Geschäfte zu dringen und alle auftretenden Übelstände und sich ergebenden Beschwerden im kurzen Wege abzustellen; wenn hiebei die eigenen Maßnahmen nichts fruchten oder grobe Disziplinarverfehlungen sich ereignen, haben sie die Anzeige an die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung zuständige Stelle zu erstatten. Die gleiche Pflicht obliegt hinsichtlich der Lehrpersonen bei wahrgenommenen Dienstverletzungen dem Fachinspektor (Bezirksschulinspektor), an den auch die Schulleiter ihrerseits Disziplinaranzeigen zu erstatten haben.

Insbesondere obliegt dem Vorstande die Überwachung der Einhaltung der Dienstzeit durch die Angestellten. Der Vorstand hat jedes ohne Erlaubnis erfolgende Wegbleiben vom Dienste vorzumerken und die Eintragung der ungerechtfertigten Versäumung des Dienstes in den Personalstandsausweis in der Rubrik „Amtsbesuch" zu veranlassen.

Alle Vorstände sind verpflichtet, den ihnen untergeordneten Angestellten mit Anstand und Achtung zu begegnen und ihre Tätigkeit gewissenhaft und gerecht zu beurteilen.

§ 31.
Folgen des pflichtwidrigen Verhaltens der Vorstände. Beschwerden gegen Vorstände.

Die Vorstände sind für die Verletzung der ihnen in dieser Dienstordnung auferlegten besonderen Pflichten nach Abschnitt VI der Dienstordnung verantwortlich. Beschwerden wegen Mißbrauches der Leitungsgewalt und der Dienstaufsicht, ungerechter Arbeitsverteilung, vorschriftswidriger Verwendung oder wegen Verletzung der anderen vorstehend bezeichneten Dienstpflichten gegenüber den Angestellten hat zunächst die Personalvertretung des Beschwerdeführers zu schlichten; gelingt ihr dies nicht, so entscheidet den Fall zunächst die vorgesetzte Dienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung und in letzter Linie die gemeinderätliche Personalkommission.

§ 32.
Verehelichungsanzeige.

Jeder Angestellte ist verpflichtet, seine erfolgte Verehelichung binnen Monatsfrist seinem unmittelbaren Vorgesetzten unter Vorlage des Trauungsscheines anzuzeigen; dieser hat die Anzeige an die zur Führung des Personalstandesausweises des Angestellten berufene Stelle weiterzuleiten. Einer dienstlichen Bewilligung zur Verehelichung bedarf es nicht.

§ 33.
Dienstweg.

Die Angestellten haben Ansuchen und Beschwerden in dienstlichen und das Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten ausschließlich im Dienstwege einzubringen.

Jeder Angestellte hat aber das Recht, zur Unterstützung seiner dienstlichen Schritte seine Personalvertretung oder seine Standesorganisation in Anspruch zu nehmen.

Durch diese Bestimmungen wird das Petitionsrecht nicht berührt.

§ 34.
Personal-Standesausweis.

Über alle im Dienste der Gemeinde stehenden Angestellten, die der allgemeinen Dienstordnung unterliegen, sind von den Personalreferenten des Magistrates für dessen Angestellte, von den Direktionen der Unternehmungen für das Personal dieser und vom Stadtschulrate für die Lehrpersonen Personal-Standesausweise zu führen, die folgende Rubriken zu enthalten haben:

1. Name, Geburtsort, Geburtsjahr und -tag, Religion, Stand, Familienverhältnisse;
2. Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse zu anderen Gemeindeangestellten;
3. Studien, Befähigung, Sprach- und andere Kenntnisse; Fachprüfungen;
4. Diensteseigenschaft mit Angabe der Daten der Anstellung und des Tages des eidesstättigen Gelöbnisses; Tag des Diensteintrittes;
5. Amtsbesuch, erteilte Urlaube (außer den normalmäßigen);
6. Diensteszuteilung und Art der Verwendung;
7. Anmerkung: Anerkennungen für besondere Leistungen, für außerordentliche Arbeiten und Verdienste um die Gemeinde oder auf fachlichem Gebiete. Befähigung zu einer leitenden Stelle.
8. Ordnungs- und Disziplinarstrafen.

Für die Eintragung der erforderlichen Daten gegen Beibringung der notwendigen Belege haben die Personalreferenten, bzw. die Direktionen der Unternehmungen und der Stadtschulrat vorzusorgen. Eintragungen in die Rubrik 7 dürfen rücksichtlich der Leitungsbefähigung nur nach Anhörung der Personalvertretung erfolgen.

Die Personal-Standesausweise jeder Standesgruppe müssen den Angehörigen derselben während einer achttägigen Frist zu Beginn eines jeden Jahres, der Personalvertretung dieser Standesgruppe jederzeit zugänglich sein. Die Mitglieder der gemeinderätlichen Personalkommission haben das Recht, jederzeit in die Personal-Standesausweise aller Gemeindeangestellten Einsicht zu nehmen.

IV. Abschnitt.

Rechte.

§ 35.
Allgemeine Bestimmungen.

Der im Gemeindedienste Angestellte erwirbt mit seiner Anstellung folgende Rechte:

a) Auf den mit der Anstellung verbundenen Rang nach dem Dienstalter und auf Beförderung durch Stellenernennung im Grunde des § 15;

b) auf die Dienstbezüge und die ihm nach dem Gebührennormale zukommenden Entschädigungen für Dienstesverrichtungen außerhalb der unmittelbaren Dienstesstelle, außerhalb der normalmäßigen Dienstzeit, für Dienstreisen und auf Zeitvorrückung in die für seine Bezugsgruppe vorgesehenen Gehaltsstufen und Gehaltsklassen;

c) auf den Ruhegenuß und die Versorgung seiner Witwe und Waisen;

d) auf den normalmäßigen Erholungsurlaub im Grunde des § 67;

e) im Falle der definitiven Anstellung auf Unkündbarkeit des Dienstverhältnisses und auf das Recht, daß es nur nach den Bestimmungen dieser Dienstordnung aufgelöst werde;

f) auf Vertretung und Schutz durch freigewählte Personalvertretungen und durch die Standesorganisation in allen Personalsachen;

g) auf Koalitionsfreiheit nach § 71;

h) auf den gebührenden Schutz vor disziplinärer Behandlung in Ausübung des Mandates als Personalvertreter, Funktionär einer Standesorganisation oder politischer Mandatar, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen ohnedies Immunität verbürgt ist;

i) auf freie politische Betätigung außerhalb des Dienstes;

k) auf alle übrigen in dieser Dienstordnung vorgesehenen Vorteile und Schutzeinrichtungen. Im Falle ein Angestellter über dienstlichen Auftrag einen Zivil- oder Strafprozeß für seine eigene Person zu führen hat, können ihm die hieraus erwachsenen Prozeßkosten aus Gemeindemitteln ersetzt werden.

§ 36.
Rang.

Der Rang eines Angestellten bestimmt sich nach dem Tage seines Dienstantrittes; der hiedurch bestimmte Rang eines Angestellten kann nur auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses abgeändert werden.

§ 37.
Bezüge der Angestellten.

Die Angestellten haben rechtlichen Anspruch auf die nach der Bezugsordnung mit ihrer Anstellung verbundenen Bezüge und auf die Entschädigung für die durch das Gebührennormale getroffenen Dienstesverrichtungen.

Die Bezüge sind:

a) Gehalt;

b) Quartiergeld oder Naturalwohnung (Dienstwohnung);

c) Teuerungszulagen auf die Dauer ihrer Einführung;

d) Dienstkleidung oder Geldäquivalent für diese, soweit diese Bezüge für die betreffende Anstellung vorgesehen sind.

Gehaltsordnung sowie Gebührennormale sind Bestandteile der allgemeinen Dienstordnung. Abänderungen der Gehaltsordnung und des Gebührennormales sind vom Gemeinderate über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission zu beschließen.

§ 38.

Flüssigmachung der Bezüge.

Die Auszahlung des Gehaltes erfolgt monatlich im vorhinein. Angestellten, welche von der Gemeinde Wien bei einer Krankenkasse versichert sind, wird im Falle der Erkrankung das von dieser Krankenkasse gezahlte Krankengeld auf den Gehalt angerechnet. Wird das Dienstverhältnis eines Angestellten ohne dessen Verschulden vor Vollendung eines Auszahlungszeitraumes aufgelöst, so gebührt ihm das Gehalt für den ganzen Zeitabschnitt.

Der Genuß des höheren Gehaltes beginnt mit dem Ersten des auf den Ablauf der Vorrückungsfrist und bei Stellenbesetzungen des auf die Ernennung folgenden Monates.

Die nach dem Gebührennormale dem Angestellten zukommenden Gebühren sind am Ersten eines jeden Monates anzusprechen und längstens innerhalb drei Wochen zu liquidieren. Reisegebühren sind sofort nach Beendigung der Dienstreise anzusprechen und binnen acht Tagen flüssig zu machen.

Der für eine Dienstreise bestimmte Angestellte hat das Recht, vor Antritt der Dienstreise die Auszahlung eines Diätenvorschusses in der mutmaßlichen Höhe der Gesamtgebühr zu begehren.

§ 39.

Aushilfen. Gehaltsvorschüsse.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes einem Angestellten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen auf sein Ansuchen eine Aushilfe bewilligt werden, falls nicht durch Aufnahme eines Darlehens bei der Kreditstelle der Angestellten Abhilfe geschaffen werden kann.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen können auch Gehaltsvorschüsse, die aber höchstens den vierten Teil des Gehaltes betragen dürfen und durch Gehaltsabzüge in 12 bis 20 Monatsraten ohne Aufrechnung von Zinsen einzubringen sind, bewilligt werden.

Solange ein Vorschußrest besteht, darf kein neuer bewilligt werden.

Beim Ableben des Angestellten bestehende Vorschußreste sind aus Gehaltsrückständen oder aus anderen dem Angestellten aus der städtischen Kasse oder aus den unter städtischer Verwaltung stehenden Fonds noch gebührenden Bezügen und aus einem anderweitigen Nachlasse, niemals aber aus den Pensions- oder sonstigen Genüssen seiner Witwe oder Kinder hereinzubringen.

§ 40.

Quartiergeldbezug beim Ableben eines Angestellten.

Gegenstandslos infolge Entfalls des Quartiergeldes.

§ 41.

Naturalwohnung.

Falls mit einer Anstellung der Bezug der Naturalwohnung (Dienstwohnung) verbunden ist, gebührt dem Angestellten von dem auf die Zuweisung dieser Wohnung folgenden Zinsquartale an nur der Teil des Quartiergeldes, der sich auf Grund der Schätzung der Naturalwohnung als Differenz ergibt, zumindest aber 25 Prozent; mit dem Vorrücken in eine höhere Bezugsklasse erhöht sich auch diese Differenz*.

Die Zuweisung einer Naturalwohnung (Dienstwohnung) kann jederzeit widerrufen werden. Mehrauslagen, die dem Angestellten infolge der Übersiedlung und durch die vorübergehende Beschaffung einer teureren Wohngelegenheit nachgewiesenermaßen erwachsen, sind vom Stadtsenate zu vergüten.

Die Naturalwohnung (Dienstwohnung) ist im Falle des Entzuges derselben aus dienstlichen Rücksichten innerhalb der von der Dienststelle gestellten Frist, im Falle der Entlassung und des Dienstverzichtes sofort, in den übrigen Fällen der Auflösung des Dienstverhältnisses binnen sechs Wochen zu räumen, ohne daß sich der Angestellte dagegen auf etwaige Mieterschutzverordnungen oder allgemeine Kündigungsfristen berufen könnte.

* Überholt durch G. R. B. vom 23. Dezember 1924, Pr.-Zl. 5277, für die Angestellten der städtischen Unternehmungen Pr.-Zl. 5278:

Inhaber von Natural-(Dienst-)Wohnungen haben hiefür die jeweils vom Gemeinderatsausschuß I festgesetzte Vergütung zu leisten.

Im Falle des Entzuges der Wohnung aus dienstlichen Rücksichten ist die Räumungsfrist tunlichst derart zu stellen, daß dem Angestellten die zeitgerechte Miete einer neuen Wohnung ermöglicht ist.

§ 42.

Übersiedlungsgebühren.

Bei Versetzung von Angestellten von einem Dienstposten in Wien auf einen solchen außerhalb Wiens und umgekehrt oder von einem Orte außerhalb Wiens nach einem anderen Orte außerhalb Wiens sind die Übersiedlungskosten (Reisekosten und Diäten für den Angestellten und dessen Familienmitglieder, Möbelentschädigung) nach den Bestimmungen des Gebührennormales zu vergüten.

Bei Versetzungen innerhalb des Gemeindegebietes von Wien kommt einem in Wien wohnhaften Angestellten eine Übersiedlungsgebühr dann zu, wenn er durch die Versetzung gezwungen war, seine Wohnung zu wechseln. Die Übersiedlung muß jedoch innerhalb eines Jahres nach der Versetzung erfolgen. Eine Übersiedlungsgebühr steht dem Angestellten auch anläßlich der Inbenützungnahme oder der aufgetragenen Räumung einer Naturalwohnung (Dienstwohnung) zu.

§ 43.

Stellenbesetzung, Zeitvorrückung.

Für die Stellenbesetzung und Zeitvorrückung gelten die Bestimmungen des § 15.

§ 44.

Krankenfürsorge.

Alle der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten und Bediensteten sind obligatorische Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt und haben zu den Lasten dieser Anstalt, die nach dem Grundsatze der Parität zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer verwaltet wird, in dem jeweils in den Satzungen festgelegten Ausmaße beizutragen. Die näheren Bestimmungen regeln die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt.

§ 45.

Ruhegenüsse.

Jedem Angestellten, der unter diese Dienstordnung fällt, kommt ein Anspruch auf einen Ruhegenuß dann zu, wenn er im Falle der Versetzung in den Ruhestand eine wenigstens zehnjährige ununterbrochene und anrechenbare Dienstzeit vollstreckt hat. Bruchteile eines Jahres, die sechs Monate überschreiten, werden für ein volles Jahr gerechnet, sonst nicht berücksichtigt.

Im Falle der bleibenden Dienstuntauglichkeit oder bei Vollendung der für die einzelnen Angestelltengruppen vorgesehenen Gesamtdienstzeit (§ 48, lit. a bis c) hat der Angestellte Anspruch auf die Versetzung in den dauernden Ruhestand (§ 101).

Die Angestellten der städtischen Straßenbahnen unterliegen den Bestimmungen der §§ 45 bis 64 dieser Dienstordnung dermalen nur insoweit, als diese mit den Satzungen der Pensionsinstitute nicht in Widerspruch stehen; wenn jedoch das Ausmaß ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach dieser Dienstordnung ein höheres wäre als das satzungsmäßige, ist ihnen die Differenz aus Betriebsmitteln zu bezahlen. Vom Zeitpunkte der Auflösung des Pensionsinstitutes der Beamten und Beamtinnen der städtischen Straßenbahnen finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 64 dieser allgemeinen Dienstordnung auch auf diese Beamten und Beamtinnen volle Anwendung.

§ 46*.

Versetzung in den dauernden Ruhestand.

Die Versetzung in den dauernden Ruhestand erfolgt durch den Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission

* Für die Unternehmungsangestellten hat dieser Paragraph folgenden Wortlaut:

§ 46.

Versetzung in den dauernden Ruhestand.

Die Versetzung in den dauernden Ruhestand erfolgt durch den Stadtsenat auf Antrag der Personalkommission

a) über Ansuchen des Angestellten, dem entsprochen werden muß, wenn ein Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand nach § 45, Absatz 2, vorliegt;

b) von Dienstes wegen in Gemäßheit des § 101, Absatz 2;

c) auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses.

Das Verfahren nach lit. *b*) kann, muß aber nicht eingeleitet werden.

a) über Ansuchen des Angestellten, dem entsprochen werden muß, wenn ein Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand nach § 45, al. 2, der Dienstordnung vorliegt;
b) von Amts wegen in Gemäßheit des vorletzten Absatzes des § 101;
c) von Amts wegen nach vollstrecktem 60. Lebensjahre;
d) durch ein Disziplinarerkenntnis.

Das amtswegige Verfahren in den Fällen unter lit. *b)* und *c)* kann, muß aber nicht eingeleitet werden.

§ 47.

Dauer des Bezuges des Ruhegenusses.

Dem in den dauernden Ruhestand versetzten Angestellten kommt der Ruhegenuß auf die Lebensdauer zu.

Der Bezug des Ruhegenusses eines in den zeitlichen Ruhestand versetzten Angestellten findet mit dessen Wiederverwendung im Gemeindedienste oder mit dessen Versetzung in den dauernden Ruhestand sein Ende. Wenn es hervorkommt, daß jene Tatsachen, auf Grund deren die Versetzung in den dauernden Ruhestand über Ansuchen des Angestellten erfolgte, unwahr sind, so verliert dieser den Ruhegenuß und hat wieder in sein früheres Dienstverhältnis zur Gemeinde zurückzukehren. Gleichzeitig ist gegen ihn das Disziplinarverfahren einzuleiten.

§ 48*.

Ausmaß des Ruhegenusses.

Der Ruhegenuß beträgt nach Ablauf des 10. Dienstjahres 50 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage (§ 49) und steigt
a) bei den Angehörigen der Gruppe I und den Feuerwehrmeistern jährlich um 2·5 Prozent;
b) bei den in die Gruppe IIa eingeteilten Beamten mit Ausnahme der Rechnungsbeamten und der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes sowie der Kontrollamtsbeamten und bei den in die Gruppe IIa eingeteilten Lehrpersonen um 2·25 Prozent jährlich;
c) bei den übrigen Angestellten jährlich um 2 Prozent.

Den Beamten, welche bereits am 31. Dezember 1920 den ehemaligen Standesgruppen der Stadtbuchhaltungsbeamten und der Marktamtsbeamten angehört haben, bleibt das Recht der $32^1/_2$jährigen, bzw. 30jährigen Dienstzeit gewahrt.

Der Ruhegenuß darf die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage in keinem Falle übersteigen. Die Gruppenangehörigkeit wird nach dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand beurteilt. Tritt ein Angestellter aus der Gruppe *c)* oder *b)* in eine höhere über, so wird ihm jedes volle Dienstjahr, das er nach dem 10. Dienstjahre in der früheren Gruppe zurückgelegt hat, mit dem für diese Gruppe geltenden Prozentsatz angerechnet.

§ 49**.

Anrechenbare Bezüge und Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Die zur Bemessung der Ruhegenüsse anrechenbaren Bezüge sind:
a) der letzte Gehalt,

* Für die Unternehmungsangestellten hat dieser Paragraph folgenden Wortlaut:

§ 48.

Ausmaß des Ruhegenusses.

Der Ruhegenuß beträgt nach Ablauf des 10. Dienstjahres 50 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage (§ 49) und steigt
a) bei den Angestellten, bei deren Anstellung die volle Hochschulbildung gefordert wurde, jährlich um 2·5 Prozent;
b) bei den technischen Beamten mit Mittelschulbildung jährlich um 2·25 Prozent;
c) bei den übrigen Angestellten jährlich um 2 Prozent.

Soferne nach besonderen Bestimmungen für einzelne Angestellte oder Angestelltengruppen andere Prozentsätze festgesetzt sind, bleiben diese für die am Tage des Beschlusses der „Allgemeinen Dienstordnung" unterstehenden aktiven Angestellten aufrecht.

Der Ruhegenuß darf die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage in keinem Falle übersteigen. Die Gruppenangehörigkeit (Absatz 1, lit. *a* bis *c*) wird nach dem Zeitpunkte der Anstellung beurteilt. Wurde ein Angestellter mit Rücksicht auf den erbrachten Nachweis einer höheren Vorbildung in die der Vorbildung entsprechende Bezugsgruppe übersetzt, so wird ihm jedes nach dem 10. Dienstjahr in der neuen Pensionsprozentgruppe (lit. *a*, bzw. lit. *b*) voll zurückgelegte Dienstjahr mit dem für diese Gruppe geltenden Prozentsatz angerechnet.

** Für die Angestellten der städtischen Unternehmungen hat dieser Paragraph folgenden Wortlaut:

§ 49.

Anrechenbare Bezüge und Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Die zur Bemessung der Ruhegenüsse anrechenbaren Bezüge sind:
a) der letzte Gehalt einschließlich einer allfälligen Steigerungsquote (§ 7a); die Steigerungsquote gebührt, wenn dem Angestellten bei weiterer Dienstleistung noch der Anspruch auf eine Gehaltssteigerung offengestanden wäre; sie

b) die Steigerungsquote, soferne dem Angestellten bei weiterer Dienstleistung noch der Anspruch auf eine Gehaltssteigerung offen gestanden wäre; die Steigerungsquote beträgt, wenn im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand mehr als ein halbes Jahr seit dem Anfall des letzten Vorrückungsbetrages verflossen ist, den halben Betrag der nächsten Gehaltssteigerung, wenn aber mehr als 1½ Jahre verflossen sind, den vollen Betrag;

c) jene Zulagen, die für die Ruhegenußbemessung als anrechenbar erklärt wurden.

Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt 90 Prozent der anrechenbaren Aktivitätsbezüge.

Bei künftigen allgemeinen Änderungen der anrechenbaren Bezüge der aktiven Angestellten verändern sich auch die Bemessungsgrundlage und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse im gleichen Verhältnisse, sofern es sich nicht um eine Erhöhung der Aktivitätsbezüge infolge gesteigerter dienstlicher Verpflichtungen der aktiven Angestellten handelt.

§ 50.

Wiederanstellung Pensionierter (Reaktivierung).

Wird ein pensionierter Angestellter mit Zustimmung der Personalvertretung ausnahmsweise neuerlich im Gemeindedienste verwendet, so ist diese Wiederverwendung dann als eine Fortsetzung seines früheren Dienstverhältnisses zu behandeln, wenn er in gleicher Diensteigenschaft wie vor seiner Pensionierung verwendet und ihm der Pensionsbezug eingestellt wird.

§ 51.

Ansprüche bei Auflösung des Dienstverhältnisses in besonderen Fällen.

Einem Angestellten, der ohne sein vorsätzliches Verschulden infolge Erblindung, Geistesstörung oder eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles dauernd dienst- und erwerbsunfähig wird, werden ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Dienstzeit sowohl hinsichtlich des Bezuges als auch der Prozentermittlung zehn Jahre für die Bemessung des Ruhebezuges zugerechnet; wird er bloß dauernd dienstunfähig, so erfolgt die Zurechnung nur hinsichtlich der Prozentermittlung.

Erhält ein Angestellter infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles eine Unfallsrente, so wird diese auf den nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnden Betrag ergänzt.

Wird das Dienstverhältnis eines Angestellten außer dem erwähnten Falle der Dienstunfähigkeit vor Erreichung des Anspruches auf einen Ruhegenuß (§ 45, Absatz 1) aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr 20 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage als Abfertigung. Bruchteile eines Jahres werden nicht berücksichtigt*.

Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht im Falle einer freiwilligen Dienstesentsagung, einer im Disziplinarwege erfolgten Dienstesentlassung oder einer vom Angestellten verschuldeten Kündigung.

§ 52.

Versorgung der Witwen.

Die in dieser Dienstordnung den Angestellten für deren Witwen zugesicherte Versorgung gebührt einer solchen, wenn:

a) der Angestellte zur Zeit seines Todes nach den Bestimmungen dieser Dienstordnung einen Anspruch auf Ruhegenuß hatte oder bereits einen solchen bezog, oder

beträgt, wenn im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand mehr als ein halbes Jahr seit dem Anfall des letzten Vorrückungsbetrages verflossen ist, den halben Betrag der nächsten Gehaltssteigerung, wenn aber mehr als 1½ Jahre verflossen sind, den vollen Betrag;

b) jene Zulagen, die für die Ruhegenußbemessung als anrechenbar erklärt wurden.

Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt 90 Prozent der anrechenbaren Aktivitätsbezüge.

Für die nicht in das Bezugsschema eingereihten Angestellten wird die Ruhegenußbemessungsgrundlage vom Stadtsenate festgesetzt.

Bei künftigen allgemeinen Änderungen der anrechenbaren Bezüge der aktiven Angestellten verändern sich auch die Bemessungsgrundlagen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse im gleichen Verhältnisse, soferne es sich nicht um eine Erhöhung der Aktivitätsbezüge infolge gesteigerter dienstlicher Verpflichtungen der aktiven Angestellten handelt.

* G. R. B. vom 23. Dezember 1924, Pr.-Zl. 3277, für die Angestellten der städtischen Unternehmungen Pr.-Zl. 3278:

„... Wird das Dienstverhältnis eines der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten außer den im § 51, Absatz 1 und 2, der Allgemeinen Dienstordnung erwähnten Fällen infolge Ablebens oder wegen Dienstunfähigkeit vor Erreichung des Anspruches auf einen Ruhegenuß aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr 20 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage, wenn aber die Auflösung des Dienstverhältnisses infolge einer vom Angestellten nicht verschuldeten Kündigung erfolgte, für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr einen Monatsgehalt als Abfertigung.

Hiebei werden Bruchteile eines Jahres, die mindestens sechs Monate ausmachen, für ein volles Jahr gerechnet, sonst nicht berücksichtigt ...“

b) vor vollstrecktem 10. Dienstjahre infolge eines in Ausübung seines Dienstes ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles oder infolge einer erwiesenermaßen in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben ist, unter den im § 53, Absatz 2, angeführten Voraussetzungen.

Die Witwe hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn sie zur Zeit des Ablebens ihres Gatten mit diesem im gemeinsamen Haushalte gelebt hat oder ihr vom Gerichte ein abgesonderter Wohnort bewilligt, oder die Ehe aus Verschulden des Mannes geschieden worden war; in den beiden letzteren Fällen jedoch nur dann, wenn der Angestellte keine spätere Ehe mit Nachsicht vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes geschlossen hat.

Die Witwe aus einer Ehe, die mit Nachsicht vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes geschlossen wurde, hat unter denselben Voraussetzungen einen Anspruch auf Versorgungsgenuß.

Von dem nach Absatz 2, beziehungsweise Absatz 3 notwendigen Erfordernisse des gemeinsamen Haushaltes kann in rücksichtswürdigen Fällen abgesehen werden.

Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes des Angestellten geschlossen, so hat die Witwe überdies nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat.

Die Witwe hat um Flüssigmachung der Witwenversorgung unter Nachweisung der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen einzuschreiten.

§ 53.
Ausmaß der Witwenversorgung.

Das Ausmaß der Witwenversorgung beträgt 50 Prozent der aus den letzten anrechenbaren Aktivitätsbezügen des Verstorbenen sich ergebenden Ruhegenußbemessungsgrundlage, beziehungsweise wenn die Eheschließung erst während des Ruhestandes erfolgte, 50 Prozent des vom Verstorbenen zuletzt bezogenen Ruhegenusses.

Ist ein Angestellter, der bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß hatte, infolge eines ohne sein vorsätzliches Verschulden in Ausübung seines Dienstes erlittenen und mit diesem in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Unfalles oder infolge einer erwiesenermaßen in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben, so können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse, und zwar bis zum Höchstausmaß von 80 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage bewilligt werden, wenn das Ableben des Angestellten innerhalb eines Jahres nach dem Unfalle, beziehungsweise nach jener Dienstleistung, während welcher er sich die todbringende Krankheit zugezogen hat, eingetreten ist, wenn der Tod erwiesenermaßen ausschließlich auf den Unfall, beziehungsweise auf die Krankheit zurückzuführen ist und wenn das Ansuchen um die begünstigte Versorgungsbehandlung binnen Jahresfrist nach dem Ableben des Verstorbenen eingebracht wurde.

§ 54.
Dauer der Witwenversorgung.

Der Versorgungsgenuß gebührt der Witwe bis zu ihrem Lebensende, ausgenommen, wenn sie sich wieder verehelicht. In diesem Falle erlischt der Bezug des Versorgungsgenusses mit dem Zeitpunkte der Verehelichung; hingegen lebt er für den Fall des abermaligen Witwenstandes wieder auf. Eine Ehe, die mit Nachsicht vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes geschlossen wurde, gilt wie eine andere Ehe.

Sollte einer Witwe, die sich wieder verehelicht hat und abermals Witwe wurde, eine zweite Pension aus der Gemeindekasse gebühren, so hat sie nur eine, und zwar die höhere Pension zu beziehen.

§ 55.
Witwenabfertigung.

Die Witwe eines Angestellten, die wegen der Kürze der Dienstzeit ihres verstorbenen Gatten keinen Anspruch auf Pension hat, erhält eine Abfertigung in derselben Höhe, wie sie ihrem verstorbenen Gatten zugefallen wäre.

§ 56.
Versorgung der Waisen.

Jedem unversorgten ehelichen Kinde eines verstorbenen männlichen Gemeindeangestellten, der zur Zeit seines Todes Anspruch auf einen Ruhegenuß hatte oder einen solchen bereits bezog, gebührt ein Erziehungsbeitrag. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte vor Vollstreckung des 10. Dienstjahres infolge eines in Ausübung seines Dienstes ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles oder infolge einer erwiesenermaßen in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben ist, unter

den im § 53, Absatz 2, angeführten Voraussetzungen. Uneheliche Kinder, die nach dem Gesetze in der Versorgung des Verstorbenen standen, sind den ehelichen gleichzuhalten. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom Gemeinderatsausschuß I auch den leiblichen Kindern einer weiblichen Angestellten, wenn ihre Versorgung von der Verstorbenen bestritten wurde, die Waisenversorgung bewilligt werden.

§ 57.

Ausmaß der Waisenversorgung.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes einer pensionsberechtigten Mutter wird mit einem Fünftel der normalmäßigen Witwenpension bemessen, jedoch darf die Summe aller Erziehungsbeiträge einschließlich der Witwenpension die aus den letzten anrechenbaren Aktivitätsbezügen des Verstorbenen sich ergebende Ruhegenußbemessungsgrundlage, wenn aber der Angestellte im Ruhestande gestorben ist, dessen Ruhegenuß nicht übersteigen.

Die Erziehungsbeiträge der Kinder, deren Mutter verstorben oder nicht pensionsberechtigt ist, sind mit je 20 Prozent des (tatsächlichen oder rechnungsmäßigen) Ruhegenusses des verstorbenen Angestellten derart zu bestimmen, daß ihr Gesamtbetrag mindestens die Hälfte der normalmäßigen Witwenpension erreicht, den ganzen Betrag derselben jedoch nicht überschreitet. In den im § 53, Absatz 2, angeführten Fällen kann unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen eine entsprechende Erhöhung der Erziehungsbeiträge bewilligt werden.

Würde der Gesamtbezug der Hinterbliebenen eines Angestellten den zulässigen Höchstbetrag übersteigen, so sind die einzelnen Versorgungsgenüsse verhältnismäßig zu kürzen.

§ 58.

Dauer der Waisenversorgung.

Der Erziehungsbeitrag gebührt einem Kinde bis zum vollendeten 21. Lebensjahre oder einer früher eintretenden Versorgung. Ob eine Versorgung vorliegt, ist von der Stelle, die den Erziehungsbeitrag zuerkannt hat, nach Einvernahme der Personalvertretung des verstorbenen Angestellten zu beurteilen.

Die Verehelichung gilt als Versorgung. Einem Mädchen gebührt im Falle der Verehelichung der einjährige Erziehungsbeitrag als Abfertigung.

Wenn eine vaterlose (elternlose) Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, oder wegen Studien, beziehungsweise erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann der Erziehungsbeitrag, und zwar in ersterem Falle unter Umständen auf Lebensdauer, in letzterem Falle höchstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres belassen werden. Außerordentliche, nicht auf Rechtsansprüchen beruhende Zuwendungen (Gnadengaben) sind anzurechnen.

§ 59.

Waisenabfertigung.

Falls ein Angestellter stirbt, der einen Versorgungsanspruch noch nicht erworben hat, gebührt den hinterbliebenen Kindern, wenn nicht der Mutter ein Anspruch auf Witwenabfertigung zusteht, eine Waisenabfertigung. Die Abfertigung beträgt für jedes Kind ein Fünftel der im § 55 vorgesehenen Abfertigung, doch darf der Gesamtbetrag der den Kindern zukommenden Abfertigung nicht die Abfertigung nach § 55 übersteigen. Die Abfertigung ist auf alle Kinder gleichmäßig aufzuteilen.

§ 60.

Ausnahmsweise Versorgung bedürftiger Angehöriger.

Hinterläßt ein Angestellter keinen nach den vorstehenden Paragraphen versorgungsberechtigten Angehörigen, so kann im Gnadenwege solchen Verwandten bis zum vierten Grade, die nachweisbar von dem Verstorbenen erhalten wurden, vom Gemeinderatsausschuß I eine Jahresgabe auf die Dauer ihrer Bedürftigkeit bewilligt werden.

§ 61.

Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

Der Ruhegenuß eines Pensionisten und die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen sind in gleicher Weise wie den Angestellten auszubezahlen. Fällt der Auszahlungstermin der vorbezeichneten Bezüge auf einen Sonn- oder Feiertag, so hat die Auszahlung an den vorhergehenden Werktagen zu erfolgen. Das Recht auf die vorbezeichneten Bezüge wird mit dem ersten Tage jenes Monates erworben, welcher der Versetzung in den Ruhestand oder dem Tode des Angestellten nachfolgt.

Wird durch den Wegfall eines Erziehungsbeitrages die Erhöhung der gekürzten Erziehungsbeiträge der übrigen Kinder des verstorbenen Angestellten möglich, so sind diese Erziehungsbeiträge vom nächsten Monatsersten an neu zu bemessen.

Gebühren aus Gemeindemitteln Ruhe- und Versorgungsgenüsse nebeneinander, so ist nur ein Bezug, und zwar der höhere auszuzahlen. Jedoch behalten derzeit bereits in Gemeindediensten stehende weibliche Angestellte, die am Tage der Beschlußfassung im Gemeinderate mit einem städtischen Angestellten verheiratet sind, die Anwartschaft auf Versorgungsgenüsse in dem Kronenbetrage, der ihnen auf Grund der am 28. Februar 1921 in Geltung gestandenen Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach den an diesem Tage in Geltung gestandenen Gehaltansätzen zukäme, soferne ihnen im Zeitpunkte des Ablebens des Gatten nach den vorliegenden Bestimmungen ein Anspruch auf einen Versorgungsgenuß überhaupt zustünde.

§ 62.
Todfallsbeitrag*.

Zur Deckung der Kosten für die Bestattung eines verstorbenen Angestellten leistet die Gemeinde einen Beitrag (Todfallsbeitrag) im Höchstausmaße der Hälfte der zur Bemessung der Ruhegenüsse anrechenbaren Jahresbezüge, beziehungsweise wenn der Angestellte im Ruhestande gestorben ist, die Hälfte der seinem Ruhegenusse zur Zeit seines Ablebens zugrundegelegten Bemessungsgrundlage.

Der Beitrag gebührt in erster Linie jener physischen Person, welche die Bestattungskosten aus eigenem bestritten hat.

Erreichen die nachgewiesenen Bestattungskosten die Höchstgrenze des Todfallsbeitrages nicht, so gebührt der Restbetrag der Witwe, soferne sie Anspruch auf einen dauernden Versorgungsgenuß oder eine Abfertigung hat, in Ermanglung einer solchen Witwe jener Person, die mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalte gelebt und ihn vor dem Tode gepflegt hat, in letzter Linie seinen Kindern, soferne sie Anspruch auf einen Versorgungsgenuß oder eine Abfertigung haben.

§ 63**.
Pensionsbeitrag.

(G. R. B. vom 23. Dezember 1924, Pr.-Zl. 3277, für die Angestellten der städtischen Unternehmungen Pr.-Zl. 3278.)

... An Stelle der bisher von den Bezügen der Angestellten gemachten Rückhalte für Rechnung der Einkommensteuer und Pensionsbeiträge tritt ab 1. Jänner 1925 bis auf weiteres die Entrichtung von Pensionsbeiträgen, die für Angestellte und Lehrpersonen, welche nach den für sie geltenden Bestimmungen nach 35, $32^1/_2$ und 30 Dienstjahren den Anspruch auf einen Ruhegenuß im Ausmaße der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erhalten, 2·8, 3 und 3·2 vom Hundert der Ruhegenußbemessungsgrundlage betragen.

Für die Berechnung der Pensionsbeiträge sind der Ruhegenußbemessungsgrundlage auch bedingt anrechenbare Zulagen zuzuzählen.

Aus den in den Jahren 1923 und 1924 von den Bezügen der Angestellten gemachten Rückhalten für Rechnung der Einkommensteuer und Pensionsbeiträge entrichtet die Gemeinde Wien die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Dienstgeber im Abzugswege hereinzubringende Steuer. Eine Rückzahlung aus den vorerwähnten Rückhalten oder eingezahlter Pensionsbeiträge findet in keinem Falle statt.

* G. R. B. vom 23. Dezember 1924, Pr.-Zl. 3277, für die Angestellten der städtischen Unternehmungen Pr.-Zl. 3278:
... Der nach § 62, Absatz 1, der Allgemeinen Dienstordnung zu bemessende Todfallsbeitrag wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1925 mit dem Dreifachen des im Monate des Ablebens gebührenden Gehaltes, wenn aber der Angestellte im Ruhestande gestorben ist, mit dem Dreifachen des im Monate des Ablebens gebührenden Ruhegenusses festgesetzt.

** G. R. B. vom 23. Dezember 1924, Pr.-Zl. 3277, für die Angestellten der städtischen Unternehmungen Pr.-Zl. 3278:
... Den nach dem 31. Dezember 1924 neu eintretenden oder neu der Allgemeinen Dienstordnung unterstellten Angestellten kann eine nach § 18, Absatz 1 und 2, der Allgemeinen Dienstordnung für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit mit Ausnahme einer in den Jahren 1923 und 1924 bei der Gemeinde Wien zurückgelegten Dienstzeit, während welcher von ihren Bezügen die Rückhalte gemacht wurden, nur dann angerechnet werden, wenn sie die Pensionsbeiträge für diese Zeit nachzahlen. Desgleichen kann künftig die Anrechnung einer Dienstzeit für den Ruhegenuß nach § 18, Absatz 3, nur gegen Nachzahlung der Pensionsbeiträge bewilligt werden.

Die Pensionsbeiträge sind nach jenen Bezügen zu bemessen, die der Angestellte im Zeitpunkte der Bewilligung der Anrechnung hatte. Die näheren Bestimmungen trifft der Gemeinderatsausschuß I.

Die nach § 18, Absatz 1 und 2, der Allgemeinen Dienstordnung für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit bleibt allen am 31. Dezember 1924 der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten gewährleistet, ebenso bleiben alle nach § 18, Absatz 3, der Allgemeinen Dienstordnung bereits bewilligten Anrechnungen von Dienstzeiten für den Ruhegenuß aufrecht.

Hinsichtlich der Lehrpersonen sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 64.

Wohnsitz der Versorgungsberechtigten.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegenusses, der Witwenversorgung, der Erziehungsbeiträge oder einer Abfertigung ist von dem Wohnsitze des Bezugsberechtigten unabhängig.

§ 64a.

Entziehung der Ruhegenüsse.

Der Verlust der österreichischen Bundesbürgerschaft hat den Verlust der Ruhegenüsse zur Folge; diese sind vom nächstfolgenden Monatsersten an von Amts wegen einzustellen. Eine pensionierte weibliche Angestellte, welche die Bundesbürgerschaft infolge Verehelichung verliert, behält jedoch ihren Ruhebezug solange sie ihren Wohnsitz im Inlande hat.

Außerdem kann der Stadtsenat über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission Ruhegenüsse wegen einer der demokratisch-republikanischen Staatsform feindlichen Tätigkeit oder Propaganda kürzen oder aberkennen. Vor der Stellung des Antrages durch die gemeinderätliche Personalkommission ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, die über seinen Wunsch auch vor der Personalkommission vorgebracht werden kann.

§ 65.

Fortbezug der Aktivitätsbezüge im Falle der Ausübung eines politischen Mandates.

Wird ein Angestellter in den Nationalrat, den Wiener Gemeinderat (Landtag) oder eine Gemeindebezirksvertretung Wiens gewählt oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zur Dienstleistung bei der bewaffneten Macht herangezogen und hiedurch in der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert, so bleibt dessenungeachtet der Genuß seiner Aktivitätsbezüge vollkommen unberührt.

Wird ein Angestellter infolge dieser Dienstleistung bei der bewaffneten Macht dienstunfähig, so ist § 51, Abs. 1, anzuwenden; das gleiche gilt, wenn er infolge dieser Dienstleistung stirbt.

§ 66.

Urlaubsanspruch.

Jeder Angestellte hat nach vollstreckter einjähriger Dienstleistung das Recht auf einen jährlichen Erholungsurlaub nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Ein in Verrechnung stehender oder bei einer Kasse bediensteter Angestellter hat jedoch vor Urlaubsantritt die Ordnungsmäßigkeit seiner Gebarung darzutun und die ihm anvertrauten Gelder zu übergeben.

§ 67.

Ausmaß des Erholungsurlaubes.

1. Der Erholungsurlaub beträgt bei einer Gesamtdienstzeit

in der Gruppe	Urlaubstage				
	bis zu 5	von 5 bis 10	von 10 bis 15	von 15 bis 20	von mehr als 20 Jahren
I	21	27	33	38	42
II	18	23	28	33	38
III	16	20	24	28	32
IV	16	19	22	25	28
V u. VI.	14	16	19	22	25
VII bis IX	14	14	16	19	22*

* An Stelle des ersten Absatzes dieses Paragraphen gelten hinsichtlich der Unternehmungsangestellten nachstehende Bestimmungen:

In der Bezugsgruppe	I. Urlaub in Tagen für definitiv Angestellte bei einer Gesamtdienstzeit bis zu					
	5	10	15	20	25	Jahren und darüber
9, 8	21	27	33	35	35	35
7, 6, 5	18	25	28	33	35	35
4	16	20	24	28	32	35
3	16	19	22	25	28	31
2, 1	14	16	19	22	25	28

Für provisorisch Angestellte nach vollstreckter einjähriger Dienstleistung 14 Tage.

Der Erholungsurlaub ist von den hiezu berufenen Vorständen (Bezirksamtsleitern usw.) nach Zulässigkeit des Dienstes für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September festzusetzen und nach Möglichkeit ungeteilt zu gewähren. Im Beschwerdefalle entscheidet die vorgesetzte Dienststelle nach Einvernahme der Personalvertretung. Unter Gesamtdienstzeit ist die für die Pension einrechenbare Dienstzeit verstanden. Beim Fehlen einer entsprechenden Grundlage für die Bemessung der Dauer des Urlaubes bestimmt diese die Magistratsdirektion. Sonn- und Feiertage zu Beginn und am Ende des Urlaubes zählen nicht als Urlaubstage. Die Urlaube sind derart einzuteilen, daß auch die Urlaube der Stellvertreter der Vorstände wenigstens zum Teile in die Sommerszeit fallen.

Für die Substitution der auf Urlaub befindlichen Angestellten haben nach Möglichkeit die betroffenen Dienststellen selbst aufzukommen.

2. Die Urlaube der Lehrpersonen sind durch staatliche Vorschriften geregelt.

§ 68.
Sonderurlaube.

Der hiezu berufene Vorstand ist ermächtigt, über begründetes Ersuchen den ihm unterstehenden Angestellten Urlaube in der Dauer von längstens 3 Tagen zu erteilen. Derlei Urlaubstage dürfen nicht an die Erholungsurlaube anschließen.

Die Bewilligung längerer als der vorbezeichneten Urlaube (normalmäßiger Erholungsurlaub, Sonderurlaub des Amtsvorstehers) steht über begründetes Ansuchen nach Anhörung der Personalvertretung dem Bürgermeister zu.

§ 69.
Urlaub gegen Karenz der Bezüge.

Die gemeinderätliche Personalkommission ist berechtigt, einem Angestellten über begründetes Ansuchen nach Anhörung des Personalreferenten und der Personalvertretung einen Urlaub gegen Karenz aller Bezüge im Höchstausmaße von einem Jahre zu bewilligen.

Durch eine derartige Beurlaubung wird der Lauf der Dienstzeit gehemmt und die Ernennung des Beurlaubten auf eine Stelle ausgeschlossen.

§ 70.
Dienstfreiheit und Urlaub für Mandatare.

Die zur Ausübung eines Mandates als Mitglied des Nationalrates, des Wiener Gemeinderates (Landtages) oder einer Gemeindebezirksvertretung Wiens notwendige Freiheit vom Dienste kommt den Angestellten ohne weitere Bewilligung gegen bloße Anzeige bei dem unmittelbaren Vorgesetzten zu.

Ebenso wird jedem Angestellten, der Funktionär in einer Personalvertretung oder in einer Standesorganisation der Gemeindeangestellten ist, die zur Erfüllung dieser Funktion notwendige Dienstfreiheit gewährt.

Ist infolge dringender Geschäfte die Beurlaubung solcher Funktionäre auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erforderlich, so hat die Standesorganisation um Beurlaubung desselben bei der vorgesetzten Dienststelle einzuschreiten. Einem solchen Ansuchen ist, soweit nicht Dienstinteressen entgegenstehen, nach Tunlichkeit zu willfahren.

§ 71.
Koalitionsfreiheit.

Die Freiheit der Angestellten, sich zum Schutze ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, denen die Vertretung dieser Interessen gegenüber dem Dienstgeber obliegt, darf weder von Vorgesetzten noch von Angestellten beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung erscheint als Dienstvergehen.

Die in Ausübung des Koalitionsrechtes von den Angestellten geschaffenen Vereinigungen gelten den zuständigen Gemeindeorganen gegenüber als die berechtigten Vertreter der in ihnen vereinigten Angestellten.

§ 72.
Disziplinäre Immunität.

Ein Angestellter, der zur Ausübung des Mandates als Mitglied des Nationalrates, des Wiener Gemeinderates (Landtages), einer Gemeindebezirksvertretung Wien oder in eine Standesorganisation oder in eine Personalvertretung der Gemeindeangestellten berufen ist, darf, soweit er nicht bereits durch gesetzliche Bestimmungen gegen jede disziplinäre Verfolgung geschützt ist, aus Anlaß der Ausübung dieses Mandates in keine Disziplinaruntersuchung gezogen werden.

Für Äußerungen, Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhange mit der pflichtgemäßen Ausübung seines Mandates oder Funktion stehen, ist er disziplinär nicht verantwortlich, es wäre denn, daß er hiedurch eine dienstliche Pflicht verletzt hat.

V. Abschnitt.

Personalvertretungen, Disziplinarausschüsse, gemeinderätliche Personalkommission.

§ 73.

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Personalvertretungen und der gemeinderätlichen Personalkommission.

Zur Vertretung der aus dem Dienstverhältnisse fließenden Rechte eines Gemeindeangestellten, sowie zur Mitwirkung bei der Regelung von allgemeinen oder bestimmten individuellen Personalangelegenheiten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sind die Personalvertretungen der einzelnen Angestelltenkategorien und die gemeinderätliche Personalkommission berufen.

Sie werden tätig über Ersuchen eines von ihnen vertretenen Angestellten, über Ersuchen einer Dienststelle oder aus eigenem Antriebe.

§ 74.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Personalvertretungen.

Die Zuständigkeit der Personalvertretungen beschränkt sich auf die Angehörigen der ihr zugehörigen Angestelltenkategorie und erstreckt sich, abgesehen von der Vertretung der den Angestellten aus dem Dienstverhältnisse zustehenden Rechte:

1. auf die Mitwirkung in Beschreibungsangelegenheiten und im Disziplinarverfahren;
2. auf die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen und Leiterbestellungen durch Erstattung von Ternavorschlägen an die zur unmittelbaren Antragstellung berufene Dienststelle;
3. auf die Schlichtung von Beschwerden gegen Verfügungen der vorgesetzten Dienststellen in individuellen Personalangelegenheiten, auch wenn sich der Angestellte nicht auf ihm aus dem Dienstverhältnisse zustehende Rechte berufen kann (Diensteinteilung, Arbeitszuweisung, Versetzung usw.);
4. auf die beratende Mitwirkung bei Erlassung von Dienstvorschriften und sonstigen allgemeinen Dienstanweisungen;
5. auf die Abgabe von Gutachten in Personalangelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Natur;
6. auf die Mitwirkung in jenen Fällen, in denen dies die Dienstordnung sonst vorsieht.

§ 75.*

Standesorganisationen.

Die Angestellten jeder Angestelltenkategorie (Standesgruppe) sind in ihrem zuständigen Fachvereine zusammengeschlossen. Die Fachvereine haben die Wahl der Personalvertretungen durchzuführen.

Im Einvernehmen mit der Personalkommission und nach Anhörung der beteiligten Personalvertretungen können für einzelne Dienststellen durch Gemeinderatsbeschluß Amts- oder Betriebsvertretungen gebildet werden, denen die Befugnisse der Personalvertretungen hinsichtlich der diesen Dienststellen zugeteilten Angestellten ganz oder teilweise übertragen werden.

Die der Dienststelle zugeteilten Angestellten bleiben Angehörige ihrer Standesgruppe, doch ruhen die Befugnisse der Personalvertretungen in Ansehung des den Amts- oder Betriebsvertretungen übertragenen Wirkungsbereiches.

Die Bildung der Amts- oder Betriebsvertretungen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie jene der Personalvertretungen.

Standesgruppen, deren Mitgliederzahl weniger als 50 beträgt, schließen sich entweder verwandten Fachvereinen an oder vereinigen sich in einem eigenen Zweckverbande.

* Absatz 2 bis 4 gelten nicht für die Angestellten der städtischen Unternehmungen.

§ 76.
Bildung der Personalvertretungen.

Für bis zu je 50 Angehörige einer Standesgruppe ist ein Personalvertreter zu wählen.

Die Personalvertretung muß jedoch bei Gruppen unter 200 Angehörigen mindestens aus fünf Vertretern bestehen.

Je zehn Angehörige einer Standesgruppe haben das Recht, einen Wahlvorschlag zu erstatten. Die Wahl erfolgt geheim nach dem Grundsatze der gebundenen Listen ohne Listenkoppelung nach dem Verhältniswahlrechte.

§ 77.
Wahlrecht in die Personalvertretungen, Wählbarkeit und Funktionsdauer der Personalvertreter.

Die Wahl zum Personalvertreter erfolgt auf zwei Jahre. Wahlberechtigt ist jeder Angehörige der Standesgruppe. Wählbar ist jeder definitive Angehörige der Standesgruppe, der mindestens das 30. Lebensjahr und eine Gemeindedienstzeit von fünf Jahren vollstreckt hat.

Während der Dauer einer gegen ihn eingeleiteten Disziplinaruntersuchung und vor Ablauf von drei Jahren seit Verhängung einer Disziplinarstrafe ist ein Angestellter von der Wählbarkeit als Personalvertreter ausgeschlossen.

Das Mandat erlischt im Falle des Verzichtes auf dasselbe, der Auflösung des Dienstverhältnisses, der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand oder der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe.

Während der Dauer einer Disziplinaruntersuchung kann das Mandat nicht ausgeübt werden.

Wird ein Mandat durch Erlöschen desselben während der Gültigkeitsdauer erledigt, so rückt der nächste Nichtgewählte des Wahlvorschlages, dem der ausscheidende Vertreter entnommen war, als Personalvertreter für die restliche Wahlperiode vor.

Es kann demnach jeder gültige Wahlvorschlag mehr Namen als die erforderliche Mandatszahl enthalten.

Ist kein Ersatzmann vorhanden, so bleibt das Mandat unerledigt; sinkt jedoch die Zahl der Personalvertreter hiedurch unter fünf, so ist für die gesamte Personalvertretung eine Ersatzwahl, jedoch für zwei Jahre, vorzunehmen.

Über Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die gemeinderätliche Personalkommission.

Die Konstituierung der Personalvertretungen obliegt den Vorständen der Fachvereine (Zweckverbandes).

§ 78.
Hauptvertrauensmänner der Personalvertretungen; Ausfertigung der Beschlüsse der Personalvertretungen.

Jeder Fachverein wählt aus der Mitte der Personalvertreter einen Hauptvertrauensmann, der zur Vermittlung des Verkehres mit den Dienststellen berufen ist.

Alle Beschlüsse der Personalvertretungen werden schriftlich abgefaßt und, soweit sie nicht Privatangelegenheiten eines Angestellten betreffen, im Zirkularwege allen Standesangehörigen und der Leitung des Verbandes der Angestellten mitgeteilt.

§ 79.
Personalvertretungen der Lehrpersonen.

Die Personalvertretungen der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen Wiens werden von den Lehrpersonen jeder der drei Bürgerschulfachgruppen einschließlich der Bürgerschuldirektoren(innen) und der mit Gehalt angestellten eigenen Religionslehrer und Arbeitslehrerinnen an Bürgerschulen, von den Lehrpersonen an den allgemeinen Volksschulen und von den Lehrpersonen für Spezialfächer nach Inspektionsbezirken in der Art gewählt, daß die in den vorausgehenden Paragraphen für die Angestellten der Gemeinde Wien festgesetzten Bestimmungen nach Maßgabe der geltenden Schulgesetze analog angewendet werden.

Sollte eine Lehrpersonengruppe für ein Spezialfach nach ihrer Zahl nicht wenigstens ein Mandat in der Personalvertretung erlangen können, so wählt sie eine Vertrauensperson, die der Personalvertretung in allen diese Gruppe berührenden Angelegenheiten mit Stimmrecht beizuziehen ist.

Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Wirkens der Personalvertretungen der Lehrpersonen gelten nach Zulässigkeit der schulgesetzlichen Bestimmungen die vorangeführten Vorschriften. Die Personal-

vertretungen sind überdies berechtigt, die Fachinspektoren für ihre Gruppe zu wählen, sobald diese Einrichtung gesetzlich eingeführt ist.

§ 80.

Disziplinarausschüsse*.

Für jede Standesgruppe (Angestelltenkategorie) mit einem eigenen Fachverein wie für jede einem verwandten Fachvereine angeschlossene oder zu einem Zweckverbande vereinigte Standesgruppe wird auf die Dauer von je drei Jahren ein ständiger Disziplinarausschuß bestellt. Jeder Disziplinarausschuß besteht aus einem vom Bürgermeister bestellten Gemeinderate als Vorsitzenden und drei erfahrenen Angestellten, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen im Dienste der Gemeinde stehen, als Mitgliedern; eines derselben ist vom Magistratsdirektor, die übrigen zwei sind von der zuständigen Personalvertretung zu entsenden; die beiden letzteren müssen der betreffenden Angestelltenkategorie, wenn dies aber infolge zu geringer Zahl der Angehörigen dieser Kategorie nicht tunlich wäre, einer verwandten Kategorie angehören. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu bestellen. Von dem Erfordernisse der zehnjährigen Dienstzeit kann der Gemeinderatsausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission aus wichtigen Gründen die Nachsicht erteilen.

Die Mitglieder der Disziplinarausschüsse dürfen in keiner niedrigeren Gehaltsklasse stehen als der Beschuldigte, anderenfalls müssen sie für das einzelne Disziplinarverfahren durch entsprechende Mitglieder ersetzt werden. Im übrigen finden die in den Absätzen 2 bis 4 des § 77 für die Personalvertreter geltenden Bestimmungen auch auf die Angestellten Anwendung, die als Mitglieder der Disziplinarausschüsse bestimmt werden.

Der Beschuldigte und der Untersuchungskommissär sind berechtigt, ein Mitglied des Disziplinarausschusses spätestens zwei Tage vor der mündlichen Verhandlung aus triftigen Gründen abzulehnen. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

Die Bildung und Konstituierung der Disziplinarausschüsse ist durch das Bureau des Bürgermeisters, beziehungsweise die Direktion der Unternehmungen (Vorstand des Stadtbureaus des Brauhauses) zu veranlassen.

Bis zur Konstituierung dieser Disziplinarausschüsse bleiben die bisherigen Disziplinarkommissionen in Wirksamkeit.

§ 80a.

(Gilt nicht für Unternehmungsangestellte.)

Berufungssenat in Disziplinarfällen.

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Disziplinarerkenntnisse wird ein Berufungssenat bestellt. Dieser besteht aus dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten als ständigem Vorsitzenden und

* Für die Angestellten der städtischen Unternehmungen ist § 80 noch in seiner früheren Fassung in Geltung:

§ 80.

Disziplinarausschüsse.

Für jede Standesgruppe (Angestelltenkategorie) mit einem eigenen Fachverein wie für jede einem verwandten Fachvereine angeschlossene oder zu einem Zweckverbande vereinigte Standesgruppe wird auf die Dauer von je drei Jahren ein ständiger Disziplinarausschuß bestellt. Jeder Disziplinarausschuß besteht aus zwei von den zuständigen Personalreferenten (Direktionen der Unternehmungen, Vorstand des Stadtbureaus des Brauhauses) und zwei von den Personalvertretungen entsendeten Mitgliedern, die erfahrene Angestellte sind, mindestens bereits 15 Jahre ununterbrochen im Dienste der Gemeinde stehen und der betreffenden Angestelltenkategorie, wenn dies aber infolge zu geringer Zahl der Angehörigen dieser Kategorie nicht tunlich wäre, einer verwandten Kategorie zugehören. Der Vorsitzende eines jeden Disziplinarausschusses wird vom Bürgermeister aus der Zahl der Gemeinderäte oder der Gemeindeangestellten (Lehrpersonen) auf unbestimmte Zeit oder fallweise bestellt.

Die Mitglieder der Disziplinarausschüsse dürfen in keiner niedrigeren Gehaltsklasse stehen als der Beschuldigte, anderenfalls müssen sie für das einzelne Disziplinarverfahren durch entsprechende Mitglieder ersetzt werden. Das gleiche gilt rücksichtlich der Person des Vorsitzenden, wenn dieser ein Gemeindeangestellter ist. Im übrigen finden die in den Absätzen 2 bis 4 des § 77 für die Personalvertreter geltenden Bestimmungen auch auf die Angestellten Anwendung, die als Mitglieder oder Vorsitzende der Disziplinarausschüsse bestimmt werden.

Der Beschuldigte ist berechtigt, ein Mitglied des Disziplinarausschusses aus triftigen Gründen abzulehnen. Hierüber entscheidet der Bürgermeister, beziehungsweise die Direktion der betreffenden Unternehmung (Vorstand des Stadtbureaus des Brauhauses).

Die Bildung und Konstituierung der Disziplinarausschüsse ist durch das Bureau des Bürgermeisters, beziehungsweise die Direktionen der Unternehmungen (Vorstand des Stadtbureaus des Brauhauses) zu veranlassen.

Bis zur Konstituierung dieser Disziplinarausschüsse bleiben die bisherigen Disziplinarkommissionen in Wirksamkeit.

fünf Mitgliedern, von denen zwei vom Bürgermeister aus der Zahl der Gemeinderäte und drei vom Verbande der städtischen Angestellten zu entsenden sind. Außerdem ist der Verhandlung und Beratung ein vom Bürgermeister bestimmter rechtskundiger Beamter mit beratender Stimme beizuziehen.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen. Im Falle der Verhinderung des ständigen Vorsitzenden betraut dieser einen dem Berufungssenat angehörenden Gemeinderat mit seiner Stellvertretung. Die Mitglieder des Berufungssenates dürfen der Standesgruppe des Beschuldigten nicht angehören und auch nicht an der Schöpfung des angefochtenen Erkenntnisses mitgewirkt haben; die vom Verbande entsendeten Mitglieder müssen überdies die Wählbarkeit zu Mitgliedern der Disziplinarausschüsse (§ 80) besitzen.

Im übrigen haben die Bestimmungen des § 77, Absatz 2 bis 4, auf die in den Berufungssenat entsendeten Angestellten sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 81*.

Gemeinderätliche Personalkommission.

Die Personalkommission besteht aus zwölf vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten und aus elf vom Verbande der Angestellten der Gemeinde nach seinen Satzungen entsandten, für die Wählbarkeit in eine Personalvertretung geeigneten Mitgliedern. Diese wählen aus den der Kommission angehörenden Gemeinderäten mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Die Personalkommission wird für je zwei Jahre gebildet. Die gemeinderätlichen Mitglieder der Kommission verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderate, die übrigen Mitglieder mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand oder der Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sie die Mitgliedschaft der Kommission. Ein vom Verbande der Angestellten in die Kommission entsandtes Mitglied kann überdies von diesem jederzeit wieder abberufen werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf sein Mandat zu verzichten. An Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsdauer vom Gemeinderate, beziehungsweise vom Verbande ein neues Mitglied zu bestimmen.

Der Magistratsdirektor, der Stadtbaudirektor, der Oberstadtphysikus und die Direktoren der Unternehmungen der Gemeinde sind berechtigt, an den Verhandlungen der Personalkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat auch der Vorsitzende seine Stimme abzugeben.

Gegenüber dem Magistrate und den Unternehmungen einerseits sowie den Standesorganisationen der Angestellten andererseits vertritt der Vorsitzende die Kommission. Er ist berechtigt, die Vorstände (Leiter, Direktoren) der städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen sowie Schulen zur Auskunftserteilung den Beratungen der Kommission beizuziehen und von ihnen hinsichtlich der bei der Kommission anhängigen Verhandlungsgegenstände im Wege des Bürgermeisters auch schriftlich Berichte zu verlangen.

Die Bildung und Konstituierung der Personalkommission ist vom Gemeinderatspräsidium zu veranlassen; das erforderliche Hilfspersonal ist der Kommission vom Präsidialbureau beizustellen.

Die Personalkommission ist berufen:

1. Zur Vorberatung aller an den Stadtsenat oder an den Gemeinderat zu stellenden Anträge der städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen sowie des Stadtschulrates, die Personalangelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Natur betreffen;

2. zur Beratung aller Personalangelegenheiten, rücksichtlich deren diese Dienstordnung ein Einvernehmen zwischen Gemeinde- und Angestelltenvertretung vorsieht;

3. zur Entscheidung in Streitfällen, die sich aus der Anwendung dieser Dienstordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Dienstvorschriften und sonstigen allgemeinen Dienstanweisungen zwischen Dienststellen und Personalvertretungen oder zwischen Dienststellen und Angestellten ergeben, wenn diese ohne Erfolg bereits die Personalvertretungen in Anspruch genommen haben;

4. zur endgültigen Entscheidung über Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahlen für die Personalvertretungen;

5. zur Behandlung aller übrigen nach dieser Dienstordnung der Personalkommission zukommenden Angelegenheiten.

* Für die Angestellten der städtischen Unternehmungen besteht eine eigene Personalkommission. Diese besteht aus neun vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten und aus acht von der Gewerkschaft der Unternehmungsangestellten nach ihren Satzungen entsandten, für die Wählbarkeit in eine Personalvertretung geeigneten Mitgliedern.

VI. Abschnitt*.

Ahndung von Pflichtverletzungen.

§ 82.

Ordnungsstrafen.

Angestellte, die eine der in dieser Dienstordnung auferlegten Pflichten verletzen, werden mit Ordnungsstrafen belegt, wenn sich die Pflichtverletzung als bloße Ordnungswidrigkeit darstellt.

Ordnungsstrafen sind:

a) Die mündliche Mahnung;

b) die schriftliche Rüge.

Zu Mahnungen im Falle einer Pflichtverletzung ist jeder im Dienste Vorgesetzte, zu Rügen die vorgesetzte Dienststelle berechtigt. Außerdem kann der Disziplinarausschuß (Berufungssenat) eine Rüge verhängen, wenn er auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung zur Ansicht kommt, daß kein Dienstvergehen, sondern eine bloße Ordnungswidrigkeit vorliegt.

Gegen die Erteilung der Mahnung ist eine Berufung unzulässig. Bleibt eine Mahnung unbeachtet, so ist, falls nicht ein Dienstvergehen vorliegt, die neuerliche Pflichtverletzung unter Hinweisung auf die Folgen einer Wiederholung schriftlich zu rügen. Vor Erteilung der Rüge ist dem Angestellten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu bieten.

Dem Angestellten steht binnen drei Tagen, von dem der Zustellung des Erkenntnisses folgenden Tage an gerechnet, die Berufung an den Bürgermeister zu, soferne die Rüge nicht vom Disziplinarausschuß (Berufungssenat) erteilt wurde. Der Bürgermeister hat vor der Entscheidung die Personalvertretung zu hören.

Wird die Rüge für gerechtfertigt erklärt oder wegen unterbliebener Berufung rechtskräftig, so ist sie in den Personalstandesausweis einzutragen.

Die Löschung einer Rüge erfolgt, wenn gegen den Angestellten binnen einem Jahre seit der Erteilung weder eine neuerliche Rüge noch eine Disziplinarstrafe verhängt wird.

Eine rechtskräftige Rüge hemmt den Anfall der nächsten Bezugserhöhung auf die Dauer eines Jahres, hat aber auf die folgenden Bezugserhöhungen und den Rangstag keinen Einfluß.

Die Wiederholung einer und derselben rechtskräftig gerügten Ordnungswidrigkeit innerhalb der Löschungsfrist ist ein Dienstvergehen, ebenso eine Pflichtverletzung eines Angestellten, der wegen anderer Ordnungswidrigkeiten mindestens bereits zweimal innerhalb eines Jahres gestraft worden ist.

§ 83.

Disziplinarstrafen.

Pflichtverletzungen, die in dieser Dienstordnung ausdrücklich als Dienstvergehen bezeichnet sind, oder sich mit Rücksicht auf die bewirkte Schädigung oder Gefährdung der Gemeindeinteressen, auf die Art und Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als Dienstvergehen darstellen, werden mit Disziplinarstrafen geahndet.

Disziplinarstrafen sind:

a) Der Verweis; dieser verlängert die laufende Vorrückungsfrist um ein Jahr;

b) der Aufschub der Vorrückung in die höhere Bezugsstufe oder Bezugsklasse um höchstens drei Jahre vom Anfallstage an gerechnet;

c) die Versetzung in eine niedrigere Bezugsstufe oder -klasse, jedoch höchstens in die drittniedrigere Stufe;

d) die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wobei eine Verminderung der gebührenden Ruhebezüge bis zur Hälfte ausgesprochen werden kann;

e) die Versetzung in den dauernden Ruhestand, wobei eine Verminderung der gebührenden Ruhebezüge bis zur Hälfte ausgesprochen werden kann;

f) die Dienstesentlassung.

§ 84.

Anwendung der Disziplinarstrafen.

Welche Disziplinarstrafe anzuwenden ist, ist nach der Größe des Verschuldens, der Schwere der Folgen der Pflichtverletzung und der Wiederholung von Pflichtverletzungen zu beurteilen.

Bezüglich der Dienstesentlassung gelten im besonderen die Bestimmungen der §§ 85 und 86.

*** Für die Angestellten der städtischen Unternehmungen gilt im allgemeinen noch das bei Schaffung der Dienstordnung festgelegte Disziplinarrecht. Die bezüglichen Bestimmungen sind auf Seite 94 ff. abgedruckt.**

§ 85.
Entlassungen ohne Disziplinarverfahren.

Eine Entlassung ohne Disziplinarverfahren tritt ein:

a) Im Falle des fruchtlosen Verlaufes des Aufgebotsverfahrens bezüglich eines unbefugt vom Dienste abwesenden Angestellten (§ 29);

b) im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens, der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran und des Betruges.

In beiden Fällen ist die Entlassung von der Personalstelle auszusprechen. Die Bezüge sind im ersteren Falle gemäß § 28, im letzteren Falle mit dem Tage der Rechtskraft des Urteiles einzustellen, jedoch sind die über diesen Zeitpunkt hinaus flüssig gemachten Bezüge nicht zurückzufordern.

Im Falle einer bedingten Verurteilung (§ 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 373) tritt die Entlassung nicht schon als Folge der Verurteilung ein, sondern ist das Disziplinarverfahren einzuleiten, in dem auch eine andere Disziplinarstrafe als die Entlassung verhängt werden kann.

§ 86.
Entlassungen im Wege des Disziplinarverfahrens.

Im Wege des Disziplinarverfahrens kann die Entlassung eintreten:

a) Wenn der Angestellte durch unehrenhafte Handlungen, die nach § 10 Ausschließungsgründe für die Aufnahme in den Gemeindedienst bilden, die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren hat, und zwar ohne Rücksicht auf eine etwaige gleichzeitige gerichtliche Verfolgung;

b) wenn er ein in dieser Dienstordnung mit der Entlassung bedrohtes Dienstvergehen begangen hat;

c) bei Wiederholung grober Dienstvergehen oder wiederholter Nachlässigkeit in der Erfüllung der Dienstpflichten, wenn zwei Disziplinarstrafen vorausgehen und im letzten Disziplinarerkenntnisse für den Fall der Wiederholung der gleichen Pflichtverletzung die Dienstesentlassung angedroht wurde; Voraussetzung ist, daß seit der letzten Pflichtverletzung nicht mehr als fünf Jahre verflossen sind.

In den unter lit a) und b) erwähnten Fällen kann die Entlassung auch ohne eine vorausgegangene leichtere Disziplinarstrafe eintreten.

§ 87.
Verfahren.

Die Disziplinaruntersuchung wird über Verfügung des Bürgermeisters von den zuständigen Personalreferenten, beziehungsweise Direktionen der Unternehmungen (Vorstand des Stadtbureaus des Brauhauses) von Amts wegen oder über begründeten Antrag einer verletzten Partei oder des Angestellten, gegen den sie zu richten ist, eingeleitet. Der Zweck ist, den Tatbestand des Dienstvergehens, das Gegenstand der Untersuchung ist, dergestalt zu ermitteln, daß darüber ein sicheres und gerechtes Erkenntnis geschöpft werden kann.

Eine Disziplinaruntersuchung gilt erst dann mit rechtlicher Wirkung eingeleitet, wenn der Beschuldigte hievon schriftlich verständigt ist und diese Verständigung den Tatbestand des dem Beschuldigten zur Last gelegten Dienstvergehens bezeichnet.

Der Gang der Untersuchung, die zu pflegenden Erhebungen und zu verwendenden Beweismittel sind in das freie Ermessen des die Untersuchung pflegenden Beamten (Untersuchungskommissär) gestellt, der sich sowohl als Anwalt der Interessen des Dienstes wie der des Beschuldigten zu betrachten und das Belastungs- und Entlastungsmaterial mit gleicher Sorgfalt zu sammeln und zu erheben hat. Die Untersuchung ist mit tunlichster Beschleunigung zu führen. Von der Einleitung der Untersuchung ist die Personalvertretung zu verständigen. Diese hat das Recht der unmittelbaren Akteneinsicht. Zur Durchführung der Disziplinarverhandlung und zur Entscheidung, ob das Disziplinarverfahren einzustellen ist, ist der Disziplinarausschuß der Standesgruppe des Beschuldigten berufen.

Bei Lehrpersonen ist die Disziplinaruntersuchung über Antrag des Fachinspektors der Fachgruppe einzuleiten, der der Beschuldigte angehört.

Solange die Bezirksschulinspektoren noch nicht in die Fachinspektion umgewandelt sind, erfolgt die Antragstellung durch den Bezirksschulinspektor.

§ 88.
Rechte des Beschuldigten.

Der Beschuldigte ist von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung unter Anführung der gesamten Verdachtsgründe nebst Beweisen in Kenntnis zu setzen und einzuvernehmen.

Der Beschuldigte hat das Recht der Stellung von Beweisanträgen, die tunlichst durchzuführen sind. Bis zur Übermittlung der Akten an den Disziplinarausschuß kann ihm die Akteneinsicht gestattet werden,

soweit dies mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar ist; nach diesem Zeitpunkte steht ihm die Akteneinsichtnahme unbeschränkt zu.

Der Beschuldigte hat endlich das Recht, einen Gemeindeangestellten als Anwalt für das Verfahren zu bestellen.

Der Anwalt des Beschuldigten hat dieselben Rechte wie der Beschuldigte und ist dem ganzen Verfahren zuzuziehen. Insbesondere ist er berechtigt, bei der mündlichen Disziplinarverhandlung für den Beschuldigten Anträge zu stellen und zu plädieren.

§ 89.
Einstellung, beziehungsweise Aufschiebung der Disziplinaruntersuchung.

Die Einstellung der Disziplinaruntersuchung wird vom Bürgermeister über Antrag des Disziplinarausschusses verfügt. Zur Antragstellung bei diesem ist der Untersuchungskommissär, die Personalvertretung und die beschwerdeführende Partei berechtigt. Die Annahme der Dienstesentsagung (§ 100) hat die Einstellung des Disziplinarverfahrens zur Folge.

Ist die Handlung oder Unterlassung, wegen welcher das Verfahren einzuleiten ist, zugleich Gegenstand einer strafgerichtlichen Untersuchung, so hat die Disziplinaruntersuchung bis zur strafgerichtlichen Austragung der Angelegenheit zu ruhen, soferne es sich nicht um einen der § 86 lit. a bezeichneten Fälle handelt und der Disziplinarausschuß über Antrag des Untersuchungskommissärs die Durchführung der Disziplinarverhandlung beschließt.

§ 90.
Mündliche Disziplinarverhandlungen.

Kommt es nicht zu einer Einstellung des Verfahrens, so hat der die Untersuchung führende Beamte die mündliche Disziplinarverhandlung beim Disziplinarausschusse zu beantragen.

Die mündliche Disziplinarverhandlung vor dem Disziplinarausschusse ist nicht öffentlich, beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Untersuchungskommissär und ist kontradiktorisch durchzuführen. Der Beschuldigte vertritt sich bei dieser Verhandlung selbst oder durch den im § 88 erwähnten Disziplinaranwalt. Die Verhandlung kann auch in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß vorgeladen wurde, soferne nicht sein Nichterscheinen durch wesentliche Hindernisgründe gerechtfertigt ist.

Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Angestellte verschiedener Standesgruppen, so können die bezüglichen Disziplinarausschüsse vereinigt werden. In diesem Falle wählen die Mitglieder aller Ausschüsse einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse.

§ 91.
Schöpfung des Erkenntnisses.

Der Disziplinarausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt mündlich, wobei der Vorsitzende seine Stimme als letzter abgibt. Kommt hinsichtlich der Strafe kein Beschluß mit absoluter Stimmenmehrheit zustande, so werden die Stimmen für die strengste Strafe jenen für die nächst milderen solange zugezählt, bis sich für eine Strafe die absolute Stimmenmehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt die dem Beschuldigten günstigere Meinung als Beschluß.

Bei der Beschlußfassung darf außer dem Disziplinarausschusse nur der Schriftführer anwesend sein; das Erkenntnis ist entweder ein freisprechendes oder ein verurteilendes.

Die Ausfertigung des Erkenntnisses, welches den festgestellten Tatbestand und die Entscheidungsgründe unter Anführung der Bestimmung der Dienstordnung genau anzugeben hat, erfolgt durch das Gemeinderatspräsidium; je eine Ausfertigung ist dem Beschuldigten und dem Magistratsdirektor zuzustellen; von jedem Erkenntnisse ist nach Rechtskraft auch die zuständige Personalvertretung zu verständigen.

Eine mündliche Verkündigung der Erkenntnisse findet nicht statt.

Wurde das Verfahren über Anzeige einer Partei durchgeführt, so ist diese über ihren Wunsch oder das Verlangen des Beschuldigten von dem Ergebnisse des Verfahrens ohne nähere Ausführung des Erkenntnisses durch den Untersuchungskommissär mündlich zu verständigen.

§ 92.
Berufung.

Lautet das Disziplinarerkenntnis auf eine der im § 83 unter c bis f aufgezählten Strafen, so steht dem Beschuldigten binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet, die bei der Personalstelle einzubringende Berufung offen.

Stirbt der Beschuldigte vor der Rechtskraft des Erkenntnisses, so steht das Recht der Berufung seinen durch das Erkenntnis in ihren Ansprüchen auf einen Versorgungsgenuß betroffenen Hinterbliebenen zu.

Wurde der Beschuldigte freigesprochen oder wurde über ihn die Ordnungsstrafe der Rüge oder eine der im § 83 unter a bis e aufgezählten Disziplinarstrafen verhängt, so kann der Magistratsdirektor innerhalb derselben Frist die Berufung einlegen.

Der Beschuldigte ist von der Einbringung einer solchen Berufung unter Mitteilung einer Abschrift derselben sofort mit dem Bemerken zu verständigen, daß es ihm freistehe, innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach erfolgter Verständigung eine schriftliche Gegenäußerung einzubringen.

Der Berufungssenat entscheidet in beiden Fällen in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung auf Grund des vom Disziplinarausschusse festgestellten Tatbestandes ohne mündliche Verhandlung.

Wenn jedoch neue Tatsachen behauptet oder neue Beweismittel angeboten werden und der Berufungssenat sie für erheblich erachtet, so kann er eine mündliche Berufungsverhandlung anberaumen, zu der der Untersuchungskommissär, der Beschuldigte und dessen Anwalt zu laden sind.

Auf das Verfahren vor dem Berufungssenate finden die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Disziplinarausschusse sinngemäß Anwendung.

Im Falle der Berufung seitens des Beschuldigten darf der Berufungssenat die vom Disziplinarausschusse verhängte Strafe nicht verschärfen, wenn nicht auch vom Magistratsdirektor Berufung wegen zu geringer Bestrafung eingelegt wurde.

Die Entscheidung des Berufungssenates ist endgültig.

Wurde gegen das Erkenntnis eines Disziplinarausschusses, das auf eine der im § 83 unter *d* bis *f* angeführten Strafen lautet, keine Berufung eingebracht oder lautet das Erkenntnis des Berufungssenates auf eine dieser Strafen, so ist es gemäß § 101, lit. *a* des Gesetzes vom 10. November 1920, L. G. Bl. für Wien Nr. 1, dem Stadtsenate vorzulegen.

§ 93.
Eintragung und Löschung der Disziplinarstrafen.

Jede rechtskräftige Disziplinarstrafe ist in den Personalstandsausweis einzutragen.

Die Eintragung ist in den Fällen des § 83, lit. *a* bis *d*, nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Erkenntnisses zu löschen, wenn der Bestrafte innerhalb dieser Zeit weder eine Ordnungs- noch eine neuerliche Disziplinarstrafe erhalten hatte oder ohne Rücksicht auf die abgelaufene Zeit, wenn anläßlich der Eintragung einer Belobung oder Anerkennung in den Personalstandsausweis sich die Personalstelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung für die Löschung ausspricht.

§ 94.
Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens.

Einem im Disziplinarwege rechtskräftig Verurteilten steht jederzeit das Recht zu, die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens bei der Personaldienststelle zu begehren, wenn er neue Beweise und Tatsachen anführt, die geeignet gewesen wären, den Ausgang des Verfahrens zu seinen Gunsten zu beeinflussen, falls sie seinerzeit bekannt gewesen wären. Kommen solche Beweise und Tatsachen ohne Zutun des Verurteilten der bezeichneten Dienststelle zur Kenntnis, so hat sie von Amts wegen die Wiederaufnahme einzuleiten. Über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet der zuständige Disziplinarausschuß (§ 80) endgültig. Hat jedoch das Disziplinarerkenntnis auf Entlassung gelautet, so ist gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme die Berufung an den Berufungssenat binnen 14 Tagen zulässig. Durch die Wiederaufnahme tritt die Disziplinarsache wieder in den Stand der Untersuchung.

§ 95.
Verjährung von Pflichtverletzungen.

Ordnungswidrigkeiten sind verjährt, wenn seit der Zeit, da sie dem zur Mahnung oder Rüge berechtigten Vorgesetzten dienstlich zur Kenntnis gekommen sind, ein Monat oder wenn überhaupt seit der Handlung oder Unterlassung drei Monate verflossen sind, ohne daß die Ordnungswidrigkeit verfolgt wurde.

Dienstvergehen sind verjährt, wenn seit der Zeit, da sie der Personalstelle zur Kenntnis gelangt sind, ein Monat verflossen ist, ohne daß das Dienstvergehen verfolgt wurde oder wenn überhaupt seit der Handlung oder Unterlassung ein Jahr verstrichen ist, ohne daß die Disziplinaruntersuchung eingeleitet wurde.

Die Verjährung gilt weiters als eingetreten, wenn im Laufe des Verfahrens drei Monate verstrichen sind, ohne daß ein Untersuchungsschritt stattgefunden hat oder wenn vom Tage der Einleitung der Disziplinaruntersuchung an sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die mündliche Disziplinarverhandlung anberaumt wurde.

Wurde wegen der die Pflichtverletzung bildenden Handlung oder Unterlassung die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet, so beginnt die Verjährungsfrist erst in dem Zeitpunkte, da die Personalstelle von dem Ergebnisse des Strafverfahrens oder von der Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt (§ 90 St. P. O.) Kenntnis erlangt hat.

§ 96.
Vorläufige Enthebung vom Dienste (Suspendierung).

Der Bürgermeister kann einen Angestellten über Antrag des Personalreferenten vorläufig vom Dienste entheben, wenn dies mit Rücksicht auf die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen des Standes angemessen erscheint, ferner wenn gegen den Angestellten das Entmündigungsverfahren bei Gericht eingeleitet oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde.

In Fällen, die einen Aufschub nicht dulden, kann die vorläufige Dienstesenthebung vom nächsten Vorgesetzten gegen nachträgliche, sofort im Dienstwege einzuholende Genehmigung des Bürgermeisters verfügt werden.

Während der Dauer der Dienstesenthebung werden die Bezüge des Angestellten auf die Hälfte gekürzt.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom Bürgermeister nach Anhörung der Personalvertretung die Kürzung der Bezüge noch während der vorläufigen Enthebung vom Dienste aufgehoben werden.

Die vorläufige Dienstesenthebung wird mit dem rechtskräftigen Abschlusse des Disziplinarverfahrens oder schon früher nach Wegfall der Voraussetzungen vom Bürgermeister über Antrag der Personalstelle oder des Disziplinarausschusses aufgehoben. Dem Angestellten sind, außer im Falle der Dienstesentlassung, die zurückbehaltenen Bezüge samt den gesetzlichen Zinsen auszufolgen.

Für die Angestellten der städtischen Unternehmungen gelten nachstehende Bestimmungen:

§ 82.
Ordnungsstrafen.

Angestellte, die eine der in dieser Dienstordnung auferlegten Pflichten verletzen, werden mit Ordnungsstrafen belegt, wenn sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit darstellt und in der Dienstordnung nicht ausdrücklich als Dienstvergehen bezeichnet wird.

Ordnungsstrafen sind:

a) Die mündliche Mahnung;
b) die schriftliche Rüge.

Zu Mahnungen im Falle einer Pflichtverletzung ist jeder im Dienste Vorgesetzte, zu Rügen nur die vorgesetzte Dienststelle (Direktion der Unternehmung) berechtigt.

Gegen die Erteilung der Mahnung ist eine Berufung unzulässig. Bleibt eine Mahnung unbeachtet, so ist, falls nicht ein Dienstvergehen vorliegt, die neuerliche Pflichtverletzung unter Hinweisung auf die Folgen einer Wiederholung schriftlich zu rügen. Vor Erteilung der Rüge ist dem Angestellten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu bieten.

Dem Angestellten steht binnen drei Tagen von dem der Zustellung des Erkenntnisses folgenden Tage an gerechnet, die Berufung an den hiefür zuständigen höheren Vorgesetzten zu, der vor der Entscheidung die Personalvertretung zu hören hat.

Wird die Rüge für gerechtfertigt erklärt oder wegen unterbliebener Berufung rechtskräftig, so ist sie in den Personalstandesausweis einzutragen.

Die Löschung einer Rüge erfolgt, wenn gegen den Angestellten binnen einem Jahre seit der Erteilung weder eine neuerliche Rüge noch eine Disziplinarstrafe verhängt wird.

Eine rechtskräftige Rüge hemmt den Genuß des höheren Gehaltes anläßlich einer Stufen- und Klassenvorrückung, die nach Erteilung der Rüge erfolgt ist, bis zum Zeitpunkte ihrer Löschung.

Die Wiederholung einer und derselben rechtskräftig gerügten Ordnungswidrigkeit innerhalb der Löschungsfrist ist ein Dienstvergehen, ebenso eine Pflichtverletzung eines Angestellten, der wegen anderer Ordnungswidrigkeiten mindestens bereits zweimal innerhalb eines Jahres gestraft worden ist.

§ 83.
Disziplinarstrafen.

Pflichtverletzungen, die in dieser Dienstordnung als Dienstesvergehen ausdrücklich bezeichnet sind oder sich als solche darstellen, werden mit Disziplinarstrafen geahndet.

Disziplinarstrafen sind:

a) Der Verweis;
b) der Aufschub der Vorrückung in die höhere Bezugsstufe oder Bezugsklasse auf höchstens drei Jahre;
c) die Ausschließung von der Ernennung auf höhere Dienstposten (Stellenernennung) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;
d) die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand;
e) die Versetzung in den dauernden Ruhestand;
f) die Versetzung in den dauernden Ruhestand bei verminderten Bezügen;
g) die Dienstesentlassung.

§ 84.
Anwendung der Disziplinarstrafen.

Welche Disziplinarstrafe anzuwenden ist, ist nach der Größe des Verschuldens, der Schwere der Folgen der Pflichtverletzung und der Wiederholung von Pflichtverletzungen zu beurteilen.

Die sub *g*) erwähnte Disziplinarstrafe kann erst dann verhängt werden, wenn bereits eine leichtere Disziplinarstrafe über den Schuldtragenden verhängt worden ist.

§ 85.
Entlassungen ohne Disziplinarverfahren.

Eine Entlassung ohne Disziplinarverfahren tritt ein:

a) Im Falle des fruchtlosen Verlaufes des Aufgebotsverfahrens bezüglich eines unbefugt vom Dienste abwesenden Angestellten (§ 29);
b) im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens, der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran und des Betruges;
c) im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen betrügerischer Krida.

In allen drei Fällen ist die Entlassung vom Personalreferenten (Direktion der Unternehmungen) ausdrücklich auszusprechen.

§ 86.
Entlassungen im Wege des Disziplinarverfahrens.

Im Wege des Disziplinarverfahrens kann die Entlassung eintreten:

a) wenn der Angestellte durch unehrenhafte Handlungen, die seine Aufnahme in den Gemeindedienst verhindern würden, die Achtung und die Vertrauenswürdigkeit verloren hat;
b) Wenn er ein in dieser Dienstordnung mit der Entlassung bedrohtes Dienstvergehen begangen hat;
c) bei Wiederholung grober Dienstvergehen, wenn mehrere Disziplinarstrafen vorausgehen und ihm im letzten Disziplinarerkenntnisse für den Wiederholungsfall die Dienstesentlassung angedroht wurde.

In den unter lit. a) und b) erwähnten Fällen kann die Entlassung auch ohne eine vorausgegangene leichtere Disziplinarstrafe eintreten.

§ 87.
Verfahren.

Die Disziplinaruntersuchung wird über Verfügung des Bürgermeisters von den zuständigen Personalreferenten bzw. Direktionen der Unternehmungen (Vorstand des Stadtbureaus des Brauhauses) von Amts wegen oder über begründeten Antrag einer verletzten Partei oder des Angestellten, gegen den sie zu richten ist, eingeleitet. Der Zweck ist, den Tatbestand des Dienstvergehens, das Gegenstand der Untersuchung ist, dergestalt zu ermitteln, daß darüber ein sicheres und gerechtes Erkenntnis geschöpft werden kann.

Der Gang der Untersuchung, die zu pflegenden Erhebungen und zu verwendenden Beweismittel sind in das freie Ermessen des die Untersuchung pflegenden Beamten (Untersuchungskommissär) gestellt, der sich sowohl als Anwalt der Interessen des Dienstes wie der des Beschuldigten zu betrachten und das Belastungs- und Entlastungsmaterial mit gleicher Sorgfalt zu sammeln und zu erheben hat. Die Untersuchung ist mit tunlichster Beschleunigung zu führen. Von der Einleitung der Untersuchung ist die Personalvertretung zu verständigen. Diese hat das Recht der unmittelbaren Akteneinsicht. Zur Durchführung der Disziplinarverhandlung und zur Entscheidung, ob das Disziplinarverfahren einzustellen ist, ist der Disziplinarausschuß der Standesgruppe des Beschuldigten berufen.

§ 88.

Rechte des Beschuldigten.

Der Beschuldigte ist von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung unter Anführung der gesamten Verdachtsgründe nebst Beweisen in Kenntnis zu setzen und einzuvernehmen.

Der Beschuldigte hat das Recht der Stellung von Beweisanträgen, die tunlichst durchzuführen sind; die Akteneinsichtnahme steht ihm offen.

Der Beschuldigte hat endlich das Recht, einen Gemeindeangestellten als Anwalt für das Verfahren zu bestellen.

Der Anwalt des Beschuldigten hat dieselben Rechte wie der Beschuldigte und ist dem ganzen Verfahren zuzuziehen. Insbesondere ist er berechtigt, bei der mündlichen Disziplinarverhandlung für den Beschuldigten Anträge zu stellen und zu plädieren.

§ 89.

Einstellung, bezw. Aufschiebung der Disziplinaruntersuchung.

Die Einstellung der Disziplinaruntersuchung wird vom Bürgermeister über Antrag des Disziplinarausschusses verfügt. Zur Antragstellung bei diesem ist der Untersuchungskommissär, die Personalvertretung und die beschwerdeführende Partei berechtigt.

Ist die Handlung oder Unterlassung, wegen welcher das Verfahren einzuleiten ist, zugleich Gegenstand einer strafgerichtlichen Untersuchung, so hat die Disziplinaruntersuchung bis zur strafgerichtlichen Austragung der Angelegenheit zu ruhen.

§ 90.

Mündliche Disziplinarverhandlungen.

Kommt es nicht zu einer Einstellung des Verfahrens, so hat der die Untersuchung führende Beamte die mündliche Disziplinarverhandlung beim Disziplinarausschusse zu beantragen.

Die mündliche Disziplinarverhandlung vor dem Disziplinarausschusse ist nicht öffentlich, beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Untersuchungskommissär und ist kontradiktorisch durchzuführen. Der Beschuldigte vertritt sich bei dieser Verhandlung selbst oder durch den im § 88 erwähnten Disziplinaranwalt.

Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Angestellte verschiedener Standesgruppen, so können die bezüglichen Disziplinarausschüsse vereinigt werden. In diesem Falle wählen die Mitglieder aller Ausschüsse einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse.

§ 91.

Schöpfung des Erkenntnisses.

Der Disziplinarausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt mündlich, wobei der Vorsitzende seine Stimme als letzter abgibt. Kommt hinsichtlich der Strafe kein Beschluß mit absoluter Stimmenmehrheit zustande, so werden die Stimmen für die strengste Strafe jenen für die nächst milderen solange zugezählt, bis sich für eine Strafe die absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Bei der Beschlußfassung darf nur der Untersuchungskommissär und der Schriftführer anwesend sein; das Erkenntnis ist entweder ein freisprechendes oder ein verurteilendes.

Das Disziplinarerkenntnis bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Bestätigung des Bürgermeisters. Lautet das Erkenntnis auf eine der im § 85 unter lit. c) bis f) bezeichneten Strafen, so leitet der Bürgermeister im Falle seiner Zustimmung zu dem Erkenntnisse den Verhandlungsakt an den Stadtsenat zur endgültigen Entscheidung.

Die Ausfertigung der Erkenntnisse, welche den festgestellten Tatbestand und die Entscheidungsgründe unter Anführung der Bestimmungen der Dienstordnung genau anzugeben haben, erfolgt durch das Gemeinderatspräsidium, bzw. durch die Direktionen der Unternehmungen (Vorstand des Stadtbureaus des Brauhauses); von jedem Erkenntnisse ist auch die zuständige Personalvertretung zu verständigen.

Eine mündliche Verkündigung der Erkenntnisse findet nicht statt.

Wurde das Verfahren über Anzeige einer Partei durchgeführt, so ist diese über ihren Wunsch oder das Verlangen des Beschuldigten von dem Ergebnisse des Verfahrens ohne nähere Ausführung des Erkenntnisses durch den Untersuchungskommissär mündlich zu verständigen.

§ 92.

Unzulässigkeit der Berufung.

Disziplinarerkenntnisse, mit denen eine der im § 83 unter lit. a) oder b) aufgezählten Strafen verhängt wurde, sind endgültig.

§ 93.

Eintragen der Disziplinarstrafen und Erlöschen.

Jede rechtskräftige Disziplinarstrafe ist in den Personalstandesausweis einzutragen. Der Verweis schiebt die Vorrückung in die höhere Bezugsstufe oder Bezugsklasse auf ein Jahr hinaus. Die Disziplinarstrafen a) bis c) sind nach fünf Jahren, die sub d) erwähnte nach zehn Jahren zu löschen, wenn der Bestrafte innerhalb dieser Zeit weder eine Ordnungs- noch eine neuerliche Disziplinarstrafe erhalten hat, oder ohne Rücksicht auf die abgelaufene Zeit, wenn anläßlich der Eintragung einer Belobung oder Anerkennung in den Personalstandesausweis sich die Personaldienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung für die Löschung ausspricht.

§ 94.

Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens.

Einem im Disziplinarwege rechtskräftig Verurteilten steht jederzeit das Recht zu, die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens bei der Personaldienststelle zu begehren, wenn er neue Beweise und Tatsachen anführt, die geeignet gewesen wären, den Ausgang des Verfahrens zu seinen Gunsten zu beeinflussen, falls sie seinerzeit bekannt gewesen wären. Kommen solche Beweise und Tatsachen ohne Zutun des Verurteilten der bezeichneten Dienststelle zur Kenntnis, so hat sie von Amts wegen die Wiederaufnahme einzuleiten. Abweisungen dürfen nur vom Bürgermeister über Antrag des Disziplinarausschusses erfolgen. Durch die Wiederaufnahme tritt die Disziplinarsache wieder in den Stand der Untersuchung.

§ 95.

Verjährung und Pflichtverletzungen.

Bloße Ordnungswidrigkeiten dürfen nicht mehr verfolgt werden, wenn seit der Handlung oder Unterlassung zwei Monate oder seit der Zeit, da die Ordnungswidrigkeit dem zur Mahnung oder Rüge berechtigten Vorgesetzten dienstlich zur Kenntnis gekommen ist, vierzehn Tage verflossen sind.

Pflichtwidrigkeiten, die mit einer Disziplinarstrafe zu ahnden sind, dürfen nicht mehr verfolgt werden, wenn seit der Zeit, da sie der vorgesetzten Dienststelle zur Kenntnis gelangt sind, vierzehn Tage verstrichen sind, ohne daß ein Untersuchungsschritt gemacht wurde, oder wenn überhaupt seit der Handlung oder Unterlassung ein Jahr verstrichen ist, ohne daß der Fall beim Disziplinarausschusse anhängig gemacht wurde, es sei denn, daß es sich um ein auch strafrechtlich zu verfolgendes Delikt handelt, das nicht bloß der Privatanklage unterliegt.

§ 96.

Suspension eines Angestellten.

Der Disziplinarausschuß kann über den Bericht des Untersuchungskommissärs sowohl bei der Einleitung als auch im Laufe eines Disziplinarverfahrens gegen einen Angestellten dessen Suspension vom Dienste beim Bürgermeister beantragen, wenn diese mit Rücksicht auf die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen des Standes angemessen erscheint oder das Disziplinarverfahren die Dienstentlassung zur Folge haben könnte.

In Fällen, die aus Sicherheits- oder anderen Gründen einen Aufschub nicht dulden, kann die Suspension gegen sofortige im Dienstwege zu erfolgende Einholung der Genehmigung des Bürgermeisters vom nächsten Vorgesetzten des Angestellten verfügt werden.

Ein Angestellter kann auch dann suspendiert werden, wenn gegen ihn eine Untersuchung wegen eines Verbrechens, der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran oder des Betruges oder wegen betrügerischer Krida eingeleitet wird.

Während der Dauer der Suspension ist der Angestellte auf seinen halben Gehalt beschränkt und kann im Bezuge nicht vorrücken. Wird die Suspension aufgehoben, wozu der Bürgermeister über Antrag des Disziplinarausschusses berufen ist, ohne daß der Angestellte entlassen wird, so ist der zurückbehaltene Gehalt wieder auszufolgen. Handelt es sich um einen Angestellten der städtischen Straßenbahnen, so hat er die Pensionsbeiträge für die Zeit der Suspension nachzuzahlen.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom Bürgermeister über Antrag der Personalvertretung die Gehaltsbeschränkung noch vor Ende des Disziplinarverfahrens aufgehoben werden.

VII. Abschnitt.

Versetzung in den zeitlichen Ruhestand. Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 97.

Die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand (Quieszierung).

Ein Angestellter kann nach Anhörung der Personalvertretung über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden:

a) Wenn durch Veränderung in dem Organismus eines städtischen Amtes, einer städtischen Anstalt oder einer städtischen Unternehmung oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte seine Dienstleistung entbehrlich wird und er nicht anderweitig angemessen verwendet werden kann;

b) wenn der Angestellte über ein Jahr krank, der Fall seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand jedoch noch nicht gegeben ist.

Die Bezüge des quieszierten Angestellten bestehen in dem normalmäßigen Ruhegenuß.

Quieszenten der sub *a*) erwähnten Fälle sind bei sonstigem Verlust ihrer Bezüge verpflichtet, sich zu Diensten, die ihrer Anstellung gemäß § 21 der Dienstordnung entsprechen, wieder verwenden zu lassen, Quieszenten des Falles *b*) nur unter der Voraussetzung, daß sie nach dem Gutachten des Gesundheitsamtes wieder verwendungsfähig sind.

§ 98.

Pensionierung des Quieszenten.

Wird ein Quieszent binnen drei Jahren nicht wieder verwendet, so ist er nach Anhörung der Personalvertretung über Antrag der Personalkommission in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Der Ruhegenuß richtet sich nach dem Zeitpunkte, in dem die Versetzung in den bleibenden Ruhestand ausgesprochen wird.

§ 99*.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

a) Durch freiwillige Dienstesentsagung;
b) durch Versetzung in den dauernden Ruhestand;
c) durch Kündigung, jedoch nur während der provisorischen Anstellung;
d) durch Entlassung;
e) durch den Tod.

*** Für die Unternehmungsangestellten hat dieser Paragraph folgenden Wortlaut:**

§ 99.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

a) Durch freiwillige Dienstesentsagung;
b) durch Versetzung in den dauernden Ruhestand;
c) durch Entlassung;
d) durch den Tod.

§ 100*.

Dienstesentsagung.

Jeder Angestellte kann ohne Angabe von Gründen seiner Anstellung entsagen.

Die Dienstesentsagung, welche schriftlich erfolgen muß, bedarf der Annahme durch die zur Anstellung berufene Stelle. Die Annahme kann nur dann verweigert werden, wenn der Angestellte in Disziplinaruntersuchung steht oder mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnisse aushaftet.

Der Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft gilt als freiwillige Dienstesentsagung.

Durch die Dienstesentsagung verliert der Verzichtleistende für sich und seine Familienangehörigen alle Rechte, die mit der Anstellung verbunden sind.

§ 101**.

Versetzung in den dauernden Ruhestand über eigenes Ansuchen oder von Amts wegen.

Das Recht auf Versetzung in den dauernden Ruhestand haben:

a) Alle Angestellten nach Zurücklegung der vollen Dienstzeit von 30, beziehungsweise $32^1/_2$ oder 35 Jahren (§ 48, lit. *a* bis *c*);

b) alle Angestellten wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen, die sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten bleibend unfähig machen (§ 45, al. 2).

Die angesuchte Versetzung in den dauernden Ruhestand kann verweigert werden, wenn gegen den Angestellten eine gerichtliche oder Disziplinaruntersuchung anhängig ist.

Die unter lit. *b*) angeführten Angestellten sowie solche, die die im Wege der Zeitvorrückung erreichbaren Höchstbezüge ihrer Bezugsgruppe erlangt und ebenso die volle Dienstzeit vollstreckt (lit. *a*) oder das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben (§ 46, lit. *c*), können nach Anhörung der Personalvertretung über Antrag der Personalkommission auch von Amts wegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Das amtswegige Verfahren hat jedoch erst dann einzutreten, wenn der Angestellte innerhalb der ihm von der zuständigen Personaldienststelle gewährten Frist nicht um seine Versetzung in den dauernden Ruhestand angesucht hat.

§ 102.

Entlassung.

Die Entlassung kann bei definitiv Angestellten nur auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses oder in den Fällen des § 85 der Dienstordnung, bei provisorischen Angestellten nur beim Zutreffen der rechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Der Entlassene wird durch die Entlassung für sich aller ihm aus dem Dienstverhältnisse zustehenden Rechte verlustig; hingegen bleiben seiner Gattin und seinen Kindern ihre bis zum Tage der Entlassung erworbenen Versorgungsansprüche gewahrt, wenn sie an der Schuld des Entlassenen nicht beteiligt sind.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Stadtrat über Antrag der Personalkommission dem Entlassenen den Bezug des vollen oder eines Teiles des normalen Ruhegenusses zuerkennen.

* Für die Angestellten der städtischen Unternehmungen gilt folgende Fassung:

§ 100.

Dienstesentsagung.

Jeder Angestellte kann ohne Angabe von Gründen seiner Anstellung entsagen. Die Entsagung besteht aber erst dann zu recht, bis der Entsagende alle ihm aus dem Dienstverhältnisse bis zum Zeitpunkte des Verzichtes erwachsenen Verbindlichkeiten erfüllt hat.

Im Zuge einer gerichtlichen Strafuntersuchung oder eines Disziplinarverfahrens, welche die Dienstesentlassung zur Folge haben könnten, ist die Dienstesentsagung unzulässig.

Durch die Dienstesentsagung verliert der Verzichtleistende für sich und seine Familienangehörigen alle Rechte, die mit der Anstellung verbunden sind.

** Für die Angestellten der städtischen Unternehmungen gilt folgende Fassung:

§ 101.

Versetzung in den dauernden Ruhestand über eigenes Ansuchen oder von Amts wegen.

Das Recht auf Versetzung in den dauernden Ruhestand haben:

a) Alle Angestellten nach Zurücklegung der vollen Dienstzeit von 30, beziehungsweise $32^1/_2$ oder 35 Jahren (§ 48, lit. *a* bis *c*);

b) alle Angestellten wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen, die sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten bleibend unfähig machen (§ 45, al. 2).

Von Diensteswegen kann ein Angestellter nach Anhörung der Personalvertretung über Antrag der Personalkommission in den Ruhestand versetzt werden

a) wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen, die ihn zur Erfüllung seiner Dienstespflichten bleibend unfähig machen;

b) wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat;

c) wenn er die volle Dienstzeit vollstreckt hat.

Das dienstwegige Verfahren hat jedoch erst dann einzutreten, wenn der Angestellte innerhalb der ihm von der Direktion der Unternehmung gewährten Frist nicht um seine Versetzung in den dauernden Ruhestand angesucht hat.

Anhang zur Dienstordnung

A. Gruppeneinteilung für Angestellte der Gemeinde Wien (einschließlich der Lehrpersonen) mit Ausnahme der Angestellten der Unternehmungen

Gruppe I a.*

Ärzte des Gesundheitsamtes (einschließlich des Augen- und des Ohrenarztes).
Pragmatisch angestellte Ärzte der Hum.-Anstalten.
Akademische Architekten.
Beamte des Archives der Stadt Wien.
Forstinspektionsbeamte.
Jugendanwälte.
Beamte (Offiziere) der städtischen Feuerwehr.
Rechtskundige Beamte.
Beamte der städtischen Sammlungen.
Technische Beamte mit Hochschulbildung.
Beamte des Veterinäramtes.

Gruppe I b.

Nicht akademische Architekten.
Geodäten.

*Gruppe II a**.*

Fürsorgerinnen des Jugendamtes.
Kontrollamtsbeamte.
Bürgerschuldirektoren(innen).
Oberlehrer(innen).
Bürgerschullehrer(innen).
Eigene Religionslehrer mit Gehalt.
Volksschullehrer(innen).
Provisorische Lehrer(innen).
Rechnungsbeamte.
Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes.

Erzieher(innen).
Heilpädagogen der Jugendfürsorgeanstalten.
Heimmütter (mit der Qualifikation als Jugendamtsfürsorgerinnen) der Jugendfürsorgeanstalten.
Beamtete Lehrer.
Seelsorger der Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke.
Waisenhausleiter.

Forstverwaltungsbeamte.
Technische Beamte mit Mittelschulbildung.

Gruppe II b.

Betriebsinspektor der Sanitätsstationen.

Gruppe III.

Betriebsbeamte des Fuhrwerksbetriebes.
Beamte des Kanzleidienstes des Fuhrwerksbetriebes (teilweise).
Krankenrevisoren.
Lagermeister der Fourageabteilung des Zentralviehmarktes.
Obermeister der städtischen Feuerwehr.
Desinfektionsleiter.
Stationsleiter der Sanitätsstationen.
Vermittlungsbeamte des Arbeiterfürsorgeamtes.
Beerdigungsleiter des Zentralfriedhofes.
Gartenbetriebsleiter des Zentralfriedhofes.
Pflegevorsteher(innen) der Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke.

Bauwerkmeister (im Wege der Stellenbeförderung).
Betriebsbeamte des Stadtgartenbetriebes.
Maschinenmeister.
Obermaschinenmeister.
Obermonteure des Elektro-, Gas- und Wasserleitungs-Installationsdienstes.
Oberwerkmeister der städtischen Werkstätten.
Werkmeister der städtischen Werkstätten (im Wege der Stellenbeförderung).

Gruppe IV.*

Faktor der lithographischen Presse.
Feuerwehrmeister.
Kanzleibeamte(innen).
Kanzleibeamte(innen) des Arbeiterfürsorgeamtes.
Beamte des Kanzleidienstes des Fuhrwerksbetriebes (teilweise).
Kanzlisten der Fourageabteilung des Zentralviehmarktes.
Kindergärtnerinnen.
Lehrer(innen) für den Unterricht im Hauptberufe in den nicht obligaten Gegenständen, wenn sie nicht Fach- oder Klassenunterricht erteilen.
Handarbeitslehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, wenn sie nicht Fach- oder Klassenunterricht erteilen.
Desinfektoren.
Stationsführer der Sanitätsstationen.
Aufsichtsmonteur der Sanitätsstationen.
Obermonteur der Sanitätsstationen.

* Besondere Bestimmungen. Die Physikatsärzte (Bezirksärzte) beginnen in der 1. Stufe der 6. Bezugsklasse. Die Beamten der Gruppe I a erhalten nach 2 in der 4. Stufe der 3. Bezugsklasse zugebrachten Dienstjahren eine weitere Gehaltssteigerung im Ausmaße einer Stufendifferenz der 3. Bezugsklasse. Die Stadtärzte (Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau) sowie der Augen- und der Ohrenarzt erreichen jedoch nur die 3. Stufe der 3. Bezugsklasse.

** Besondere Bestimmungen. Die die Lehrbefähigung für Bürgerschulen besitzenden Waisenhausleiter, die Erzieher(innen), die Kontrollamtsbeamten, die Rechnungsbeamten und die Mittelschultechniker erhalten nach 2 in der 4. Stufe der 4. Bezugsklasse zugebrachten Dienstjahren eine Gehaltssteigerung im Ausmaße einer Stufendifferenz der 4. Bezugsklasse. Den Kontrollamtsbeamten werden bei ihrer Übersetzung in die Standesgruppe (nach einer mindestens zweijährigen, höchstens aber dreijährigen zufriedenstellenden praktischen Verwendung im Kontrollamtsdienste und nach Ablegung der Prüfung für den Kontrollamtsdienst) hinsichtlich der durch Zeitablauf anfallenden Bezugserhöhungen 4 Jahre zugerechnet. Für die Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

* Besondere Bestimmungen. Kindergärtnerinnen beginnen mit der 1. Stufe der 8. Bezugsklasse. Für die Lehrpersonen gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

Kraftfahrobergehilfen der Sanitätsstationen.
Tuberkulosefürsorgerinnen.
Beerdigungsleiterstellvertreter des Zentralfriedhofes.
Friedhofsobergärtner.
Werkmeister des Zentralfriedhofes.

Beschlagmeister der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof".
Erziehungsgruppenführer (innen) der Jugendfürsorgeanstalten.

Küchenvorsteher des Vers.-Heimes und Krankenhauses Lainz, der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof" und der Lungenheilstätte Baumgartnerhöhe.
Küchenvorsteherin der Erziehungsanstalt Eggenburg.
Lehrschwestern der Krankenpflegeschule.
Diplomierte Oberpflegerinnen der Hum.-Anstalten.
Oberpfleger(innen) der Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke.

Bademeister mit Maschinistenprüfung.
Bauwerkmeister (im Wege der Stellenbeförderung).
Forstbetriebsbeamte.
Garagemeister der elektrischen Kleinbahn „Am Steinhof".
Kanalwerkmeister.
Maschinisten.
Monteure des Elektro-, Gas- und Wasserleitungs-Installationsdienstes.
Monteure der städtischen Werkstätten (im Wege der Stellenbeförderung).
Erster Motorführer der elektrischen Feldbahn im Vers.-Heim Lainz.
Obertelegraphisten.
Obergärtner des Stadtgarteninspektorates (teilweise).
Zeugwart des Stadtgarteninspektorates (im Wege der Stellenbeförderung).
Telegraphisten.
Waschmeister der Dampfwäscherei.
Wasserleitungswerkmeister.
Werkmeister der städtischen Werkstätten.
Zeichner (Hilfstechniker).

Gruppe V.

Friedhofsaufseher.
Friedhofsgärtner.
Beamte(innen) des Kanzleihilfsdienstes.
Beamte des Kanzleidienstes des Fuhrwerksbetriebes (teilweise).

Marktoberaufseher.
Maschinenmeister und Stellvertreter des Faktors der lith. Presse.
Ober-Amtsgehilfen.
Ober-Schulwarte.
Platzmeister des Wirtschaftsamtes.
Präsidialchauffeure.
Kraftfahrgehilfen des Sanitätsbetriebes.
Monteure des Sanitätsbetriebes.
Sanitätsobergehilfen (teilweise).

Automobil-Monteur im Zentralkinderheim.
Chauffeur im Zentralkinderheim.
Erste Fachgehilfen(innen) des Krankenhauses Lainz.
Erster Fleischer des Vers.-Heimes Lainz.
Hausoberaufseher des Vers.-Heimes und Krankenhauses Lainz, der Versorgungshäuser Baumgarten und Liesing sowie des Obdachlosenheimes.
Instrumentarinnen des Krankenhauses Lainz mit Krankenpflegerinnendiplom.
Inventarpfleger(innen) der Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke.
Laborantinnen des Krankenhauses Lainz mit Krankenpflegerinnendiplom (gehören zu den ersten Fachgehilfinnen).
Meister(innen) der Zöglings-Lehrwerkstätten in den Erziehungsanstalten Eggenburg und Weinzierl.
Dienstführende Oberaufseher des Obdachlosenheimes.
Oberaufseher der Wäscherei des Vers.-Heimes Lainz.
Obermagazineure des Vers.-Heimes und Krankenhauses Lainz.
Pfleger(innen) mit besonderer Fachprüfung der Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke.
Pflegerinnen der Hum.-Anstalten mit dem Diplom einer Krankenpflegeschule.
Schuhmacher-Werkmeister im Versorgungsheim Lainz.
Tapezierer-Werkmeister im Versorgungsheim Lainz.
Tapezierer-Werkmeister der Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof".
Wäscheverwahrerinnen der Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof" und des Zentralkinderheimes.
Werkmeister im Obdachlosenheim.

Badeaufseher (teilweise).
Bademeister ohne Maschinistenprüfung.
Bauübergeher des Elektro-, Gas- und Wasserleitungs-Installationsdienstes.
Bauwerkmeister.
Gärtner des Stadtgarteninspektorates.
Zeugwart des Stadtgarteninspektorates.
Garagemeister-Stellvertreter der elektrischen Kleinbahn „Am Steinhof".
Kanaloberaufseher.
Kanal- und Straßenmeister „Am Steinhof".
Magazineur der Wasserversorgung.
Maschinistengehilfen (werden nicht mehr ergänzt).
Monteure der städt. Werkstätten (teilweise).
Telegraphistinnen mit Prüfung.
Vorarbeiter (gelernte Handwerker im Wege der Stellenbeförderung).
Hilfsbeamter und Lagerhalter der Wäscherei.
Wasserleitungsoberaufseher.
Werkmeister in den Hum.-Anstalten.
Werkshilfsbeamte mit achtstündiger Dienstverpflichtung.
Werkstättenleiter in der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof".

Gruppe VI.

Amtsgehilfen.
Drucker der lith. Presse.
Friedhofsobergehilfe.
Gärtnergehilfen des Friedhofes.
Fuhrhofaufseher.
Kanzleidiener des Fuhrwerksbetriebes.
Marktaufseher.
Oberaufseher des Wirtschaftsamtes.
Sanitätsobergehilfen (teilweise).
Pflegerinnen in der Quarantänstation.
Schlachthofaufseher.
Schulwarte(innen).
Straßenaufseher der Straßenpflege.
Zeugwarte der Straßenpflege, falls sie in ihrer Profession verwendet werden.
Tagesheimstättenaufseher.
Tuberkulose-Hilfsfürsorgerinnen mit Fachprüfung.
Zeugwarte der städt. Sammlungen.

Amtsgehilfen der Hum.-Anstalten.
Aufseher der Erziehungsanstalten Eggenburg und Weinzierl (diese Standesgruppe wird nicht mehr ergänzt).
Aufseher im Leichenhause des Vers.-Heimes Lainz.
Aufseher(innen) und Oberaufseher des Obdachlosenheimes.
Aufseher der Schweinezucht in der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof".
Fachgehilfen und Fachgehilfinnen (Laboranten und Laborantinnen) des Krankenhauses Lainz.
Hausaufseher der Hum.-Anstalten.
Hausoberaufseher der Hum.-Anstalten (teilweise).
Instrumentarinnen der Krankenanstalten (ohne Diplom).
Kanzleigehilfen der Hum.-Anstalten.
Küchenleiterinnen der Hum.-Anstalten.
Laboratoriumsgehilfe der neurologischen Abteilung im Vers.-Heim Lainz.
Leiterin der Näherei und Wäschemanipulation im Krankenhaus Lainz.
Leiterin der Sterilisation im Krankenhaus Lainz.
Magazineure (Magazinsaufseher der Hum.-Anstalten).
Oberköche und Oberköchinnen der Hum.-Anstalten.
Pfleger(innen) der Hum.-Anstalten mit Fachprüfung.
Pförtner (die keine Hausdiener sind) in den Hum.-Anstalten.
Professionisten der Hum.-Anstalten (mit Lehrbrief).
Telephonisten des Krankenhauses Lainz.
Telephonistinnen des Vers.-Heimes Lainz, der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof" und des Zentralkinderheimes.
Stallmeister der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof".
Wirtschafts-Schaffer der Erziehungsanstalt Eggenburg.
Wäschezuschneiderin (Vorarbeiterin) der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof".

Aufseher der Steinlagerplätze.
Badeaufseher der Strom- und Strandbäder.
Depotaufseher und Streckenaufseher des Überschwemmungsrequisitendepots.
Fachgehilfe der Baustoffprüfungsanstalt.
Gartengehilfen des Stadtgarteninspektorats.
Gartenvorarbeiter des Stadtgarteninspektorats (teilweise).
Hafenaufseher der ehemaligen Donauregulierungskommission.
Handwerker der städtischen Werkstätten.
Hauswärter des Bäderbetriebes.
Geprüfte Heizer (mit Nachweis der Erlernung des handwerksmäßigen Gewerbes).
Geprüfte Kesselheizer der Dampfwäscherei.
Kanalaufseher.
Kassierinnen in den Dampf- und Wannenbädern.
Magazineur der städtischen Werkstätten.
Monteurgehilfen.
Motorführer der elektrischen Kleinbahn „Am Steinhof".
Oberausmesser.
Pflasterungsaufseher.
Professionisten.
Telegraphistinnen ohne Prüfung und Telephonistinnen.
Wald- und Jagdaufsichtspersonal.
Wäschemanipulanten.
Wasserleitungsaufseher.
Werkzeugmacher der städtischen Werkstätten.

Gruppe VII.

Friedhofsgehilfen.
Lagergehilfen der Fourageabteilung des Zentralviehmarktes.
Lagerwart des Wirtschaftsamtes.
Nachtwächter des Marktamtes.
Partieführer des Zentralviehmarktes und in den Schlachthöfen.
Portier der Lagerabteilung des Wirtschaftsamtes.
Sanitätsgehilfen.
Vorarbeiter der Straßenpflege.
Tuberkulosehilfsfürsorgerinnen.

Ausspeiser im Krankenhaus Lainz (die Hausgehilfen sind).
Badegehilfinnen im Krankenhaus Lainz.
Desinfektionsgehilfen der Hum.-Anstalten.
Hausgehilfen der Hum.-Anstalten.
Kirchendiener des Vers.-Heimes und Krankenhauses Lainz und der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof".
Köche und Köchinnen der Hum.-Anstalten.
Küchenkassierin der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof".
Leichen- (Prosekturs-) Diener der Hum.-Anstalten.
Magazinsgehilfen (-Diener) der Hum.-Anstalten.
Magazinsgehilfen des Zentralmagazines der Mag. Abt. 9.
Nachtwächter der Hum.-Anstalten.
Näherinnen mit Lehrzeugnis.
Oberwäscher(innen) der Hum.-Anstalten.
Pfleger(innen) der Hum.-Anstalten ohne Fachprüfung.
Pförtner (Torwächter), die Hausdiener sind.
Spitalsgehilfen (Aufnahme- und Abteilungsdiener) im Krankenhaus Lainz.

Vorarbeiterinnen der Sterilisation im Krankenhaus Lainz.
Wäscher der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof" und des Zentralkinderheimes.
Wäscheverwahrerinnen der Hum.-Anstalten mit Ausnahme der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof", des Zentralkinderheimes.
Wäschezuschneiderinnen der Hum.-Anstalten mit Ausnahme der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof".
Zöglingsaufseher(innen) der Jugendfürsorgeanstalten.
Angelernte Arbeiter.
Ausmesser.
Badewarte und Badewärterinnen der Warm-, Strom- und Strandbäder.
Badeaufseherin im städt. Strandbad Gänsehäufel.
Hauswärter im städt. Strandbad Gänsehäufel.
Nachtwächter im städt. Strandbad Gänsehäufel.
Oberfährmann im städt. Strandbad Gänsehäufel.
Wäscheverwahrerinnen in den städt. Dampf- und Wannenbädern.
Oberwäscher und Wäscher der Dampfwäscherei.
Nachtwächter der Dampfwäscherei.
Kutscher der Dampfwäscherei.
Torwart der Dampfwäscherei und der städt. Werkstätten.
Elektroarbeiter (angelernte Arbeiter) in St. Marx.
Gartenvorarbeiter des Stadtgarteninspektorates.
Hausgehilfen (teilweise).
Heizer der Dampfstraßenwalzen.
Hilfsarbeiter der Wasserleitung (teilweise).

Gruppe VIII.

Kinderwärterinnen des Jugendamtes.
Küchenkassierinnen.
Näherinnen ohne Lehrbrief.
Ungelernte Arbeiter aller Art nach vollendetem 5. Dienstjahre, wenn ihnen das Definitivum verliehen wird. (G. R. B. vom 11. April 1924, Pr. Zl. 824.)

Gruppe IX.

Gartenarbeiter des Stadtgarteninspektorates (teilweise).
Ungelernte Arbeiter aller Art während der Dauer der provisorischen Dienstzeit (G. R. B. vom 11. April 1924, Pr.-Zl. 824).

Gruppe X.

Hausgehilfinnen.
Hilfsarbeiterinnen.
Küchengehilfinnen.
Reinigungsfrauen.
Wäscherinnen und dgl. (G. R. B. vom 11. April 1924, Pr.-Zl. 824)

B. Gruppeneinteilung für Angestellte der städtischen Unternehmungen

Städtische Gas- und Elektrizitätswerke sowie Straßenbahnen.

(Unter Berücksichtigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. August 1921, Pr.-Zl. 8790.)

Gruppe 1
(früher Gruppe VI).

Portiere.
Kanzlei- und Sanitätsgehilfen in den Werken.
Platzaufseher.

Gruppe 2
(früher Gruppe V).

Hilfsbeamtinnen für kaufmännischen und Kanzleidienst mit absolvierter Bürgerschule, Stenographie- und Handelsschulkurs.
Kabeloberaufseher.
Beleuchtungsoberaufseher und Magazinsoberaufseher der Elektrizitätswerke.
Zählerrevisoren.
Beförderung aus der Gruppe 1.

Gruppe 3
(früher Gruppe IV).

Kaufmännische Beamtinnen mit Bürgerschule und einer zweiklassigen Handelsschule (Tageskurs), kaufmännische und technische Hilfsbeamte mit Bürgerschule und einem Handels- und technischen Fachkurse (Fortbildungsschule, Gremialhandelsschule).
Kassiere.
Geldeinheber.
Inkassanten.
Kassenboten.
Revisoren der städtischen Elektrizitätswerke.
Beförderung aus der Gruppe 2.

Gruppe 4
(früher Gruppe III).

Kaufmännische Beamte mit Bürgerschule oder Untermittelschule und einer zweiklassigen Handelsschule (Tageskurs) mit Öffentlichkeitsrecht.
Beamte des technischen Dienstes (Betriebsbeamte) mit Bürger- und Werkmeisterschule.
Beförderung aus der Gruppe 3.

Gruppe 5
(früher Gruppe II b2).

Beförderung aus der Gruppe 4.

Gruppe 6
(früher Gruppe II b1).

Beamte des technischen Dienstes mit Untermittelschule oder Bürgerschule und einer technischen Fachschule.
Beförderung aus der Gruppe 5.

Gruppe 7
(früher Gruppe II a).

Technische Beamte mit absolvierter technischer Mittelschule mit Reifezeugnis.
Kaufmännische Beamte mit Untermittelschule oder Bürgerschule und Handelsakademie.
Absolventen einer öffentlichen Mittelschule mit Reifezeugnis und Nachweis einer zumindest in Abendkursen erworbenen kaufmännischen Vorbildung.
Beförderung aus der Gruppe 6.

Gruppe 8
(früher Gruppe I b).

Angestellte mit vollendeter Mittelschule mit Reifezeugnis, welche einen mindestens zweijährigen Hochschulkurs mit den vorgeschriebenen Abschlußprüfungen zurückgelegt haben.
Beförderung aus der Gruppe 7.

Gruppe 9
(früher Gruppe I a).

Angestellte mit vollständiger Hochschulbildung und den vorgeschriebenen Staatsprüfungen oder Rigorosen.

Gruppe 10.

Inspektoren und die kaufmännischen Vorstände der Gas- und Elektrizitätswerke.

Gruppe 11.

Die Oberinspektoren und die diesen gleichgestellten Oberbeamten.

Gruppe 12.

Die Werksdirektoren der Gaswerke, die Zentralinspektoren und die diesen gleichgestellten Oberbeamten.

Brauhaus der Stadt Wien.

Gruppe 7.

Brauführer.
Betriebsassistent.

Gruppe 6.

Kontorvorstand.
Buchhalter.
Brauhauskassier.

Gruppe 5.

Kontorbeamte.
Kanzleibeamte.

Gruppe 4.

Betriebsbeamte des technischen Dienstes.
Niederlagenleiter.
Magazinsverwalter.

Gruppe 3.

Kontoristen (Kontoristinnen).
Kanzleihilfsbeamte (Kanzleihilfsbeamtinnen).
Hausgai-Abtrager.
Flaschenkellermeister.
Elektro-Obermonteur.
Vize-Kellermeister.
Hauspolier.
Biersieder.
Vize-Obermälzer.
Vize-Stallmeister.

Gruppe 1.

Portiere.
Kanzleidiener.

Städtische Leichenbestattung.

Gruppe 6.

Kaufmännische Beamte.

Gruppe 5.

Aufnahmsbeamte unter Beibehaltung des bisherigen Anteilslohnes.

Gruppe 4.

Betriebsbeamte des technischen Dienstes.

Gruppe 3.

Kaufmännische Hilfsbeamte und Hilfsbeamtinnen.

Gruppe 2.

Unterbeamte unter Beibehaltung des Anteilslohnes.

Gruppe 1.

Bureau- und Filialdiener, letztere unter Beibehaltung des Anteilslohnes.

C. Gehaltsschema (ab 1. Jänner 1926).

a) Gehaltsschema der Verwaltungsangestellten und Lehrpersonen.

I.

Leitende Beamte (Stellenbeförderung)

Bezugs-Klasse	Bezugs-Stufe	Bezüge in Schilling jährlich	Bezüge in Schilling monatlich	Vorrückungsfrist
1	4	14.790	1232·5	—
	3	13.866	1155·5	2
	2	12.942	1078·5	2
	1	12.018	1001·5	2
2	4	11.238	936·5	—
	3	10.458	871·5	2
	2	9.678	806 5	2
	1	8.898	741·5	2
3	4	8.298	691·5	—
	3	7.698	641·5	2
	2	7.098	591·5	2
	1	6.498	541·5	2

III.

Gruppe X*.

Zugeteilte Angestellte (Zeitvorrückung)

Bezugs-Klasse	Bezugs-Stufe	Bezüge in Schilling jährlich	Bezüge in Schilling monatlich	Vorrückungsfrist
8 a	5	1948·8	162·4	—
	4	1885·8	157·1	3
	3	1822·8	151·9	3
	2	1759·8	146·6	3
	1	1696·8	141·4	3
9 a	6	1651·8	137·6	3
	5	1606·8	133·9	3
	4	1561·8	130·1	3
	3	1516·8	126·4	3
	2	1471·8	122·6	3
	1	1426·8	118·9	3

II*.

Zugeteilte Angestellte (Zeitvorrückung)

Bezugs-Klasse	Bezugs-Stufe	Bezüge in Schilling jährlich	Bezüge in Schilling monatlich	Vorrückungsfrist in den Gruppen I. a	I. b	II. a	II. b	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
3	4	8298	691·5	—										
	3	7698	641·5	2	—									
	2	7098	591·5	2	2									
	1	6498	541·5	2	2									
4	4	6138	511·5		2	—								
	3	5778	481·5	2	2	2	—							
	2	5418	451·5	2	2	2	2							
	1	5058	421·5	2	2	2	2	—						
5	4	4794	399·5	2	2	2	2	2						
	3	4530	377·5	2	2	2	2	2						
	2	4266	355·5	2	2	2	2	2	—					
	1	4002	333·5	2	2	2	2	2	2	—				
6	5	3852	321·—						2	2				
	4	3702	308·5			2	2	2	2	2	—			
	3	3552	296·—	2	2	2	2	2	2	2	2			
	2	3402	283·5					2	2	2	2	—		
	1	3252	271·—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	
7	5	3138	261·5				2	2			2	2	2	—
	4	3024	252·—						2	2	2	2	2	2
	3	2910	242·5			2	2	2	2	2	2	2	2	2
	2	2796	233·—						2	2	2	2	2	2
	1	2682	223·5	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
8	5	2598	216·5									2	2	2
	4	2514	209·5		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	3	2430	202·5					2	2	2	2	2	2	2
	2	2346	195·5			2	2	2	2	2	2	2	2	2
	1	2262	188·5				2	2	2	2	2	2	2	2
9	6	2202	183·5						2	2	2	2	2	2
	5	2142	178·5							2	2	2	2	2
	4	2082	173·5								2	2	2	2
	3	2022	168·5									2	2	2
	2	1962	163·5										2	2
	1	1902	158·5											2
	0	1842	153·5											2

b) Gehaltsschema der Angestellten der städtischen Unternehmungen*.

Stufe	Für leitende Beamte: Gruppe 12 (Jahresbezüge in Schilling)	Gruppe 11	Gruppe 10	Dienstjahre	Stufe	Für zugeteilte Beamte und Angestellte: Gruppe 9 (Im Wege der Zeitvorrückung erreichbare Jahresbezüge in Schilling)	Gruppe 8	Gruppe 7	Gruppe 6	Gruppe 5	Gruppe 4	Gruppe 3	Gruppe 2	Gruppe 1
17	19.407·6													
16	18.513·6			31/32	16			8126·4	7209·6	6828·0	6240·0	5248·8	4986·0	4526·4
15	17.679·6			29/30	15	10.869·6	9525·6	7677·6	6826·8	6468·0	5919·6	4994·4	4789·2	4359·6
14	16.867·2			27/28	14	10.154·4	8914·8	7110·0	6458·4	6114·0	5506·8	4791·6	4518·0	4197·6
13	16.075·2	16.075·2		25/26	13	9.366·0	8323·2	6744·0	6050·4	5672·4	5208·0	4518·0	4338·0	4040·4
12	15.297·6	15.297·6		23/24	12	8.698·8	7734·0	6340·8	5600·4	5347·2	4916·4	4330·8	4161·6	3886·8
11		14.541·6		21/22	11	8.041·2	7080·0	5949·6	5269·2	5028 0	4603·2	4153·2	3991·2	3684 0
10		13.804·8		19/20	10	7.314·0	6583·2	5467·2	4946·4	4768·8	4380·0	3979·2	3770·4	3546·0
9		12.961·2		17/18	9	6.794·4	6052·8	5107·2	4597·2	4443·6	4168·8	3752·4	3615·6	3414·0
8		12.273·6	12.273·6	15/16	8	6.546·0	5490·0	4807·2	4351·2	4209·6	3963·6	3592·8	3468·0	3286·8
7		11.605·2	11.605·2	13/14	7	6.210·0	5050·8	4597·2	4107 6	3986·4	3709·2	3445·2	3325 2	3120·0
6		10.869·6	10.869·6	11/12	6	5 577 6	4810·8	4441·2	3878·4	3709·2	3523·2	3297·6	3187·2	3004·8
5			10.154·4	9/10	5	5·078·4	4594·8	4168·8	3602·4	3505·2	3345·6	3115·2	3016·8	2893·2
4			9.366·0	7/8	4	4.528·8	4240·8	3943·2	3396·0	3312·0	3177·6	2986·8	2893·2	2787·6
3			8.698·8	5/6	3	4.164·0	3937·2	3602·4	3198·0	3085·2	2976·0	2863·2	2775·6	2686·8
2			8.041·2	3/4	2	3.691·2	3528·0	3399·6	2971·2	2913·6	2824·8	2746·8	2664·0	2562·0
1			7.314·0	1/2	1	3.364·8	3255·6	3109·2	2799·6	2746·8	2679·6	2602·8	2532·0	2474·4

* Für Angestellte unter 22 Jahren und mit weniger als zwei Dienstjahren verringert sich der Gehalt um 10 Prozent.

Pflichten und Rechte der Angestellten

Für die Anstellung in pragmatischer Eigenschaft ist die Erfüllung gewisser allgemeiner Erfordernisse (Alter von mindestens 18 und höchstens 40 Jahren, österreichische Bundesbürgerschaft, körperliche und geistige Eignung, ehrenhaftes Vorleben) und bestimmter besonderer Erfordernisse (Nachweis eines gewissen Bildungsganges, Fachprüfungen, praktische Betätigung usw.) vorgeschrieben.

Die Gruppeneinteilung nimmt hauptsächlich auf diese besonderen Erfordernisse Rücksicht. So befinden sich die Angestellten mit akademischer Bildung in der Gruppe I, die Maturanten in der Gruppe IIa, die Angestellten mit Handelsschule in der Gruppe IV, ohne Handelsschule in Gruppe V, die Gruppen VI bis X sind den manuellen Arbeitern zugewiesen, wobei die gelernten Arbeiter (Professionisten) in die Gruppe VI, die angelernten Arbeiter in die Gruppe VII und die ungelernten Arbeiter (Arbeiterinnen) in die Gruppen VIII bis X eingereiht sind. Die Spitzen der manuellen Arbeiter greifen bis in die Gruppe III hinüber.

Die Angestellten erhalten nach einer gewissen Zeit das Definitivum, soferne sie sich nach den Dienstordnungsbestimmungen hiefür eignen. Die Frist für die Erlangung des Definitivums ist auf fünf Jahre herabgesetzt, für gewisse Beamtenkategorien gilt eine zweijährige Probedienstzeit. Das Definitivum schafft die Unkündbarkeit des Dienstverhältnisses, eine Auflösung ist in der Folge nur auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses oder im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder bestimmter Übertretungen, die die Entlassung ohne weiteres Disziplinarverfahren nach sich zieht, möglich.

Die Allgemeine Dienstordnung legt dem Angestellten eine Reihe von Pflichten auf, und zwar die klaglose Verrichtung seiner Dienstobliegenheiten, die Wahrung des Standesansehens in und außer Dienst, die Verschwiegenheitspflicht und Unparteilichkeit in Dienstsachen. Ebenso ist er zum Gehorsam gegenüber der Republik verpflichtet; eine der demokratisch-republikanischen Staatsform feindliche Propaganda begründet ein disziplinar zu ahndendes schweres Dienstvergehen.

Mit der Anstellung im Gemeindedienste erwirbt der Angestellte nach der Allgemeinen Dienstordnung eine Reihe wichtiger Rechte, als da sind: das Recht auf den mit der Anstellung verbundenen Rang, auf die Bezüge, auf Zeitvorrückung, auf Erholungsurlaub, Versorgung für sich und seine Angehörigen, ferner das Recht auf Vertretung und Schutz durch seine freigewählte Personalvertretung, auf Koalitionsfreiheit, auf freie politische Betätigung außerhalb des Dienstes. Die zuletzt genannten Rechte geben der Dienstordnung erst das Gepräge eines modernen Dienstrechtes, das die Fesseln des früheren Dienstrechtes der Monarchie gesprengt hat und die Angestellten zu freien Menschen und gleichberechtigten Mitgliedern der Gesellschaft macht.

Die Altersversorgung der städtischen Angestellten ist nach der Dienstordnung in großzügiger Weise geregelt. Der Angestellte erwirbt mit dem Ende seiner Dienstzeit, die im allgemeinen mit 35 Dienstjahren und nur bezüglich der Akademiker und bestimmter Beamtengruppen mit 30, beziehungsweise $32^1/_2$ Jahren festgesetzt ist, 90 Prozent seiner letzten Bezüge (Bemessungsgrundlage) als Ruhegenuß. Die Witwe erhält die Hälfte der Bemessungsgrundlage, wenn aber die Ehe erst im Ruhestande geschlossen wurde, des Ruhebezuges als

Versorgungsgenuß, die Waise (die unversorgten ehelichen und unehelichen, letztere, wenn sie in der Versorgung des Verstorbenen standen) ein Fünftel der Witwenversorgung als Erziehungsbeitrag. Für die Angestellten der städtischen Unternehmungen besteht die Sonderbestimmung, daß als Bemessungsgrundlage für den Ruhegenuß nicht 90 Prozent des Aktivitätsbezuges gelten, sondern diese Grundlage eine Kürzung um 18 Prozent erfährt, die sich als Aufbau auf das Besoldungsschema nach dem Verhältnis der gegenüber dem Magistrate längeren Arbeitszeit darstellen. Hiedurch wird erreicht, daß bei differenzierten Aktivitätsbezügen die Verwaltungsangestellten des Magistrates und der Unternehmungen in den Ruhebezügen gleichgehalten werden.

Durch die sogenannte Automatikklausel wurde den Pensionsparteien zugestanden, daß bei künftigen allgemeinen Änderungen der anrechenbaren Bezüge der aktiven Angestellten sich auch die Bemessungsgrundlage sowie die Ruhe- und Versorgungsgenüsse im gleichen Verhältnisse ändern, soferne es sich nicht um eine Erhöhung der Bezüge der aktiven Angestellten infolge gesteigerter dienstlicher Verpflichtung handelt.

Das geltende Pensionsrecht enthält noch eine Bestimmung über begünstigte Behandlung im Falle Erblindung, einer Geisteskrankheit oder eines Unfalles im Dienste. In diesen Fällen wird der Ruhe-(Versorgungs)-Bezug durch Zurechnung von zehn Dienstjahren erhöht. Ähnliche Begünstigungen gelten nach einem besonderen Beschlusse des Gemeinderates für den Fall, daß der Angestellte wegen eines mit der Kriegsdienstleistung in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Leidens in den dauernden Ruhestand versetzt werden muß.

Der Bezug der Ruhe- und Versorgungsgenüsse setzt den Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft voraus, deren Verlust hat den Verlust dieser Bezüge zur Folge. Eine auf die Pensionisten bezügliche Bestimmung zum Schutze der republikanischen Staatsform besagt, daß der Stadtsenat über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission die Ruhegenüsse wegen einer der demokratisch-republikanischen Staatsform feindlichen Tätigkeit oder Propaganda kürzen oder zur Gänze aberkennen kann.

Das Disziplinarrecht beherrscht der leitende Gedanke, daß der Angestellte von einem aus den eigenen Standesgenossen gebildeten Gerichte abgeurteilt wird. Die Disziplinarsenate der früheren Zeit, die gleich Femegerichten ihr Urteil schöpften, sind restlos beseitigt. Der Disziplinarausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, den der Bürgermeister, aus einem Mitgliede, das der Magistratsdirektor, und zwei Mitgliedern, die die Personalvertretung entsendet. Derzeit gilt noch die Bestimmung, daß bei Stimmengleichheit die dem Beschuldigten günstigere Stimme dem Urteilsspruch zugrunde zu legen ist. Es ist jedoch auf Grund der gemachten Erfahrungen eine Abänderung dieser Bestimmung in der Richtung in Aussicht genommen, wonach bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheiden soll.

Über dem Disziplinarausschuß steht ein Berufungssenat, der gleichfalls paritätisch zusammengesetzt ist. Dieser besteht aus dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten als ständigem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern, von denen zwei vom Bürgermeister aus der Zahl der Gemeinderäte und drei vom Verband der städtischen Angestellten zu entsenden sind. Außerdem ist der Verhandlung und Beratung ein vom Bürgermeister bestimmter, rechtskundiger Beamter mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Disziplinarsenat für die städtischen Lehrpersonen ist aus dem Präsidenten des Stadtschulrates oder einem von ihm bestimmten Vertreter und zwei vom Gemeinderate in

den Stadtschulrat entsendeten Mitgliedern und zwei von den Lehrpersonen gewählten Vertretern zusammengesetzt.

Ein eigenes Dienstrecht haben weiters die Lehrpersonen, das im Lehrerdienstgesetz zusammengefaßt ist. Die Schaffung dieses den Anforderungen eines modernen Dienstrechtes entsprechenden Gesetzes reiht sich würdig in die Reihe jener Leistungen auf dem Gebiete des Angestelltenrechtes, auf die die derzeitige Gemeindeverwaltung zurückblicken kann. Der Grundsatz, der auch dieses Dienstrecht beherrscht, ist der, die alten Fesseln zu lösen und dem Lehrerstande zur Freiheit seiner Stellung zu verhelfen. Diesem Zwecke dienen die Bestimmungen des Gesetzes, die im Gegensatze zu den bis dahin bestandenen Normen die Zusammensetzung der Disziplinarsenate aus Angehörigen des eigenen Standes und die Aufhebung der geheimen Qualifikation festsetzen. Nunmehr hat jede Lehrperson das Recht, in ihre Dienstbeschreibung Einsicht zu nehmen und im Falle eines vermeintlichen Unrechtes Beschwerde zu führen, bei deren Entscheidung wieder die eigenen Standesangehörigen mitwirken.

b) Feuerwehrangestellte

Eine weitere Gruppe von städtischen Angestellten mit einem eigenen Dienstrecht sind die Angestellten der städtischen Feuerwehr. Für sie gilt eine eigene Dienstordnung, deren Bestimmungen sich im wesentlichen an die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstordnung anschließen. Auch diese Dienstordnung gewährt den Angestellten ein Definitivum mit der Rechtswirkung der Unkündbarkeit des Dienstverhältnisses und sieht ein Disziplinarverfahren vor, nach dem das Disziplinarerkenntnis von einem paritätisch aus den eigenen Standesangehörigen zusammengesetzten Disziplinarausschuß geschöpft wird.

c) Kollektivvertragsbedienstete

Die dritte große Gruppe von Angestellten wird von jenen gebildet, deren Arbeitsverhältnis durch kollektive Arbeitsverträge, die mit den zuständigen Gewerkschaften abgeschlossen werden, geregelt ist. Zu diesen gehören die Arbeiter der städtischen Unternehmungen (Straßenbahnen, Gaswerk, Elektrizitätswerke, Leichenbestattung, Brauhaus) und die Arbeiter in einer Reihe von der Hoheitsverwaltung unterstehenden Betrieben (Fuhrwerksbetrieb, Lastkraftwagenbetrieb, Lagerhäuser, die Betriebe der Baustoffbeschaffung, wie Ziegelwerke Oberlaa, Kalkwerk Hinterbrühl, Steinbrüche Mauthausen usw.). Der für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen geltende Kollektivvertrag ist mit Rücksicht auf dessen eingehende Bestimmungen zur Orientierung über den Typus solcher Kollektivverträge im folgenden abgedruckt.

Arbeitsvertrag I

abgeschlossen zwischen der Firma Gemeinde Wien—städt. Straßenbahnen und dem Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter und Arbeiterinnen Österreichs, betreffend das Lohn- und Arbeitsverhältnis der Bediensteten und Arbeiter des Verkehrs-, Kartenverkaufs-, Kraftwagenlenker-, Bahnhofs- und Bahnaufsichtsdienstes, sowie der Frauen, die nicht im Werkstättendienst beschäftigt sind, und der Laufburschen des obenbezeichneten Unternehmens.

(Genehmigt mit G. R. B. vom 7. Juli 1922, Pr.-Zl. 5775/22, unter Berücksichtigung der G. R. B. vom 11. August 1922, Pr.-Zl. 8280/22, 29. September 1922, Pr.-Zl. 9825/22, 27. April 1923, Pr.-Zl. 4329/23, 2. Oktober 1923, Pr.-Zl. 9500/23, 6. Juni 1924, Pr.-Zl. 1440/24, 23. Juni 1925, Pr.-Zl. 1771/25 und vom 16. Oktober 1925, Pr.-Zl. 2858/25.)

Der nachstehende Vertrag tritt mit 1. Juni 1922 (ausgenommen die durch G.-R.-B. genehmigten späteren Abänderungen) in Kraft und ist von jedem der vertragsschließenden Teile mit dreimonatiger Kündigungsfrist mittelst eingeschriebenen Briefes kündbar.

Beide Teile übernehmen die Verpflichtung, sofern der Vertrag eingehalten wird, während der Dauer desselben weder Streik noch Boykott noch Aussperrung zu verhängen. Der vorliegende Vertrag hat weiters auf jene Bediensteten und Arbeiter, gleichgültig welcher Kategorie, welche zur Zeit der Genehmigung des vorliegenden Vertrages durch den Gemeinderat (7. Juli 1922) nicht mehr im ungekündigten Dienstverhältnis stehen, keine Anwendung zu finden; ebenso gilt er nicht für Bedienstete und Arbeiter, welche wegen eines vor dem 1. Juni 1922 begangenen Vergehens in Disziplinaruntersuchung stehen, das zu ihrer Pensionierung im Disziplinarwege, Entlassung oder Kündigung führt. Für diese Personen gilt als Entlohnungsbestimmung der Arbeitsvertrag, welcher mit Gemeinderatsbeschluß vom 23. Juni 1920, Pr.-Zl. 11701, von 1920 genehmigt wurde, soferne sie diesem Vertrage unterstellt waren, oder, wenn letzteres nicht der Fall gewesen ist, hat der Kollektivvertrag aus dem Jahre 1919 (G. R. B. vom 14. Mai 1919, Pr.-Zl. 8230) Anwendung zu finden.

I. Arbeitsverpflichtung.

A. Für den Fahrdienst.

1. Im Fahrdienst beträgt die normale Arbeitszeit für jeden Arbeitstag durchschnittlich acht Stunden. Für einen Arbeitstag kann im Durchschnitt eine Überstunde gefordert werden, doch darf an einem Tag die Arbeitszeit einschließlich der anrechenbaren Pausen nicht weniger als sieben Stunden betragen und zehn Stunden nicht überschreiten. Die durchschnittliche Tagesleistung wird aus der Wochenleistung errechnet.

Anläßlich der durch den neuen Vertrag geschaffenen Arbeitsintensivierung wird — unter Vorbehalt der im § 44 der Dienstordnung festgelegten Fälle — keine Entlassung des Personales stattfinden.

2. Als Verrechnungsabschnitt für die Mehrdienstleistungen im Fahrdienste gilt die Woche vom Montag bis einschließlich Sonntag.

Die in einem Verrechnungsabschnitte (Woche) sich ergebenden Mehrleistungen über die achtstündige Arbeitszeit hinaus werden mit dem Überstundensatze entlohnt. Ergibt sich am Schlusse eines Verrechnungsabschnittes ein Bruchteil von Stunden, so wird der Rest einer angefangenen Stunde, wenn er mehr als 30 Minuten beträgt, als ganze, sonst als halbe Stunde berechnet.

Ergeben sich in dem Verrechnungsabschnitt (Woche) Minderleistungen auf die achtstündige Arbeitszeit, so wird die Summe dieser Minderleistungen mit dem Normalstundensatze verrechnet und von dem Überstundenverdienst in Abzug gebracht; Bruchteile von Stunden am Schlusse eines Verrechnungsabschnittes, sofern sie 30 Minuten übersteigen, werden dabei als halbe Stunde berechnet, sonst aber unberücksichtigt gelassen. Im Falle eines außerordentlichen Freischreibens (Verkehrsreduzierungen) werden hiedurch entstehende Minderleistungen nicht berücksichtigt.

Um die Dienstzuweisung zu erleichtern, darf die zulässige durchschnittliche Überstundenleistung von sechs Stunden in der Woche um zwei Stunden überschritten werden. Im Monatsdurchschnitt darf die Überschreitung der zulässigen Überstundenanzahl insgesamt auch nicht mehr als zwei Stunden betragen.

Allen Fahrbediensteten, welchen im Halbjahre mehr als S 3·— von den Überstunden auf Grund des Punktes 2 des Vertrages I abgezogen wurden, wird der überschießende Betrag bis zum Höchstausmaße von insgesamt S 35.000·— im Halbjahre für sämtliche Fahrbediensteten in Halbjahreszahlungen, und zwar das erstemal am 1. Februar 1924, ausgezahlt. Hiebei sind für das erste unvollständige Halbjahr die verhältnismäßigen Teile zu nehmen und ebenso ist bei einem Überschreiten der S 35.000·—,

beziehungsweise des verhältnismäßigen Teiles derselben die Kürzung der Rückzahlung bei allen zu beteilenden Personen im gleichen Verhältnisse vorzunehmen.

3. Unter Arbeitszeit ist zu verstehen:

Die Summe aus den gesamten Fahrzeiten, den Umkehrzeiten bis zu acht Minuten, den Dienstantritts- und Dienstschlußzeiten, den allfälligen Fahr- oder Gehzeiten sowie den Dienstpausen im Ausmaße von zehn Minuten für je 60 Minuten Fahrzeiten einschließlich der bis zu acht Minuten anzurechnenden Umkehrzeiten und die Übernahmszeit nach der Mittags- und Unterbrechungspause im Ausmaße von je fünf Minuten, jedoch nur bei Endstellen. Für das Auslaufen und Einziehen von Zügen während einer Dienstschichte werden mit Ausnahme bei Dienstantritt, beziehungsweise Dienstschluß je vier Minuten Manipulationszeit in die Dienstzeit eingerechnet.

4. Die Zahl der Fahrten in der Schicht darf die aus der Beilage B ersichtliche Anzahl nicht überschreiten. In diese Fahrtleistung sind Einschieben und Einziehen der Züge sowie Einführungs- und Schlußfahrten bis zu einem Zeitaufwand von insgesamt 20 Minuten nicht einzurechnen. Über die Notwendigkeit dieser Dienstesverrichtungen ist der Hauptausschuß und der Personalausschuß der Dienststelle anzuhören.

5. Für die Arbeiten bei Dienstantritt und Dienstschluß werden je 15 Minuten in die Arbeitszeit eingerechnet. Schaffner, die ständig mit Fahrscheinausrüstungen — ausgenommen Tagesfahrscheinausrüstungen — beteilt sind, erhalten außerdem für die Fahrscheinabrechnung einen Bauschbetrag für die ganze Abrechnungsperiode in der Höhe der Entlohnung für eineinhalb Überstunden am Abrechnungstag verrechnet. Diese Überstunden werden bei der Berechnung des Tagesdurchschnittes nicht berücksichtigt.

6. Bei Verwendung auf einem außerhalb der Hauptdienststelle (Bahnhof u. dgl.) gelegenen Dienstposten (Expedition u. dgl.) des Heimatsdienstbereiches gebührt den Fahrbediensteten die Verrechnung der kürzesten Zeit, die für die Zurücklegung des Weges von der Hauptdienststelle zum Dienstorte erforderlich ist (Fahr- oder Gehzeiten). Bei der Berechnung der Fahrzeit wird für notwendiges Umsteigen ein Pauschalzuschlag von fünf Minuten gewährt. Die Fahr- oder Gehzeit kommt beim Dienstantritt und Dienstschluß sowie vor und nach der Mittagspause und der Dienstunterbrechung in Anrechnung.

7. Bei Verwendung von Bediensteten im selbständigen Fahrdienste in einem anderen als dem Heimatsdienstbereiche gebühren pauschalierte Gehzeiten für den Hin- und Rückweg von je einer Stunde und kann die zulässige Zahl der Überstunden um eine überschritten werden. Die auf pauschalierte Gehzeiten entfallenden Überstunden werden bei der Errechnung des Tagesdurchschnittes nicht berücksichtigt.

8. Den Fahrbediensteten, welche den Dienst vor 10 Uhr beginnen und nach 14 Uhr beenden, ist eine unbezahlte Mittagspause zu gewähren, die nicht weniger als 1 Stunde 30 Minuten und nicht mehr als zwei Stunden betragen darf. Der Beginn der Mittagspause muß in die Zeit zwischen 10 Uhr und 14 Uhr fallen. Bei fahrplanmäßigen Dienstleistungen (Dienstschichten) ohne Mittagspause soll der Dienstantritt für Ablöser nicht vor 11 Uhr festgesetzt werden. Wenn die Mannschaft eine Diensteinteilung ohne Mittagspause wünscht und dies ohne Minderung der Arbeitsleistung möglich ist, entfällt die Bestimmung für die Mittagspause, doch müssen Frühdienste längstens um 15 Uhr schließen.

9. Den Fahrbediensteten, die ganze Schichten leisten und die nach 18 Uhr noch im Dienste stehen, ist in der Zeit zwischen 17 und 21 Uhr eine bezahlte Nachtmahlpause von mindestens 20 Minuten zu gewähren, die in die Summe der bezahlten Pausen einzurechnen ist.

10. Fahrdienstleistungen im Ausmaße von zwei Stunden einschließlich der anrechenbaren Umkehrzeiten können ohne Ablösung eingeteilt werden. Wenn die Wagendienstleistung für eine Fahrt 40 Minuten übersteigt, so ist eine wiederholte Kupplung von Fahrten ohne Ablösung in einer Schichte nur im Einvernehmen mit der Personalvertretung möglich.

11. Unterbrechungen des Dienstes von mehr als zwei Stunden können in 14 Tagen dreimal gefordert werden, doch müssen solche Dienste spätestens um 22 Uhr enden.

12. Die nächtliche Ruhepause hat mindestens acht Stunden zu betragen. Ist dies in besonderen Fällen aus Dienstesrücksichten nicht möglich, so ist die auf die achtstündige Ruhepause fehlende Zeit separat zu entlohnen. Alle Pausen sind, auch bei Betriebsstörungen und an Tagen ohne feste Diensteinteilungen, in den früher angegebenen Ausmaßen tunlichst einzuräumen.

13. Während der Pausen muß immer einer der Fahrbediensteten am Wagen anwesend sein, wofür die Bediensteten untereinander die Einteilung zu treffen haben. Bei einer Temperatur unter Null Grad wird es den Bediensteten nach Tunlichkeit ermöglicht werden, den Wagen während der ganzen Pause zu verlassen.

14. Bei Wagenüberführungen und Rückkehr ohne Wagen gebührt die reine Fahrzeit, der unbedingt notwendige und bestätigte Aufenthalt im fremden Bahnhofe und je 15 Minuten Dienstantritts- und Dienstschlußzeit, falls dieser Dienst außerhalb der normalen Dienstschichte fällt.

15. Wird bei Bestimmung eines Bediensteten, in einem fremden Dienstbereich, dessen Dienstleistung dort aus dienstlichen Gründen überflüssig, so gebührt ihm die Anrechnung der Fahr- oder Gehzeiten, soferne nicht eine für solche Fälle vorgesehene Zulage angerechnet werden muß.

16. Anläßlich einer Verlängerung der Betriebsdauer wird die Dienstfolge so bestimmt werden, daß zwischen Dienstschluß und Dienstantritt vor, beziehungsweise nach dem freien Tag mindestens 36 freie Stunden fallen, doch sind vorher die Vorschläge der Personalvertretung einzuholen.

B. Für alle übrigen Verkehrsdienste.

17. Für alle übrigen Verkehrsdienste gilt die 48-Stundenwoche und können wöchentlich im Durchschnitte zwölf Überstunden verlangt werden. Für diese Dienste gelten in gleicher Weise die Fahr- und Gehzeiten wie im Fahrdienst.

18. Bei den Kraftwagenlenkern gilt als Heimatsdienstbereich jene Dienststelle, bei welcher der Wagen ständig garagiert ist, auch dann, wenn sich die Garage außerhalb der Dienststelle befindet.

C. Für den Bahnaufsichtsdienst und alle übrigen Arbeiter.

19. Im Bahnaufsichtsdienst und für alle übrigen Arbeiter beträgt die normale wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden, gleichgültig ob sie bei Tag oder bei Nacht geleistet wird. Außerdem ist im Bedarfsfalle eine Mehrleistung von zwölf Überstunden wöchentlich zulässig. Abgesehen von der üblichen Mittagspause treten Pausen nur bei Überstunden nach fünf aufeinanderfolgenden Arbeitsstunden ein, und zwar wird, wenn die ununterbrochene Arbeitszeit länger als fünf Stunden dauert, bis zu zwei Überstunden eine bezahlte Pause von zehn Minuten, über zwei Überstunden eine solche von 20 Minuten eingeschaltet. Im Bahnaufsichtsdienst ist eine unbezahlte Pause von mindestens einer halben Stunde und höchstens zwei Stunden in die Schichte einzuschalten.

20. Zeugwächter-, Kletterweichen- und Wächterdienst bei Gleisum- und Neubauten sowie bei Gleisausschaltungen wird, sofern eine ständige Besetzung notwendig ist, in drei Schichten, wie bei kontinuierlichen Betrieben, sonst in zwei Schichten geleistet.

21. Von der Arbeiterschaft außer der üblichen Mittagspause noch gewünschte Pausen, wie Frühstück-, Jausenpausen usw., ferner eine etwaige Waschzeit zur eigenen Reinigung und die Auszahlungszeit fallen ebenso wie die Mittagspause außerhalb der Arbeitszeit und werden nicht entlohnt.

II. Entlohnung.

22. und 23. Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1925 haben umstehende Monatsgehalte zu gelten, wobei diese Beträge selbstverständlich wie die tiefer angeführten nicht mehr dem Index unterliegen. In diesen Monatsgehalten ist das Quartiergeld nach Punkt 50 mitinbegriffen.

24. Die Einreihung der Bediensteten und Arbeiter in die Gehaltsklassen erfolgt auf Grund der Dienstjahre, die im allgemeinen zur Erreichung der bisherigen Lohnstufen notwendig waren. Die für die Erreichung der Gehaltsklasse notwendige Frist übersteigende Mehrzeit ist für die nächste Vorrückung in Anrechnung zu bringen.

25. Vorrückungstage sind: Der 1. Februar, der 1. Mai, der 1. August und der 1. November. Für alle in den Dienst Neueintretenden gilt der dem Eintrittstage folgende Termin. Die Schulzeit wird in die Dienstzeit eingerechnet.

26. Die Normalstunde errechnet sich aus dem Mittel von 1/208 der niedersten und höchsten Gehaltsklasse (208. Teil des Monatsbetrages). Hiebei sind Beträge unter S —·005 nicht zu berücksichtigen, von S —·005 und darüber auf S —·01 aufzurunden.

Die Entlohnung für Schneedienst wird durch eine besondere Vereinbarung geregelt.

27. Bedienstete und Arbeiter erhalten bei Verwendung bei der pneumatischen Weiche und als Krankenkassenkontrollore, unbeschadet dieser Verwendung, die Bezüge, die sie bis zum Zeitpunkte der Verwendung in diesen Diensten erhalten haben.

28. Bahnwärter II. Klasse können nach zweijähriger zufriedenstellender Dienstleistung zum Bahnwärter I. Klasse vorrücken, doch ist dies nur soweit möglich, als es das Verhältnis 1 : 1, in welchem die Angehörigen dieser beiden Gruppen stehen können, zuläßt.

Als Übergangsbestimmung gilt jedoch dieses Verhältnis nicht und ist die Einreihung im Einvernehmen mit der Personalvertretung vorzunehmen, wobei für die Einreihung in die I. Klasse eine zufriedenstellende Dienstleistung Voraussetzung ist.

29. Bedienstete, die wegen Krankheit zu einem geringer entlohnten Dienst verwendet werden, haben erst nach Ablauf von zwei vollen Quartalen in die geringere Entlohnung zu treten. Diese Verbesserung ist nur den wegen Krankheit zu niederen Diensten verwendeten Bediensteten zugestanden, nicht aber den aus eigenem Verschulden, die wie bisher sofort mit dem nächsten Monatsersten in die niederen Bezüge kommen.

Werden Bedienstete, die ohne eigenes Verschulden im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben, zu einem geringer entlohnten Dienst verwendet, so bleibt ihnen ihr bisher bezogener Lohn gewahrt.

Gehaltsklasse	Schaffner und Fahrer, die ständig Fahrdienst leisten, Personen- und Lastkraftwagenlenker und Kartenverkäufer	Schaffner und Fahrer in anderen Diensten, Kutscher, Leichtdienstler (Schreiber), Kutscherdienst leistende Pferdewärter, Bahnwärter I. Kl.	Bahnwärter II. Klasse	Bahnhofbedienstete (Kuppler und dergleichen), Pferdewärter
	S	S	S	S
1	239	235	221	214
2	242	238	224	217
3	245	241	227	220
4	248	244	230	223
5	251	247	233	226
6	254	250	236	229
7	257	253	239	232
8	260	256	242	235
9	263	259	245	238
10	266	262	248	241
11	269	265	251	244
12	272	268	254	247
13	275	271	257	250
14	278	274	260	253
15	281	277	263	256
16	284	280	266	259
17	287	283	270	262
18	291	287	274	265
19	295	291	278	268
20	299	295	282	271
21	304	300	286	275
22	309	305	290	279
23	314	310	294	283
24	319	315	298	287
25	324	320	303	291

Laufburschen bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre . . . . . 81 S
Laufburschen über sechzehn bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre . . . . 88 S

30. Als Kraftwagenlenker kommen nur diejenigen Bediensteten in Betracht, die als solche verwendet werden.

Personenwagenlenker erhalten pro Dienstschicht eine halbe Normalstunde gegen Entfall des Anspruches auf eine Entfernungsgebühr und die Geh-, beziehungsweise Fahrzeiten.

Fahrer-Schaffner und Standschaffner im Tagesverkehr beim Autobus-Einmannbetrieb erhalten pro Dienstschicht eine Schichtzulage in der Höhe einer Normalstunde, außerdem im Falle kurzer Stehzeiten von ein bis drei Minuten eine Schichtzulage in der Höhe von einer halben Normalstunde.

Die Nachtzulage der Fahrbediensteten des Kraftstellwagenbetriebes wird mit zweieinhalb Normalstunden festgesetzt.

Die Kraftwagenlenker der Autobuslinie Pötzleinsdorf—Salmannsdorf erhalten, solange sie gleichzeitig auch den Schaffnerdienst versehen, eine halbe Normalstunde für die Dienstschicht vergütet.

31. Zeugwächterdienst leistende Bedienstete erhalten für die Nachtschicht eine Zulage in der Höhe einer Normalstunde verrechnet.

Kletterweichen- und Wächterdienst leistende Bedienstete erhalten für die Nachtschicht eine Zulage in der Höhe einer halben Normalstunde verrechnet.

32. Funktionär-Substituten, welche in Vertretung von Funktionären ganze Schichten leisten, erhalten ein Dreißigstel der niedersten Verwendungszulage (unter Berücksichtigung des Index) für Verkehrsfunktionäre (Blg. A.)

33. Laufburschen werden, wenn sie allen Anforderungen entsprechen, nach dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre in andere Dienste übernommen, und hat sodann die Entlohnung nach der für den neuen Dienst in Betracht kommenden Gehaltsklasse zu erfolgen.

Georg Emmerling
Vizebürgermeister der Bundeshauptstadt Wien

Phot. Franz Löwy

Georg Emmerling

Vizebürgermeister der Bundeshauptstadt Wien

34. Siehe Punkt 43.

35. Im Falle von Verkehrsreduzierungen — ausgenommen solcher von ständigen Fahrplänen — können Verkehrsbedienstete außerordentlich freigeschrieben werden und erhalten dann für Dienstleistungen bis zu vier Stunden drei viertel Tagesanteile ihrer gesamten Dienstbezüge, bei Dienstleistungen über vier Stunden die normale Tagesentlohnung. Bedienstete, die an solchen Tagen Doppeltage leisten sollten, erhalten, wenn sie gleich bei Dienstantritt freigeschrieben werden, zwei Einzelfahrtstunden, wenn sie einen Dienst bis zu vier Stunden geleistet haben, vier Einzelfahrtstunden und bei Dienstleistungen über vier Stunden die tatsächliche Leistung vergütet.

36. Bedienstete der Betriebswerkstätten erhalten den ihrer Dienstzeit entsprechenden Fahrer- oder Schaffnerbezug, wenn sie zum Fahrdienst herangezogen werden und soferne sie nicht höher entlohnt sind. Leistungsprämien werden jedoch in diesem Falle nicht bezahlt. Alle sonstigen Werkstättenbediensteten erhalten den Gehalt der Fahrer oder Schaffner im Falle ihrer Verwendung als solche.

Bedienstete der Betriebswerkstätten, die fallweise und vorübergehend zu Kupplerdiensten oder Weichenwärterdiensten verwendet werden, erhalten auch bei dieser zeitweisen Dienstleistung ihre eventuelle als Werkstättenarbeiter zuerkannte Leistungszulage (ohne jedes Präjudiz für andere Betriebsdienstleistungen der Werkstättenbediensteten).

37. Werden Fahrbedienstete vorübergehend in der Werkstätte verwendet, so erhalten sie die für die zutreffende Arbeiterkategorie geltenden Bezüge, soferne sie dadurch in ihrem Einkommen keine Einbuße erleiden und die Bestimmungen des Punktes 29 nicht in Betracht kommen.

38. Den ab 1908 in den Dienst der Straßenbahnen übernommenen Bediensteten und Arbeitern der Vienna General Omnibus Compagnie, beziehungsweise der städtischen Kraftstellwagen-Unternehmung werden die bei diesen Unternehmungen zugebrachten Dienstjahre für die Alterszulage, den Anfall des Quartiergeldes und den Urlaubsanspruch voll angerechnet. Die Einreihung erfolgt mit dem Tage der endgültigen Übernahme zur Straßenbahn.

39. Den gewesenen Kriegsaushelfern wird, soweit sie noch im Dienste des Unternehmens stehen, die Vordienstzeit und anschließend die Militärkriegsdienstzeit im Sinne der darüber bestehenden Gemeinderatsbeschlüsse angerechnet.

40. Die Verrechnungszeiten für die Bezüge einschließlich der Zulagen sind die Tage vom 1. bis einschließlich Letzten des Monats. Fehlleistungen sind bei der Schlußabrechnung am 21. des Folgemonats zu berücksichtigen. Bei den zur Zahlung gelangenden Endsummen werden in den Einern Beträge bis zu S —·005 nicht berücksichtigt. Beträge von S —·005 und darüber auf S —·01 aufgerundet.

Die entsprechende Kürzung des Monatsgehaltes bei durch Zutun des Bediensteten eingetretenen Minderleistungen hat in der Weise zu erfolgen, daß ein Tag, das sind acht Stunden, grundsätzlich als ein Dreißigstel des Monatsgehaltes der betreffenden Person anzunehmen, hingegen für Abzüge in einem Ausmaße von weniger als acht Stunden die Normalstunde zugrunde zu legen ist, zu kürzende Monatsbezüge, die einem Zeitraume von höchstens fünfzehn Tagen entsprechen, sind durch Vervielfachung der Tagesanzahl mit einem Dreißigstel des Monatsbezuges zu berechnen, solche, die einem Zeitraume von sechzehn und mehr Tagen entsprechen, hingegen durch Verminderung des vollen Monatsgehaltes um so viele Dreißigstel als Tage vom Monate abzuziehen sind.

Fehlleistungen (Absenzen, Urlaub ohne Gebühr) werden am 16. eines Monats für den vorangehenden Monat abgerechnet.

III. Index.

41. und 42. entfällt.

43. Die Auszahlung dieser Bezüge hat einheitlich in Gestalt eines in zwei Teilzahlungen am 1. und 16. des Monats fälligen Monatsgehaltes zu erfolgen, mit der Maßgabe, daß auch sämtliche sonstige Gebühren, wie Überstundengelder, Verwendungszulagen usw., ausschließlich zu diesen beiden Terminen bei allfälliger Bevorschussung ausgezahlt und für die Auszahlung am 1. des Monats für jede Kategorie sechs Stufen vorgesehen werden.

Es werden für die Akontozahlung am 1. eines Monates sechs Staffeln (von vier zu vier Dienstjahren) errechnet und den Verrechnungsstellen mittels Tabellen bekanntgegeben. Ebenso werden regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, wie zum Beispiel Überstunden im Fahrdienst, Leistungszulagen, durch ein Akonto am 1. und 16., und zwar im nachhinein für die letztverflossenen fünfzehn Tage (16. bis Letzten des vorangegangenen Monates, beziehungsweise 1. bis 15. des laufenden Monates) bevorschußt und am 16. des Nachfolgemonates für den ganzen eben verflossenen Monat scharf abgerechnet.

Die am 16. September 1923 oder später in die Dienste tretenden Bediensteten erhalten zwar nach Ablauf von einer Woche nach ihrem Eintritt ein Akonto, müssen aber ihre erste Halbmonatszahlung (einschließlich des Akonto in der ersten Woche) bei den nächstfolgenden zwei Halbmonatszahlungen rückzahlen, so daß bis zum Einrücken in die allgemeine Vorauszahlung oder bei einem eventuellen früheren Austritt die erste Halbmonatszahlung steht; bei wesentlicher Änderung der Geldverhältnisse ist die zurückbehaltene

Anzahlung entsprechend zu vergrößern oder zu verkleinern. Die entsprechende Kürzung des Monatsbezuges bei durch Zutun des Bediensteten eingetretenen Minderleistungen hat in der Weise zu erfolgen, daß ein Tag, das sind acht Stunden, grundsätzlich als ein Dreißigstel des Monatsbezuges der betreffenden Person anzunehmen, hingegen für Abzüge in einem Ausmaße von weniger als acht Stunden die Normalstunde zugrunde zu legen ist; zu kürzende Monatsbezüge, die einem Zeitraume von höchstens fünfzehn Tagen entsprechen, sind durch Vervielfachung der Tagesanzahl mit einem Dreißigstel des Monatsbezuges zu berechnen, solche, die einem Zeitraume von sechzehn und mehr Tagen entsprechen, hingegen durch Verminderung des vollen Monatsbezuges um so viele Dreißigstel als Tage vom Monate abzuziehen sind.

IV. Überstunden.

44. Jede Überstunde wird mit der um 50 Prozent erhöhten Normalstundenentlohnung vergütet. Mit Ausnahme der Überstundenverrechnung im Fahrdienst, welche im Punkt 2 festgelegt ist, wird jede angefangene halbe Überstunde mit der halben Überstundenentlohnung vergütet. Mehrere an einem Tag über die festgesetzte normale Arbeitszeit geleistete Dienste gelten für die Verrechnung als eine Dienstleistung, deren Dauer gleich der Summe der Zeiträume ist, die die einzelnen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Bei der Festsetzung der Überstundensätze, welche aus dem arithmetischen Mittel der höchsten und niedersten Überstunden ermittelt werden, werden in den Einern Beträge bis zu S —·005 nicht berücksichtigt, Beträge von S —·005 und darüber auf S —·01 aufgerundet.

Für die Durchrechnung werden Monatsperioden von vier, beziehungsweise fünf Wochen angenommen, welche Monatsperioden bis einschließlich zum letzten Sonntag des Kalendermonates dauern. Die in diese sogenannten Monatsperioden fallenden, vier beziehungsweise fünf Wochen werden normalmäßig wochenweise durchgerechnet und am 16. des folgenden Kalendermonates ausgezahlt. Die Bevorschussung der Monatsperiode erfolgt halbmonatig, und zwar gilt die Bevorschussung für den bis zu dem betreffenden Zahltage abgelaufenen Teil der Monatsperiode.

45. Die Verrechnung der Überstunden im Fahrdienste hat in der Durchrechnungsliste und die Verrechnung der in anderen Diensten geleisteten Überstunden in der Überstundenliste zu erfolgen.

Die Überstunden für die im Monatsgehalt stehenden Bediensteten werden in zwei Abschnitten, und zwar für die Zeit vom 1. bis 15. und vom 16. bis Letzten berechnet und ausbezahlt.

46. Bedienstete und Arbeiter, die über ihr eigenes Ansuchen zu Arbeiten verwendet werden, für die eine mindere Entlohnung festgesetzt ist, erhalten die Überstundenvergütung nach der geringeren Bezugsbasis.

47. Funktionärsubstituten erhalten, wenn sie Funktionärdienst leisten, die Überstunden mit der niedersten Überstundenentlohnung der betreffenden Funktionärgruppe vergütet. (Blg. A.)

48. Personenwagenlenker erhalten bei einer Leistung bis zu drei Überstunden den vollen Überstundensatz; darüber hinausgehende Leistungen werden mit dem halben Überstundensatz vergütet.

49. Die Überstundenentlohnung solcher Arbeiter, deren Arbeit schwer oder nicht kontrollierbar ist, oder die entweder ganz oder teilweise einen Präsenzdienst leisten, kann mit einem festen Betrag pauschaliert werden.

V. Quartiergeld.

50. Alle Bediensteten und Arbeiter, die Laufburschen ausgenommen, erhalten ein monatliches Quartiergeld, welches im Monatsgehalt nach Punkt 22 und 23 bereits enthalten ist und das wie folgt festgesetzt ist:

Dienstzeit bis zu einem Jahr	S —·03
„ von 1 bis 10 Jahre	„ —·05
„ über 10 Jahre	„ —·06

Die Anfallstage für das höhere Quartiergeld sind die gleichen wie die im Punkte 25 angeführten Vorrückungstage.

VI. Dienst an freien Tagen, in freier Zeit und in der Nacht.

51. Den im Monatsbezug stehenden Bediensteten und Arbeitern gebührt in jeder Woche ein bezahlter freier Tag.

52. Im Fahrdienst werden Dienstleistungen in freier Zeit (Einzelfahrten, Doppeltage) mit einem Bauschbetrage entlohnt, der sich aus dem Mittel der niedersten und höchsten Normalstunde für Fahrer und Schaffner und einem Zuschlag von zwei Drittel dieser so ermittelten Summe errechnet. Hiebei werden bei der Festsetzung der Stundensätze Beträge bis zu S —·005 nicht berücksichtigt, Beträge von S —·005 und darüber auf S —·01 aufgerundet.

Dienstleistungen in freier Zeit und im Fahrdienst zwischen 22 Uhr und 5 Uhr werden nicht mit einem Zuschlag von zwei Dritteln, sondern mit der doppelten Normalstundenentlohnung vergütet.

Zwecks Errechnung der für die erhöhte Bezahlung geltenden Dienstleistungen, wobei diese bereits vor 22 Uhr beginnen oder zwar nach 22 Uhr beginnen, aber nach 5 Uhr enden, ist zunächst eine derartige Dienstleistung hinsichtlich ihrer Zeitdauer als ein Ganzes zu ermitteln und die errechnete Zeit der Mehrleistung nach den Rundungsbestimmungen aufzurunden; von dieser gerundeten Zeit ist die nach 22 Uhr fallende aufgerundete Mehrdienstleistung, die mit dem doppelten Normalstundensatz pro Stunde zu vergüten ist, abzuziehen und der übrig bleibende Zeitrest mit dem Einzelfahrtstundensatz zu entlohnen.

53. In allen übrigen Diensten wird der Dienst am freien Tag mit Überstundenentlohnung vergütet.

54. Im Verkehrsdienst wird die Entlohnung für Dienstleistungen an freien Tagen und in freier Zeit an dem der Leistung folgenden Tag ausbezahlt.

VII. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.

55. Als Feiertage gelten: Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Allerheiligentag, 12. November, Christtag und Stephanstag.

56. An Sonntagen und an den im Punkt 55 aufgezählten Feiertagen wird den im Fahrdienst stehenden Bediensteten ein Zuschlag in der Höhe einer Normalstunde für eine volle diensteinteilungsmäßige Schichte verrechnet.

Dieser Zuschlag wird auch den zu anderen Diensten am Sonntag herangezogenen Bediensteten verrechnet, soferne der Vertrag nicht eine höhere Vergütung vorsieht. Bei Fehlleistungen auf die vorgeschriebene Dienstschichte wird der auf die Fehlleistung entfallende Betrag in Abzug gebracht.

57. Für die in die Direktion und deren Nebenstellen beorderten oder transferierten Bediensteten gilt die Arbeitszeit, bzw. die Arbeitsruhe der betreffenden Dienststelle und findet keine Verkürzung der Bezüge statt.

VIII. Entfernungszulagen.

58. Den Bediensteten und Arbeitern, ausgenommen den im Fahrdienst verwendeten, gebührt bei Verwendung von mehr als vier Stunden, einschließlich etwaiger Geh- oder Fahrzeiten, in einem anderen als dem zuständigen Heimatsdienstbereich, wenn die Mittagspausen nicht im Heimatsdienstbereich angetreten werden können, eine Entfernungsgebühr in der Höhe einer Normalstunde. Die Entfernungsgebühr kann nur einmal in 24 Stunden verrechnet werden. Sie entfällt, wenn dem Arbeiter oder Bediensteten außer der für die Hin- und Rückfahrt erforderlichen Zeit eine mindestens einstündige Mittagszeit in der Heimatsdienststelle eingeräumt wird.

Den Bediensteten der Bauleitung wird die Entfernungszulage außerhalb der Gemeindegrenze Wien um 50 Prozent erhöht.

59. Im selbständigen Fahrdienst gebührt den Bediensteten bei einer Verwendung in einem anderen Dienstbereiche als dem Heimatsdienstbereiche von über vier Stunden einschließlich der Fahr- oder Gehzeiten eine Entfernungszulage in der Höhe einer Normalstunde.

60. Die nachstehend genannten, zu je einer Gruppe zusammengefaßten Dienststellen, sind hinsichtlich des Anspruches auf die Entfernungszulage dem Heimatsdienstbereiche gleichzustellen:

a) Bahnhof Wienzeile, Rudolfsheim, Hauptwerkstätte, Lagerverwaltung und Magazin Hadikgasse, Weiglgasse 5, 7, 9, 11 und 13, Iheringgasse 16, die Küche in der Winckelmannstraße, die Holz- und Materiallager in der Anschützgasse, Iheringgasse und im Schönbrunner Schloß.

b) Bahnhof Währing, Kabelbureau mit Ausnahme der bei anderen Dienststellen befindlichen Sektionen, Stallwirtschaft.

c) Bahnhof Meidling, Oberbauwerkstätte und die angrenzende Bahnerhaltungssektion.

d) Bahnhof Vorgarten, Autowerkstätte, Nordbahnhof, Nordbahnhof-Überladestelle, Bauhof Dürnkrutplatz, Benzinstelle, Bedienstetenwohnhäuser, Wehlistraße.

e) Bahnhof Floridsdorf, Station Augartenbrücke, Stammersdorf.

f) Kagran, Aspern, Eßling und Groß-Enzersdorf.

g) Bahnhof Simmering, Simmeringer Lagerplatz.

h) Bahnhof Brigittenau, städtische Kohlenrutsche Nordwestbahn.

i) Bahnhof Hernals, Bedienstetenwohnhäuser und die Lagerplätze der Bauleitung und der Abteilung für Leitungsanlagen.

k) Bahnhof Speising, Mauer.

l) Bahnhof Perchtoldsdorf, Mauer, Rodaun, Mödling.

m) Die Oberbauwerkstätte und Lagerplätze jeder Art, die Materialien an die Bauleitung liefern oder von ihr empfangen, bilden mit der nächstgelegenen Bahnerhaltungsstrecke einen Heimatsdienstbereich.

n) Als Heimatsdienstbereich für die Arbeiter der Bauleitung gilt die Bahnerhaltungsstrecke.

o) Zentrale, Favoritenstraße 9 und 11, Taubstummengasse, Paulanergasse, Margaretenstraße, Heumühlgasse, Rahlgasse und Pestalozzigasse.

Ergänzungen dieser Aufstellung werden im Falle des Bedarfes von der Direktion im Einvernehmen mit dem Personalausschuß vorgenommen.

IX. Urlaub.

61. Die über 18 Jahre alten Bediensteten und Arbeiter erhalten einen jährlichen bezahlten Urlaub im nachstehenden Ausmaß:

Nach einjähriger Dienstzeit	7	Tage
„ fünfjähriger Dienstzeit	14	„
„ zehnjähriger Dienstzeit	21	„
„ fünfzehnjähriger Dienstzeit	28	„

Unter 18 Jahre alte Bedienstete erhalten den gesetzlichen Urlaub.

62. Die für die Kriegsdienstzeit angerechnete Mehrdienstzeit wird bei Bemessung des Urlaubes im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 1918, Pr.-Zl. 11001, eingerechnet.

63. Während eines Urlaubes mit Gebühr bleiben die Bezüge (Monatsgehalt) aufrecht. Die in den Urlaub fallenden freien Tage werden als Urlaubstage mitgerechnet.

64. Die Urlaubseinteilung erfolgt durch die Direktion im Einvernehmen mit den Vertrauensmännerausschüssen. Jeder Bedienstete und Arbeiter, der vor dem 1. September des vorangegangenen Jahres im Dienste stand, hat Anspruch auf Urlaub. Die Urlaube sind unter billiger Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Bediensteten und Arbeiter und auf die Erfordernisse des Dienstes auf das ganze Jahr zu verteilen.

65. Urlaube dürfen unter keinen Umständen von einem Jahr auf das andere übertragen werden.

66. Die Bediensteten und Arbeiter verpflichten sich durch entsprechende Aufteilung der Arbeit, Mehrkosten durch Aufnahme von Ersatzkräften für die Urlauber möglichst zu vermeiden, wobei sie jedoch zu Arbeiten an freien Tagen nicht verpflichtet werden können.

67. Jene Bediensteten und Arbeiter, die außerhalb ihres normalen Urlaubes bei Diensteszulässigkeit und nach Genehmigung der hiezu berechtigten Organe die Bewilligung zum Fernbleiben vom Dienste erhalten haben (Urlaub ohne Gebühren), sowie Absente haben in keinem Falle Anspruch auf irgendwelche Gebühren für die Zeit ihres Fernbleibens vom Dienst. Urlaube ohne Gebühr dürfen nur in dringenden und berücksichtigungswürdigen Fällen und in der Regel erst dann erteilt werden, wenn der Normalurlaub bereits zur Gänze aufgebraucht ist.

68. In jenen Fällen, in welchen die Bediensteten und Arbeiter durch wichtige, ihre Person betreffende Gründe ohne Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen, eine Woche nicht übersteigenden Zeit an der Dienstleistung verhindert sind, gebührt diesen, wenn das Dienstverhältnis bereits mindestens 14 Tage bestanden hat, das volle Entgelt.

X. Pensionierung.

69. Die Versetzung in den Ruhestand und die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge wird durch die Satzungen der Pensionskasse geregelt.

70. Den Mitgliedern des Pensionsinstitutes des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen wird, wenn ihre Ruhegenüsse geringer sind als die, welche sie erhalten würden, als Mitglieder der Pensionskasse, die Differenz aus Betriebsmitteln ausbezahlt.

XI. Verschiedenes.

71. Das Unternehmen übernimmt die für die Dienstbezüge zu entrichtende Einkommen- und Besoldungssteuer samt Kriegszuschlag zur Zahlung, jedoch mit Ausschluß des Zuschlages zur Einkommensteuer für minderbelastete Haushalte (§ 172, P. St. G.).

72. Über die Höhe einer Weihnachtsremuneration wird jeweils in der ersten Novemberwoche verhandelt werden. Bezüglich der Auszahlung gelten folgende Bestimmungen:

Die Weihnachtsremuneration gebührt allen Bediensteten und Arbeitern, soferne sie vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres im Dienst gestanden sind und am Auszahlungstage noch im Dienste stehen. Für Urlaube ohne Gebühr wird, wenn er vier Wochen überschreitet, der verhältnismäßige Teil in Abzug gebracht. Jenen Bediensteten und Arbeitern, die in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. September in den Dienst des Unternehmens getreten sind und mindestens drei Monate tatsächlich Dienst geleistet haben, gebührt der ihrer Dienstleistung verhältnismäßig entsprechende Teil der Weihnachtsremuneration. Die ab 1. Oktober eintretenden Arbeiter und Bediensteten haben keinen Anspruch auf eine Weihnachtsremuneration.

73. Falls das Geschäftsjahr mit einem Überschuß abschließt, wird eine Remuneration für alle Bediensteten errechnet und dieser Betrag dem Fonds II der Krankenkasse überwiesen (Tuberkulosen-Rekonvaleszentenheim).

74. Allen Bediensteten, welche Mitglieder der Krankenkasse für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen sind und der Dienstordnung für Bedienstete, Arbeiter und Funktionäre der städtischen Straßenbahnen unterstehen, oder auf Grund des Anhanges II zu dieser Dienstordnung im Sinne der Bestimmungen derselben behandelt werden, wird im Falle einer Erkrankung der Fortbezug des vollen Monatsgehaltes durch 6 Monate, bzw. 12 Monate gewährt, je nachdem diese Bediensteten bei Beginn des Krankenstandes erst kürzer als 30 Wochen oder 30 Wochen und länger Mitglieder der Krankenkasse sind.

Bezüglich der Anerkennung als „krank" und bezugsberechtigt sowie bezüglich der Fristenberechnung gelten die bezüglichen Bestimmungen der Satzungen der Krankenkasse.

Bei Betriebsunfällen wird ohne Rücksicht auf die Dienstzeit des Verunfallten das Krankengeld auf die Höhe des vollen Monatsbezuges bis zu einer zwölfmonatigen Krankheitsdauer ergänzt.

75. Unfreiwillige Militärdienstleistung jeder Art bedingt keinerlei Unterbrechung hinsichtlich des Monatsbezuges, der Vorrückungsfristen, der Erreichung des Definitivums und des Pensionsanspruches und wird die im Militärdienst verbrachte Zeit voll angerechnet.

76. Zu den auf Grund des Zeitablaufes entfallenden Bezugserhöhungen (d. i. für den Anfall höherer Alterszulagen und Quartiergelder sowie für die Erreichung des Definitivums, ferner für alle vom Zeitablaufe abhängenden Begünstigungen) wird für jedes Kriegsjahr 1914 bis 1918, in welches mindestens ein halbes Dienstjahr fällt, ein halbes Dienstjahr angerechnet. (Kriegsmehrdienstzeit.)

77. Der Anspruch auf Monturen bleibt in dem bisherigen Umfange aufrecht. Jenen Bediensteten und Arbeitern, die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse ihrem Anspruch entsprechend nicht mit Uniformstücken beteilt werden können, werden nach Ablauf der für die Uniform bestimmten Tragdauer die Selbstkosten, die dem Unternehmen bei rechtzeitiger Ausfolgung erwachsen wären, ersetzt. Das Dienstkleidernormale für die Lastwagenlenker ist zweckentsprechend festzusetzen.

78. Bei angeordneten Versetzungen auf andere Dienstposten, die eine Übersiedlung des versetzten Bediensteten oder Arbeiters erfordern, sind diesem die tatsächlich entstandenen angemessenen Umzugskosten gegen Vorweisung der darauf bezughabenden Belege zu ersetzen.

79. Bei Neuaufnahmen sind die notwendigen Arbeitskräfte vom Arbeitsnachweis des vertragsschließenden Verbandes anzufordern.

Beilage A.

Die Normalstunde der Verkehrsfunktionäre errechnet sich aus dem 208ten Teil des Monatsgehaltes der 8. Gehaltsklasse vermehrt um den 208ten Teil der Verwendungszulage, weiters um den 208ten Teil des Durchschnittswertes der Leistungszulage nach den Gruppen und dem hiefür vorgeschriebenen Aufteilungsschlüssel. Bei der Schlußsumme sind Beträge unter S —·005 nicht zu berücksichtigen, Beträge von S —·005 und darüber auf S —·01 aufzurunden. Der Monatsgehalt der 8. Gehaltsklasse beträgt S 330·—, die niederste Verwendungszulage S 10·26 und die Leistungszulagen, welche der Berechnung für die Normalstunde zugrunde zu legen sind: Klasse I S 30·21. Klasse II S 19·38, Klasse III S 12·54. Als Verteilungsschlüssel hat das Verhältnis 3 : 3 : 4 zu gelten.

Beilage B.

Zusammenstellung der Fahrtenanzahl für eine Dienstschicht.

Bahnhof	Signal	Linie	Fahrten-Anzahl
Vorgarten	A B	Vorgarten—Praterstraße—Ring, bzw. Kai-Rund—Praterstraße—Luciaplatz und zurück	4
	C	Volksprater—Laudongasse und zurück	8
	2	Praterstern—Lastenstraße—Währingerstraße und zurück	6
	5	Volksprater—Transversal—Mariahilf und zurück	5
Kagran	16	Stadlau—Praterstern und zurück Stadlau—Wagramerstraße und zurück	6/1
		Stadlau—Vorgartenstraße und zurück	8
	24	Kaisermühlen—Praterstern und zurück	8

Bahnhof	Signal	Linie	Fahrten-Anzahl
Kagran	25	Kagran—Praterstern und zurück	7
		Kagran—Vorgartenstraße und zurück	8
	217	Kagran—Aspern und zurück	8
	317	Kagran—Groß-Enzersdorf und zurück	5
Floridsdorf	17	Floridsdorf Am Spitz—Kagran und zurück	9
	31	Stammersdorf—Zelinkagasse und zurück	4
		Groß-Jedlersdorf—Zelinkagasse und zurück	5
	31	Transit—Zelinkagasse und zurück	5
	32	Floridsdorf am Spitz—Jedlesee und zurück	12
	117	Floridsdorf am Spitz—Leopoldau und zurück	10
Brigittenau	N	Bahnhof Brigittenau—Ring, bzw. Kai-Rund—Bahnhof Brigittenau	8
	O	Dresdnerstraße—Bahnhof Favoriten und zurück	4
	3	Nordwestbahnhof—Margaretenplatz und zurück	5
	5	Volksprater—Transversal—Mariahilf und zurück	5
	34	Stromstraße—Barawitzkagasse und zurück	12
	31 B	Groß-Jedlersdorf—Wallensteinplatz und zurück	6
Grinzing	38	Grinzing-Schottengasse und zurück	7
	39	Sievering—Schottengasse und zurück	6
Gürtel	D	Viriotgasse—Ring—Südbahn und zurück	5
	8	Glatzgasse—Meidling Südbahnhof und zurück	5
	36	Börseplatz—Nußdorf und zurück	7
	37	Hohe Warte—Schottengasse und zurück	8
	40	Bodenkultur—Börseplatz und zurück	8
Währing	F	Währing—Ring—Grasberggasse und zurück	4
	41	Pötzleinsdorf—Schottengasse und zurück	7
	41 E	Gersthof—Schottengasse und zurück	8
	41 A	Herbeckstraße—Schottenring und zurück	8
Hernals	G	Hernals—Ottakring—Burggasse—Teichgasse und zurück	4½
	H	Hernals—Ring—Marxergasse—Friedensgasse und zurück	5
	H_2	Hernals—Lastenstraße—Hauptallee und zurück	4
	J_2	Schottenhof—Lastenstraße—Rettungsgesellschaft und zurück	5
		Schottenhof—Lastenstraße—Praterstern und zurück	4
		Schottenhof—Lastenstraße—Hauptallee und zurück	4
	V	Hormayergasse—Kai—Handelskai und zurück	5
	43	Neuwaldegg—Schottengasse und zurück	7
Ottakring	J	Ottakring—Ring—Erdberg und zurück	4
	10	Ottakring—Reinlgasse—Hadikgasse und zurück	9
	46	Ottakring—Thaliastraße—Bellaria und zurück	8
	47	Ottakring—Steinhof und zurück	12
Breitensee	49	Hütteldorf—Bellaria und zurück	5
	49	Breitensee—Bellaria und zurück	8
	50	Breitensee—Babenberg und zurück	7
Wienzeile	L	Dreherpark—Mariahilferstraße—Kai—Hauptallee und zurück	4
	51	Baumgartner Kasino—Felberstraße—Babenbergerstraße und zurück	5
	52	Hütteldorf—Babenberg und zurück	5
	57	Hietzing—Eschenbachgasse und zurück	4/4
	157	Winckelmannstraße—Eschenbachgasse und zurück	
	58	Unter-St. Veit—Mariahilferstraße—Neuer Markt und zurück	5
	63	Winckelmannstraße—Opernschleife und zurück	8
	158	Unter-St. Veit—Ober-St. Veit und zurück	20
Speising	59	Lainz—Neuer Markt und zurück	5
	60	Mauer—Mariahilferschleife und zurück	5

Bahnhof	Signal	Linie	Fahrten-Anzahl
Speising	62	Lainzer Versorgungshaus—Kärntnerstraße und zurück	4
Perchtoldsdorf	260	Mauer—Brunnergasse	9
	360	Mauer—Mödling	6
Koppreitergasse	8	Meidling-Südbahnhof—Gürtel—Glatzgasse und zurück	5
	62	Lainzer Versorgungshaus—Kärntnerstraße und zurück	4
Meidling	18	Ostbahn—Gürtel—Josefstädterstraße und zurück	6
	61	Meidling - Südbahnhof — Arbeitergasse — Opernschleife und zurück	8
Favoriten	O	Bahnhof Favoriten—Dresdnerstraße und zurück	4
	6	Gottschalkgasse—Mariahilferstraße und zurück	5
	13	Südbahnhof—Alserstraße und zurück	5
	15	Gellertplatz—Wallensteinplatz und zurück	3
	65	Triesterstraße—Kärntnerstraße und zurück	9
	66	Trostgasse—Kärntnerstraße und zurück	8
	67	Lehmgasse—Kärntnerstraße und zurück	7
	167	Lehmgasse—Rothneusiedl und zurück	17
Simmering	71	Zentralfriedhof—Walfischgasse und zurück	5
		Bahnhof Simmering—Walfischgasse und zurück	7
	72	Zentralfriedhof 3. Tor—Schwechat und zurück / Bahnhof Simmering—Schwechat und zurück	13 1/2
	73	Simmeringer Hauptstraße—Kaiser-Ebersdorf und zurück	9
Erdberg	F	Grasberggasse—Ring—Währing und zurück	4
	H	Friedensgasse—Ring—Hernals und zurück	5
	J	Erdberg—Ring—Schottenhof und zurück	4
	M	Hauptallee—Kai—Bellaria—Mariahilferschleife und zurück	5
		Rotundenbrücke — Kai — Bellaria — Mariahilferschleife und zurück	6
	4	Hauptallee—Fasangasse—Südbahnhof und zurück	9
		Rotundenbrücke—Fasangasse—Südbahnhof und zurück	10
	80	Friedensgasse—Lusthaus und zurück	10
	118	Erdberg—Gürtel—Josefstädterschleife und zurück	5

In die in der Zusammenstellung aufgenommene Anzahl von Fahrten in der Schichte sind Einschieben und Einziehen der Züge sowie Einführungs- und Schlußfahrten bis zu einem Zeitaufwand von insgesamt 20 Minuten nicht einzurechnen.

Arbeitsvertrag II

abgeschlossen zwischen der Firma Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen und dem Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter und -Arbeiterinnen Österreichs, betreffend das Lohn- und Arbeitsverhältnis der Bediensteten und Arbeiter der Hauptwerkstätte, Bahnhofswerkstätten, Oberbauwerkstätte, Lagerverwaltung, Leitungsanlagen, Autowerkstätte, Hochbau, Bahnerhaltung und Druckerei des obenbezeichneten Unternehmens.

(Genehmigt mit G. R. B. vom 7. Juli 1922, Pr.-Zl. 5775, unter Berücksichtigung des G. R. B. vom 11. August 1922, Pr.-Zl. 8280/22, 29. September 1922, Pr.-Zl. 9825, 27. April 1923, Pr.-Zl. 4529/23, 2. Oktober 1923, Pr.-Zl. 9300/23, 6. Juni 1924, Pr.-Zl. 1440/24, 23. Juni 1925, Pr.-Zl. 1771/25 und vom 16. Oktober 1925, Pr.-Zl. 2858/25.)

Der nachstehende Vertrag tritt mit 1. Juni 1922 (ausgenommen die durch G. R. B. erfolgten späteren Abänderungen) in Kraft und ist von jedem der vertragschließenden Teile mit dreimonatiger Kündigungsfrist mittelst eingeschriebenen Briefes kündbar.

Beide Teile übernehmen die Verpflichtung, sofern der Vertrag eingehalten wird, während der Dauer desselben weder Streik noch Boykott noch Aussperrung zu verhängen. Der vorliegende Vertrag hat weiters auf jene Bediensteten und Arbeiter, gleichgültig, welcher Kategorie, welche zur Zeit der Genehmigung des vorliegenden Vertrages durch den Gemeinderat (7. Juli 1922) nicht mehr im ungekündigten Dienstverhältnis stehen, keine Anwendung zu finden; ebenso gilt er nicht für Bedienstete und Arbeiter, welche wegen eines vor dem 1. Juni 1922 begangenen Vergehens in Disziplinaruntersuchung stehen, das zu ihrer Pensionierung im Disziplinarwege, Entlassung oder Kündigung führt. Für diese Personen gilt als Entlohnungsbestimmung der Arbeitsvertrag, welcher mit Gemeinderatsbeschluß vom 23. Juni 1920, Pr.-Zl. 11701 von 1920, genehmigt wurde, soferne sie diesem Vertrage unterstellt waren, oder, wenn letzteres nicht der Fall gewesen ist, hat der Kollektivvertrag aus dem Jahre 1919 (G. R. B. vom 14. Mai 1919, Pr.-Zl. 8230) Anwendung zu finden.

I. Arbeitsverpflichtung.

1. Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden, gleichgültig, ob sie bei Tag oder Nacht geleistet wird. Außerdem ist eine Mehrleistung von 12 Überstunden im Bedarfsfalle wöchentlich zulässig.

2. Die Einteilung der wöchentlichen Arbeitszeit und der Wechselschichten wird zwischen der Direktion und der Personalvertretung vereinbart. Die Arbeitszeit von wöchentlich 48 Stunden ist, mit Ausnahme einer bezahlten halbstündigen Pause in der Nachtschicht, als reine Arbeitszeit zu verstehen. Von der Arbeiterschaft noch gewünschte Pausen, wie Frühstück-, Jausen- und Waschpausen sowie Auszahlungszeit, fallen außer diese 48stündige Arbeitszeit und werden nicht bezahlt.

3. Zum Putzen und Reinigen der Maschinen und Werkzeuge ist den Arbeitern die erforderliche Zeit vor dem Arbeitsschluß einzuräumen. Erfolgen jedoch diese Arbeiten nach Arbeitsschluß, so sind sie mit dem Überstundensatz zu entlohnen. Das Reinigen der Arbeitsplätze ist in den Werkstätten, jedoch möglichst nach Arbeitsschluß, von ungelernten Arbeitern zu besorgen, die hiezu von der vorgesetzten Dienststelle bestimmt werden.

4. Außer den üblichen unbezahlten Mittagspausen treten bezahlte Pausen nur bei Überstunden nach fünf aufeinanderfolgenden Arbeitsstunden ein, und zwar wird, wenn die ununterbrochene Arbeitszeit länger als fünf Stunden dauert, bis zu zwei Überstunden eine bezahlte Pause von zehn Minuten, über zwei Stunden eine solche von 20 Minuten eingeschaltet.

5. Mitgebrachte Speisen können während der Arbeitszeit ohne Verlassen des Arbeitsplatzes verzehrt werden, sofern es die Arbeit und der Arbeitsort als zulässig erscheinen lassen.

6. Im Bahnerhaltungsdienst sind wöchentlich höchstens drei Nachtschichten gegen Entfall der darauf folgenden Tagschichten zulässig.

7. Hinsichtlich der Geh- und Fahrzeiten gelten sinngemäß die Bestimmungen des Vertrages I, Punkt 6, mit Ausnahme für die Arbeiter der Abteilung für Hochbau- und Leitungsanlagen (siehe Punkt 30 des Vertrages II).

Der Punkt 6 des Vertrages I lautet:

Bei Verwendung auf einem außerhalb der Hauptdienststelle (Bahnhof u. dgl.) gelegenen Dienstposten (Expedition u. dgl.) des Heimatsdienstbereiches gebührt den Fahrbediensteten die Verrechnung der kürzesten Zeit, die für die Zurücklegung des Weges von der Hauptdienststelle zum Dienstorte erforderlich ist (Fahr- oder Gehzeiten). Bei der Berechnung der Fahrzeit wird für notwendiges Umsteigen ein Pauschalzuschlag

von fünf Minuten gewährt. Die Fahr- oder Gehzeit kommt beim Dienstantritt und Dienstschluß sowie vor und nach der Mittagspause und der Dienstunterbrechung in Anrechnung.

II. Entlohnung.

Monatsgehälter.

8. und 9. Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1925 haben an Stelle der Punkte 8 und 9 des Arbeitsvertrages II folgende Monatsgehalte zu gelten, wobei hinkünftig eine Unterscheidung zwischen geprüften Streckenaufsehern und ungeprüften Streckenaufsehern sowie zwischen Familienerhalterinnen und den sonstigen Frauen nicht mehr gemacht wird; zu den ausgewiesenen Monatsgehalten der Facharbeiter, welche auch für die Streckenaufseher Geltung haben, ist für Streckenaufseher noch eine monatliche Verwendungszulage im Betrage von S 13·— hinzuzurechnen. In diesen Monatsgehalten ist das Quartiergeld nach Punkt 49 mitinbegriffen:

Gehaltsklasse	Angelernte Arbeiter und Bahnarbeiter I. Klasse, Werkstättenschreiber	Ungelernte Arbeiter mit besonderer Verwendung und Bahnarbeiter II. Klasse	Ungelernte Arbeiter	Leitungsaufseher, Spezialarbeiter	Streckenaufseher und Facharbeiter	Frauen
	Schilling					
1	235	221	214	256	255	156
2	238	224	217	259	258	158
3	241	227	220	263	261	160
4	244	230	223	266	265	162
5	247	233	226	270	268	164
6	250	236	229	274	271	166
7	253	239	232	277	274	168
8	256	242	235	280	277	170
9	259	245	238	285	281	172
10	262	248	241	288	284	174
11	265	251	244	291	287	176
12	268	254	247	294	290	178
13	271	257	250	298	294	180
14	274	260	253	301	297	182
15	277	263	256	305	300	184
16	280	266	259	308	303	186
17	283	270	262	312	307	188
18	287	274	265	316	311	190
19	291	278	268	321	315	192
20	295	282	271	326	319	194
21	300	286	275	331	323	196
22	305	290	279	336	328	198
23	310	294	283	342	333	202
24	315	298	287	347	338	206
25	320	303	291	352	343	210

10., 11. und 12. entfällt.

13. Die Einreihung der Bediensteten und Arbeiter in die Monatsgehalte nach Punkt 8 und 9 erfolgt auf Grund der Dienstjahre, die im allgemeinen zur Erreichung der bisherigen Lohnstufen notwendig waren. Die für die Erreichung der Monatsgehalte notwendige Frist übersteigende Mehrzeit ist für die nächste Vorrückung in Anrechnung zu bringen.

14. Den ab 1908 in den Dienst der Straßenbahnen übernommenen Bediensteten und Arbeitern der Vienna General Omnibus Compagnie, beziehungsweise der städtischen Kraftstellwagen-Unternehmung werden die bei diesen Unternehmungen zugebrachten Dienstjahre für die Alterszulage, den Anfall des Quartiergeldes und den Urlaubsanspruch voll angerechnet. Die Einreihung erfolgt mit dem Tage der endgültigen Übernahme zur Straßenbahn.

15. Den gewesenen Kriegsaushelfern wird, soweit sie noch im Dienste des Unternehmens stehen, die Vordienstzeit und anschließend die Militärkriegsdienstzeit im Sinne der darüber bestehenden Gemeinderatsbeschlüsse angerechnet.

16. Vorrückungstage sind: der 1. Februar, der 1. Mai, der 1. August und der 1. November. Für alle in den Dienst Neueintretenden gilt der dem Eintrittstage folgende Termin. Die Schulzeit wird in die Dienstzeit eingerechnet.

17. Bedienstete erhalten bei Verwendung als Krankenkassenkontrollore, unbeschadet dieser Verwendung, die Bezüge, die sie bis zum Zeitpunkt der Verwendung in diesen Diensten bezogen haben.

18. Bedienstete, die aus eigenem Verschulden oder wegen Krankheit ihren bisherigen Dienst nicht versehen können, erhalten, wenn sie zu einem Dienst mit geringerer Entlohnung herangezogen werden, die Bezüge, die für diesen vorgesehen sind. Bedienstete, die wegen Krankheit zu einem geringer entlohnten Dienst verwendet werden, haben erst nach Ablauf von zwei vollen Quartalen in die geringere Entlohnung zu treten. Diese Verbesserung ist nur den wegen Krankheit zu niederen Diensten verwendeten Bediensteten zugestanden, nicht aber den aus eigenem Verschulden, die wie bisher sofort mit dem nächsten Monatsersten in die niederen Bezüge kommen.

Werden Bedienstete, die ohne eigenes Verschulden im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben, zu einem geringer entlohnten Dienst verwendet, so bleibt ihnen ihr bisher bezogener Lohn gewahrt.

19. Der Normalstundenlohn ist das Mittel vom niedersten und höchsten Monatsgehalt und der eventuellen Einheits-Leistungszulage. Der Stundenlohn ist der 208. Teil dieser Monatsbezüge und wird der Stundensatz in den Einerbeträgen bis S —·005 nicht berücksichtigt, von S —·005 und darüber auf S —·01 aufgerundet.

Die Entlohnung für Schneedienst wird durch eine besondere Vereinbarung geregelt.

20. Bei eventuellen Akkordarbeiten sind die Akkordsätze mit der zuständigen Personalvertretung und den betreffenden Arbeitern fallweise festzusetzen.

21. Die Einreihung zu Spezialarbeitern erfolgt aus den Gruppen der Werkzeugmacher, der Motorenschlosser der Autowerkstätte und Autogenschweißer über Vorschlag der Dienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung durch die Direktion. Als Vorarbeiter kommen solche Facharbeiter im Werkstättendienst in Betracht, die Arbeiten mit mehreren Arbeitern gleicher Profession dauernd und selbständig verrichten. Für die Einreihung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Spezialarbeiter.

22. Facharbeiter sind alle gelernten Arbeiter, die in ihrem Fache verwendet werden, sowie Lokomotivführer, die aus dem Professionistenstande hervorgegangen sind und in ihrer Profession dauernd verwendet werden.

23. Angelernte Arbeiter sind: Besonders befähigte Maschinarbeiter, Schmiedhelfer, Anker- und Spulenwickler, Fahrschalter-, Motoren-, Wagenlager- und Bügelprüfer, Wagenübernehmer und -Verschieber, Kranführer, Maschinen- und Aufzugwärter, Magazinsvorarbeiter, Bedienungsmänner am Hobelwagen, weiters Facharbeiterhelfer, welche in ihrer Verwendung nicht ohneweiters durch ungelernte Hilfsarbeiter ersetzt werden können.

Die Einreihung der angelernten Arbeiter erfolgt durch die Direktion über Vorschlag der Dienststelle, nach Anhörung der Personalvertretung.

24. Magazinsvorarbeiter, Bohristen, Nutenhobler, Arbeiter bei Schmirgelscheiben oder bei Sägen sowie Spulenwickler und Kranführer können, wenn sie früher bereits in derselben Eigenschaft in einem anderen Betriebe tätig waren, nach sechs Wochen Probedienstzeit als angelernte Arbeiter eingereiht werden, wenn die Qualifikationskommission deren Übersetzung individuell beantragt.

25. Die unter 23 bezeichneten Arbeiter und ferner ganz besonders befähigte Maschinenarbeiter, Schmiedehelfer und Ankerwickler können über besondere individuelle Anträge der Qualifikationskommission die Facharbeiterbezugsbasis erhalten, wenn sie mindestens zwei Jahre und ununterbrochen in dieser Dienstverwendung stehen.

26. Ungelernte Arbeiter, welche zwei Jahre im Dienste stehen, können zu angelernten Arbeitern übersetzt werden, falls sie den Anforderungen hiefür entsprechen und der Bedarf vorhanden ist.

27. Ungelernte Arbeiter mit besonderer Verwendung oder schwerer Arbeit sind jene Arbeiter, die über Vorschlag ihrer Dienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung von der Direktion als solche eingereiht werden. (In den Bahnhofwerkstätten sind es die ungelernten Arbeiter mit Fahrberechtigung, in den übrigen Dienststellen jene, welche eine schwere oder schmutzige Arbeit leisten).

28. Bahnarbeiter II. Klasse können nach zweijähriger zufriedenstellender Dienstleistung als solche zum Bahnarbeiter I. Klasse übersetzt werden; auf sie kann auch der Punkt 24 sinngemäß Anwendung finden.

29. Bedienstete der Betriebswerkstätten erhalten den ihrer Dienstzeit entsprechenden Fahrer- oder Schaffnerbezug, wenn sie zum Fahrdienst herangezogen werden und soferne sie nicht höher entlohnt sind. Leistungsprämien werden jedoch in diesem Falle nicht bezahlt. Alle sonstigen Werkstättenbediensteten erhalten den Bezug der Fahrer oder Schaffner im Falle ihrer Verwendung als solche.

Bedienstete der Betriebswerkstätten, die fallweise oder vorübergehend zu Kupplerdiensten oder Weichenwärterdiensten verwendet werden, erhalten auch bei dieser zeitweisen Dienstleistung ihre eventuelle als Werkstättenarbeiter zuerkannte Leistungszulage (ohne jedes Präjudiz für andere Betriebsdienstleistungen der Werkstättenbediensteten).

30. Den Arbeitern der Abteilung Hochbau (Bauhof) und Leitungsanlagen wird gegen Entfall der Geh- oder Fahrzeiten und Entfernungszulagen eine Schichtzulage in der Höhe eines Arbeitsstundenverdienstes (Normalstundenlohn) gewährt; bei nicht voller Schichte oder Überstunden gebührt der verhältnismäßige Anteil. Diese Zulage erhöht sich um 50 Prozent bei Verwendung außerhalb der Gemeindegrenze.

31. Arbeiter, welche Funktionärsubstitutendienst leisten, erhalten für eine ganze Schichte eine Zulage von einem Dreißigstel der niedersten Verwendungszulage der Werkstättenfunktionäre. (Blg. A.)

32. Partieführer und Zeugwärter der Bauleitung und Partieführer der Werkstätten und Schmiedefeuerburschen erhalten für jede volle Schichte eine Schichtzulage in der Höhe einer Viertelnormalstunde verrechnet.

33. Für Schienentransporte mit Verladearbeit wird, unbeschadet sonstiger im Vertrage festgelegter Entlohnung, eine besondere Arbeitszulage in der Höhe einer Normalstunde bei Tag und einer 1½-Normalstunde bei Nacht gewährt.

34. Bei Neubauten und Rekonstruktionsarbeiten nach Auftragsnummern wird den Arbeitern der Bauleitung und Oberbauwerkstätte eine Montagezulage in der Höhe des Verdienstes für eine Normalstunde für eine ganze Schichte gewährt. Der Anfall dieser Zulage wird fallweise von der Direktion bestimmt.

35. Die in Rodaun Springerdienst leistenden Organe der Abteilung für Leitungsanlagen erhalten als Nächtigungszulage eine Normalstunde vergütet.

36. Die Verrechnungszeiten sind: Für die Monatslöhner die Tage vom Ersten bis einschließlich Letzten des Monats. Etwaige Fehltage werden analog dem Vertrage I am 16. des Folgemonats berücksichtigt.

37. Entfällt.

III. Leistungszulage.

38. Um die individuelle Leistung der manuellen Arbeiter anzuspornen und dem Fleiße sowie der Fähigkeit ihre entsprechende Entlohnung zu sichern, werden Leistungszulagen gewährt.

Die Zuerkennung von Leistungszulagen erfolgt nach Maßgabe der Verwendbarkeit des betreffenden Arbeiters auf Grund einer Qualifikation, welche von der Direktion über Vorschlag eines Ausschusses vorgenommen wird.

Die Qualifikation erfolgt nach Stufen, deren je drei (für Facharbeiter, angelernte Arbeiter und ungelernte Arbeiter) festgesetzt werden.

Jedem Ausschusse steht für die Qualifikation eine Höchstanzahl von Punkten zur Verfügung, die den betreffenden Ständen an Facharbeitern, angelernten Arbeitern und ungelernten Arbeitern vervielfacht mit S 190·— für Facharbeiter, S 145·— für angelernte Arbeiter und S 110·— für ungelernte Arbeiter entspricht.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1925 hat der Leistungspunkt S 2·50 zu betragen.

Bei der Neuqualifikation, das ist am 1. Jänner 1926, ist eine Höherqualifizierung der Facharbeiter bis zu 12 Punkten, der angelernten Arbeiter bis zu 9 Punkten und der ungelernten Arbeiter bis zu 7 Punkten zulässig.

Als Stichtag für die den Berechnungen zugrunde zu legenden Personalstandesziffern ist der einen Monat vor die Qualifikation fallende Kalendertag anzunehmen.

Die Qualifikation der Leitungsaufseher, welche ab 1. Jänner 1926 bis zu 12 Punkten erhalten können, erfolgt durch die Direktion und der Geldaufwand fällt dem Unternehmen gesondert zur Last, ohne daß, wie bei den übrigen Bediensteten, mit einer festen Gesamtsumme gerechnet werden muß.

39. Der Qualifikationsausschuß besteht aus dem Gruppenvorstand, dem Abteilungsvorstand, dem unmittelbar vorgesetzten Beamten, einem Mitglied des Hauptausschusses oder dessen Stellvertreter sowie aus zwei Arbeitern, womöglich aus der Gruppe des zu beurteilenden Arbeiters.

In der Regel erstattet der unmittelbare Vorgesetzte (Werkmeister, Bahnmeister) oder dessen Stellvertreter über den zu qualifizierenden Arbeiter Bericht.

40. Die definitive Qualifikation wird alljährlich zweimal, und zwar am 1. Jänner und 1. Juli vorgenommen. Außerdem tritt am 1. April und am 1. Oktober die Qualifikationskommission zusammen, um einerseits Neuaufgenommene zu qualifizieren, wenn sie seit mindestens zwei Monaten im Unternehmen arbeiten, andererseits um früher zuerkannte Leistungszulagen oder Einreihungen zu verringern oder zu entziehen, wenn die Voraussetzung für die Zuerkennung der Zulage, beziehungsweise der Einreihung ganz oder teilweise entfallen ist.

IV. Index.

41. Entfällt.

42. Die Auszahlung der Bezüge hat einheitlich in Gestalt eines in zwei Teilzahlungen am 1. und 16. des Monates fälligen Monatsgehaltes zu erfolgen, mit der Maßgabe, daß auch sämtliche sonstigen Gebühren, wie Überstundengelder, Verwendungszulagen usw., ausschließlich zu diesen beiden Terminen bei allfälliger Bevorschussung ausgezahlt und für die Auszahlung am Ersten des Monates für jede Kategorie sechs Stufen vorgesehen werden.

Es werden für die Akontozahlung am 1. eines Monates 6 Staffeln (von vier zu vier Dienstjahren) errechnet und den Verrechnungsstellen mittels Tabellen bekanntgegeben.

Die am 16. September 1923 oder später in die Dienste tretenden Bediensteten erhalten zwar nach Ablauf von einer Woche nach ihrem Eintritt ein Akonto, müssen aber ihre erste Halbmonatszahlung (einschließlich des Akontos in der ersten Woche) bei den nächstfolgenden zwei Halbmonatszahlungen zurückzahlen, so daß bis zum Einrücken in die allgemeine Vorauszahlung oder bei einem eventuellen früheren Austritt die erste Halbmonatszahlung steht; bei wesentlicher Änderung der Geldverhältnisse ist die zurückbehaltene Anzahlung entsprechend zu vergrößern oder zu verkleinern. Die entsprechende Kürzung des Monatsbezuges bei durch Zutun des Bediensteten eingetretenen Minderleistungen hat in der Weise zu erfolgen, daß ein Tag, das sind acht Stunden, grundsätzlich als ein Dreißigstel des Monatsbezuges der betreffenden Person anzunehmen, hingegen für Abzüge in einem Ausmaße von weniger als acht Stunden die Normalstunde zugrunde zu legen ist; zu kürzende Monatsbezüge, die einem Zeitraume von höchstens 15 Tagen entsprechen, sind durch Vervielfachung der Tagesanzahl mit einem Dreißigstel des Monatsbezuges zu berechnen, solche, die einem Zeitraume von 16 und mehr Tagen entsprechen, hingegen durch Verminderung des vollen Monatsbezuges um so viele Dreißigstel als Tage im Monate abzuziehen sind.

V. Überstunden.

43. Jede Überstunde, gleichgültig, ob sie an Wochen-, Sonn- oder Feiertagen geleistet wird, wird um 50 Prozent höher entlohnt als die Normalstunde.

Die Überstunde wird aus der nicht abgerundeten Normalstunde durch Erhöhung von 50 Prozent errechnet und sodann auf S —·01 analog Punkt 26 des Vertrages I auf- oder abgerundet.

Funktionärsubstituten erhalten die niederste Überstundenentlohnung der Werkstättenfunktionäre. (Blg. A.)

44. Die Arbeiten nach Punkt 53 des Vertrages II in der Zeit von 21 bis 5 Uhr werden um 100 Prozent höher entlohnt als die Normalstunde.

45. Überstunden im Anschlusse an ganze Nachtschichten werden um 100 Prozent höher entlohnt als die Normalstunde.

46. Die in der Druckerei beschäftigten Bediensteten und Arbeiter erhalten Überstunden bis 21 Uhr um 50 Prozent, von da ab bis 7 Uhr um 100 Prozent höher entlohnt als die Normalstunde.

47. Jede angefangene halbe Überstunde wird mit der halben Überstundenentlohnung vergütet; mehrere an einem Tage über die festgesetzte normale Arbeitszeit geleistete Dienste gelten für die Verrechnung als eine Dienstleistung, deren Dauer gleich der Summe der Zeiträume ist, die die einzelnen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

48. Die Überstundenentlohnung solcher Arbeiter, deren Arbeitszeit schwer oder nicht kontrollierbar ist oder die entweder ganz oder teilweise einen Präsenzdienst leisten (Wächter, Nachtwächter), kann mit einem festen Betrag pauschaliert werden.

VI. Quartiergeld.

49. Alle Bediensteten und Arbeiter erhalten ein monatliches Quartiergeld, das im Monatsgehalt nach Punkt 8 und 9 bereits enthalten und das, wie folgt, festgesetzt ist:

Dienstzeit bis zu einem Jahr	S —·03
„ von 1 bis 10 Jahren	S —·05
„ über 10 Jahre	S —·06

Die Anfallstage für das höhere Quartiergeld sind die gleichen wie die im Punkt 16.

VII. Dienst an freien Tagen, in freier Zeit und in der Nacht.

50. Arbeiten am freien Tage werden mit Überstunden entlohnt.

51. Für Nachtarbeiten in ganzen Schichten wird den Arbeitern für jede volle Nachtschicht eine Zulage in der Höhe eines $2^1/_2$fachen Normalstundenlohnes gewährt. Diese Bestimmung gilt nicht für Arbeiter, welche dauernd als Nachtwächter in Verwendung stehen und für Bahnarbeiter.

Bahnarbeiter erhalten für die Nachtschichte im Kletterweichenwärterdienst eine halbe Normalstunde und als Zeugwächter eine Normalstunde.

52. Turmwagenlenker im Inspektionsdienst und Inspektionsdienstleistende erhalten, wenn sie die ganze Nacht zu Arbeiten verwendet werden, die gleiche Zulage wie im Punkt 51.

53. Für Arbeiten auf der Strecke und an Leitungsanlagen erhalten die Arbeiter der Oberbauwerkstätte, der Abteilungen für Bahnerhaltung und Leitungsanlagen, Hauptwerkstätte und Dienststelle „St“ (Kraftstellwagen) in der Nachtzeit von 21 Uhr bis 5 Uhr für eine volle Schichte eine Doppelschichte

verrechnet, die darauffolgende Tagesschichte entfällt und erfolgt hiefür keinerlei Bezahlung. Im Falle solche Arbeiten in Wechselschichten geleistet werden, gelten die Bestimmungen des Punktes 51. Die sonst gebührenden Zulagen kommen für die Beaufschlagung nicht in Betracht.

Diese Zulage erhalten die betreffenden Bediensteten nur dann, wenn in der Nachtzeit (21 Uhr bis 5 Uhr) eine volle Schicht auf der Strecke und an Leitungsanlagen gearbeitet wurde. Die Zulage nach Punkt 53 erhalten auch die Turmwagenchauffeure von E_2. Die Abrechnung nach Punkt 53 hat dermaßen zu erfolgen, daß der in Abzug zu bringende, der Nachtschicht nächstfolgende Tag mit einem Dreißigstel des dem betreffenden Bediensteten zukommenden Monatsbezuges zu berechnen ist.

54. Materialtransporte sowie die damit zusammenhängenden Ladearbeiten nach Punkt 53 werden mit einer Doppelschichte entlohnt.

VIII. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.

55. Als Feiertage gelten: Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Allerheiligentag, 12. November, Christtag, Stephanstag. Diese Tage gelten als arbeitsfreie, bezahlte Tage und wird an solchen Tagen nur das unumgänglich notwendige Personal zum Dienste herangezogen. Solche Dienste werden mit Überstunden entlohnt.

56. Alle übrigen Kalenderfeiertage gelten als normale Arbeitstage.

57. Für die Bediensteten und Arbeiter der Bahnhofswerkstätten und für die im Dreischichtendienst stehenden der anderen Dienststellen finden die Bestimmungen des Punktes 55 keine Anwendung; für diese gelten die Bestimmungen des Vertrages I, Punkt 51 und 54.

Diese Punkte lauten:

„51. Den im Monatsbezug stehenden Bediensteten und Arbeitern gebührt in jeder Woche ein bezahlter freier Tag.

54. Im Verkehrsdienst wird die Entlohnung für Dienstleistungen an freien Tagen und in freier Zeit an dem der Leistung folgenden Tag ausbezahlt."

58. In den Betriebswerkstätten wird für Arbeitsleistungen an Sonntagen und an den im Punkt 55 genannten Feiertagen für jede volle Dienstschicht eine Zulage in der Höhe einer Normalstunde verrechnet.

Diese Zulage wird auch den zu anderen Diensten an Sonntagen und den im Punkt 55 genannten Feiertagen herangezogenen Bediensteten verrechnet, soferne der Vertrag nicht eine höhere Vergütung vorsieht.

IX. Entfernungszulage.

59. Die Bestimmungen über die Entfernungszulage des Vertrages I, Punkte 58 bis 60, finden Anwendung. Außer den im Punkte 60 des Vertrages I aufgezählten Dienststellen gelten für die Arbeiter der Hauptwerkstätte als Heimatsdienstbereich noch das Depot im Schönbrunner Schloß und die Hochhebe im Bahnhof Koppreitergasse, sowie Weiglgasse und Dörfelstraße.

Die Punkte 58 bis 60 des Vertrages I lauten:

„58. Den Bediensteten und Arbeitern, ausgenommen den im Fahrdienst Verwendeten, gebührt bei Verwendung von mehr als vier Stunden, einschließlich etwaiger Geh- oder Fahrzeiten, in einem anderen als dem zuständigen Heimatsdienstbereich, wenn die Mittagspausen nicht im Heimatsdienstbereich angetreten werden können, eine Entfernungsgebühr in der Höhe einer Normalstunde. Die Entfernungsgebühr kann nur einmal in 24 Stunden verrechnet werden. Sie entfällt, wenn dem Arbeiter oder Bediensteten außer der für die Hin- und Rückfahrt erforderlichen Zeit eine mindestens einstündige Mittagszeit in der Heimatsdienststelle eingeräumt wird.

59. Im selbständigen Fahrdienst gebührt den Bediensteten bei einer Verwendung in einem anderen Dienstbereiche als dem Heimatsdienstbereiche von über vier Stunden einschließlich der Fahr- oder Gehzeiten eine Entfernungszulage in der Höhe einer Normalstunde.

Die Bediensteten von Fw und F erhalten außerhalb der Gemeindegrenze Wien die Entfernungszulage um 50 Prozent erhöht.

60. Die nachstehend genannten, zu je einer Gruppe zusammengefaßten Dienststellen sind hinsichtlich des Anspruches auf die Entfernungszulage dem Heimatsdienstbereiche gleichzustellen:

a) Bahnhof Wienzeile, Rudolfsheim, Hauptwerkstätte, Lagerverwaltung und Magazin Hadikgasse, Weiglgasse 5, 7, 9, 11 und 13, Iheringgasse 16, die Küche in der Winkelmannstraße, die Holz- und Materiallager in der Anschützgasse, Iheringgasse und im Schönbrunner Schloß.

b) Bahnhof Währing, Kabelbureau mit Ausnahme der bei anderen Dienststellen befindlichen Sektionen, Stallwirtschaft.

c) Bahnhof Meidling, Oberbauwerkstätte und die angrenzende Bahnerhaltungssektion.

d) Bahnhof Vorgarten, Autowerkstätte, Nordbahnhof, Nordbahnhof-Überladestelle, Bauhof Dürnkrutplatz, Benzinstelle, Bedienstetenwohnhäuser Wehlistraße.

e) Bahnhof Floridsdorf, Station Augartenbrücke, Stammersdorf.
f) Kagran, Aspern, Eßling und Groß-Enzersdorf.
g) Bahnhof Simmering, Simmeringer Lagerplatz.
h) Bahnhof Brigittenau, städtische Kohlenrutsche Nordwestbahn.
i) Bahnhof Hernals, Bedienstetenwohnhäuser und die Lagerplätze der Bauleitung und der Abteilung für Leitungsanlagen.
k) Bahnhof Speising, Mauer.
l) Bahnhof Perchtoldsdorf, Mauer, Rodaun, Mödling.
m) Die Oberbauwerkstätte und Lagerplätze jeder Art, die Materialien an die Bauleitung liefern oder von ihr empfangen, bilden mit der nächstgelegenen Bahnerhaltungsstrecke einen Heimatsdienstbereich.
n) Als Heimatsdienstbereich für die Arbeiter der Bauleitung gilt die Bahnerhaltungsstrecke.
o) Zentrale, Favoritenstraße 9 und 11, Taubstummengasse, Paulanergasse, Margaretenstraße, Heumühlgasse, Rahlgasse und Pestalozzigasse.

Ergänzungen dieser Aufstellung werden im Falle des Bedarfes von der Direktion im Einvernehmen mit dem Personalausschuß vorgenommen."

X. Urlaub.

60. Die über 18 Jahre alten Bediensteten und Arbeiter erhalten einen jährlichen bezahlten Urlaub im nachstehenden Ausmaß:

Nach einjähriger	Dienstzeit	7	Tage
„ fünfjähriger	Dienstzeit	14	„
„ zehnjähriger	Dienstzeit	21	„
„ fünfzehnjähriger	Dienstzeit	28	„

Unter 18 Jahre alte Bedienstete erhalten den gesetzlichen Urlaub.

61. Die für die Kriegsdienstzeit angerechnete Mehrdienstzeit wird bei Bemessung des Urlaubes im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 1918, Pr.-Zl. 11.001, eingerechnet.

62. Während eines Urlaubes mit Gebühr bleiben die Bezüge (Monatsgehalt und allfällige Leistungszulage) aufrecht. Die in den Urlaub fallenden freien Tage werden als Urlaubstage mitgerechnet.

63. Die Urlaubseinteilung erfolgt durch die Direktion im Einvernehmen mit den Vertrauensmännerausschüssen. Jeder Bedienstete und Arbeiter, der vor dem 1. September des vorangegangenen Jahres im Dienste stand, hat Anspruch auf Urlaub. Die Urlaube sind unter billiger Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Bediensteten und Arbeiter und auf die Erfordernisse des Dienstes auf das ganze Jahr zu verteilen.

64. Urlaube dürfen unter keinen Umständen von einem Jahr auf das andere übertragen werden.

65. Die Bediensteten und Arbeiter verpflichten sich, durch entsprechende Aufteilung der Arbeit Mehrkosten durch Aufnahme von Ersatzkräften für die Urlauber möglichst zu vermeiden, wobei sie jedoch zu Arbeiten an freien Tagen nicht verpflichtet werden können.

66. Jene Bediensteten und Arbeiter, die außerhalb ihres normalen Urlaubes bei Diensteszulässigkeit und nach Genehmigung der hiezu berechtigten Organe die Bewilligung zum Fernbleiben vom Dienste erhalten haben (Urlaub ohne Gebühren), sowie Absente haben in keinem Falle Anspruch auf irgendwelche Gebühren für die Zeit ihres Fernbleibens vom Dienst. Urlaube ohne Gebühr dürfen nur in dringenden und berücksichtigungswürdigen Fällen und in der Regel erst dann erteilt werden, wenn der Normalurlaub bereits zur Gänze aufgebraucht ist.

67. In jenen Fällen, in welchen die Bediensteten und Arbeiter durch wichtige, ihre Person betreffende Gründe ohne Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen, eine Woche nicht übersteigenden Zeit an der Dienstleistung verhindert sind, gebührt diesen, wenn das Dienstverhältnis bereits mindestens 14 Tage bestanden hat, das volle Entgelt.

XI. Pensionierung.

68. Die Versetzung in den Ruhestand und die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge wird durch die Satzungen der Pensionskasse geregelt.

69. Den Mitgliedern des Pensionsinstitutes des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen wird, wenn ihre Ruhegenüsse geringer sind als die, welche sie erhalten würden, als Mitglieder der Pensionskassa die Differenz aus Betriebsmitteln ausbezahlt.

XII. Verschiedenes.

70. Im Einvernehmen mit der Personalvertretung werden neue Werkstättenordnungen aufgestellt; bis dahin gelten die bestehenden Werkstättenordnungen.

71. Das Unternehmen übernimmt die für die Dienstbezüge zu entrichtende Einkommen- und Besoldungssteuer samt Kriegszuschlag zur Zahlung, jedoch mit Ausschluß des Zuschlages zur Einkommensteuer für minderbelastete Haushalte (§ 172 P. St. G.).

72. Über die Höhe einer Weihnachtsremuneration wird jeweils in der ersten Novemberwoche verhandelt werden. Bezüglich der Auszahlung gelten folgende Bestimmungen:

Die Weihnachtsremuneration gebührt allen Bediensteten und Arbeitern, soferne sie vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres im Dienste gestanden sind und am Auszahlungstage noch im Dienste stehen. Für Urlaube ohne Gebühr wird, wenn er vier Wochen überschreitet, der verhältnismäßige Teil in Abzug gebracht. Jenen Bediensteten und Arbeitern, die in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. September in den Dienst des Unternehmens getreten sind und mindestens drei Monate tatsächlich Dienst geleistet haben, gebührt der ihrer Dienstleistung verhältnismäßig entsprechende Teil der Weihnachtsremuneration. Die ab 1. Oktober eintretenden Arbeiter und Bediensteten haben keinen Anspruch auf eine Weihnachtsremuneration.

73. Falls das Geschäftsjahr mit einem Überschuß abschließt, wird eine Remuneration für alle Bediensteten errechnet und dieser Betrag dem Fonds II der Krankenkasse überwiesen (Tuberkulosen-Rekonvaleszentenheim).

74. Allen Bediensteten, welche Mitglieder der Krankenkasse für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen sind und der Dienstordnung für Bedienstete, Arbeiter und Funktionäre der städtischen Straßenbahnen unterstehen oder auf Grund des Anhanges II zu dieser Dienstordnung im Sinne der Bestimmungen derselben behandelt werden, wird im Falle einer Erkrankung der Fortbezug des vollen Monatsgehaltes durch 6 Monate, bzw. 12 Monate gewährt, je nachdem diese Bediensteten bei Beginn des Krankenstandes erst kürzer als 30 Wochen oder 30 Wochen und länger Mitglieder der Krankenkasse sind.

Bezüglich der Anerkennung als „krank" und bezugsberechtigt sowie bezüglich der Fristenberechnung gelten die bezüglichen Bestimmungen der Satzungen der Krankenkasse.

Bei Betriebsunfällen wird ohne Rücksicht auf die Dienstzeit des Verunfallten das Krankengeld auf die Höhe des vollen Monatsbezuges bis zu einer zwölfmonatigen Krankheitsdauer ergänzt.

75. Unfreiwillige Militärdienstleistung jeder Art bedingt keinerlei Unterbrechung hinsichtlich des Monatsbezuges, der Vorrückungsfristen, der Erreichung des Definitivums und des Pensionsanspruches, und wird die im Militärdienst verbrachte Zeit voll angerechnet.

76. Zu den auf Grund des Zeitablaufes entfallenden Gehaltserhöhungen (d. i. für den Anfall höherer Monatsgehalte und für die Erreichung des Definitivums, ferner für alle vom Zeitablaufe abhängenden Begünstigungen) wird für jedes Kriegsjahr 1914—1918, in welches mindestens ein halbes Dienstjahr fällt, ein halbes Dienstjahr angerechnet. (Kriegsmehrdienstzeit.)

77. Der Anspruch auf Monturen bleibt in dem bisherigen Umfange aufrecht. Jenen Bediensteten und Arbeitern, die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse ihrem Anspruch entsprechend nicht mit Uniformstücken beteilt werden können, werden nach Ablauf der für die Uniform bestimmten Tragdauer die Selbstkosten, die dem Unternehmen bei rechtzeitiger Ausfolgung erwachsen wären, ersetzt.

78. Bei angeordneten Versetzungen auf andere Dienstposten, die eine Übersiedlung des versetzten Bediensteten oder Arbeiters erfordern, sind diesem die tatsächlich entstandenen angemessenen Umzugskosten gegen Vorweisung der darauf bezughabenden Belege zu ersetzen.

79. Bei Neuaufnahmen sind die notwendigen Arbeitskräfte vom Arbeitsnachweis des vertragsschließenden Verbandes anzufordern.

Beilage A.

Die Überstunde wird um 50 Prozent höher als die Normalstunde entlohnt.

Die Normalstunde der Werkstättenfunktionäre errechnet sich aus dem 208ten Teil des Monatsgehaltes, vermehrt um den 208ten Teil der Verwendungszulage, weiters um den 208ten Teil des Durchschnittswertes der Leistungszulage nach den Gruppen und den hiefür vorgeschriebenen Aufteilungsschlüssel.

Bei der Schlußsumme sind Beträge unter S —·0099 nicht zu berücksichtigen, von S —·01 und darüber auf S —·02 aufzurunden.

Der Gesamtmonatsgehalt beträgt S 334·—, die niederste Verwendungszulage S 12·54 und die Leistungszulagen, welche der Berechnung für die Normalstunde zugrunde zu legen sind:

Klasse I 39·33, Klasse II 28·50.

Als Verteilungsschlüssel hat das Verhältnis 4 : 5 zu gelten.

Arbeitsvertrag III

abgeschlossen zwischen der Firma Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen und dem Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter und -Arbeiterinnen Österreichs, betreffend das Lohn- und Arbeitsverhältnis der Funktionäre des oben bezeichneten Unternehmens.

(Genehmigt mit G. R. B. vom 7. Juli 1922, Pr.-Zl. 5775/22, unter Berücksichtigung der G. R. B. vom 11. August 1922, Pr.-Zl. 8280/22, vom 29. September 1922, Pr.-Zl. 9825/22, vom 27. April 1923, Pr.-Zl. 4329/23, vom 2. Oktober 1923, Pr.-Zl. 9300/23, vom 6. Juni 1924, Pr.-Zl. 1440/24, vom 7. November 1924, Pr.-Zl. 2809/24, vom 25. Juni 1925, Pr.-Zl. 1771/25 und vom 16. Oktober 1925, Pr.-Zl. 2858/25.)

Der nachstehende Vertrag tritt mit 1. Juni 1922 (ausgenommen die durch Gemeinderatsbeschluß erfolgten späteren Abänderungen) in Kraft und ist von jedem der vertragschließenden Teile mit dreimonatiger Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes kündbar. Beide Teile übernehmen die Verpflichtung, sofern der Vertrag eingehalten wird, während der Dauer desselben weder Streik noch Boykott noch Aussperrung zu verhängen. Der vorliegende Vertrag hat weiters auf jene Funktionäre, gleichgültig welcher Kategorie, welche zur Zeit der Genehmigung des vorliegenden Vertrages durch den Gemeinderat (7. Juli 1922) nicht mehr im ungekündigten Dienstverhältnis stehen, keine Anwendung zu finden; ebenso gilt er nicht für Funktionäre, welche wegen eines vor dem 1. Juni 1922 begangenen Vergehens in Disziplinaruntersuchung stehen, das zu ihrer Pensionierung im Disziplinarwege, Entlassung oder Kündigung führt. Für diese Personen gilt als Entlohnungsbestimmung der Arbeitsvertrag, welcher mit Gemeinderatsbeschluß vom 23. Juli 1920, Pr.-Zl. 11702 von 1920, genehmigt wurde, sofern sie diesem Vertrage unterstellt waren, oder wenn letzteres nicht der Fall gewesen ist, hat der Kollektivvertrag aus dem Jahre 1919 (G. R. B. vom 14. Mai 1919, Pr.-Zl. 8766) Anwendung zu finden.

A. Für alle Funktionäre, ausgenommen die Funktionäre der Werkstätten und der technischen Anlagen, sowie die Magazinsdienst leistenden Funktionäre.

I. Arbeitsverpflichtung.

1. Die Dienstleistung der Funktionäre wird mit täglich 8 Stunden, bzw. in der Woche mit 48 Stunden festgesetzt. Beginn und Ende der Arbeitszeit, Pausen und erforderliche Überstunden werden im Einvernehmen mit der Personalvertretung der Funktionäre bestimmt. Überstunden dürfen das unbedingt erforderliche Ausmaß nicht überschreiten.

2. Funktionären, die nach 21 Uhr im Dienste stehen, ist in der Zeit zwischen 17 und 20 Uhr eine Nachtmahlpause von 30 Minuten in den Dienst einzurechnen. Nichtgehaltene Nachtmahlpausen, welche aus Dienstesrücksichten entfallen müssen, werden mit einer halben Normalstunde vergütet.

3. Funktionären, welche im dreiteiligen Schichtendienste stehen, wird in der Nachtschichte eine halbstündige Pause eingerechnet. Die in der Mittelschichte dienstleistenden Funktionäre haben denselben Anspruch, wenn sie Außendienst leisten und die Kälteerleichterungen bei den Fahrbediensteten in Kraft treten. Die Kälteerleichterungen haben in der Zeit vom 1. November bis 15. April in Kraft zu treten.

4. Funktionären, die in einem anderen als dem Heimatsdienstbereich (Zentrale ausgenommen) vorübergehend verwendet werden, gebührt die Fahrzeit, die für die Zurücklegung des Weges von ihrer Dienststelle zum Dienstorte erforderlich ist. Wenn keine Fahrgelegenheit zur Verfügung steht, gebühren pauschalierte Gehzeiten für den Hin- oder Rückweg von je einer Stunde.

Wenn Funktionäre im Fahrdienste verwendet werden, so gelten bezüglich der Fahr- oder Gehzeiten die Bestimmungen des Vertrages I für den Fahrdienst.

5. Wird ein Instruktor in einem anderen als dem ihm zugewiesenen Heimatsdienstbereiche verwendet — ausgenommen die Zentrale — so gebührt ihm eine Gehzeit von einer Stunde.

II. Entlohnung.

6. Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1925 haben folgende Monatsgehalte (mit zweijährigem Steiger) zu gelten, wobei das Quartiergeld nach Punkt 31 mitinbegriffen ist:

Gehaltsklasse	Verkehrsfunktionäre		
	S	S	S
1	260		
		264	267
2	270		
		274	277
3	280		
		284	287
4	290		
		294	297
5	300		
		304	307
6	310		
		314	317
7	320		
		324	327
8	330		
		334	
9	338		
		342	
10	346		
		350	
11	354		
		358	
12	362		
		366	
13	370		
		373	
14	376		
		379	
15	382		
		385	
16	388		

7. Für jedes im Bedienstetenstande voll zugebrachte Dienstjahr werden dem Funktionär die Dienstalterszulagen jener Kategorie in Anrechnung gebracht, in welcher er bis zum Tage seiner Ernennung war.

Die Einreihung der Funktionäre ist in der Weise vorzunehmen, daß entsprechend den vollen Dienstjahren, die der betreffende Funktionär als Bediensteter zugebracht hat, die Schaffner-Alterszulagen, bzw. Spezialarbeiter- oder Facharbeiter-Alterszulagen zu nehmen und zu der Funktionärgehaltsklasse hinzuzurechnen sind, in welche der betreffende Funktionär entsprechend dem zweijährigen Steiger ohne Rücksicht auf die Bediensteten-Dienstjahre einzureihen wäre. Ergibt diese Summe nicht gerade eine in der vorstehenden Tabelle enthaltene Gehaltsklasse oder einen Zwischenwert, so ist die dieser Zahl nächst höher gelegene Gehaltsklasse, bzw. der nächst höher gelegene Zwischenwert anzunehmen.

8. Vorrückungstage sind der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

9. Die Ausbezahlung der Bezüge erfolgt im Sinne des Punktes 28. Der Tagesanteil ist mit einem Dreißigstel des Monatsgehaltes zu bemessen.

10. Die Normalstunde als Grundlage für Zulagen und für die Überstundenberechnung ist der 208. Teil des Monatsgehaltes der 8. Gehaltsklasse, vermehrt um den 208. Teil der Verwendungs-, weiters um den 208. Teil des Durchschnittswertes der Leistungszulage nach den Gruppen und dem hiefür vorgeschriebenen Aufteilungsschlüssel. Bei der Schlußsumme sind Beträge unter S —·0099 nicht zu berücksichtigen, Beträge von S —·01 und darüber auf S —·02 aufzurunden.

11. Die Einreihung der Funktionäre in die Gehaltsklassen erfolgt auf Grund der Funktionärdienstjahre, die im allgemeinen zur Erreichung der bisherigen Gehaltsstufen notwendig waren. Die für die Erreichung der Gehaltsklasse notwendige Frist übersteigende Mehrzeit ist für die nächste Vorrückung in Anrechnung zu bringen.

12. Den in Hinkunft noch zu ernennenden Funktionären, die schon lange vor ihrer Ernennung einen Funktionärdienst selbständig und ununterbrochen geleistet haben, ist die Zeit vom achten Dienstjahre

an im Höchstausmaße von fünf Jahren so einzurechnen, daß sie trotz einer aus was immer für einem Grunde verspäteten Ernennung zum Funktionär in jene Gehaltsklasse eingeteilt werden, in die sie gekommen wären, wenn ihre Ernennung nach acht Dienstjahren erfolgt wäre.

13. Nichtzusammenhängende Substitutendienstzeit unter einem Monat wird nicht als Substitutendienstzeit in Anrechnung gebracht. Substitutendienstleistungen über einen Monat werden zusammengerechnet und bis zu fünf Jahren bei der Ernennung angerechnet.

14. Den gewesenen Kriegsaushelfern wird, soweit sie noch im Dienste des Unternehmens stehen, die Vordienstzeit und anschließend die Militärkriegsdienstzeit im Sinne der darüber bestehenden Gemeinderatsbeschlüsse angerechnet.

III. Verwendungszulagen.

15. Die Verwendungszulagen werden, der tatsächlichen Verwendung entsprechend, in folgendem Ausmaße festgesetzt:

Verwendungsgruppe	I	S	31·92
„	II	„	26·22
„	III	„	19·38
„	IV	„	13·68
„	V	„	10·26

Außerdem erhalten alle Funktionäre auf systemisierten Verkehrsmeisterposten, bei der Betriebsinspektion und der bei der Dienststelle Vf in besonderer Verwendung stehende Funktionär einen 50prozentigen Zuschlag, sowie alle ersten Verrechner des Betriebes der Werkstätten und der Abteilung E2, ferner die Rechnungsführer der Dienststelle Vg, alle Partieführer der Fahrscheinkontrolle und der Fahrmeister, der bei der Abteilung V1 den ersten Dienst versehende Instruktor, sowie die Funktionäre der Dienststelle Vf einen 25prozentigen Zuschlag zur Verwendungszulage.

16. In die einzelnen Verwendungsgruppen werden die Funktionäre wie folgt eingeteilt:

Verwendungsgruppe I.

Oberverkehrsmeister, das sind die in den Bahnhöfen erster und zweiter Größe Verkehrsmeisterdienst leistenden Funktionäre nach vollendetem tatsächlichen 12. Funktionärdienstjahr oder nach zwei in der Verwendungsgruppe II zugebrachten Dienstjahren, in beiden Fällen bei zufriedenstellender Dienstleistung, ferner die in den übrigen Bahnhöfen Verkehrsmeisterdienst leistenden Funktionäre, die Partieführer der Fahrscheinkontrolle und der Fahrmeister; Instruktoren und Funktionäre der Betriebsinspektion nach vollendetem tatsächlichen 14. Funktionärdienstjahre oder nach vier in der Verwendungsgruppe II zugebrachten Dienstjahren, in allen Fällen bei zufriedenstellender Dienstleistung.

Oberrechnungsführer, das sind die in den Bahnhöfen erster und zweiter Größe den ersten Verrechnerdienst des Betriebes und der Werkstätte leistenden Funktionäre und Rechnungsführer von Vg nach vollendetem tatsächlichen 12. Funktionärdienstjahre oder nach zwei in der Verwendungsgruppe II zugebrachten Dienstjahren, in beiden Fällen bei zufriedenstellender Dienstleistung, ferner die in den übrigen Bahnhöfen den ersten Verrechnerdienst des Betriebes und der Werkstätte leistenden Funktionäre und Rechnungsführer von E2 nach vollendetem tatsächlichen 14. Funktionärdienstjahre oder nach vier in der Verwendungsgruppe II zugebrachten Dienstjahren, in allen Fällen bei zufriedenstellender Dienstleistung.

Oberstallmeister, nach vollendetem tatsächlichen 12. Funktionärdienstjahr oder nach zwei in der Verwendungsgruppe II zugebrachten Dienstjahren, in beiden Fällen bei zufriedenstellender Dienstleistung.

Verwendungsgruppe II.

Verkehrsmeister, das sind die in allen Bahnhöfen den Verkehrsmeisterdienst leistenden Funktionäre, Partieführer der Fahrscheinkontrolle und der Fahrmeister und Funktionäre der Betriebsinspektion. Ferner Instruktoren nach vollendetem tatsächlichen 10. Funktionärdienstjahr oder nach vier in der Verwendungsgruppe III zugebrachten Dienstjahren, in beiden Fällen bei zufriedenstellender Dienstleistung.

Rechnungsführer 1. Klasse, das sind die in allen Bahnhöfen den ersten Verrechnerdienst des Betriebes und der Werkstätte leistenden Funktionäre, der erste Rechnungsführer von E2 und die Rechnungsführer von Vg sowie die als 2. Verrechner nominierten Funktionäre (Vertretung des 1. Verrechners) in jenen Verrechnungsstellen des Betriebes und der Werkstätte, wo mehr als zwei Verrechner sind. Schließlich gehören hieher alle übrigen Verrechnungsdienst leistenden Funktionäre des Betriebes und der Werkstätte, sowie der Abteilung E2 nach vollendetem tatsächlichen 10. Funktionärdienstjahr oder nach vier in der Verwendungsgruppe III zugebrachten Dienstjahren, in beiden Fällen nach zufriedenstellender Dienstleistung.

Stallmeister 1. Klasse.

Verkehrsführer 1. Klasse, das sind die in den Bahnhöfen erster und zweiter Größe den ersten Verkehrsführerdienst (Vertretung des Verkehrsmeisters) leistenden Funktionäre. Die übrigen in allen Bahnhöfen Verkehrsführerdienst leistenden Funktionäre, die den Diensteinteilerdienst und Verkehrsführerspringerdienst leistenden Funktionäre, fliegende Revisoren und ebensolche Fahrmeister und Funktionäre von Vg, VU und V3 nach vollendetem tatsächlichen 10. Funktionärdienstjahr oder nach vier in der Verwendungsgruppe III zugebrachten Dienstjahren, in beiden Fällen bei zufriedenstellender Dienstleistung. Schließlich gehören hieher alle übrigen Funktionäre der Verwendungsgruppe III nach vollendetem tatsächlichen 12. Funktionärdienstjahr oder nach vier in der Verwendungsgruppe III zugebrachten Dienstjahren, in beiden Fällen bei zufriedenstellender Dienstleistung.

Verwendungsgruppe III.

Verkehrsführer 2. Klasse, das sind die in allen Bahnhöfen den Verkehrsführer- und den Verkehrsführerspringerdienst, den Dienst der fliegenden Revisoren und ebensolchen Fahrmeister und den Zivilrevisorendienst leistenden Funktionäre sowie Funktionäre von Vg, VU und V3.

Weiters alle übrigen Funktionäre, welche auf Grund der nachstehenden Einreihungsbestimmungen in die Verwendungsgruppe III vorrücken.

Rechnungsführer 2. Klasse, das sind alle den Verrechnungsdienst leistenden Funktionäre des Betriebes und der Werkstätte sowie der Abteilung E2, welche auf Grund der nachstehenden Einreihungsbestimmungen in die Verwendungsgruppe III vorrücken.

Instruktoren.

Stallmeister 2. Klasse.

Verwendungsgruppe IV.

Verkehrsführer 3. Klasse, das sind die in allen Bahnhöfen den Diensteinteiler- und den sogenannten Verkehrsmanipulantendienst leistenden Funktionäre. Weiters alle in der Verwendungsgruppe V genannten Funktionäre nach vollendetem tatsächlichen vierten Funktionärdienstjahr. Rechnungsführer 3. Klasse, das sind die in allen Bahnhöfen den Verrechnerdienst des Betriebes und der Werkstätte sowie von E2 leistenden Funktionäre und weiters die seinerzeit sogenannten Kanzleimanipulanten. Schließlich gehören in diese Verwendungsgruppe alle übrigen Funktionäre nach vollendetem tatsächlichen zweiten Funktionärdienstjahr unter Beibehaltung des ihnen in der Verwendungsgruppe V gebührenden Rangtitels.

Stallmeister 3. Klasse.

Verwendungsgruppe V.

Expeditoren, Revisoren und Fahrmeister.

17. Die Einreihung, bzw. Vorrückung der Funktionäre in die einzelnen Verwendungsgruppen erfolgt:

Von der Verwendungsgruppe V in die Verwendungsgruppe IV nach vollendetem zweiten Funktionärdienstjahre.

Von der Verwendungsgruppe IV in die Verwendungsgruppe III nach vollendetem tatsächlichen sechsten Funktionärdienstjahr oder nach vier in der Verwendungsgruppe IV zugebrachten Dienstjahren, in beiden Fällen bei zufriedenstellender Dienstleistung. Die Einreihung, bzw. Vorrückung in die Verwendungsgruppen II und I erfolgt nach den im Punkt 16 festgesetzten Bestimmungen durch die Direktion nach Anhörung der Personalvertretung der Funktionäre.

18. Funktionäre, die zu einer höherbewerteten Dienstesverwendung dauernd herangezogen werden, können von der Direktion auch vor den festgesetzten Vorrückungszeiten nach Anhörung der Personalvertretung der Funktionäre außertourlich in die für diese Dienstverwendung vorgesehene Verwendungsgruppe eingereiht werden.

19. Alle Funktionäre, die sich derzeit in einer höheren Verwendungsgruppe befinden als ihnen nach den vorstehenden Einreihungsbestimmungen zukommt, verbleiben anläßlich der Überführung in dieser Verwendungsgruppe, soferne nicht eine Bestimmung der Dienstordnung es anders vorsieht, ohne Rücksicht auf ihre Dienstleistung und auf ihre Funktionärdienstjahre.

20. Wenn ein Funktionär durch längere Zeit, mindestens aber einen Monat, in einer höheren Verwendungsgruppe Dienst leistet, erhält er für diese Zeit, die seiner Verwendung entsprechende Verwendungszulage.

21. Bahnhöfe erster Größe sind derzeit: Favoriten und Wienzeile, Bahnhöfe zweiter Größe: Vorgarten, Brigittenau, Gürtel, Hernals, Erdberg.

22. Die Verwendungszulage ist monatlich im Sinne des Punktes 28 auszubezahlen und haben die Funktionäre auch bei Erkrankung auf die Dauer des Superplus und bei Beurlaubungen (Normalurlaub) darauf Anspruch.

IV. Leistungszulage.

23. Um die persönliche Leistung anzuspornen und dem Fleiß sowie der Fähigkeit die entsprechende Entlohnung zu sichern, werden Leistungszulagen im nachstehenden Ausmaße zuerkannt: Klasse I S 30·21, Klasse II S 19·38, Klasse III S 12·54.

Als Verteilungsschlüssel hiefür hat das Verhältnis 3:3:4 zu gelten.

24. Die Qualifikation wird durch die Direktion über Vorschlag einer Kommission vorgenommen. Diese Kommission besteht aus dem Gruppenvorstand, zwei von der Direktion entsendeten Beamten, einem Mitgliede des Personalausschusses (Gruppe der Funktionäre) und zwei Funktionären aus dem Kreise des zu Beurteilenden, die vom Personalausschuß der Funktionäre der Direktion bekanntgegeben werden.

25. Die endgültige Qualifikation wird nach Inkrafttreten des vorstehenden Vertrages so bald wie möglich vorgenommen. In Zukunft tritt die Qualifikationskommission am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres zusammen, um einerseits Beförderte zu qualifizieren, andererseits um früher zuerkannte Leistungszulagen zu verringern, bzw. neu zu bemessen, wenn hiefür die Voraussetzungen gegeben sind.

26. Die Leistungszulage ist monatlich im Sinne des Punktes 28 auszubezahlen und haben die Funktionäre auch bei Erkrankung auf die Dauer des Superplus und bei Beurlaubungen (Normalurlaub) darauf Anspruch.

V. Index.

27. Entfällt.

28. Die Auszahlung der Bezüge hat einheitlich in Gestalt eines in zwei Teilzahlungen am 1. und 16. des Monates fälligen Monatsgehaltes zu erfolgen, mit der Maßgabe, daß auch sämtliche sonstige Gebühren, wie Überstundengelder, Verwendungszulagen usw., ausschließlich zu diesen beiden Terminen bei allfälliger Bevorschussung ausgezahlt und für die Auszahlung am 1. des Monates für jede Kategorie Stufen vorgesehen werden.

Es werden für die Akontozahlung am 1. eines Monates Staffeln errechnet und den Verrechnungsstellen mittels Tabellen bekanntgegeben.

Die entsprechende Kürzung des Monatsbezuges bei durch Zutun des Bediensteten eingetretenen Minderleistungen hat in der Weise zu erfolgen, daß ein Tag, das sind 8 Stunden, grundsätzlich als ein Dreißigstel des Monatsbezuges der betreffenden Person anzunehmen, hingegen für Abzüge in einem Ausmaße von weniger als 8 Stunden die Normalstunde zugrunde zu legen ist; zu kürzende Monatsbezüge, die einem Zeitraume von höchstens 15 Tagen entsprechen, sind durch Vervielfachung der Tagesanzahl mit einem Dreißigstel des Monatsbezuges zu berechnen, solche, die einem Zeitraume von 16 und mehr Tagen entsprechen, hingegen durch Verminderung des vollen Monatsbezuges um so viele Dreißigstel als Tage im Monate abzuziehen sind.

VI. Überstunden.

29. Jede Überstunde wird mit der um 50 Prozent erhöhten Normalstundenentlohnung vergütet. Mit Ausnahme der Überstundenvergütung im Fahrdienst, welche im Punkt 2 des Vertrages I festgelegt ist, wird jede angefangene halbe Stunde mit der halben Überstundenentlohnung vergütet. Mehrere an einem Tage über die festgesetzte normale Arbeitszeit geleisteten Dienste gelten für die Verrechnung als eine Dienstleistung, deren Dauer gleich der Summe der Zeiträume ist, die die einzelnen Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Bei der Festsetzung der Überstundensätze werden Beträge bis zu S —·005 nicht berücksichtigt, Beträge von S —·005 und darüber auf S —·01 aufgerundet.

30. Die Überstundenentlohnung solcher Funktionäre, deren Arbeit schwer oder nicht kontrollierbar ist, oder die entweder ganz oder teilweise einen Präsenzdienst leisten, kann mit einem festen Betrag pauschaliert werden.

VII. Quartiergeld.

31. Die Funktionäre erhalten monatlich ein Quartiergeld, welches im Monatsgehalt nach Punkt 6 bereits enthalten ist, und das wie folgt festgesetzt ist:

Bis zu fünf Funktionärdienstjahren	S —·06
„ „ zehn „	S —·07
Über zehn „	S —·08

VIII. Dienst an freien Tagen, in freier Zeit, an Sonn- und Feiertagen und in der Nacht.

32. Den Funktionären gebührt jede Woche ein bezahlter freier Tag.

33. Im Fahrdienst werden Dienstleistungen in freier Zeit (Einzelfahrten, Doppeltage) mit einem Bauschbetrage entlohnt, der sich aus dem Mittel der niedersten und höchsten Normalstunde für Fahrer

und Schaffner und einem Zuschlag von zwei Drittel dieser so ermittelten Summe errechnet. Hiebei werden bei der Festsetzung der Stundensätze Beträge bis zu S —·005 nicht berücksichtigt, Beträge von S —·005 und darüber auf S —·01 aufgerundet.

Dienstleistungen in freier Zeit und im Fahrdienst zwischen 22 Uhr und 5 Uhr werden nicht mit einem Zuschlag von zwei Drittel, sondern mit der doppelten Normalstundenentlohnung vergütet.

Zwecks Errechnung der für die erhöhte Bezahlung geltenden Dienstleistungen, wobei diese bereits vor 22 Uhr beginnen oder zwar nach 22 Uhr beginnen, aber nach 5 Uhr enden, ist zunächst eine derartige Dienstleistung hinsichtlich ihrer Zeitdauer als ein Ganzes zu ermitteln und die errechnete Zeit der Mehrleistung nach den Rundungsbestimmungen aufzurunden; von dieser gerundeten Zeit ist die nach 22 Uhr fallende aufgerundete Mehrdienstleistung, die mit dem doppelten Normalstundensatz pro Stunde zu vergüten ist, abzuziehen und der übrig bleibende Zeitrest mit dem Einzelfahrtstundensatz zu entlohnen.

34. In allen übrigen Diensten wird der Dienst am freien Tag mit der Überstundenentlohnung vergütet. Für Dienstleistungen in freier Zeit, und zwar innerhalb 22 Uhr bis 5 Uhr, gebührt doppelte Normalstunde.

35. Als Feiertage gelten: Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Allerheiligentag, 12. November, Christtag und Stephanstag.

36. Für die in die Direktion und deren Nebenstellen beorderten oder transferierten Funktionäre gilt die Arbeitszeit, bzw. die Arbeitsruhe der betreffenden Dienststelle und findet keine Verkürzung der Bezüge statt.

37. An Sonntagen und den im Punkt 35 des Vertrages III festgesetzten Feiertagen erhalten die im Dienste befindlichen Funktionäre eine Vergütung in der Höhe einer Normalstunde verrechnet.

38. Dienstleistungen am freien Tage und in der freien Zeit werden mit Kostennachweisen für die Zeit vom 1. bis 15., bzw. Letzten eines jeden Monates verrechnet und nach erfolgter sofortiger Prüfung ausbezahlt.

IX. Entfernungszulage.

39. Den Funktionären, ausgenommen den im Fahrdienst verwendeten, gebührt bei Verwendung von mehr als vier Stunden, einschließlich etwaiger Geh- oder Fahrzeiten, in einem anderen als dem zuständigen Heimatsdienstbereich, wenn die Mittagspausen nicht im Heimatsdienstbereich angetreten werden können, eine Entfernungsgebühr in der Höhe einer Normalstunde. Die Entfernungsgebühr kann nur einmal in 24 Stunden verrechnet werden. Sie entfällt, wenn dem Funktionär außer der für die Hin- und Rückfahrt erforderlichen Zeit eine mindestens einstündige Mittagszeit in der Heimatsdienststelle eingeräumt wird.

40. Im selbständigen Fahrdienst gebührt den Funktionären bei einer Verwendung in einem anderen Dienstbereiche als dem Heimatsdienstbereiche von über vier Stunden einschließlich der Fahr- oder Gehzeiten eine Entfernungszulage in der Höhe einer Normalstunde.

41. Die nachstehend genannten, zu je einer Gruppe zusammengefaßten Dienststellen sind hinsichtlich des Anspruches auf die Entfernungszulage dem Heimatsdienstbereiche gleichzustellen:

a) Bahnhof Wienzeile, Rudolfsheim, Hauptwerkstätte, Lagerverwaltung und Magazin Hadikgasse, Weiglgasse 5, 7, 9, 11 und 13, Iheringgasse 16, die Küche in der Winckelmannstraße, die Holz- und Materiallager in der Anschützgasse, Iheringgasse und im Schönbrunner Schloß.

b) Bahnhof Währing, Kabelbureau mit Ausnahme der bei anderen Dienststellen befindlichen Sektionen-Stallwirtschaft.

c) Bahnhof Meidling, Oberbauwerkstätte und die angrenzende Bahnerhaltungssektion.

d) Bahnhof Vorgarten, Autowerkstätte, Nordbahnhof, Nordbahnhof-Überladestelle, Bauhof Dürnkrutplatz, Benzinstelle, Bedienstetenwohnhäuser Wehlistraße.

e) Bahnhof Floridsdorf, Station Augartenbrücke, Stammersdorf.

f) Kagran, Aspern, Eßling und Groß-Enzersdorf.

g) Bahnhof Simmering, Simmeringer Lagerplatz.

h) Bahnhof Brigittenau, städtische Kohlenrutsche Nordwestbahn.

i) Bahnhof Hernals, Bedienstetenwohnhäuser und die Lagerplätze der Bauleitung und der Abteilung für Leitungsanlagen.

k) Bahnhof Speising, Mauer.

l) Bahnhof Perchtoldsdorf, Mauer, Rodaun, Mödling.

m) Die Oberbauwerkstätte und Lagerplätze jeder Art, die Materialien an die Bauleitung liefern oder von ihr empfangen, bilden mit der nächstgelegenen Bahnerhaltungsstrecke einen Heimatsdienstbereich.

n) Als Heimatsdienstbereich für die Arbeiter der Bauleitung gilt die Bahnerhaltungsstrecke.

o) Zentrale, Favoritenstraße 9 und 11, Taubstummengasse, Heumühlgasse und Rahlgasse.

Ergänzungen dieser Aufstellung werden im Falle des Bedarfes von der Direktion im Einvernehmen mit dem Personalausschusse vorgenommen.

X. Besondere Dienstzulagen.

42. Den Funktionären der Betriebskontrolle, des Schulbureaus und des Unfallsbureaus, soweit diese Dienststellen Außen- oder Schuldienst haben, wird eine Schichtzulage im Ausmaße von 75 Prozent einer Normalstunde gewährt. Es kommen demnach die Revisoren und Fahrmeister im Revisoren- und Fahrmeisterdienst, die Instruktoren im Instruktorendienst und die Funktionäre im Unfallsbureau, die zur Zeugeneinvernahme zugeteilt sind und die Funktionäre, die die Kontrolle über die Fahrscheinvorverkäufer und die Kontrolle über die Fahrscheinausrüstung der Schaffner und Blockverwalter für den Fahrscheinvorverkauf ausüben, in Betracht.

Die Schichtzulage wird monatlich pauschaliert und mit 26 Normalstunden mal 75 Prozent = 19·5 Normalstunden verrechnet und gebührt am 16. des Monates für den laufenden; ferner gebührt sie auch bei einer nicht über einen Monat andauernden Erkrankung (soferne nicht in der Zwischenzeit eine Abziehung von dem mit dem Pauschale versehenen Dienst erfolgt ist) sowie unter den gleichen Voraussetzungen bei dem Normalurlaub.

Zivilrevisoren erhalten gegen Entfall der Entfernungszulage für die geleistete Dienstschichte eine Dienstzulage in der Höhe einer Normalstunde. Die Schichtzulage für die Zivilrevisoren wird (mit 26 Normalstunden per Monat) pauschaliert und es gelten für diese Schichtzulage dieselben vorstehenden Verrechnungsbestimmungen über die Gebührlichkeit wie für die Schichtzulage nach Absatz 1.

43. Zeugeneinvernahmen in dienstfreier Zeit sind per Einvernahme mit einer halben Normalstunde zu vergüten.

XI. Rangstitel und Abzeichen.

44. Die Rangstitel und Abzeichen werden wie nachstehend festgesetzt:

Rangstitel	Verwendungsgruppe	Abzeichen
Oberverkehrsmeister, Oberrechnungsführer, Oberstallmeister, Verkehrsmeister, Rechnungsführer 1. Kl. soferne sie ersten Verrechnerdienst leisten, Stallmeister 1. Klasse.	I und II	3 Rosetten
Verkehrsführer 1. Kl., Rechnungsführer 1. Kl. (soweit sie nicht ersten Verrechnerdienst leisten), Verkehrsführer 2. Kl., Rechnungsführer 2 Kl., Instruktoren, Stallmeister 2. Kl., Verkehrsführer 3. Kl., Rechnungsführer 3. Kl., Stallmeister 3. Klasse.	II, III und IV	2 Rosetten
Expeditoren, Revisoren, Fahrmeister und Manipulanten	IV und V	1 Rosette

XII. Normalurlaub.

45. Die Funktionäre erhalten einen jährlichen bezahlten Urlaub im nachstehenden Ausmaß:

Nach einjähriger	Dienstzeit	 7	Tage
„ fünfjähriger	„	 14	„
„ zehnjähriger	„	 21	„
„ fünfzehnjähriger	„	 28	„

46. Die für die Kriegsdienstzeit eingerechnete Mehrdienstzeit wird bei Bemessung des Urlaubes im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 1918, Pr.-Zl. 11.001 eingerechnet.

47. Während eines Urlaubes mit Gebühr bleiben die Bezüge aufrecht. Die in den Urlaub fallenden freien Tage werden als Urlaubstage mitgerechnet.

48. Die Urlaubseinteilung erfolgt durch die Direktion im Einvernehmen mit dem Funktionär-Vertrauensmännerausschuß. Jeder Funktionär, der vor dem 1. September des vergangenen Jahres im Dienste stand, hat Anspruch auf Urlaub. Die Urlaube sind unter billiger Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Funktionäre und auf die Erfordernisse des Dienstes auf das ganze Jahr zu verteilen.

49. Urlaube dürfen unter keinen Umständen von einem Jahr auf das andere übertragen werden.

50. Die Funktionäre verpflichten sich, durch entsprechende Aufteilung der Arbeit, Mehrkosten durch Aufnahme von Ersatzkräften für die Urlauber möglichst zu vermeiden, wobei sie jedoch zu Arbeiten an freien Tagen nicht verpflichtet werden können.

51. Jene Funktionäre, die außerhalb ihres normalen Urlaubes bei Diensteszulässigkeit und nach Genehmigung der hiezu berechtigten Organe die Bewilligung zum Fernbleiben vom Dienst erhalten haben (Urlaub ohne Gebühren), sowie Absente, haben in keinem Falle Anspruch auf irgendwelche Gebühren für die Zeit ihres Fernbleibens vom Dienst. Urlaube ohne Gebühr dürfen nur in dringenden und berücksichtigungswürdigen Fällen und in der Regel erst dann erteilt werden, wenn der Normalurlaub bereits zur Gänze aufgebraucht ist.

52. In jenen Fällen, in welchen die Funktionäre durch wichtige, ihre Person betreffende Gründe ohne Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen, eine Woche nicht übersteigenden Zeit an der Dienstleistung verhindert sind, gebührt diesen, wenn das Dienstverhältnis bereits mindestens 14 Tage bestanden hat, das volle Entgelt.

XIII. Pensionierung.

53. Die Versetzung in den Ruhestand und die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge wird durch die Satzungen der Pensionskasse geregelt.

54. Den Mitgliedern des Pensionsinstitutes des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen wird, wenn ihre Ruhegenüsse geringer sind als die, welche sie erhalten würden als Mitglieder der Pensionskassa, die Differenz aus Betriebsmitteln ausbezahlt.

XIV. Verschiedenes.

55. Das Unternehmen übernimmt die für die Dienstbezüge zu entrichtende Einkommen- und Besoldungssteuer samt Kriegszuschlag zur Zahlung, jedoch mit Ausschluß des Zuschlages zur Einkommensteuer für minderbelastete Haushalte (§ 172, P. St. G.).

56. Über die Höhe einer Weihnachtsremuneration wird jeweils in der ersten Novemberwoche verhandelt werden. Bezüglich der Auszahlung gelten folgende Bestimmungen:

Die Weihnachtsremuneration gebührt allen Funktionären, soferne sie vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres im Dienste gestanden sind und am Auszahlungstage noch im Dienste stehen. Für Urlaube ohne Gebühr wird, wenn er vier Wochen überschreitet, der verhältnismäßige Teil in Abzug gebracht. Jenen Funktionären, die in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. September in den Dienst des Unternehmens getreten sind und mindestens drei Monate tatsächlich Dienst geleistet haben, gebührt der ihrer Dienstleistung verhältnismäßig entsprechende Teil der Weihnachtsremuneration. Die ab 1. Oktober eintretenden Funktionäre haben keinen Anspruch auf eine Weihnachtsremuneration.

57. Falls das Geschäftsjahr mit einem Überschuß abschließt, wird eine Remuneration für alle Funktionäre errechnet und dieser Betrag dem Fonds II der Krankenkasse überwiesen (Tuberkulosen-Rekonvaleszentenheim).

58. Allen Funktionären, welche Mitglieder der Krankenkasse für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen sind und der Dienstordnung für Bedienstete, Arbeiter und Funktionäre der städtischen Straßenbahnen unterstehen oder auf Grund des Anhanges II zu dieser Dienstordnung im Sinne der Bestimmungen derselben behandelt werden, wird im Falle einer Erkrankung der Fortbezug des vollen Monatsgehaltes durch 6 Monate, bzw. 12 Monate gewährt, je nachdem diese Bediensteten bei Beginn des Krankenstandes erst kürzer als 30 Wochen oder 30 Wochen und länger Mitglieder der Krankenkasse sind.

Bezüglich der Anerkennung als „krank" und bezugsberechtigt sowie bezüglich der Fristenberechnung gelten die bezüglichen Bestimmungen der Satzungen der Krankenkasse.

Bei Betriebsunfällen wird ohne Rücksicht auf die Dienstzeit des Verunfallten das Krankengeld auf die Höhe des vollen Monatsbezuges bis zu einer zwölfmonatlichen Krankheitsdauer ergänzt.

59. Unfreiwillige Militärdienstleistung jeder Art bedingt keinerlei Unterbrechung hinsichtlich des Bezuges, der Vorrückungsfristen, der Erreichung des Definitivums und des Pensionsanspruches und wird die im Militärdienst verbrachte Zeit voll angerechnet.

60. Zu den auf Grund des Zeitablaufes entfallenden Bezugserhöhungen (d. i. für den Anfall des höheren Gehaltes, sowie für die Erreichung des Definitivums, ferner für alle vom Zeitablaufe abhängigen Begünstigungen) wird für jedes Kriegsjahr 1914 bis 1918, in welches mindestens ein halbes Dienstjahr fällt, ein halbes Dienstjahr angerechnet (Kriegsmehrdienstzeit).

61. Der Anspruch auf Monturen bleibt in dem bisherigen Umfange aufrecht. Jenen Funktionären, die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse ihrem Anspruch entsprechend nicht mit Uniformstücken beteilt werden können, werden nach Ablauf der für die Uniform bestimmten Tragdauer die Selbstkosten, die dem Unternehmen bei rechtzeitiger Ausfolgung erwachsen wären, ersetzt.

62. Bei angeordneten Versetzungen auf andere Dienstposten, die eine Übersiedlung des versetzten Funktionärs erfordern, sind diesem die tatsächlich entstandenen Umzugskosten gegen Vorweisung der darauf bezughabenden Belege zu ersetzen.

63. Bei Neuaufnahmen sind die notwendigen Arbeitskräfte vom Arbeitsnachweis des vertragschließenden Verbandes anzufordern.

B. Werkstättenfunktionäre, Funktionäre der technischen Anlagen und Magazinsdienst leistende Funktionäre.

I a. Arbeitsverpflichtung.

64. Die Arbeitszeit der Funktionäre in den Werkstätten, den technischen Anlagen und den Magazinen wird in der gleichen Weise wie mit den Bediensteten und Arbeitern nach den Verträgen I und II geregelt.

II a. Entlohnung.

65. Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1925 haben folgende Monatsgehalte (mit zweijährigem Steiger) zu gelten, wobei das Quartiergeld nach Punkt 83 mitinbegriffen ist:

Gehaltsklasse	Werkstättenfunktionäre		
	S	S	S
1	264		
		268	271
2	274		
		278	281
3	284		
		288	291
4	294		
		298	301
5	304		
		308	311
6	314		
		318	321
7	324		
		328	331
8	334		
		338	
9	342		
		346	
10	350		
		354	
11	358		
		362	
12	366		
		370	
13	374		
		377	
14	380		
		383	
15	386		
		389	
16	392		

66. Die Bestimmungen des Vertrages III, Punkt 7 bis inklusive 14, finden Anwendung.

67. Die Anrechnung einer früheren, in gleicher Verwendung zugebrachten Dienstzeit (auch bei anderen Unternehmungen) kann bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren durch die Direktion nach Anhörung der Personalvertretung erfolgen.

III a. Verwendungszulagen.

68. Die Verwendungszulagen werden in 4 Gruppen eingeteilt:

Verwendungsgruppe	I	S 31·92
„	II	„ 26·22
„	III	„ 17·10 und
„	IV	„ 12·54 monatlich.

Alle in der Verwendungsgruppe I eingereihten Funktionäre erhalten einen 25prozentigen Zuschlag, die Hälfte von ihnen kann einen 50prozentigen Zuschlag erhalten.

69. In die einzelnen Verwendungsgruppen werden die Funktionäre ihrer tatsächlichen Verwendung entsprechend und auf die Dauer derselben wie folgt eingeteilt:

Verwendungsgruppe I:

1	Werkmeister	1. Klasse	der Oberbauwerkstätte
2	„	1. „	für Fahrleitungsanlagen
2	„	1. „	für elektrische Leitungsanlagen
1	„	1. „	für Druckerei (Zentrale)
17	„	1. „	in den Bahnhöfen
1	„	1. „	in der Autowerkstätte Vorgarten
1	„	1. „	für jede selbständige Hochhebe (H W)
1	„	1. „	in der Wagenbautischlerei (H W)
1	„	1. „	„ „ Schlosserei (H W)
1	„	1. „	„ „ Lackiererei (H W)
1	„	1. „	für die Holzbearbeitung (H W)
1	„	1. „	„ „ elektromechanische Abteilung (H W)
1	„	1. „	„ jede selbständige Wagenbauschlosserei (H W)
1	„	1. „	„ die Dreherei (H W)
1	„	1. „	„ „ Schmiede (H W)
1	„	1. „	„ „ Ankerwicklerei (H W)
1	„	1. „	„ „ Werkzeugschlosserei (H W)
1	„	1. „	„ „ Maschineninstandhaltung (H W)
1	„	1. „	„ den Versuchsraum der Hauptwerkstätte
1	„	1. „	„ „ Ankertausch (neue Halle W)
1	„	1. „	„ Nh
1	„	1. „	„ Fh
2	Bauwerkmeister		„ die Überwachung im Außendienste und in den Werkstätten bei „F“
10	Bahnmeister	1. „	„ „ Bahnerhaltungssektionen
1	Lagermeister	1. „	„ das Hauptmagazin
1	„	1. „	„ „ Monturmagazin
1	„	1. „	„ die Oberbauwerkstätte
1	„	1. „	im Tauschmagazin der Hauptwerkstätte.

Verwendungsgruppe II:

Alle	Werkmeister	2. Klasse	in den Bahnhofswerkstätten
„	„	2. „	bei der Abteilung für Leitungsanlagen
„	„	2. „	der Hauptwerkstätte
1	„	2. „	„ Oberbauwerkstätte
2	Bauwerkmeister		für den Bauhof
1	Werkmeister	2. „	„ die Instandhaltungswerkstätte E/2
1	„	2. „	„ „ mechanische Werkstätte E/2, Hernals
1	Lagermeister	2. „	am Bauhof
1	„	2. „	bei E/2
1	„	2. „	im Hauptmagazin
1	„	2. „	im Werkzeugmagazin des Hauptmagazins
1	„	2. „	bei Fw

alle übrigen Lagermeister 2. Klasse
„ dienstführenden Bahnmeister sowie alle übrigen Bahnmeister 2. Klasse
1 Werkmeister 2. Klasse für die Spenglerei (H W)
1 „ 2. „ „ „ Sattlerei (H W)
1 „ 2. „ „ den Ankertausch (H W)
1 „ 2. „ „ „ Wagenabgang (H W)
1 „ 2. „ „ die Fenstertischlerei (H W)
1 „ 2. „ „ „ Wageneinrichtung (H W)
1 „ 2. „ „ „ Überwachung der Telephonzentrale (Zentrale)
1 „ 2. „ „ „ Übernahme der Wagen durch die Betriebsleitung.

Verwendungsgruppe III:

1 Werkführer 1. Klasse, Mastenpartie E/2
1 „ 1. Klasse, Oberleitungsrayon Rudolfsheim
Alle Werkführer 1. Klasse
„ Bauwerkführer 1. „
„ Lagerführer 1. „
„ Bahnmeister 3. „

Verwendungsgruppe IV:

Alle Werkführer 2. Klasse
„ Bauwerkführer 2. „
„ Lagerführer 2. „
„ Bahnmeister 4. „

70. Die Einreihung, beziehungsweise Vorrückung der Funktionäre in die einzelnen Verwendungsgruppen erfolgt von der Verwendungsgruppe IV in die Verwendungsgruppe III mit vollendetem tatsächlichen zweiten Funktionärsjahr.

Von der Verwendungsgruppe III nach vier Jahren in die Verwendungsgruppe II nach zufriedenstellender Dienstleistung.

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe I verfügt die Direktion nach Anhörung der Personalvertretung, falls systemisierte Stellen frei sind.

71. Die Bestimmungen des Vertrages III, Punkt 18 bis inklusive 22, finden Anwendung.

72. Solange noch einzelne der vorher aufgezählten Posten von Beamten besetzt sind, entfällt die Besetzung solcher Posten durch Funktionäre.

IV a. Leistungszulagen.

73. Um die individuelle Leistung anzuspornen und dem Fleiß sowie der Fähigkeit die entsprechende Entlohnung zu sichern, werden Leistungszulagen zuerkannt. Die Qualifikation wird nach Maßgabe der Verwendbarkeit der betreffenden Funktionäre durch die Direktion über Vorschlag einer Qualifikationskommission vorgenommen. Die Leistungszulagen werden in zwei Klassen eingeteilt:

Klasse I . . . . . S 39·33
„ II . . . . . „ 28·50

Die Aufteilung hat im Verhältnis 4 : 5 zu erfolgen.

74. Dienst- sowie Funktionärsjahre kommen bei der Einreihung in die Qualifikationsklasse nicht in Betracht.

75. Die Bestimmungen des Vertrages III, Punkt 24 bis inklusive 26, finden Anwendung.

V a. Index.

76. Die Bestimmungen des Vertrages III, Punkt 27 und 28, finden Anwendung.

VI a. Überstunden.

77. Die Bestimmungen des Vertrages III, Punkt 29 und 30, finden Anwendung.

78. Jede Überstunde, gleichgültig, ob sie an Wochen-, Sonn- oder Feiertagen geleistet wird, wird um 50 Prozent höher entlohnt als die Normalstunde.

79. Arbeiten auf der Strecke und an Leitungsanlagen in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr werden um 100 Prozent höher entlohnt als die Normalstunde.

80. Überstunden im Anschluß an ganze Nachtschichten werden um 100 Prozent höher entlohnt als die Normalstunde.

81. Die in der Druckerei beschäftigten Funktionäre erhalten Überstunden bis 21 Uhr um 50 Prozent, von da ab bis 7 Uhr um 100 Prozent höher entlohnt als die Normalsrunde.

82. Jede angefangene halbe Überstunde wird mit der halben Überstundenentlohnung vergütet; mehrere an einem Tage über die festgesetzte normale Arbeitszeit geleistete Dienste gelten für die Verrechnung als eine Dienstleistung, deren Dauer gleich der Summe der Zeiträume ist, die die einzelnen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

VII a. Quartiergeld.

83. Die Bestimmungen des Vertrages III, Punkt 31, finden Anwendung.

VIII a. Dienst an freien Tagen, in freier Zeit, an Sonn- und Feiertagen und in der Nacht.

84. Die Bestimmungen des Punktes 32, 33, 34, 35, 36 und 38 des Vertrages III finden Anwendung.

85. Als Feiertage gelten: Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Allerheiligentag, 12. November, Christtag, Stephanstag. Diese Tage gelten als arbeitsfreie, bezahlte Tage und wird an solchen Tagen nur das unumgänglich notwendige Personal zum Dienste herangezogen. Solche Dienste werden mit Überstunden entlohnt.

86. Alle übrigen Kalenderfeiertage gelten als normale Arbeitstage.

87. Für die Funktionäre der Bahnhofswerkstätten und für die im Dreischichtendienst stehenden der anderen Dienststellen, finden die Bestimmungen des Punktes 85 keine Anwendung; für diese gelten die Bestimmungen des Vertrages III, Punkt 32 und 33.

88. In den Betriebswerkstätten wird für Arbeitsleistungen an Sonntagen und an den im Punkt 85 genannten Feiertagen für die volle Schichte eine weitere Zulage in der Höhe einer Normalstunde verrechnet.

IX a. Entfernungszulage.

89. Die Bestimmungen des Vertrages III, Punkt 39 bis 41, finden Anwendung. Außer den im Punkt 41 des Vertrages aufgezählten Dienststellen gelten für die Funktionäre der Hauptwerkstätte als Heimatsdienstbereich noch das Depot im Schönbrunner Schloß und die Hochhebe im Bahnhof Koppreitergasse sowie Weiglgasse und Dörfelstraße.

X a. Besondere Bestimmungen.

90. Beim kontinuierlichen Betrieb wird für den normalen Nachtdienst in einer ganzen Schicht eine Nachtzulage in der Höhe einer zweieinhalbfachen Normalstunde vergütet.

91. In den Bahnhofswerkstätten wird den Funktionären eine Dienstübergabszeit von 30 Minuten in der Mittel- und Nachtschicht gewährt.

92. Die Bestimmungen des Vertrages II, Punkt 30, 33, 34, 35, 53 und 54 finden sinngemäße Anwendung. Diese lauten:

„30. Den Arbeitern der Abteilung Hochbau (Bauhof) und Leitungsanlagen wird gegen Entfall der Geh- oder Fahrzeiten und Entfernungszulagen eine Schichtzulage in der Höhe eines Arbeitsstundenverdienstes (Normalstundenlohn) gewährt; bei nicht voller Schicht oder Überstunden gebührt der verhältnismäßige Anteil. Diese Zulage erhöht sich um 50 Prozent bei Verwendung außerhalb der Gemeindegrenze.

33. Für Schienentransporte mit Verladearbeit wird, unbeschadet sonstiger im Vertrage festgelegter Entlohnung, eine besondere Arbeitszulage in der Höhe einer Normalstunde bei Tag und eineinhalb Normalstunden bei Nacht gewährt.

34. Bei Neubauten und Rekonstruktionsarbeiten nach Auftragsnummern wird den Arbeitern der Bauleitung und Oberbauwerkstätte eine Montagezulage in der Höhe des Verdienstes für eine Normalstunde für eine ganze Schicht gewährt. Der Anfall dieser Zulage wird fallweise von der Direktion bestimmt.

35. Die in Rodaun Springerdienst leistenden Organe der Abteilung für Leitungsanlagen erhalten als Nächtigungszulage eine Normalstunde vergütet.

53. Für die Arbeiten auf der Strecke und an Leitungsanlagen erhalten die Arbeiter der Oberbauwerkstätte, der Abteilungen für Bahnerhaltung und Leitungsanlagen, Hauptwerkstätte und Dienststelle „St" (Kraftstellwagen) in der Nachtzeit von 21 Uhr bis 5 Uhr für eine volle Schicht eine Doppelschichte verrechnet, die darauffolgende Tagesschicht entfällt und erfolgt hiefür keinerlei Bezahlung. Im Falle solche Arbeiten in Wechselschichten geleistet werden, gelten die Bestimmungen des Punktes 51. Die sonst gebührenden Zulagen kommen für die Beaufschlagung nicht in Betracht. Diese Zulagen erhalten die betreffenden Bediensteten nur dann, wenn in der Nachtzeit (21 bis 5 Uhr) eine volle Schicht auf der Strecke und an Leitungsanlagen gearbeitet wurde. Die Abrechnung nach Punkt 53 hat dermaßen zu erfolgen, daß der in Abzug zu bringende, der Nachtschicht nächstfolgende Tag mit einem Dreißigstel des dem betreffenden Bediensteten zukommenden Monatsbezuges zu berechnen ist.

51. Für Nachtarbeiten in ganzen Schichten wird den Arbeitern für jede volle Nachtschicht eine Zulage in der Höhe eines zweieinhalbfachen Normalstundenlohnes gewährt. Diese Bestimmung gilt nicht für Arbeiter, welche dauernd als Nachtwächter in Verwendung stehen und für Bahnarbeiter. Bahnarbeiter erhalten für die Nachtschicht im Kletterweichenwärterdienst eine halbe Normalstunde und als Zeugwächter eine Zulage in der Höhe einer Normalstunde verrechnet.

54. Materialtransport sowie die damit zusammenhängenden Ladearbeiten nach Punkt 31 werden mit einer Doppelschicht entlohnt."

XI. Urlaub, Pensionierung.

93. Die Bestimmungen des Vertrages III, Punkt 45 bis 54, finden Anwendung.

XII. Verschiedenes.

94. Die Bestimmungen des Punktes 55 bis 63 des Vertrages III finden Anwendung.

Dienstrecht der Kollektivisten

In den Verhältnissen der Arbeiterschichten, die der Gemeinde dienen, hat die heutige Gemeindeverwaltung im Sinne der von ihr vertretenen Grundsätze grundlegend Wandel geschaffen. Auf der einen Seite hat sie, was in den vorangegangenen Ausführungen schon berührt worden ist, eine große Zahl von Arbeitern in die Allgemeine Dienstordnung einbezogen und ihnen hiedurch die Vorteile der pragmatischen Anstellung gewährt. Auf der anderen Seite hat sie für die in Kollektivverträgen stehenden Arbeiter des Magistrates und der städtischen Unternehmungen die grundsätzlichen Bestimmungen des Dienstrechtes festgelegt. Mit einem Beschlusse des Gemeinderates vom 9. Oktober 1920 wurden Leitsätze für den Abschluß von Arbeitsverträgen genehmigt und allgemeine Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der kollektivvertraglich angestellten Arbeiter getroffen. Hienach ist für ständige Arbeitnehmer nach fünfjähriger ununterbrochener Verwendung im Gemeindedienste die Erlangung des Definitivums in Aussicht genommen. Als ständiger Arbeiter ist der anzusehen, der bei seiner Aufnahme für eine dauernde Verwendung in Aussicht genommen wurde und mindestens ein Jahr im Gemeindedienst steht. Die Entlassung definitiver Arbeiter darf nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses erfolgen. Die Entlassung eines solchen Arbeiters ist zulässig bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, bei einer ungerechtfertigten Dienstesabwesenheit über 72 Stunden, wobei als stichhältiger Grund ein auf Grund des Koalitionsrechtes gefaßter Beschluß auf Arbeitseinstellung durch jene Gewerkschaft, welche den Kollektivvertrag abgeschlossen hat oder die Mehrheit der Bediensteten umfaßt, anzusehen ist. Weiters enthalten diese Leitsätze bestimmte Vorschriften

über die Kündigung. Diese ist beispielsweise wegen Auflösung des Betriebes nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer ohne Verminderung seiner Bezüge anderweitig im Dienste der Gemeinde verwendet werden kann und einen angemessenen Dienst zugewiesen erhält, diesen aber nicht antritt. Über die Angemessenheit des zugewiesenen Dienstes wird im Einvernehmen mit dem Betriebsrate entschieden. Andererseits verliert ein solcher Arbeiter, der eine angemessene, anderweitige Verwendung nicht annimmt, den Anspruch auf den Ruhegenuß oder Abfertigung. Soweit für die einem Kollektivvertrage unterstehenden Arbeiter eine Arbeits- oder Dienstordnung erlassen wird, haben für sie die eben dargestellten Bestimmungen den Rahmen zu bilden.

In der Ausgestaltung des Arbeiterrechtes hat die jetzige Gemeindeverwaltung ein übriges getan, indem sie für die im Kollektivvertrage stehenden Arbeiter ein Pensionsrecht geschaffen hat, dessen Regelung eine sozialpolitische Tat ersten Ranges darstellt. Sie hat im Jahre 1922 eine eigene Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen, der Kraftstellwagenunternehmung, der Gaswerke, Elektrizitätswerke, Lagerhäuser, des Brauhauses, der Leichenbestattung, des Lastkraftwagen- und Fuhrwerksbetriebes ins Leben gerufen.

Die Pensionskasse ist keine auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaute Anstalt, sondern ein Fondsvermögen der Gemeinde Wien, das den Zwecken der Altersversorgung der der Kasse als Mitglieder angehörenden Arbeiter gewidmet ist und von einem paritätisch aus Vertretern der Gemeindeverwaltung und der Arbeiterschaft zusammengesetzten Ausschuß unter Leitung eines vom Bürgermeister ernannten Obmannes verwaltet wird. Der Fonds wird durch die satzungsmäßigen Beiträge der Mitglieder und der Unternehmungen und Betriebe gebildet. Die Beitragsleistung ist streng paritätisch und betrug 1926 7 Prozent jener Bezüge, die als für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge anrechenbar erklärt sind. Soweit der Fonds zur Erbringung der satzungsmäßigen Leistungen nicht ausreicht, deckt die Gemeinde das Defizit. Die Ruhegenüsse, die an die Arbeiter satzungsgemäß zuerkannt werden, nehmen auf den individuellen Bezug keine Rücksicht, sondern es besteht ein Klassensystem, in welchem jeder Klasse eine ziffernmäßig feststehende Pensionsbemessungsgrundlage entspricht. Es bestanden 1926 sechs solcher Klassen, in die die Arbeiter nach Kategorien eingereiht sind. Dieses System der starren Klassen dürfte später durch das System der individuellen Bemessung des Ruhegenusses abgelöst werden, wodurch dann eine gewisse Angleichung an die pensionsrechtlichen Verhältnisse der pragmatischen Angestellten vollzogen sein wird.

Nach den geltenden Satzungen erwirbt der Arbeiter nach 10jähriger, ununterbrochener Dienstzeit im Falle der dauernden Dienstunfähigkeit den Anspruch auf einen Ruhegenuß von 40 Prozent der Bemessungsgrundlage, der bis zum Ende der Dienstzeit auf 100 Prozent der Bemessungsgrundlage steigt. Der Prozentsatz der Steigerung beträgt für jedes anrechenbare Dienstjahr normal 2·4 Prozent, für gewisse Kategorien von Arbeitern 2·66 Prozent und 3 Prozent. Entlassung, freiwilliger Dienstverzicht und Nichtannahme einer anderweitigen angemessenen Beschäftigung im Falle der Auflösung oder Einschränkung des Betriebes ziehen den Verlust des Pensionsanspruches nach sich. Die Witwe eines Arbeiters hat Anspruch auf einen Versorgungsbezug unter bestimmten Voraussetzungen, er beträgt im allgemeinen 50 Prozent jenes Ruhebezuges, in dem ihr Gatte stand oder den er im Falle seiner

Pensionierung gehabt hätte. Hiebei gilt eine Ehe, die mit Nachsicht vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes geschlossen wurde, wie eine andere Ehe. In Ermangelung einer anspruchsberechtigten Witwe kann ein Versorgungsbezug auch der Lebensgefährtin zugesprochen werden. Die Waisen erhalten im allgemeinen einen Versorgungsbezug, der 1/9 der Pensionsbemessungsgrundlage beträgt. Für Vollwaisen erhöht sich dieser Bezug um 50 Prozent. Ist die dauernde Dienstunfähigkeit durch einen im Dienste erlittenen Unfall hervorgerufen, so werden sowohl für die Erlangung des Pensionsanspruches wie für die Ermittlung des Gesamtprozentsatzes 10 Jahre zugerechnet. Letzterer gilt auch für den Fall einer als unmittelbare Folge der Kriegsdienstleistung sich darstellenden Dienstunfähigkeit. Für die im Kollektivvertrage stehenden Arbeiter gilt im wesentlichen dieselbe Dienstzeit wie für die Angestellten des Magistrates, auf die die Allgemeine Dienstordnung Anwendung findet. Nur für gewisse Kategorien, die eine die Gesundheit besonders gefährdende Arbeit zu verrichten haben, ist eine kürzere Dienstzeit, und zwar von 30, bzw. 32½ Jahren, vorgeschrieben. So hat beispielsweise der Lokomotivführer, der Kraftwagenlenker, der Motorfahrer der Straßenbahnen eine 30jährige Dienstzeit, die Monteure bei der Erhaltung der Straßenbahnoberleitung, Schmiede, soferne sie vorwiegend beim Feuer beschäftigt sind, Telephonisten und Kutscher eine 32½jährige Dienstzeit zurückzulegen, um in den Genuß der Vollpension zu gelangen.

Von den kollektiven Arbeitsverträgen unterstehenden Arbeitern haben bis jetzt die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen ein eigenes Dienstrecht in der für sie erlassenen Dienstordnung, deren Bestimmungen im wesentlichen den vorhin wiedergegebenen Leitsätzen und dem Inhalte der sonstigen bei der Gemeinde Wien in Geltung stehenden Dienstordnungen entsprechen. Die Mitwirkung der Angestellten im Disziplinarverfahren ist auch hier in weitem Maße vorgesehen, eine paritätisch zusammengesetzte Disziplinarkommision fällt das Erkenntnis.

Was die Arbeitsverträge anlangt, so werden sie nur mit jener gewerkschaftlichen Organisation abgeschlossen, der die Mehrheit der Arbeiter der betreffenden Unternehmung angehört. Der Inhaltder Arbeitsverträge ist wesentlich durch die Abmachungen in den verwandten Branchen der Privatindustrie bestimmt. So gilt für die Arbeiter der städtischen Elektrizitätswerke der Metallarbeitervertrag, für die Arbeiter der städtischen Gaswerke der Vertrag der Arbeiter der chemischen Industrie.

d) Sonstige Angestellte

Außer den großen Gruppen der pragmatischen Angestellten, der Lehrpersonen, der Kollektivisten und Angestellten der städtischen Feuerwehr hat die Gemeinde Vertragsangestellte hauptsächlich für eine vorübergehende oder für eine Spezialverwendung in ihren Diensten. Zur ersteren Gruppe gehören die Saisonarbeiter, deren Einstellung für die Zeit eines erhöhten Bedarfes insbesondere in verschiedenen Betrieben (wie in den Bädern, im Gartenbetrieb, Friedhofsbetrieb, Straßenpflege) alljährlich erfolgt.

Solange die Lage auf dem Arbeitsmarkte nicht derart katastrophale Formen angenommen hatte wie dies seit 1924 der Fall ist, konnte die Gemeindeverwaltung es verantworten, dieselben Leute alljährlich zur Saisonarbeit heranzuziehen. Die gegenwärtige ungeheure

Arbeitslosigkeit zwingt die Gemeinde, mit dieser Übung, die den Interessen des Betriebes sicherlich entgegenkam, zu brechen und durch ständigen Wechsel in der Person der Saisonarbeiter einem möglichst großen Kreis von Arbeitslosen eine Arbeitsmöglichkeit zu verschaffen und sie dadurch in die Lage zu versetzen, sich von dem Elend und der Not der Arbeitslosigkeit wenigstens durch einige Wochen zu erholen. Was die Arbeitsverhältnisse dieser Vertragsangestellten und der Saisonarbeiter anlangt, so sind sie, soferne nicht ein Sondervertrag abgeschlossen wird, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

Besoldung

Die Besoldung der Gemeindeangestellten richtet sich nach der Zugehörigkeit zu einer der vorgenannten vier großen Gruppen. Für die der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten gilt ein Gehaltsschema mit festen Jahresbezügen, das den Angestellten in eine im Wesen nach seiner Vorbildung sich bestimmende Gruppe einteilt und ihm eine Zeitvorrückung durch seine ganze Laufbahn mit durchschnittlich 16 Gehaltsstufen gewährleistet. Die Vorrückungsfrist ist mit zwei Jahren festgesetzt. Neben dem Gehaltsschema für die Zeitvorrückung besteht ein solches für die leitenden Beamten, das nur durch Ernennung erreicht werden kann. Der Magistratsdirektor, die Direktoren der städtischen Unternehmungen und die Direktoren der großen Fachämter des Magistrates (Stadtbauamt, Gesundheitsamt, Veterinäramt) stehen außerhalb des Gehaltsschemas; für sie setzt der Stadtsenat jeweils die Bezüge fest. Die Zeitvorrückung erfährt eine Hemmung durch eine Rüge oder einen Verweis, bei den Unternehmungsangestellten auch im Falle einer ungenügenden Beschreibung. Eine gleiche Bestimmung steht für den Magistrat in Verhandlung. Das früher bestandene System der Teuerungszulagen und die Differenzierung dieser Zulagen nach dem Dienstorte ist restlos beseitigt. Das Gehaltsschema weist heute nach der Stabilisierung des Geldwertes einheitliche Ansätze ohne irgendwelche Zulagen auf. Für die Beamten der städtischen Unternehmungen ist ein eigenes Gehaltsschema aufgestellt, das einen der längeren Amtszeit entsprechenden Aufbau zeigt. Das Besoldungssystem der Gemeinde Wien kennt keine Differenzierung zwischen der Besoldung von Mann und Frau, sondern verwirklicht die Gleichbesoldung unter der Voraussetzung der gleichen Dienstleistung. (Zum Beispiel Lehrer und Lehrerinnen, Ärzte und Ärztinnen, männliche und weibliche Kanzleibeamte usw.)

Der Durchschnittsbezug eines akademischen Beamten beträgt S 492·4 monatlich, der eines Beamten mit Mittelschulbildung derzeit S 391·6 monatlich, der eines Beamten des Kanzleidienstes S 274·5 monatlich, der eines Professionisten S 266·7 monatlich, der eines Hilfsarbeiters (Gruppe VIII) S 221·6 monatlich.

Der jetzigen Gemeindeverwaltung erstand eine schwere Aufgabe, als sie bei Übernahme der Geschäfte an eine menschenwürdige Regelung der Entlohnung herantreten mußte. Die gänzlich unzureichenden Kriegszulagen hatten die Masse der städtischen Angestellten ins tiefste Elend gebracht. Die Gemeindeverwaltung hat hier, soweit die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse nach dem Zusammenbruch dies nur irgendwie zuließen, tatkräftig eingegriffen. In der Zeit der rasenden Geldentwertung, in der, um nur dem dringendsten Notstand der Angestellten zu begegnen, außerordentlich rasche Maßnahmen notwendig waren und wo die horrende

Teuerung die Lebenshaltung aller in gleicher Weise drückte, hat die Gemeindeverwaltung allen Angestellten gleich hohe Teuerungszulagen gegeben. Dies hatte allerdings den einen Nachteil, daß die Bezüge der mittleren und höheren Angestellten hinter dem, was sie früher hatten, verhältnismäßig zurückblieben. Nachdem die Bezüge der unteren Gruppen soweit gebracht worden waren, daß sie wenigstens das Existenzminimum gewährleistet hatten, konnte die Verwaltung darangehen, die bestehenden Ungleichheiten in der Entwicklung der Bezüge der übrigen Gruppen schrittweise auszugleichen. Insbesondere die letzte Gehaltsregulierung der Verwaltungsangestellten war von dem Gedanken beherrscht, wesentliche Härten in dieser Richtung hinsichtlich der höheren und mittleren Angestellten zu mildern.

Die folgenden Zahlen geben das Verhältnis der gegenwärtigen Entlohnung zu der des Friedens wieder:

Kategorie	Vielfaches des Friedensbezuges
Akademiker	9.731
Rechnungsbeamte	10.252
Mittlere Verwaltungsbeamte	10.910
Kanzleibeamte	12.948
Amtsgehilfen	14.172
Professionisten	16.463
Angelernte Arbeiter	14.737
Ungelernte Hilfsarbeiter	21.515
Reinigungsfrauen	30.174
Lehrpersonen:	
Volksschullehrer	11.690
Volksschullehrerin	14.342
Bürgerschullehrer	11.504
Bürgerschullehrerin	14.431

Neben dem Gehaltsschema für die pragmatischen Angestellten, das als Anhang beim Text der Allgemeinen Dienstordnung abgedruckt ist, haben die Angestellten der städtischen Feuerwehr ein eigenes Gehaltsschema, das einen verschiedenen Aufbau für Mannschaft, Chargen und Meister hat. Die Bezüge der Angestellten der städtischen Unternehmungen und Betriebe, die durch Kollektivvertrag geregelt sind, richten sich im Prinzip nach der Entlohnung in verwandten Zweigen der Privatindustrie, in einzelnen Fällen gehen sie über dieses Ausmaß hinaus. Die Vertragsangestellten und Saisonarbeiter sind in ihren Bezügen im wesentlichen den ständigen Angestellten derselben Kategorie angeglichen.

Seit 1. Jänner 1924 wurde im Verwaltungsdienst die Zahl der Amtsstunden von sechs auf sieben Stunden erhöht, bei den Unternehmungen beträgt sie für Beamte und Arbeiter acht Stunden. Außerdem gibt es einzelne Verwaltungszweige, in denen eine besondere Diensteinteilung getroffen ist. So besteht im Branddienste und im Sanitätsbetriebe (Kranken- und Leichentransport) ein 24-Stunden-Dienst, dem ein ganzer freier Tag folgt.

Die Lehrpersonen haben für die Dauer der durch das Genfer Abkommen bewirkten außerordentlichen Verhältnisse an Volksschulen eine wöchentliche Lehrverpflichtung von 30 Stunden, an Bürgerschulen von 25 bis 28 Stunden vorgeschrieben.

Die Betrachtung über die Besoldungsschemen bei der Gemeinde Wien kann nicht abgeschlossen werden, ohne daß der große Vorzug ihrer Einfachheit und Übersichtlichkeit hervorgehoben wird. Jedenfalls unterscheiden sie sich wohltuend von den komplizierten Systemen bei anderen öffentlichen Körperschaften.

Für Dienstleistungen über die normale Arbeitszeit oder außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle, für Dienstreisen und für dienstliche Übersiedlungen sind eigene Gebühren festgesetzt. Die Überstunde des pragmatischen Angestellten wird im Ausmaße des eineinhalbfachen mittleren Stundenverdienstes seiner Bezugsklasse, die der übrigen Angestellten im Ausmaße des eineinhalbfachen Stundenverdienstes vergütet. Eine eigene Gebührenvorschrift regelt das Nähere hierüber.

Zu den Bezügen kommt noch eine Reihe von Begünstigungen. So werden Dienstkleider, die für die klaglose Verrichtung des Dienstes notwendig sind, den Arbeitern kostenlos beigestellt. Das Ausmaß des Bezuges von Dienstkleidern ist für die einzelnen Kategorien verschieden hoch festgesetzt. Hierüber besteht eine eigene Dienstkleidervorschrift.

Abgesehen von den Fürsorgeeinrichtungen, deren der städtische Angestellte teilhaftig ist und über die noch später gesprochen werden wird, ist als Begünstigung für die pragmatischen oder ihnen gleichzuhaltenden Angestellten eine 50prozentige Fahrtermäßigung auf den städtischen Straßenbahnen eingeräumt.

Fürsorgeeinrichtungen

Von den großen Fürsorgeeinrichtungen, die die jetzige Gemeindeverwaltung für die Angestellten geschaffen hat, ist in erster Linie die Krankenfürsorgeanstalt zu nennen. Früher waren die Angestellten, soferne sie nicht nach dem Gesetze krankenversicherungspflichtig und daher Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse waren, im Falle ihrer oder ihrer Angehörigen Erkrankung ohne Hilfe und Unterstützung. Ein ernsterer Krankheitsfall oder eine notwendig gewordene Operation konnte die Existenz eines Angestellten und seiner Familie vernichten. Die einzige Beihilfe, die die Gemeindeverwaltung dem Angestellten lieh, war die Fortzahlung der Bezüge durch eine bestimmte Zeit, worauf jedoch nur bestimmte Gruppen, z. B. die Beamten, Anspruch hatten. Die Errichtung einer eigenen Krankenfürsorgeanstalt für die städtischen Angestellten hat in einem der traurigsten Kapitel des Angestelltendaseins Segen gestiftet. Die Anstalt wird paritätisch verwaltet, sie basiert auf der paritätischen Beitragsleistung des Dienstgebers und der Dienstnehmer. Der Beitrag beträgt derzeit je 1·3 Prozent der ständigen Bezüge für die Angestellten und die Gemeinde. In der Anstalt, die auch die Versicherung der Familienangehörigen in den Kreis ihrer Leistungen zieht, gilt das System der organisierten freien Ärztewahl. Der Angestellte hat die Auswahl zwischen einer größeren Zahl von Ärzten in seinem Wohnbezirke. Der Arzt behandelt das Anstaltsmitglied unentgeltlich und wird von der Anstalt nach einem bestimmten Tarifvertrag entlohnt. Durch zu weitgehende Inanspruchnahme der Kassenleistungen sind Maßnahmen notwendig geworden, um die Anstalt vor den nachteiligen Wirkungen dieser

Erscheinung tunlichst zu schützen. Erst in jüngster Zeit ist eine sogenannte Beteiligungsgebühr eingeführt worden, die darin besteht, daß der Angestellte für jede Inanspruchnahme einer Kassenleistung einen bestimmten Betrag an die Anstalt zu zahlen hat. Durch die Mitbeteiligung des Angestellten wird eine fühlbare Entlastung der Anstalt erwartet.

Dem Wunsche der Angestellten nach Ermöglichung einer Kreditbeschaffung zu erträglichen Bedingungen hat die jetzige Gemeindeverwaltung durch Mitwirkung bei Schaffung einer eigenen Kreditanstalt Rechnung getragen. Die Gemeinde ist an dieser Anstalt mit einer Gründungseinlage beteiligt. Im übrigen ist dieses Institut ganz selbständig und von der Gemeinde völlig unabhängig. Es wird von den Angestellten allein verwaltet.

Außer den Beiträgen zur Krankenfürsorgeanstalt haben die Angestellten von ihren Bezügen die gesetzliche Einkommensteuer zu entrichten und einen Pensionsbeitrag zu leisten, der je nach der Dauer der Dienstzeit (30, 32½ und 35 Jahre) 3·2, 3 und 2·8 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt.

Nachfolgend werden die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt und der Kreditanstalt wiedergegeben.

Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluß vom 15. Jänner 1922, Pr.-Zl. 152, geändert mit Gemeinderatsbeschluß vom 9. Februar 1925, Pr.-Zl. 1281.

§ 1.

Name und Sitz der Anstalt.

Die „Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien" hat Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Wien. Sie wird den Behörden und allen anderen außenstehenden Körperschaften und Personen gegenüber durch den Vorstand vertreten, welcher vom Präsidenten, bzw. dem Vizepräsidenten geleitet wird. Ihre Tätigkeit wird durch diese Satzungen bestimmt, deren Änderung nur über Antrag des Vorstandes der Anstalt durch den Gemeinderat der Stadt Wien erfolgen kann.

§ 2.

Die Anspruchsberechtigten.

Auf die Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt haben im Falle einer Erkrankung oder sonstigen Gesundheitsstörung Anspruch:

A. Die Mitglieder der Anstalt,

B. die Angehörigen der Mitglieder.

A. Mitglieder der Anstalt sind:

1. Die Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen, einschließlich der dem Gesetze vom 3. Juli 1919, n.-ö. L. G. Bl. 193, unterstehenden Lehrpersonen ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Rücksicht auf ihren Dienst- und Arbeitsort während der ganzen Dauer der aktiven Dienstleistung sowie während des zeitlichen oder dauernden Ruhestandes oder der Provisionierung

mit nachstehenden Ausnahmen:

Die Saisonarbeiter, die bloß nebenberuflich verwendeten Angestellten und Bediensteten, ferner dermalen die der Betriebskrankenkasse der städtischen Straßenbahnen angehörenden Bediensteten der Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen und jene städtischen Angestellten (Bediensteten), welche versicherungspflichtige Mitglieder einer nach dem Krankenversicherungsgesetze errichteten Krankenkasse sind, und zwar die beiden letztgenannten Gruppen auch dann, wenn sie infolge Versetzung in den dauernden oder zeitlichen Ruhestand aus der bisherigen obligatorischen Versicherung ausgeschieden sind.

2. Die Angestellten der Anstalt, sofern sie nicht von dieser bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse versichert sind.

3. Die Angestellten und Bediensteten der Zentral-Sparkasse der Stadt Wien, der Wiener Kommunal-Sparkassen in den Wiener Gemeindebezirken und der städtischen Versicherungsanstalt der Gemeinde Wien,

wenn sie nicht von ihrem Dienstgeber bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse versichert sind.

Des weiteren können der Anstalt unter den gleichen Voraussetzungen korporativ als Mitglieder beitreten die Angestellten (Bediensteten) von österreichischen Gemeinden (wie *A* 1), ihnen unterstehenden Unternehmungen (wie *A* 3) und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Fonds), zu deren Mitverwaltung eine Gemeinde berufen ist, oder zu deren Haushalte aus Gemeindemitteln beigetragen wird. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Stadtsenats endgültig.

B. Angehörige der Mitglieder sind:

1. Die im gemeinsamen Haushalte lebende Ehefrau, daher insbesondere nicht die gerichtlich geschiedene Ehegattin; wird vorübergehend, mit Zustimmung des Mannes, aus nachweisbar wichtigen wirtschaftlichen Familien- oder gesundheitlichen Gründen der gemeinsame Haushalt aufgegeben und dieses von der Anstalt zur Kenntnis genommen, so gilt dies nicht als Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes, ebenso nicht, wenn durch richterliches Urteil einer Ehefrau ein abgesonderter Wohnort bewilligt, oder die Frau von ihrem Manne verlassen wird, indes jedoch nur bis zur Scheidung. Die im Wege der Dispens von dem bestehenden Ehebande geheiratete Frau ist Ehefrau im Sinne dieser Satzungen.

Als Angehöriger gilt auch der infolge Siechtums vollkommen erwerbsunfähige, im gemeinsamen Haushalte lebende Ehegatte eines weiblichen Mitgliedes. Das die Aufnahme begründende Gebrechen ist aus der Fürsorgeleistung ausgeschlossen.

2. Die ehelichen und unehelichen Kinder, Wahl-, Stief- und Adoptivkinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, die Zeit einer früheren Versorgung ausgenommen. Die Verehelichung einer weiblichen Angehörigen gilt als dauernde Versorgung. Über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus verbleibt der Anspruch, wenn das Kind wegen eines dauernden Gebrechens erwerbsunfähig ist und somit seine Versorgung dem Angestellten (Bediensteten) dauernd zur Last fällt; in diesem Falle ist jedoch das die Aufnahme begründende Gebrechen aus der Fürsorgeleistung ausgeschlossen. Weiters verbleibt der Anspruch längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahre auch dann, wenn wegen Studiums oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt wurde.

Von der Fürsorgetätigkeit ausgenommen sind die Kinder eines verheirateten weiblichen Mitgliedes, es sei denn, daß dieses nachweisbar die alleinige, gesetzlich verpflichtete Erhalterin derselben ist.

3. Die Lebensgefährtin, falls der Angestellte (Bedienstete) ledig oder verwitwet ist, oder der Angestellte zwar verheiratet, aber keine fürsorgeberechtigte Ehefrau gemäß Punkt 1 vorhanden ist.

4. Unter derselben Voraussetzung wie bei Punkt 3 jene familienzugehörige Frau, die dem Mitgliede, welches einen eigenen Haushalt führt, diesen Haushalt unentgeltlich leitet.

5. Die mit dem Mitgliede im gemeinsamen Haushalte wohnenden Eltern und Großeltern.

Alle unter *B* 1 bis 5 angeführten Personen sind nur dann und nur insolange anspruchsberechtigt, als sie nicht gesetzlich gegen Krankheit versichert sind und als ihr Lebensunterhalt ausschließlich oder vorwiegend von dem Angestellten (Bediensteten) bestritten wird.

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Satzungen verbleiben die Angehörigen der Mitglieder im Genusse der ihnen als solche zukommenden Rechte auch nach dem Tode jenes Mitgliedes, dessen Mitgliedschaft ihre Rechte begründete, soferne sie einen Versorgungsgenuß beziehen und auf die Dauer dieses Bezuges. Sie haben jedoch den für Mitglieder festgesetzten prozentuellen Beitrag von ihren Versorgungsbezügen an die Fürsorgeanstalt zu leisten.

Die Krankenfürsorge ist für alle nach den Bestimmungen dieses Paragraphen anspruchsberechtigten Mitglieder (*A*) und ihre Angehörigen (*B*) obligatorisch. Die Zugehörigkeit zur Krankenfürsorgeanstalt und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind unmittelbar im Dienstvertrage und in diesen Satzungen begründet.

§ 3.

Erwerb der Anspruchsberechtigung.

Es erwerben die Anspruchsberechtigung:

1. Mitglieder der Anstalt (§ 2 *A*): mit dem Tage des Beginnes einer wenn auch nur provisorischen Dienst- oder Arbeitsleistung, bzw. mit dem Tage des Erlöschens des Anspruches, der ihnen aus der auf Grund ihrer Beschäftigung erstandenen Versicherungspflicht bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkasse zukommt.

2. Angehörige der Mitglieder (§ 2 *B*):

a) Die Ehefrau mit dem Tage der Verehelichung;

b) die ehelichen und unehelichen Kinder mit dem Tage der Geburt; Stiefkinder mit dem Tage der Aufnahme in den Familienverband;

c) die Lebensgefährtin oder die den Haushalt führende familienzugehörige Frau mit dem Tage ihrer ordnungsgemäßen Anmeldung beim Bureau der Anstalt, und wenn nachgewiesen wird, daß das Mitglied mit

ihr am Tage des Eintrittes des Schadensfalles bereits mindestens durch acht Monate im gemeinsamen Haushalte gelebt hat;

d) die übrigen Angehörigen nach einer Wartefrist von acht Monaten, berechnet vom Tage ihrer Anmeldung beim Bureau der Anstalt, falls die Anmeldung in der vorgeschriebenen Form erstattet worden ist.

Der erforderliche Nachweis für die allgemeinen Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung ist über Verlangen sowohl bei der Anmeldung wie auch bei der Erhebung des Anspruches zu erbringen.

§ 4.

Verlust der Anspruchsberechtigung.

Das Mitglied (§ 2 *A*) verliert für sich selbst und alle seine Angehörigen (§ 2 *B*) jede Anspruchsberechtigung mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ohne fortlaufenden Ruhegenuß, ferner mit dem Tage der Rechtskraft jener allfälligen Entscheidung der zuständigen Behörde, mit der ohne Rücksicht auf die im Dienst- (Arbeits-) Vertrag und in diesen Satzungen begründeten Berechtigungen seine Versicherungspflicht bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse ausgesprochen wird. Angestellte oder Bedienstete, welche entlassen oder gekündigt werden, behalten für sich und ihre fürsorgeberechtigten Angehörigen den Fürsorgeanspruch noch durch sechs Wochen nach Auflösung des Dienst- (Arbeits-) Verhältnisses.

Der pensionierte oder provisionierte Angestellte (Bedienstete) verliert für sich selbst und seine Angehörigen jede Anspruchsberechtigung, wenn er seinen Anspruch auf den Ruhegenuß verliert.

Die Anspruchsberechtigung verlieren ferner:

Die Ehefrau mit dem Tage, an dem sie — von den im § 2 *B*, Punkt 1, genannten Ausnahmen abgesehen — die Lebensgemeinschaft mit dem Gatten aufgibt oder diese durch gerichtliche Scheidung aufgehoben wird, mit dem Tode ihres Gatten, wenn ihr keine Witwenversorgung gebührt, ferner mit dem Tage, an welchem ihr Versorgungsgenuß erlischt;

die ehelichen und unehelichen Kinder, Wahl-, Stief- und Adoptivkinder mit vollendetem 21. Lebensjahre, ausgenommen die unter § 2 *B*, 2, angeführten Fälle, bzw. schon vor dem 21. Lebensjahre für jene Zeit, während welcher sie von ihrem Vater (von ihrer nach § 2 *B*, 3, anspruchsberechtigten, verwitweten oder unehelichen Mutter) nicht mehr im wesentlichen erhalten werden, mit dem Todestage des zu ihrer Versorgung verpflichteten Mitgliedes, wenn sie keinen Anspruch auf Waisenversorgung haben, die weiblichen Angehörigen mit dem Tage ihrer Verehelichung;

alle übrigen Angehörigen mit dem Tage, da sie von dem Mitgliede nicht mehr im wesentlichen erhalten werden, ferner mit dem Todestage des Angestellten (Bediensteten), ausgenommen die Lebensgefährtin oder die den Haushalt leitende familienzugehörige Frau, wenn und so lange sie mit den hinterbliebenen versorgungsberechtigten Kindern des Angestellten (Bediensteten) im gemeinsamen Haushalte lebt. Sie verliert ihren Anspruch mit dem Tage ihrer Verehelichung oder der Aufnahme des gemeinsamen Haushaltes mit einem Manne, welcher nicht Mitglied der Anstalt ist, ferner mit dem Tage, an dem sie den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitgliede aufgelassen hat. Im Falle der Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes mit einem Mitgliede lebt die Anspruchsberechtigung nach Ablauf der Wartefrist (§ 3, 2, *c)*, gerechnet vom Tage der neuen Anmeldung, wieder auf.

Wegen groben Mißbrauches der Krankenfürsorgeanstalt, insbesondere aber, wenn die Leistungen derselben wissentlich für nichtanspruchsberechtigte Personen in Anspruch genommen wurden, kann nebst einer Strafanzeige und der Verpflichtung zum Schadenersatz über Beschluß des Vorstandes gegen die Person des Schuldtragenden für begrenzte Dauer auf eine Minderung der in diesen Satzungen festgelegten Leistungsansprüche, soweit sie über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen, erkannt werden, jedoch ohne Kürzung der Leistungen an die Krankenfürsorgeanstalt.

Während eines Karenzurlaubes, auf die Dauer der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in das Ausland, endlich während der versicherungspflichtigen Mitgliedschaft bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse ruht in allen vorangeführten Fällen die Mitgliedschaft. Diesen Kassen ist die nach Gesetz vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 311, eingerichtete Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten und gleichgeartete Anstalten gleichzuhalten.

§ 5.

Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt.

Unbeschadet der Ansprüche, die den Mitgliedern und ihren Angehörigen gemäß der Dienstordnung oder anderer den Dienst- (Arbeits-) Vertrag regelnder Bestimmungen zustehen, gebührt

A. den Mitgliedern der Anstalt (§ 2 *A*):

1. Im Falle der ambulatorischen Behandlung Rückersatz der nachgewiesenen Auslagen für die Behandlung durch den freigewählten Arzt, für die notwendigen Medikamente und Heilbehelfe bis zu dem vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaße.

2. Für die Dauer einer Krankheit, welche der ärztlichen Behandlung unterliegt, häusliche Pflege erfordert und die Ausgehfähigkeit benimmt, der Rückersatz der nachgewiesenen Auslagen für die Behandlung durch den freigewählten Arzt, für die notwendigen Medikamente und Heilbehelfe und für die allenfalls erforderliche Pflege durch eine Pflegeperson bis zu dem vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaße.

Die Kosten einer spezialärztlichen Untersuchung, bzw. Behandlung, der Beiziehung einer besonderen Pflegeperson sowie die Auslagen für inoffizinelle Heilmittel und pharmazeutische Spezialitäten und Heilbehelfe — einerlei, ob sie bei ambulatorischer Behandlung oder bei häuslicher Pflege verordnet werden — kommen für die Rückvergütung innerhalb der vom Vorstande festgesetzten Grenzen in der Regel nur dann in Betracht, wenn der zuständige Anstaltsarzt über begründenden Antrag des behandelnden Arztes die Notwendigkeit der spezialärztlichen Untersuchung, der Beiziehung einer besonderen Pflegeperson oder die Notwendigkeit der Verabreichung solcher Heilmittel vor ihrer Inanspruchnahme bestätigt, eventuell bei nachgewiesener Dringlichkeit nachträglich genehmigt hat.

Die Anstalt ist berechtigt, gewisse Heilbehelfe, z. B. Thermophore, Krücken, Kühlapparate, Luftpolster u. dgl., den Mitgliedern nach Ermessen des Anstaltsarztes in natura beizustellen. Wird die Entgegennahme des Heilbehelfes abgelehnt, so entfällt für die Anstalt die Verpflichtung zur Ersatzleistung für die Anschaffung eines solchen. Wurde der Heilbehelf nur leihweise überlassen, so ist er, sobald er nicht mehr benötigt wird, unversehrt und in gereinigtem Zustand der Anstalt zurückzustellen, andernfalls sind die Kosten hiefür in Barem zu leisten.

Außer den angeführten Regelleistungen wird bei Operationen, für Heilbehelfe und Prothesen, für spezialistische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden auf Grund des vorherigen Gutachtens des Anstaltsarztes ein Kostenbeitrag innerhalb des vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaßes geleistet. Kann der Anstaltsarzt, z. B. weil Gefahr im Verzuge ist, nicht vorher befragt werden, so ist sein Gutachten unverzüglich nachzutragen. Kostenbeiträge über einen vom Vorstande festgesetzten Betrag hinaus kann nur dieser oder der Verwaltungsausschuß über Antrag des Anstaltsarztes bewilligen.

Der Rückersatz für die Auslagen in den vorangeführten Fällen wird im genannten Ausmaße für die ganze Dauer der Erkrankung gewährt, falls diese innerhalb eines Jahres endet. Die Anstalt ist jedoch jederzeit berechtigt, die Fortdauer der Krankheit, bzw. Krankenfürsorgebedürftigkeit durch ihre Vertrauensärzte überprüfen zu lassen und auf Grund der von diesen erstatteten Gutachten ihre Entscheidung zu fällen. Die Kosten dieser Überprüfung trägt die Anstalt. Dauert die Krankheit länger als ein Jahr, so überprüft ein damit vom Vorstand betrauter Arzt den Krankheitszustand und es entscheidet sodann über Antrag dieses Arztes der Vorstand über die Art und Dauer der weiteren Fürsorge. Gibt sich der Erkrankte oder sein gesetzlicher Vertreter mit der Entscheidung nicht zufrieden, so kann er ein Gutachten durch einen von ihm freigewählten Facharzt einholen. Der Vorstand entscheidet sodann neuerlich auf Grund dieses fachärztlichen Gutachtens. Er kann in zweifelhaften Fällen vor seiner Entscheidung über Antrag seines Anstaltsarztes das Gutachten eines zweiten Facharztes einholen. Auch in Krankheitsfällen von kürzerer Dauer kann über Antrag des zuständigen Anstaltsarztes vom Vorstand das Gutachten eines Facharztes eingeholt werden. Für das Honorar des vom Kranken beigezogenen Facharztes wird nur dann Rückersatz geleistet, wenn der Vorstand der Beschwerde stattgibt. Das Honorar für den von der Anstalt befragten Facharzt fällt dieser zur Last.

Die näheren Bestimmungen über die Inanspruchnahme der Fürsorge und über das Verfahren in allen Fällen des Kostenrückersatzes werden vom Vorstande getroffen. Die Anstalt ist berechtigt, die ärztliche Behandlung und die Medikamente in natura beizustellen, jedoch unter Wahrung des Prinzips der freien Ärztewahl.

3. *a)* Im Falle der Pflege in einer öffentlichen Krankenanstalt oder in einer öffentlichen Heilanstalt für Geistes- und Nervenkranke an Stelle der unter 1 und 2 angeführten Leistungen freie Behandlung und Verpflegung nach der letzten Klasse bis zu der vom Vorstande festgesetzten Frist.

b) Im Falle der Pflege in einer privaten Kranken- oder Heilanstalt für Geistes- und Nervenkranke Vergütung der Verpflegsauslagen im Höchstausmaß der Verpflegskosten nach der letzten Klasse der öffentlichen Krankenanstalten, bezw. Heil- und Pflegeanstalten in Wien während der vom Vorstand festgesetzten Frist, sowie einen vom Vorstand festgesetzten Beitrag zu den eventuellen Operations- und Heilkosten.

Diese Leistungen werden für die ganze Dauer der Behandlung und Verpflegung, falls diese innerhalb 28 Tagen endet, gewährt. Eine Verlängerung der Leistungsfrist über 28 Tage kann der Vorstand nach seinem Ermessen generell oder auch in jedem einzelnen Falle, jedoch nur bis zum Höchstausmaße von sechs Monaten, beschließen.

Die Zustimmung der Anstalt zur Inanspruchnahme der unter 3 *a* und 3 *b* genannten Anstaltspflege ist im vorhinein einzuholen; ebenso für physisch-therapeutische Maßnahmen und komplizierte Unter-

suchungen. Hievon kann nur in dringenden Fällen (Verunglückungen, Infektionskrankheiten u. dgl.) Umgang genommen werden, doch ist in einem solchen Falle sofort nach erfolgter Aufnahme die Anzeige hievon bei der Anstalt zu erstatten.

Für die Bewilligung zur Unterbringung eines Geisteskranken in eine Privatanstalt ist die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses notwendig.

4. Wenn eine der nachstehenden Pflegearten über Antrag des behandelnden Arztes vom Anstaltsarzte für nötig erachtet wird, für die vom letztgenannten als unerläßlich bezeichnete Dauer und unter der Voraussetzung, daß der hiezu erforderliche Urlaub von der Dienststelle erteilt wird:

a) im Falle der Pflege in einem Genesungsheim nach überstandener schwerer Krankheit oder einer Operation, für die der Kranke die Anstalt bereits in Anspruch genommen hat;

b) im Falle eines über Antrag des Anstaltsarztes wegen Krankheit bewilligten Landaufenthaltes oder im Falle der für den gleichen Zweck bestimmten Pflege in einer Kur- oder Heilanstalt: Ersatz der nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstbetrage der Verpflegskosten in der letzten Klasse der öffentlichen Krankenanstalten in Wien. Betragen jedoch die nachgewiesenen Verpflegskosten in einer Kur- oder Heilanstalt mehr als das Zweifache der Verpflegskosten nach der letzten Klasse der öffentlichen Krankenanstalten in Wien, so kann der Verwaltungsausschuß über besonderes Ansuchen des Anspruchswerbers unter Berücksichtigung dessen wirtschaftlicher Verhältnisse eine angemessene Erhöhung der Ersatzleistung beschließen.

Beträgt in einem der unter 4*a* und 4*b* genannten Genesungsheime oder Krankenhäuser die Entfernung mehr als 50 Kilometer vom ständigen Aufenthaltsorte des Anspruchswerbers, so werden, falls die Anstalt nicht mindestens eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung erwirkt oder der Anspruchswerber nicht anderweitig eine mindest gleich hohe Fahrpreisermäßigung erhält, die Hälfte der bezahlten Personentransportkosten nach der dritten Klasse Personenzug für die Hin- und Rückreise ersetzt.

5. Rückersatz der nachgewiesenen Auslagen für konservierende Zahnpflege (Wurzelbehandlung, Zahnziehen, Plombieren in einfachster Ausführung) sowie für vom fachlichen Vertrauensarzte der Anstalt im vorhinein genehmigten einfachsten Zahnersatz bis zu dem vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaß.

6. Den weiblichen Angestellten (Bediensteten) Ersatz der Auslagen für den geburtshilflichen Beistand bis zu dem vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaße sowie für die letzten vier Wochen der normalen Schwangerschaft und durch sechs Wochen nach der Entbindung, endlich, falls die Mutter das Kind stillt, durch weitere sechs Wochen ein wöchentlich im nachhinein fälliges Taggeld in dem vom Vorstande festgesetzten Ausmaße.

7. Ein Beitrag zu den Beerdigungskosten nach einem unter § 2 *B* fallenden Angehörigen bis zu dem vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaße.

B. den Angehörigen der Mitglieder (§ 2 *B*):

1. Sämtlichen unter § 2, B, 1. bis 3. genannten Angehörigen in den unter § 5 A, 1. bis 5. genannten Erkrankungs- (Fürsorge-) Fällen und den unter § 2, *B*, 4. und 5. genannten Angehörigen in den unter § 5, *A*, 1. bis 3. genannten Erkrankungsfällen Ersatz der aufgelaufenen Kosten im gleichen Ausmaße wie den Mitgliedern bis zu dem vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaße.

2. Der Ehefrau, bzw. der Lebensgefährtin Ersatz der Auslagen für den geburtshilflichen Beistand bis zu dem vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaße, für die letzten vier Wochen der normalen Schwangerschaft sowie durch sechs Wochen nach der Entbindung und, falls die Mutter das Kind stillt, durch weitere sechs Wochen ein wöchentlich im nachhinein fälliges Taggeld in dem festgesetzten Ausmaße.

Im Falle der Geburt eines Kindes nach erfolgtem Ableben eines anspruchsberechtigten Mitgliedes bleiben diese Ansprüche aufrecht, wenn seit dem Tage des Ablebens des Mitgliedes bis zu dem Tage der Geburt des Kindes nicht mehr als 300 Tage verstrichen sind.

Die Bedingungen, unter denen die Mitglieder Anspruch auf die Leistungen der Anstalt haben, finden auch auf die Angehörigen der Anstalt sinngemäße Anwendung.

Sämtliche Ansprüche der Mitglieder und Angehörigen, die sich aus den vorgenannten Fällen ergeben, sind bei allfälligem Verluste der Anspruchsberechtigung unter gleichzeitiger Vorlage der benötigten Belege während der Dauer der Erkrankung jeweils mit dem Ende eines Monats, der Abschluß der Heilbehandlung jedoch innerhalb vier Wochen anzumelden.

§ 6.

Aufbringung der Mittel.

Zur Deckung des gesamten Aufwandes der obligatorischen Krankenfürsorgeanstalt für die Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien und ihre Angehörigen leisten einerseits die Gemeinde Wien und die städtischen Unternehmungen, andererseits die Anspruchsberechtigten einen Beitrag bis zur Höhe von zusammen drei Prozent der gesamten Bezüge der aktiven, pensionierten und provisionierten Angestellten (Bediensteten) und der in einem Versorgungsgenusse seitens der Gemeinde Wien oder einer ihrer Unter-

nehmungen stehenden Hinterbliebenen. Von diesem Gesamtbeitrage fällt die Hälfte der Gemeinde Wien und den städtischen Unternehmungen als Dienstgeber zur Last.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Beitragsleistungen des Dienstgebers gelten in gleicher Art eventuell auch für die im § 2, *A*, Punkt 2 und 3 genannten Anstalten und Gemeinden.

Die andere Hälfte wird von den Angestellten (Bediensteten), auf die sich die Anstalt erstreckt, und von den anspruchsberechtigten hinterbliebenen Angehörigen, die von der Gemeinde Wien oder einer ihrer Unternehmungen einen Versorgungsgenuß beziehen, gleichmäßig getragen und durch Abzug von den zur Auszahlung gelangenden Wochen- und Monatsbezügen eingehoben.

Als anrechenbare Bezüge kommen alle im vorhinein festgesetzten Bezüge in Betracht. Ausgenommen sind Prämien, Überstundenentlohnungen, Nachtdienstzulagen und sonstige außerordentliche im vorhinein nicht feststellbare Bezüge dieser Art.

Zur Sicherstellung der Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt ist aus dem Betriebsüberschuß ein Reservefonds zumindest in der Höhe der effektiven Auslagen der letzten drei Jahre anzulegen.

Dieser Fonds ist im Verlauf von 25 Jahren anzusammeln, so daß ihm bis zu seiner vollständigen Ansammlung alljährlich mindestens 12 Prozent der Gesamtausgaben zuzuführen sind. Eine Änderung der vorstehenden Bestimmungen über den Reservefonds, vor allem dessen Reduzierung ist zulässig nach einer dauernden Stabilisierung der Geldverhältnisse, respektive bei einer Währungsänderung und bedarf einer entsprechenden Änderung der Satzungen.

Über Beschluß des Vorstandes kann ein von diesem zu bestimmender Teil des Zinsenerträgnisses des Reservefonds zur Bildung eines außerordentlichen Fürsorgefonds verwendet werden, aus dem Ersatzleistungen gewährt werden können, welche über den Kreis der im § 2 genannten Anspruchsberechtigten und über das im § 5 festgesetzte Ausmaß hinausgehen. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung dieser Ersatzleistungen trifft der Vorstand. Dem außerordentlichen Fürsorgefonds fließen auch eventuelle Spenden, Legate, Vermächtnisse u. dgl., die zugunsten der Anstalt erfolgen, zu.

§ 7.

Verwaltung.

Die Geschäfte der Anstalt werden besorgt:

1. Durch den Vorstand,
2. durch den Verwaltungsausschuß,
3. durch den Überwachungsausschuß,
4. durch das Schiedsgericht,
5. durch das Bureau.

1. Der Vorstand.

In den Vorstand entsendet der Verband der städtischen Angestellten und Bediensteten und jene Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist, und schließlich die Gewerkschaft der Angestellten der städtischen Unternehmungen nach ihren Satzungen für je 4000 der betreffenden Angestellten- und Bedienstetengruppe (wobei Bruchteile unberücksichtigt bleiben) je ein Vorstandsmitglied. Jedoch muß die Zahl der von der erstgenannten Gruppe entsendeten Vorstandsmitglieder mindestens fünf, die der zweitgenannten Gruppe mindestens drei und die der letztgenannten Gruppe mindestens zwei betragen.

Der Gemeinderat der Stadt Wien entsendet aus seiner Mitte ebenso viele Mitglieder in den Vorstand, als auf Grund des Vorstehenden von den drei genannten Gruppen der Angestellten und Bediensteten entsendet werden.

Der Vorstand wählt mit Stimmenmehrheit einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, und zwar muß der Präsident abwechselnd in den aufeinanderfolgenden Funktionsperioden aus der Reihe der Vertreter der Gemeinde und der Vertreter der Angestellten und Bediensteten gewählt werden. Die Stelle des Vizepräsidenten entfällt dann abwechselnd jeweilig auf die Gruppe, welcher der Präsident nicht angehört.

Der Vorstand bleibt jeweilig drei Jahre in Funktion.

Die Gemeinderatsmitglieder verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, die übrigen mit Auflösen des Dienst- (Arbeits-) Verhältnisses ohne fortlaufenden Ruhegenuß die Mitgliedschaft. Wird ein Mitglied aus dem Kreise der Angestellten (Bediensteten) in Disziplinaruntersuchung gezogen, oder ein Mitglied aus dem Kreise der Gemeinderäte vom Bürgermeister von der Ausübung seines Mandates suspendiert, so ruht die Ausübung des Vorstandsmandates. Sie endet, wenn das Disziplinarverfahren mit der Verurteilung endet, beziehungsweise mit dem Verluste des Gemeinderatsmandates. Ein von den Angestellten (Bediensteten) entsendetes Mitglied kann überdies von der Organisation, von welcher es entsendet wurde,

wieder abberufen werden. An Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsdauer vom Gemeinderat, beziehungsweise von jener Organisation, deren Vertreter das ausgeschiedene Mitglied war, ein neues Mitglied zu bestimmen.

Dem Vorstande gehören weiters mit beratender Stimme an: Der Direktor, der Fachkonsulent und der Chefarzt sowie eventuell weitere vom Vorstande ausdrücklich bestimmte Angestellte, soferne nicht ihre persönlichen Angelegenheiten zur Beratung stehen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört:

a) Festsetzung der Beiträge innerhalb des satzungsgemäßen Höchstausmaßes (§ 6, 1. Absatz).

b) Festsetzung des Höchstausmaßes der Kostenvergütung (§ 5).

c) Stellensystemisierung, Bestellung, Kündigung und Entlassung der definitiven Anstaltsangestellten sowie die Festsetzung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse und der Dienstvorschriften.

d) Die Abschließung von Verträgen mit den zuständigen Organisationen der Ärzte, Hebammen usw., ferner mit Lieferanten von Heilmittelbehelfen, mit Heil- und Kuranstalten und mit Verbänden und anderweitigen Organisationen zum Zwecke der Erfüllung der Anstaltsverpflichtungen.

e) Kauf, Pachtung und Errichtung von Heil- und Kuranstalten sowie deren Betrieb.

f) Kauf von beweglichem und unbeweglichem Eigentum und die Bewilligung der hiezu nötigen Geldbeträge in der Höhe eines 500 Goldkronen übersteigenden Betrages.

g) Die Verwaltung des Vermögens der Anstalt.

h) Schaffung und Abänderung der Krankenordnung.

i) Schaffung und Abänderung der Geschäftsordnung.

k) Die Entscheidung über strittige Ansprüche der Mitglieder oder ihrer Angehörigen gegen die Anstalt und Beschlußfassung über Minderungen der Leistungen im Sinne des § 4, vorletzter Absatz.

l) Aufnahme von Mitgliedern nach § 2, letzter Absatz, und sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Anstaltsorganen vorbehalten sind.

m) Antrag auf Satzungsänderungen.

n) Die Auflösung der Anstalt.

Der Vorstand tritt über Einberufung des Präsidenten, in dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, mindestens einmal im Monat zusammen. Zu seiner Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von je sechs Mitgliedern jeder Kurie erforderlich. Er beschließt in sämtlichen im vorgenannten aufgezählten Angelegenheiten gemeinsam, wenn nicht zumindest die Hälfte der anwesenden, einer der beiden Kurien angehörenden Mitglieder die kurienweise Abstimmung verlangt. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Mehrheit in jeder Kurie nötig. Bei Stimmengleichheit ist bei gemeinsamer Abstimmung jener Beschluß als gültig anzusehen, dem der Präsident, respektive der Vizepräsident, der als Vorsitzender fungiert, beigetreten ist. Bei kurienweiser Abstimmung ist im Falle von Stimmengleichheit jener Beschluß gültig, dem der der betreffenden Kurie jeweils angehörende Präsident, beziehungsweise Vizepräsident beigetreten ist. Bei nicht übereinstimmenden Kurialbeschlüssen entscheidet der Stadtsenat endgültig.

2. Der Verwaltungsausschuß.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und je vier von den beiden Kurien aus ihrer Mitte gewählten Vorstandsmitgliedern. Seine Wahl wird in einer Sitzung des Gesamtvorstandes kurienweise vorgenommen. Weiters gehören dem Verwaltungsausschusse mit beratender Stimme an: Der Direktor, der Fachkonsulent und der Chefarzt, sowie eventuell weitere, vom Ausschusse ausdrücklich bestimmte Angestellte, soferne nicht ihre persönlichen Angelegenheiten zur Beratung stehen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er tritt über Einberufung des Vorsitzenden, beziehungsweise dessen Stellvertreters nach Bedarf, mindestens einmal wöchentlich zusammen.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die kuriale Zugehörigkeit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt jener Beschluß als angenommen, dem der Vorsitzende beigetreten ist.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsausschusses gehört:

a) Die Erledigung jener Angelegenheiten, welche dem Verwaltungsausschusse vom Vorstande zur direkten Erledigung zugewiesen werden;

b) die Vorbereitung aller durch den Vorstand zu erledigenden Angelegenheiten;

c) die Erledigung von Angelegenheiten, die dem Vorstande vorbehalten sind [mit Ausnahme der unter den Aufgaben des Vorstandes unter l) und n) genannten], die jedoch ihrer offenkundigen Dringlichkeit wegen einen Aufschub bis zu dessen Zusammentritt als untunlich erscheinen lassen. Über diese Beschlüsse ist jedoch dem Vorstande Bericht zu erstatten und dessen nachträgliche Genehmigung derselben

einzuholen. Bei derartigen Beschlüssen findet die Bestimmung des Punktes 1, letzter Absatz, über die kurienweise Abstimmung sinngemäß Anwendung.

3. Der Überwachungsausschuß.

Der Überwachungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, wovon der Bürgermeister der Gemeinde Wien drei Mitglieder als Vertreter der Gemeinde und ihrer Unternehmungen ernennt. Von den übrigen drei Mitgliedern entsendet je ein Mitglied der Verband der städtischen Angestellten der Stadt Wien, jene Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist und die Gewerkschaft der städtischen Unternehmungen.

Der Überwachungsausschuß hat die gesamte Geschäftsgebarung der Anstalt, insbesondere die genaue Einhaltung der Satzungen und der sonstigen Vorschriften zu überwachen, die Buch- und Kassaführung zu untersuchen und den Rechnungsabschluß zu prüfen. Er berichtet über seine Wahrnehmungen mindestens einmal im Jahre gleichlautend an die Gemeinde Wien zuhanden des Bürgermeisters, sowie an jene Organisationen, die zur Entsendung der Mitglieder für den Vorstand berufen sind.

Der Überwachungsausschuß ist berechtigt, sich bei den Sitzungen des Vorstandes durch zwei Mitglieder, bei den Sitzungen des Verwaltungsausschusses durch ein Mitglied vertreten zu lassen. Diese Vertreter können an den Beratungen der genannten Körperschaften teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Überwachungsausschuß hält, soweit der Bedarf hiezu vorliegt, Sitzungen ab, zu denen er von dem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden, respektive Vorsitzendenstellvertreter geladen wird. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zumindest vier Mitgliedern ohne Rücksicht auf deren kuriale Zugehörigkeit notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt jener Beschluß als angenommen, dem der Vorsitzende beitritt.

Der Überwachungsausschuß teilt seine Arbeiten nach einer Geschäftsordnung ein, die in einer gemeinsamen Beratung mit dem Vorstand festgesetzt wird.

4. Das Schiedsgericht.

Gegen die Entscheidungen des Bureaus in Angelegenheiten des Kostenersatzes und sonstiger Ansprüche an die Anstalt ist die Berufung an den Vorstand innerhalb dreißig Tagen von dem, dem Tage der nachgewiesenen Zustellung oder dem, dem Tage der Auszahlung des in Beschwerde gezogenen Kostenersatzes folgenden Tage an gerechnet, zulässig. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes kann innerhalb der gleich langen Frist die Berufung an das Schiedsgericht ergriffen werden. Die Berufungen sind an das Präsidium zu richten.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei vom Bürgermeister auf die Dauer eines Jahres bestimmten Gemeinderäten, welche nicht dem Vorstande angehören, ferner aus zwei vom Vorstande aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres und zwei von den Beschwerdeerhebenden namhaft gemachten Mitgliedern, welche aktive, pensionierte oder provisionierte Angestellte (Bedienstete) der Gemeinde Wien oder einer der städtischen Unternehmungen sein müssen. Diese sechs Mitglieder wählen jeweilig mit Stimmenmehrheit eine siebente Person zum Vorsitzenden.

Das Schiedsgericht entscheidet nach durchgeführter freier, mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Beschluß als angenommen, welchem der Vorsitzende beitritt. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und unanfechtbar.

5. Das Bureau.

Das Bureau besteht aus dem Direktor (Stellvertreter), dem Chefarzt, dem Fachkonsulenten für Sozialversicherung und dem nötigen Personale.

Die Dienstaufsicht über das Bureau führt der Direktor (Stellvertreter), der diesbezüglich dem Vorstand, beziehungsweise dem Präsidenten (Vizepräsidenten) unmittelbar verantwortlich ist.

Dem Direktor (Stellvertreter) obliegt die Führung der laufenden Verwaltung, die Durchführung aller satzungsgemäßen Beschlüsse der Anstaltskörperschaften, die Erledigung der ihm zur selbständigen Entscheidung allgemein oder fallweise übertragenen Angelegenheiten und Bestellung sowie Entlassung der provisorischen Angestellten.

Der Direktor hat das Recht zum Ankaufe von Einrichtungs- und Arbeitsgegenständen bis zu einem Betrage von 500 Goldkronen.

Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Anstalt bedürfen, soweit sie einen Beschluß des Vorstandes oder des Verwaltungsausschusses betreffen, der Unterschrift des Präsidenten (Vizepräsidenten) und des Direktors (Stellvertreters), alle anderen lediglich der Unterschrift des Direktors (Stellvertreters).

§ 8.

Krankenkontrolle.

Die Einzelheiten der Kontrolle werden durch die Krankenordnung geregelt. Die Organe der Krankenkontrolle werden vom Vorstande bestellt, der auch die zur Ausübung des Kontrolldienstes nötigen Vorschriften beschließt.

§ 9.

Auflösung der Anstalt.

Die Auflösung der Anstalt kann nur in einer Vorstandssitzung beschlossen werden, zu der sämtliche Vorstandsmitglieder spätestens acht Tage vor ihrem Stattfinden mit eingeschriebenem Brief unter Bekanntgabe der Auflösung der Anstalt als Tagesordnungsgegenstand geladen werden. Bei dieser Sitzung müssen von jeder Kurie zumindest neun Mitglieder anwesend sein und zumindest zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder jeder Kurie für den Auflösungsantrag stimmen. Der vom Vorstande gefaßte Beschluß auf Auflösung bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

Im Falle der beschlossenen Auflösung ist das nach erfolgter Liquidierung verbleibende bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Wien zur fruchtbringenden Anlage und Verwaltung zu übergeben. Wenn sich innerhalb zehn Jahren, vom Tage des Auflösungstages an gerechnet, eine Anstalt mit dem gleichen Zwecke und dem gleichen Mitglieder- und Angehörigenkreise bildet, fällt dieser das Vermögen samt dem eingelaufenen Erträgnisse zu. Nach Ablauf dieser Frist steht der Gemeinde Wien das Recht zu, das Vermögen entweder für den gleichen Zweck weiter zu reservieren oder aber es zu einer Stiftung für arbeitsunfähige und bedürftige Angestellte (Bedienstete) umzuwandeln.

Satzungen der Kreditanstalt der Gemeinde Wien für städtische Bedienstete

Der Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1922, Pr.-Zl. 6771/22, folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Der Wiener Gemeinderat genehmigt die Errichtung einer ‚Kreditanstalt der Gemeinde Wien für städtische Bedienstete' mit selbständiger Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe der vom Wiener Magistrate ausgearbeiteten Satzungen für die Zwecke gemeinnütziger Personalkreditgewährung an städtische Angestellte und Bedienstete.

2. Die Gemeinde Wien widmet als Gründungseinlage 25 Millionen Kronen. Die Gründungseinlage ist mit 5 Prozent zu verzinsen. Auf die Verzinsung eines Teilbetrages von 10 Millionen Kronen verzichtet die Gemeinde Wien unter der Bedingung, daß diese Zinsen dem Unterstützungsfonds der Anstalt zur Auslösung würdiger Schuldner, in erster Linie von Schuldnern aus dem Kreise der städtischen Heimkehrer, zugeführt werden.

3. Die Gemeinde Wien leistet für jedes Tausend Teilnehmer, das die Zahl von 5000 übersteigt, zur Gründungseinlage einen Zuschuß von 1 Million Kronen bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Kronen. Sinkt die Teilnehmerzahl, so hat die Anstalt der Gemeinde für jede Verminderung von 500 Teilnehmern eine Rückzahlung von 500.000 K zu leisten. Maßgebend für die Leistung der Gemeinde, beziehungsweise die Rückzahlung der Anstalt ist der Mitgliederstand vom 31. Dezember eines jeden Verwaltungsjahres. Die bezügliche Zahlung ist binnen 30 Tagen nach erfolgter Verständigung zu leisten.

4. Der Stadtsenat wird ermächtigt, etwa von der Bundesregierung vor endgültiger Konzessionierung gewünschte Satzungsänderungen im Einvernehmen mit den beteiligten Organisationen der städtischen Angestellten und Bediensteten durchzuführen.

5. Der Wiener Magistrat wird beauftragt, die Anstalt nach den genehmigten Satzungen ehestens zu konstituieren."

Satzungen

I. Name, Zweck und Mittel der Anstalt.

§ 1.

Name und Sitz der Anstalt.

Die Stadt Wien errichtet für alle städtischen Bediensteten einen Verein auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, unter dem Namen „Kreditanstalt der Gemeinde Wien für städtische Bedienstete" mit dem Sitze in Wien. Die Anstalt hat den Charakter einer juristischen Person.

§ 2.
Zeichnung für die Anstalt.

Für die Anstalt wird rechtsverbindlich in der Weise gezeichnet, daß unter den vorgedruckten oder vorgeschriebenen Namen der Anstalt der Oberkurator, beziehungsweise dessen Stellvertreter, gemeinsam mit dem Anstaltsleiter, beziehungsweise dessen Stellvertreter oder einer der vorgenannten Funktionäre gemeinsam mit einem hiezu Bevollmächtigten (§ 40) ihren Namen beisetzen.

Im Falle der handelsgerichtlichen Protokollierung wird die Anstaltsfirma kollektiv gezeichnet, und zwar entweder vom Oberkurator, beziehungsweise dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem Anstaltsleiter, beziehungsweise dessen Stellvertreter oder von einem der vorgenannten Funktionäre gemeinsam mit einem Prokuristen. Die Zeichnungsberechtigten legitimieren sich im Falle der Registrierung durch die Auszüge aus dem Handelsregister, sonst wie die übrigen Angestellten durch besondere Vollmachtsurkunden.

§ 3.
Zweck der Anstalt.

Zweck der Anstalt ist die Gewährung billiger Personalkredite (Konvertierung bestehender drückender Darlehensverhältnisse) an ihre Mitglieder nach Maßgabe der in den Satzungen und in der Geschäftsordnung der Anstalt vorgesehenen Bedingungen mit Ausschluß jeder Gewinstabsicht. Die Anstaltsmittel sind während der ersten fünf Jahre vorzugsweise zur Gewährung von Darlehen an Heimkehrer zu verwenden, die am 1. August 1914 in städtischen Diensten gestanden sind, beziehungsweise versorgungsberechtigte Hinterbliebene von solchen Eingerückten, die am 1. August 1914 städtische Bedienstete gewesen und im Kriege gefallen oder an dessen Folgen gestorben sind, jedoch während dieser Dauer jährlich höchstens bis 75 Prozent dieser Mittel und insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrage von 12 Millionen Kronen. Die Begünstigungen der Heimkehrerdarlehen regelt § 24.

§ 4.
Mittel der Anstalt: Eigenkapital.

Das Eigenkapital der Anstalt besteht: a) Aus einer Gründungseinlage der Gemeinde Wien in der Höhe von 25 Millionen Kronen und aus den weiteren Gründungseinlagen, welche die Gemeinde Wien für jedes Tausend Teilnehmer, das über den Stand von 5000 hinausgeht, in der Höhe von je 1 Million Kronen bis zu einem Gesamtbetrage von 70 Millionen Kronen erbringen wird; b) aus den Teilnehmereinlagen, die jeder Teilnehmer der Kreditanstalt in der Höhe von 1000 Kronen zu leisten hat; c) weiter aus den im Sinne der Satzungen zu bildenden allgemeinen und Spezialfonds.

§ 5.
Mittel der Anstalt: Betriebskapital.

Das Betriebskapital der Kreditanstalt besteht aus dem Eigenkapital und aus den satzungsgemäß im Wege des Kredites beschafften Mitteln. Die Anstalt ist berechtigt, sich Betriebsmittel zu beschaffen: a) Durch einen bei einer Bank, Kommunalsparkasse oder sonstigen Kreditinstituten aufzunehmenden Kontokorrentkredit, wobei die Gesamthöhe den sechsfachen Betrag des Eigenkapitals nicht überschreiten darf; b) durch Übernahme von Betriebseinlagen der Berufskorporationen, öffentlicher Anstalten und Körperschaften sowie Vereinen, die ihrer Bestimmung und Natur nach sich für eine dauernde Einlage eignen; c) durch weitere Einlagen der Teilnehmer; d) durch die Leistungen der Darlehensnehmer anläßlich einer Darlehensgewährung (Manipulations- und Fondsbeitrag); e) durch die Erträgnisse der eigenen Vermögenschaften.

§ 6.
Verzinsung des Eigenkapitals.

Soweit das Eigenkapital zu satzungsgemäßen Geschäften verwendet wird, ist für dasselbe eine mindestens fünfprozentige Verzinsung in Rechnung zu stellen. Der 10 Millionen der Gründungseinlage der Gemeinde Wien entsprechende Zinsenbetrag fließt in den Unterstützungsfonds der Anstalt. Der weitere Betrag ist der Gemeinde mit 5 Prozent zu verzinsen.

Eine Verzinsung der Teilnehmereinlage findet nur nach Maßgabe des Geschäftserfolges und mit höchstens 4 Prozent statt.

Diese Einlage (§ 4, b) ist unkündbar. Der Anspruch auf Rückzahlung der Einlage besteht, abgesehen vom Falle des freiwilligen Austrittes (§ 8, c), im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses und im Falle des Todes; diese Rückzahlung erfolgt jedoch erst nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses über

das Geschäftsjahr, in welchem die Auflösung des Teilnehmerschaftsverhältnisses eingetreten ist. Doch können im Todesfalle die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen unter Verzicht auf die vorzeitige Rückzahlung Mitglieder der Anstalt bleiben.

Die Verzinsung der im § 5, lit. a) erwähnten Kredite erfolgt nach den jeweils vereinbarten Konditionen, die Verzinsung der Betriebseinlagen nach den fallweise vom Anstaltskuratorium aufgestellten Bedingungen.

II. Erwerb und Erlöschen der Teilnehmerschaft, Rechte und Pflichten der Teilnehmer.

§ 7.
Erwerb der Teilnehmerschaft.

Teilnehmer der Anstalt können nur städtische Bedienstete sein, die auf Grund ihrer Anstellung Anspruch auf Pension (Provision) erwerben, beziehungsweise deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene, und zwar die Angestellten, die der allgemeinen Dienstordnung für die Bediensteten der Stadt Wien unterstehen (Gruppe A), und alle Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist (Gruppe B). Die Teilnehmerschaft wird durch Leistung der Teilnehmereinlage und durch eine vom Aufnahmswerber persönlich zu fertigende Beitrittserklärung, die den Inhalt der §§ 11 und 65 vollinhaltlich enthalten muß, erworben.

§ 8.
Erlöschen der Teilnehmerschaft.

Die Teilnehmerschaft erlischt: a) Durch Auflösung des Dienstverhältnisses, ausgenommen im Falle der Versetzung in den Ruhestand, doch erlöschen in diesem Falle nicht die Verbindlichkeiten des Teilnehmers gegenüber der Anstalt; b) durch den Tod, mit Ausnahme des Falles, daß die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Teilnehmerschaft fortsetzen; c) durch freiwilligen Austritt, der jedoch erst nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Teilnehmers gegenüber der Anstalt bewilligt werden kann.

§ 9.
Rechte der Teilnehmer.

Jeder Teilnehmer hat den Anspruch auf Gewährung von Personalkredit nach Maßgabe der Satzungen und auf Zuwendung der für die Schuldner in den Satzungen vorgesehenen Vorteile nach Maßgabe dieser Satzungen. Jeder Teilnehmer hat ferner das Recht, Einlagen unter den von der Anstalt fallweise festgesetzten Bedingungen im Sinne des § 5, lit. c, zu machen. Die Teilnehmer sind endlich berechtigt, durch ihre satzungsgemäße Vertretung an der Verwaltung der Anstalt und ihrer Kontrolle mitzuwirken.

§ 10.
Allgemeine Pflichten der Teilnehmer.

Jeder Teilnehmer ist zur Leistung der Teilnehmereinlage verpflichtet. Falls er ein Darlehen erhalten hat, hat er die mit dem Darlehensvertrage übernommenen Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen, die Beiträge zu den allgemeinen und Spezialfonds im Sinne der Satzungen zu leisten und die Haftung für die Darlehensverbindlichkeiten nach Maßgabe dieser Satzungen zu übernehmen.

§ 11.
Die Haftung der Teilnehmer insbesonders.

Jeder Teilnehmer hat vom Betrage des ihm gewährten Darlehens und im Falle einer Erhöhung desselben vom Betrage der Erhöhung ein Prozent zum allgemeinen Reservefonds als einmaligen Beitrag, spätestens im Zeitpunkte der Zuzählung des Darlehens zu leisten. Jeder Teilnehmer haftet mit dem Betrage seiner Einlage für die Gesamtverbindlichkeiten der Anstalt. Außerdem haftet jeder Teilnehmer vom Tage der Darlehensaufnahme an mit einem weiteren Betrage bis zur Höhe des noch ausständigen Darlehensrestes für alle uneinbringlich gewordenen Forderungen der Anstalt gegen die Teilnehmer seiner Gruppe (A und B), die weder durch den Zahlungsunfähigkeits- noch durch den Schadendeckungsfonds gedeckt worden sind. Alljährlich wird zugleich mit dem Rechnungsabschlusse festgesetzt, ob und in welchem Betrage diese persönliche Haftung in Anspruch genommen wird. (§ 27.)

III. Geschäfte der Anstalt.

§ 12.
Allgemeine Geschäfte.

Die Anstalt ist zu folgenden Geschäften berechtigt: *a)* Zur Verwendung der Anstaltsmittel für gemeinnützige Personalkredite an die Anstaltsteilnehmer; *b)* zur fruchtbringenden Verwendung der vorübergebend zu den unter lit. *a)* bezeichneten Geschäften nicht zur Verwendung gelangenden, jeweils verfügbaren Barmittel der Anstalt in pupillarsicherer Anlage; *c)* zur Geschäftsführung wirtschaftlicher Einrichtungen und Durchführung von Kreditaktionen zugunsten städtischer Angestellter im Auftrage und auf Rechnung der diese Aktionen unternehmenden Körperschaften, denen hiefür der Verwaltungsapparat der Anstalt gegen volles Entgelt zur Verfügung gestellt wird; *d)* die Übernahme der Vertretung von Lebensversicherungsgesellschaften, insoweit der Abschluß derartiger Verträge mit den aus *a)* angeführten Geschäften im Zusammenhange steht.

Das Darlehensgeschäft.

§ 13.
Darlehensnehmer.

Als Darlehensnehmer können nur Teilnehmer in Betracht kommen, und zwar unter den in den vorliegenden Satzungen aufgestellten Bedingungen.

§ 14.
Bedingungen für die Kreditgewährung.

Der Darlehenswerber hat unter Benützung der von der Anstalt aufgelegten Formularien ein Darlehensgesuch einzubringen, das zu enthalten hat: *a)* Die Personaldaten des Darlehenswerbers und seiner Familienmitglieder; weiter Mitgliedsnummer; *b)* die dienstliche Stellung, Berufsorganisation, zuständigen Vertrauensmann; *c)* Darlehenszweck und Verschuldungsgrund; *d)* Höhe des Darlehens und die Art und Weise der Tilgung; *e)* die angebotenen Sicherheiten (insbesondere Bürgschaft der Ehegatten); *f)* die nach den Satzungen abzugebenden Erklärungen hinsichtlich des Schuldenstandes, der Verpflichtung, an dritter Stelle keine Darlehen aufzunehmen, der Verwendungsverpflichtung, der Einbringungsklausel, und zwar hinsichtlich des Gesamtbetrages oder von Teilleistungen (Vormerkung, Abzug); *g)* Unterwerfung unter die Satzungen und die Geschäftsordnung. Das Gesuch ist insbesondere in den Richtungen der Punkte *c)* und *e)* mit Nachweisen oder Bescheinigungen zu belegen, beziehungsweise mit den Beilagen auszustatten, welche die Anstalt hinsichtlich der zu beschaffenden Sicherheiten verlangt. Von den in den Satzungen und in der Geschäftsordnung vorgesehenen Organen der Anstalt ist jedes Darlehensgesuch auf die Stichhältigkeit der Angaben zu überprüfen, namentlich hinsichtlich des Verschuldungsgrundes, des Verschuldungszweckes und der Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit.

§ 15.
Kreditbemessung.

Der Personalkredit, der einem Teilnehmer gewährt werden kann, soll in der Regel höchstens ein Drittel des Jahresbezuges des Darlehenswerbers betragen. Nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen kann von dieser Höchstgrenze eine Ausnahme gemacht werden. Die Personaldarlehen werden entweder als langfristige amortisable auf die Höchstdauer von 15 Jahren, oder als kurzfristige Darlehen auf bestimmte Zeit oder gegen Ratenzahlungen gegeben.

§ 16.
Berechnung der schuldnerischen Leistungen.

Die Berechnung der schuldnerischen Leistungen erfolgt nach dem Grundsatze, daß zunächst die der Anstalt für die zur Kreditgewährung beschafften Kapitalien erwachsenden Passivzinsen (die für die Eigenkapitalien in der Höhe von 5 Prozent zu rechnen sind) gedeckt werden, weiter die Betriebsunkosten der Anstalt (prozentuelle Manipulationsgebühren); dazu treten die Kosten der Versicherung, welche die Anstalt von dem Schuldner einzieht und für ihn entrichtet, die Beiträge zu den allgemeinen und speziellen Fonds, endlich allfällige repartierte Beträge aus der wechselseitigen Haftung. Die Manipulationsgebühren sind bei solchen Schuldnern, die an Stelle der Polizzensicherheit die des Schadendeckungsfonds bieten, mindestens $^1/_2$ Prozent höher zu bemessen. Die Manipulations- und Versicherungsgebühren sind für ein Jahr bei

Auszahlung des Darlehens im voraus zu entrichten. Ebenso die Beiträge zu den Fonds. Im übrigen erfolgt die Schuldabstattung bei den langfristigen Darlehen nach dem Tilgungsplane, bei kurzfristigen Darlehen auf Grund der speziellen Vereinbarung. Der Aktivzinsfuß soll grundsätzlich den Zinsfuß, zu dem die Anstalt die von ihr aufgenommenen Darlehen verzinsen muß, nur insoweit übersteigen, als dies nach dem Wirtschaftsplane der Anstalt zur Deckung der Anstaltsregie, der Darlehenssicherheiten und insbesondere zur Dotierung der Anstaltsfonds erforderlich ist. Endlich hat der Darlehensnehmer einen Betrag von mindestens 3 Prozent nach § 26 sowie allfällige Beiträge nach § 25 zu leisten.

§ 17.

Allgemeine Sicherheiten der Darlehen.

Die Anstalt hat nach Tunlichkeit die von dem Darlehensnehmer erwähnte Verwendung des Darlehens sicherzustellen, womöglich die Darlehensvaluta selbst direkt dem Zwecke (Anschaffung von Möbeln, Tilgung von Krankheits- und Leichenkosten usw.) zuzuführen oder zumindest die zweckgemäße Verwendung zu überwachen.

§ 18.

Besondere Sicherheiten.

Die den Teilnehmern der Anstalt erteilten Personalkredite sind zunächst durch besondere Sicherheiten, die seitens der Schuldner zu erbringen sind, zu gewährleisten, und zwar *a)* bei langfristigen Darlehen ist eine Versicherungspolizze auf Er- oder Ableben im Wege der Anstalt zu beschaffen und dieser zu verpfänden; *b)* ebenso sind kurzfristige von Pensions- oder Provisionsanwärtern aufgenommene Darlehen gleichfalls durch eine Versicherungspolizze wie unter Punkt *a)* zu decken; *c)* neben der Sicherung durch eine Polizze oder bei Darlehen, die ohne Polizzensicherheit gewährt werden, treten an die Stelle dieser nachfolgende anderweitige Sicherstellungen: 1. Zession der Gehaltsbezüge, 2. Gehaltsabzug, 3. Bürgschaft der Ehegattin (Ehegatten), 4. anderweitige Sicherheiten, je nach der Lage des Falles.

§ 19.

Sicherstellungspolizze.

Jeder unter § 18 *a)* und *b)* fallende Schuldner hat zur Sicherstellung eine Versicherungspolizze auf Er- und Ableben im Wege der Anstalt bei einer inländischen Versicherungsanstalt zu beschaffen und diese der Kreditanstalt mit dem unmittelbaren Befriedigungsrechte im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen *a)* bis *c)* zu verpfänden. Durch besondere Verträge mit dem Versicherungsinstitute ist sofortige und sachlich möglichst weitgehende Unanfechtbarkeit und rascheste und uneingeschränkte Realisierbarkeit der Polizze sicherzustellen. Die Polizze dient der Anstalt als Sicherheit für alle Verpflichtungen des Schuldners aus dem Schuldverhältnisse. Der Anstalt steht daher das Recht der Verwertung der Polizze in folgenden Fällen zu: *a)* Wenn der Schuldner stirbt, hinsichtlich des noch nicht berichtigten Darlehensrestes, *b)* wenn der Schuldner im Falle einer Erlebenspolizze den Anfall der Zahlung erlebt, hinsichtlich des noch ausstehenden Darlehensrestes; *c)* wenn infolge Entlassung oder wirtschaftlichen Unglücksfällen des Schuldners die Darlehensverbindlichkeiten uneinbringlich geworden sind, kann die Anstalt die Polizze belehnen lassen, rückverkaufen oder reduzieren lassen und den Erlös zur Deckung der Schuldverbindlichkeit verwenden. Die Sicherheitspolizzen bleiben in Verwahrung der Anstalt, welche die Abstattung der Polizzenprämien aus den Schuldeingängen selbst besorgt. Erfüllt ein Schuldner seine Leistungen nicht vollständig, so sind seine Einzahlungen in erster Linie auf die Bezahlung der Polizzenprämien zu verwenden

§ 20.

Jeder Darlehensnehmer hat der Anstalt innerhalb der gesetzlich zulässigen Höchstgrenze seine Gehaltsbezüge bis zur Höhe seines Darlehens samt Nebenverbindlichkeiten zu zedieren, so daß die Anstalt berechtigt ist, bei der Dienststelle zu verlangen, daß ihr zur Deckung der Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers die abgetretenen (jedenfalls ausgenommen das der Exekution entzogene Minimum) Bezüge unmittelbar ausgefolgt werden (Gehaltsabzug). Die Anstalt hat je nach den Umständen des Falles zu entscheiden, ob sie von diesem ihr auf Grund der Zession zustehenden Rechte sofort oder erst dann Gebrauch machen will, wenn der Darlehensnehmer zahlungssäumig oder zahlungsunfähig wird. Die Anstalt ist verpflichtet, die Dienststelle von der Zession der Dienstbezüge behufs deren Anmerkung unverzüglich in Kenntnis zu setzen und beizufügen, ob sie die unmittelbare Ausfolgung der abgetretenen Bezüge an sich verlangt oder bis auf weiteres der Auszahlung der Bezüge an den Darlehensnehmer zustimmt.

§ 21.

Bürgschaft der Ehegattin.

Bei verheirateten Darlehensnehmern ist grundsätzlich die Bürgschaft der Ehegattin (des Ehegatten) als Bürgen und Zahler zu begehren. Durch diese Bürgschaftserklärung soll eine etwaige Mobilarexekution gesichert und eine Pfändung selbständiger, insbesonders auf Grund des Dienstverhältnisses des Schuldners dem anderen Eheteile zustehender Bezüge ermöglicht werden.

§ 22.

Anderweitige Sicherheiten.

In den Fällen des § 18*c* kann die Anstalt auch andere als in den vorstehenden Paragraphen angeführte Darlehenssicherheiten entweder für sich allein oder in Verbindung mit einzelnen der angeführten Sicherheiten, zum Beispiele die Verpfändung von Wertpapieren, Waren usw. oder Bestellung mehrerer zahlungsfähiger Personen als Bürgen und Zahler, für hinlänglich erklären.

§ 23.

Besondere Darlehenssicherheiten der Anstalt.

Die Anstalt selbst sorgt durch folgende Einrichtungen für die Sicherheit der den Teilnehmern gewährten Darlehen: *a)* Durch den Unterstützungsfonds, der zur Deckung der Schuldverbindlichkeiten von Heimkehrern und würdiger Darlehensnehmer aus den Kreisen der Nichtheimkehrer dient; *b)* durch den Schadendeckungsfonds, in den alle Schuldner einzuzahlen haben, die keine Polizzensicherheit bieten; *c)* durch den Zahlungsunfähigkeitsfonds, in den jeder Darlehensnehmer jährlich bestimmte Beträge (§ 26) einzuzahlen hat; *d)* durch die Inanspruchnahme der wechselseitigen Haftung der Darlehensnehmer.

§ 24.

Unterstützungsfonds.

Der Unterstützungs onds ist dazu bestimmt, im Falle der Zahlungsunfähigkeit rücksichtswürdige Schuldner von ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Anstalt ganz oder teilweise zu befreien. Der Fonds wird gebildet: *a)* Aus dem Zinsenerträgnisse des im § 6 erwähnten Teiles der Gründungseinlage der Gemeinde Wien; *b)* aus den satzungsgemäß sich ergebenden Ertragsüberschüssen, soweit diese nicht nach diesen Satzungen eine anderweitige Bestimmung haben. Solange Heimkehrerdarlehen laufen, ist der Unterstützungsfonds in erster Linie zur Tilgung der Schuldverbindlichkeiten bedürftiger Heimkehrer bestimmt.

§ 25.

Schadendeckungsfonds.

Der Schadendeckungsfonds ist ein Spezialfonds, der zur Sicherung der Anstalt bestimmt ist, wenn ein Schuldner vor Erlöschung des Schuldverhältnisses stirbt, eine Polizzensicherheit zur Deckung des Darlehensrestes nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht und dieser nicht aus anderweitigen für den Schuldner bestellten Sicherheiten oder aus dessen Vermögen hereingebracht werden kann. Zur Beitragsleistung in diesen Spezialfonds sind daher alle jene Darlehensnehmer verpflichtet, von denen eine Polizzensicherheit nicht gefordert wurde (§ 18*c*). Die Höhe der Leistungen in diesen Spezialfonds wird alljährlich vom Kuratorium festgesetzt. Das Kuratorium ist berechtigt, diese Leistungen je nach Bedarf, unter anderem auch je nach dem Gesundheitszustande des Darlehenswerbers so abzustufen, daß die Anstalt in jedem Falle vor Schaden bewahrt bleibt.

§ 26.

Der Zahlungsunfähigkeitsfonds.

Der Zahlungsunfähigkeitsfonds ist ein Spezialfonds, der dazu dient, der Anstalt jenen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch verursacht wird, daß Darlehen infolge der Zahlungsunfähigkeit von Schuldnern notleidend werden. Bei den durch Polizzen gedeckten Darlehen dient er zur Sicherstellung der Anstalt in jenen Fällen, in denen trotz Bestandes einer Polizzensicherheit die Darlehensschuld aus der Polizze nicht oder nicht ganz gedeckt werden kann, oder wenn mangels Zahlung des Schuldners die Polizzensicherheit nicht aufrecht erhalten werden kann. Die jährlichen Beiträge, die jeder Darlehensnehmer in den Zahlungsunfähigkeitsfonds zu zahlen hat, werden anläßlich der Aufstellung des jährlichen Voranschlages vom Kuratorium bestimmt, haben aber mindestens 3 Prozent der Darlehenssumme zu betragen. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange der Zahlungsunfähigkeitsfonds in Anspruch zu nehmen ist, wird im folgenden näher bestimmt.

§ 27.

Wechselseitige Haftung der Darlehensnehmer.

Für die durch die Realisierung der im Früheren bezeichneten Darlehenssicherheiten nicht einbringlich zu machenden Schuldverbindlichkeiten von Darlehensnehmern haften in letzter Linie alle Darlehensnehmer wechselseitig und solidarisch, und zwar getrennt nach den Mitgliedergruppen A und B und im Verhältnisse der im Zeitpunkte der Inanspruchnahme dieser Haftung noch ausstehenden Darlehensreste. Jede Mitgliedergruppe erfüllt die wechselseitige Haftung getrennt. In der Jahresrechnung ist genau festzulegen, ob und in welchem Umfange die wechselseitige Haftung der Mitglieder in Anspruch genommen wird. Die aus der wechselseitigen Haftung sich ergebenden Beträge sind von den Darlehensnehmern nach Maßgabe des in der Jahresrechnung enthaltenen Planes gleichzeitig mit ihren Schuldverbindlichkeiten zu entrichten und gelten rechtlich als ein Teil der Schuldverbindlichkeit eines jeden einzelnen Darlehensnehmers.

IV. Art und Weise der Inanspruchnahme der Darlehenssicherheiten, der Spezialfonds und der wechselseitigen Haftung.

§ 28.

Voraussetzung der Inanspruchnahme: Verzug des Schuldners.

Gerät ein Schuldner mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, so ist er auf jeden Fall verpflichtet, bei einer vier Wochen übersteigenden Dauer dieses Verzuges die fällige Leistung vom Tage des Verfalles an bis zwei Prozent über den Bankzinsfuß zu verzinsen. Ein in Verzug geratener Schuldner hat rechtzeitig um Stundung der Fälligkeit bei der Anstalt anzusuchen. Unterläßt er dies, oder wird ihm die Stundung nicht gewährt, so ist die Anstalt berechtigt, die Darlehenssicherheiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ohneweiters in Anspruch zu nehmen.

§ 29.

Inanspruchnahme der verschiedenen Darlehenssicherheiten.

Die verschiedenen Darlehenssicherheiten werden in folgender Reihenfolge in Anspruch genommen:

a) Zunächst ist zwecks Sicherung des Anstaltsanspruches zur Realisierung der bestellten Spezialsicherheiten (Pfänder, Bürgschaft) zu schreiten, oder die Fälligkeit im Wege des Gehaltsabzuges durch die Dienststelle einbringlich zu machen. (§ 20). Es liegt im Ermessen der Anstalt, alle diese Sicherheiten gleichzeitig oder wahlweise in Anspruch zu nehmen.

b) Ist eine Sicherstellungspolizze vorhanden und das Darlehen infolge des Todes des Schuldners notleidend geworden, so ist von der Anstalt diese Polizze zu realisieren. Das gleiche tritt ein, wenn der Schuldner nicht stirbt, sondern den Anfall der Versicherungssumme erlebt und zur Zeit des Anfalles ein noch ungetilgter Darlehensrest aushaftet. Ist nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten oder prolongierten Darlehensdauer ein Schuldrest vorhanden und der Schuldner zu diesem Zeitpunkte am Leben, so ist die Anstalt berechtigt, die von ihm als Sicherstellung gegebene Ablebens- oder Erlebenspolizze (letztere, fall, sie zu diesem Zeitpunkte noch nicht zahlungsreif ist, im Wege des Reeskomptes) belehnen zu lassens zurückzuverkaufen oder reduzieren zu lassen und den Erlös auf die Schuldverbindlichkeit in Anrechnung zu bringen.

c) Ist die rückständige Leistung auf keinem der früher erwähnten Wege einbringlich zu machen, aber nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Schuldners Aussicht, die Leistung im Exekutionswege hereinzubringen, so ist die Fälligkeit beim Anstaltsschiedsgerichte einzuklagen, dem sich der Schuldner im Darlehensvertrage zu unterwerfen hat, und auf Grund des Schiedsspruches die Zwangsvollstreckung durchzuführen.

d) Führt die Zwangsvollstreckung zu keinem Erfolge oder erscheint die Forderung von vornherein, zum Beispiel infolge Entlassung oder infolge des Nichtvorhandenseins von exekutionsfähigen Bezügen als nicht einbringlich, so ist die fällige Leistung aus den Spezialfonds zu decken, soweit nicht das Kuratorium eine Entlastung aus dem Unterstützungsfonds vornimmt. Handelt es sich um ein infolge vorzeitigen Todes eines Darlehensnehmers mangels Polizzensicherheit notleidend werdendes Darlehen, so tritt, soferne die Deckung aus dem Unterstützungsfonds nicht in Betracht kommt, die Haftung des Schadendeckungsfonds ein, und zwar zunächst mit dem Gesamtbetrage der Einzahlungen des Haftungsjahres, sodann mit seinen Reserven. Sollte auf diese Weise noch immer ein ungedeckter Rest dieser Fälligkeiten verbleiben, so ist die wechselseitige Gruppenhaftung in Anspruch zu nehmen.

e) Mit Ausnahme der im vorhergehenden Absatze erwähnten Fälle hat für die ungedeckten Schuldverbindlichkeiten der Zahlungsunfähigkeitsfonds aufzukommen, und zwar zunächst mit dem Gesamtbetrage

Franz Hoß
Vizebürgermeister der Bundeshauptstadt Wien

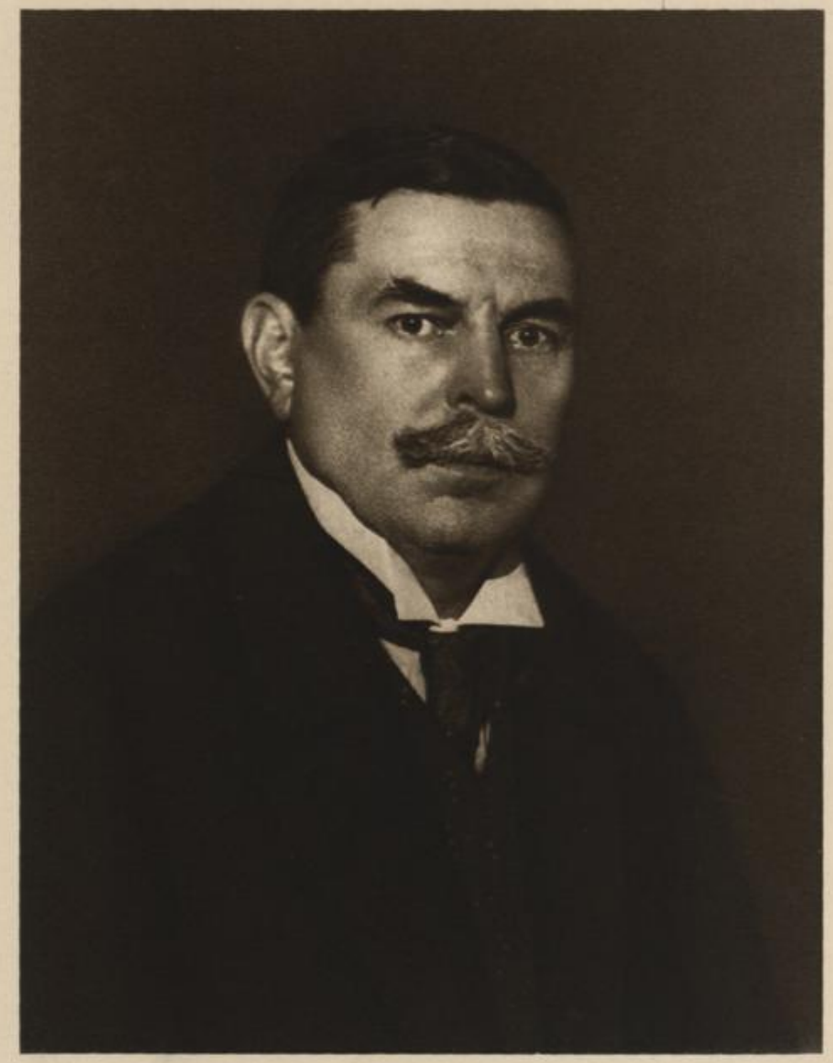

Franz Hoß

Vizebürgermeister der Bundeshauptstadt Wien

der Einzahlungen des Haftungsjahres. Überschreiten die Belastungen des Zahlungsunfähigkeitsfonds in einem Jahre dessen Einnahmen, so sind die Reserven früherer Jahre heranzuziehen. Ist auch auf diesem Wege nicht die volle Deckung des Abganges zu erreichen, so tritt bezüglich dieses Restes die wechselseitige Haftung ein.

f) Soweit sonach Zahlungsverbindlichkeiten, die aus dem Schadendeckungsfonds oder aus dem Zahlungsunfähigkeitsfonds zu decken wären, aus den Mitteln dieser Fonds nicht gedeckt werden können, haften die Darlehensnehmer wechselseitig für die nicht gedeckten Verbindlichkeiten. Sie ist getrennt nach den Teilnehmergruppen A und B für die auf Darlehensnehmer dieser Gruppen entfallenden Abgänge und getrennt nach den auf die beiden Spezialfonds entfallenden Verbindlichkeiten durchzuführen. Die einzelnen Haftungsbeträge sind derart zu berechnen, daß der Gesamtbetrag der Abgänge auf die Darlehensnehmer jeder Gruppe im Verhältnisse ihrer am Schlusse des Rechnungsjahres bestehenden Darlehensreste (getrennt nach der Haftung aus den beiden Fonds) aufgeteilt wird. Um den sich so ergebenden Haftungsbetrag erhöht sich die nächste Jahresleistung eines jeden einzelnen Schuldners. Im Rechnungsabschlusse über ein Geschäftsjahr ist genau festzustellen, welcher Betrag an Darlehen notleidend wurde, welche Fonds und in welchem Umfange diese zur Deckung herangezogen wurden; endlich ob und in welchem Umfange die wechselseitige Haftung der Darlehensnehmer in Anspruch genommen werden muß und wie diese die aus dieser Haftung sich ergebenden Beträge zu entrichten haben.

V. Sicherstellung der Anstaltsverbindlichkeiten.

§ 30.
Allgemeine Sicherstellung.

Für die Anstaltsverbindlichkeiten haftet das gesamte Vermögen der Anstalt (§ 4), die allgemeinen und die speziellen Fonds einschließlich des Reservefonds und sämtlicher Forderungen der Anstalt an ihre Mitglieder.

§ 31.
Der allgemeine Reservefonds.

Im Sinne des vorstehenden Paragraphen schafft die Anstalt auch einen allgemeinen Reservefonds, der auf nachstehende Weise gebildet wird: *a)* 1 Prozent der Darlehenssumme ist von jedem Darlehensnehmer gelegentlich der Zuzählung der Darlehensvaluta in den allgemeinen Reservefonds einzuzahlen; *b)* in den allgemeinen Reservefonds fließen weiters mindestens 10 Prozent der jährlichen Ertragsüberschüsse; *c)* durch die eigenen Erträgnisse dieses Fonds; *d)* durch allfällige nachträgliche Eingänge auf Forderungen, die bereits infolge Deckung aus den Spezialfonds der Anstalt abgeschrieben wurden.

Die sub lit. *b* erwähnten Dotationen können vermindert oder eingestellt werden, sobald der Reservefonds ein Drittel des Eigenkapitales erreicht hat. Der allgemeine Reservefonds hat die Bestimmung, alle jene Zahlungsrückstände der Anstalt gegenüber dritten Gläubigern zu decken, die aus dem Betriebsergebnisse nicht bezahlt werden können. Gelegentlich des Rechnungsabschlusses ist festzustellen, welche Verluste endgültig aus dem Reservefonds zu decken sind.

VI. Wirtschaftliche Gebarung der Anstalt und ihre Kontrolle.

§ 32.
Das Geschäftsjahr der Anstalt.

Das Geschäftsjahr der Anstalt fällt mit dem Kalenderjahre zusammen. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit von der Eröffnung des Betriebes bis zum Schlusse des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 33.
Rechnungsabschluß.

Alljährlich ist für den 31. Dezember eine Inventur zu errichten, die Bilanz zu ziehen und die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Die Bilanz ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu errichten. Nach diesen Grundsätzen ist auch der Reingewinn zu berechnen. Die Verwendung des Reingewinnes erfolgt nach den später aufgestellten Grundsätzen. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist genau festzustellen, ob und welcher Darlehensbetrag im abgelaufenen Geschäftsjahre notleidend wurde und durch die Inanspruchnahme welcher Fonds und welcher Beiträge aus diesen Fonds die Deckung erfolgte.

§ 34.

Verwaltungspräliminare.

Spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres ist auch ein Verwaltungspräliminare für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, in dem die voraussichtlichen Geschäftsspesen und der zu erwartende Geschäftsumfang zu veranschlagen sind. In diesem Präliminare sind die Höhe der Manipulationsspesen und die Beiträge zu den Spezialfonds festzulegen, die von den im Laufe des nächsten Geschäftsjahres zu bewilligenden Darlehen zu leisten sind.

§ 35.

Verwendung des Gebarungsüberschusses.

Soweit sich nach den Bestimmungen über die Bilanzerrichtung ein Gebarungsüberschuß ergibt, ist derselbe wie folgt zu verwenden: *a)* Auf die satzungsmäßige Dotierung des Reservefonds; der Anstalt steht es frei, diesen höher zu dotieren, als die Satzungen es vorschreiben; *b)* auf die Verzinsung der Teilnehmereinlagen bis zu höchstens 4 Prozent; *c)* der Rest des sich sonach ergebenden Ertragsüberschusses ist dem Unterstützungsfonds zuzuführen.

§ 36.

Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Präliminares.

Der Rechnungsabschluß ist nebst einem Geschäftsberichte über das abgelaufene Jahr von der Anstaltsleitung längstens sechs Monate nach Abschluß eines Geschäftsjahres dem Kuratorium vorzulegen. In dem Geschäftsberichte sind die Anträge wegen Verwendung der Ertragsüberschüsse und des Unterstützungsfonds zu stellen und die Art und Weise der Inanspruchnahme der Spezialfonds und der wechselseitigen Haftung der Teilnehmer zusammenfassend darzulegen. Ebenso ist zu erwähnen, ob und in welchem Umfange der Reservefonds zur Deckung von Anstaltsverbindlichkeiten herangezogen wurde. Das Kuratorium übergibt zunächst den Rechnungsabschluß samt Geschäftsbericht dem Revisionsausschusse der Anstalt zur Überprüfung. Nach Einlangen des Revisionsberichtes entscheidet das Kuratorium über den Rechnungsabschluß und die Anträge der Anstaltsleitung und leitet ihn nebst dem Geschäftsberichte im Wege des Revisionsausschusses an die Generalversammlung der Delegierten der Anstaltsteilnehmer zwecks Genehmigung und Erteilung der Entlastung weiter. Das Verwaltungspräliminare ist längstens bis zum Beginne des neuen Geschäftsjahres der satzungsmäßigen Genehmigung zuzuführen. Der genehmigte Rechnungsabschluß, der Geschäftsbericht und das genehmigte Verwaltungspräliminare sind dem Wiener Magistrate zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 37.

Rechnungs- und Gebarungskontrolle.

Die Rechnungs- und Gebarungskontrolle obliegt dem Revisionsausschusse, über dessen Zusammensetzung und Zuständigkeit weiter unten nähere Bestimmungen getroffen werden und der Generalversammlung der Delegierten der Anstaltsteilnehmer. Der Verwaltungsdienst der Anstalt ist so einzurichten, daß für die laufende Rechnungs- und Gebarungskontrolle eine von der Buch- und Kassaführung vollständig getrennte Kontrollabteilung besteht.

VII. Die Anstaltsorgane.

1. Verwaltung und Geschäftsleitung.

§ 38.

Die Verwaltung der Anstalt obliegt dem Kuratorium der Anstalt und der Geschäftsleitung.

§ 39.

Das Kuratorium: Zusammensetzung und Bildung.

Das Kuratorium besteht aus 21 Mitgliedern. Diese Mandate werden von den Organisationen der städtischen Bediensteten im Verhältnisse ihrer Stärke aus deren Kreisen besetzt. Von diesen Mandaten steht der Heimkehrersektion für die ersten fünf Betriebsjahre das Vorschlagsrecht auf acht Mandate zu, die auf die verschiedenen Bedienstetengruppen nach Maßgabe ihrer Stärke zu verteilen sind. Die Heimkehrermandate jeder Bedienstetengruppe gehen auf Rechnung des Gesamtanteiles dieser Gruppe an den Mandaten. Die Organisationen, denen das Wahlrecht in das Kuratorium zusteht, werden das erstemal vom Wiener Magistrate bestimmt, der auch die Bestimmung der jeder zukommenden Anzahl von Mandaten festsetzt.

In der Folge obliegt die Bestimmung der wahlberechtigten Organisationen und die Festsetzung der Anzahl der Mandate der Generalversammlung der Delegierten, die hierüber im Sinne des Punktes 4 des § 60 (Punkt 3) mit einfacher Mehrheit beschließt. In das Kuratorium sind nur solche Bedienstete wählbar, die eigenberechtigt und Mitglieder der Anstalt, aber nicht deren Schuldner sind. Gleichzeitig mit den Kuratoren werden von den Bediensteten fünf Ersatzmänner gewählt. Von diesen fünf Ersatzmännern entfallen zwei auf die im Verbande der Angestellten der Stadt Wien organisierten Angestellten, zwei auf die Gruppe der Kollektivverträgler und einer auf die der Unternehmungsangestellten. Unter den Ersatzmännern des Verbandes und der Kollektivverträgler muß sich während der ersten fünf Betriebsjahre je ein diesen Gruppen angehöriger Vertreter der Heimkehrersektion befinden. Die Ersatzmänner treten in der Reihenfolge ihrer Wahl infolge der dauernden Verhinderung oder des Ausscheidens eines Kurators ihrer Gruppe an dessen Stelle. Erledigte Mandate sind, soferne die Ergänzung durch einen Ersatzmann nicht möglich ist, ohne Verzug durch Neuwahl zu ersetzen.

An der Spitze des Kuratoriums steht der Oberkurator und dessen Stellvertreter. Diese werden vom Kuratorium mit absoluter Majorität gewählt. Dem Kuratorium gehört ferner der Anstaltsleiter, bzw. dessen Stellvertreter mit Sitz und Stimme an, weiters hat jeder Beamte der Anstalt, der fallweise ein Referat erstattet, bei der Entscheidung über sein Referat Sitz und Stimme im Kuratorium. Der Wiener Magistrat hat das Recht, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen ständigen oder fallweisen Vertreter zu entsenden, um sich von der satzungsmäßigen Geschäftsführung der Anstalt unmittelbar Kenntnis zu verschaffen. Zu den Sitzungen des Kuratoriums können Experten des Versicherungs- und Finanzwesens mit beratender Stimme zugezogen werden. Überdies sind je zwei Vertrauensmänner der Darlehensnehmergruppen A und B den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 40.
Wirkungskreis des Oberkurators.

Der Oberkurator vertritt im nicht rechtgeschäftlichen Verkehre zunächst die Anstalt nach außen, soweit diese Vertretung nicht nach den Satzungen, nach der Geschäftsordnung oder auf Grund besonderer Beschlüsse des Kuratoriums dem Anstaltsleiter zukommt oder vom Oberkurator gemeinsam mit diesem auszuüben ist. Er leitet die Tätigkeit des Kuratoriums, führt dessen Vorsitz, beruft und leitet dessen Sitzungen und führt dessen Beschlüsse durch. Ihm obliegt die Wahrung der Anstaltssatzungen, der Geschäftsordnung der Anstalt, der Gemeinde- und Anstaltsinteressen. Dem Oberkurator steht als Vertreter des Kuratoriums die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Anstalt zu. Im Falle der Verhinderung des Oberkurators oder in dessen Auftrag kommt die allgemeine oder auftragsgemäße Vertretung dem Oberkuratorstellvertreter zu. Beide sind für die Amtsgebarung ausschließlich dem Kuratorium verantwortlich. Über die Zeichnungsbefugnis trifft § 2 Bestimmungen. Der Oberkurator, bzw. dessen Stellvertreter, kann gemeinsam mit dem Anstaltsleiter, bzw. dessen Stellvertreter einzelne Beamte der Anstalt bevollmächtigen, im Sinne des § 2 für die Anstalt zu zeichnen und die Vollmacht widerrufen.

Im Falle der handelsgerichtlichen Protokollierung der Anstaltsfirma kann er in derselben Weise einzelnen Beamten die Prokura erteilen und zurücknehmen.

§ 41.
Dauer der Mandate der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Ersatzmänner.

Die Kuratoren (Ersatzmänner) sind auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Außer durch Ablauf der Mandatsdauer verliert ein von den Organisationen entsandter Kurator (Ersatzmann) sein Mandat: *a)* Wenn er nach wiederholter unentschuldigter Abwesenheit der unter Androhung des Mandatsverlustes erfolgten Aufforderung zur Funktionsausübung ohne Entschuldigung oder ohne hinreichende Entschuldigung keine Folge leistet. Ob die Abwesenheit entschuldigt ist oder nicht, entscheidet das Kuratorium; *b)* wenn er, ohne in den Ruhestand versetzt zu werden, aus dem Gemeindedienste ausscheidet; *c)* wenn er die Mitgliedschaft zu der Organisation, die ihn entsandt hat, durch Austritt oder Ausschluß verliert oder wenn er von seiner Organisation abberufen wird; *d)* wenn ein Kurator wegen ehrenrühriger oder pflichtwidriger Handlungen, die mit seiner Funktion im Zusammenhang stehen, vom Kuratorium abberufen wird. Gegen eine solche Abberufung steht keinerlei Rechtsmittel zu. Ein Kurator, gegen den der begründete Verdacht solcher Handlungen vorliegt, ist vom Oberkurator in seiner Funktion zu suspendieren.

§ 42.
Abberufung des Oberkurators, bzw. dessen Stellvertreters.

Der Oberkurator oder dessen Stellvertreter kann in den Fällen des § 41, lit. *d)* seiner Funktion enthoben werden, falls das Kuratorium mit drei Viertel aller im Kuratorium vertretenen Stimmen die

Abberufung beschließt. Der Funktionär, gegen den der Antrag gerichtet ist, hat sich bis zur Entscheidung seiner Angelegenheit jeder weiteren Ausübung seiner Funktion zu enthalten. Der beschuldigte Funktionär hat das Recht, die Angelegenheit an das Anstaltsschiedsgericht zu bringen, das binnen Monatsfrist zu entscheiden hat. Entscheidet dieses zu seinen Gunsten, so darf mit der Abberufung nicht vorgegangen werden.

§ 43.
Geschäftsgang des Kuratoriums.

Das Kuratorium erledigt die ihm zukommenden Angelegenheiten entweder in Sitzungen, die vom Oberkurator oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet werden oder durch einzelne Kuratoren, die zu ständigen Referenten bestellt werden. Sitzungen des Kuratoriums sind wenigstens monatlich einmal — mit Ausnahme der Sommermonate — einzuberufen. Die Darlehensreferate sind in erster Linie den aus dem Kreise der Bediensteten gewählten Kuratoren zu übertragen. Die Tätigkeit und Kompetenz des Kuratoriums und der einzelnen Funktionäre des Kuratoriums wird durch eine Geschäftsordnung des Näheren geregelt, die die in diesem Statute enthaltenen Grundsätze auszuführen hat und vom Kuratorium zu beschließen ist. Die Beschlußfassung in den Kuratoriumssitzungen geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die ordnungsmäßige Einladung sämtlicher Kuratoren unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die Anwesenheit von mindestens elf Kuratoren einschließlich dem Vorsitzenden notwendig. Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Sitzung kann eine neuerliche Sitzung mit dem Bemerken ausgeschrieben werden, daß diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kuratoren beschlußfähig ist. Von der Anberaumung der Kuratoriumssitzungen ist der Wiener Magistrat rechtzeitig zu verständigen. Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden, einem Kurator und dem Schriftführer zu fertigen. Die für die Parteien bestimmten Abschriften der Kuratoriumsbeschlüsse sind von dem Oberkurator und dem leitenden Beamten zu fertigen.

§ 44.
Zuständigkeit des Kuratoriums.

Dem Kuratorium kommt außer dem obersten Entscheidungsrechte in allen wichtigen Anstaltsangelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, der Geschäftsaufsicht und der Kontrolle der Vermögens- und Geldgebarung noch insbesondere zu:

1. Die Beschlußfassung über Abänderung der Anstaltssatzungen, die Festsetzung und Abänderung der Geschäftsordnung für den Darlehensverkehr, der Geschäftsordnung für das Kuratorium und der Vorschriften über die innere Organisation der Anstalt.
2. Die Festsetzung der Grundsätze für die Entlohnung und rechtliche Behandlung der Angestellten der Anstalt im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter, die Erlassung der Dienstinstruktionen und Betriebsvorschriften, die definitive Anstellung von Anstaltsangestellten über Antrag des Leiters.
3. Bestellung des Anstaltsleiters über Vorschlag des Oberkurators.
4. Die Wahl der Darlehensreferenten; Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Funktionäre.
5. Die Entscheidung über die Höhe der Manipulationsgebühren und der Darlehenszinsen, ferner der Verzinsung der Teilnehmereinlagen sowie der Einlagen nach § 5, lit. *b* und *c*.
6. Die fruchtbringende Anlage des Anstaltsvermögens.
7. Die Bewilligung außerordentlicher, das Verwaltungspräliminare übersteigender Verwaltungsauslagen.
8. Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses, des Verwaltungspräliminares und des Verwaltungsberichtes.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über eine Satzungsänderung ist die Zustimmung einer absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder erforderlich. Betrifft die Satzungsänderung eine Abänderung der in den Satzungen vorgesehenen Vertretungsrechte einer Organisation, so ist die Zustimmung dieser Organisation erforderlich. Überdies bedarf jede Satzungsänderung zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung der Teilnehmer gemäß § 60, Punkt 3, und der Genehmigung der Bundesregierung; eine Abänderung der Bestimmungen über das Aufsichtsrecht der Gemeinde Wien auch der Zustimmung dieser.

§ 45.
Einspruch gegen Beschlüsse des Kuratoriums.

Gegen Beschlüsse des Kuratoriums ist der Oberkurator (Stellvertreter) Einspruch zu erheben verpflichtet, wenn nach seiner Ansicht ein solcher Beschluß die Satzungen oder die Geschäftsordnung verletzt, mit früheren Beschlüssen des Kuratoriums im Widerspruch steht, ohne daß diese vorher reassumiert worden wären, weiters wenn der Beschluß bestehende Rechtsvorschriften verletzt oder das Gemeinde- oder Anstaltsinteresse gefährdet. Die Folge des Einspruches ist, daß mit der Ausführung des Beschlusses inne zu halten

ist und das Kuratorium neuerlich in der Sache Beschlüsse zu fassen hat. Beharrt das Kuratorium auf seinem früheren Beschlusse, so geht das Entscheidungsrecht in der strittigen Angelegenheit an das Anstaltsschiedsgericht über.

§ 46.

Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Kuratoriums.

Die den Mitgliedern des Kuratoriums zukommenden Entschädigungen für die ihnen durch die Teilnahme an den Anstaltsgeschäften und Sitzungen erwachsenden Auslagen und Zeitverluste sind vom Kuratorium festzusetzen.

§ 47.

Geschäftsleitung der Anstalt: Bestellung und Zuständigkeit.

Zur Leitung der Anstalt und Führung der laufenden Verwaltung ist der Anstaltsleiter berufen, der zur Besorgung der laufenden Geschäfte die Angestellten der Anstalt verwendet. Er führt die Geschäfte nach den Anstaltssatzungen, nach den für die Geschäftsführung aufgestellten Geschäftsordnungen und Instruktionen und auf Grund der Kuratoriumsbeschlüsse, zu deren Durchführung, den Fall des § 45 ausgenommen, der Anstaltsleiter verpflichtet ist. Dem Anstaltsleiter sind alle Angestellten der Anstalt untergeordnet. In die Kompetenz der Anstaltsleitung fallen jene Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Kuratorium, dem Oberkurator oder instruktionsgemäß einzelnen Angestellten obliegen.

§ 48.

Das Anstaltspersonale.

Die Grundsätze für die Entlohnung und rechtliche Behandlung des Personales stellt das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter fest.

§ 49.

Vertretung der Anstalt nach außen.

Die Vertretung der Anstalt nach außen obliegt dem Oberkurator (§ 40). Dieser, beziehungsweise sein Stellvertreter ist jedoch berechtigt, sich im Einzelfalle oder für bestimmte Geschäftsgattungen, insbesonders hinsichtlich der Empfangnahme amtlicher oder gerichtlicher Zuschriften von dem Anstaltsleiter vertreten zu lassen.

2. Die Generalversammlung der Delegierten der Teilnehmer.

§ 50.

Zusammensetzung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Teilnehmer der Anstalt und besteht aus den von diesen gemäß § 61 gewählten Delegierten.

§ 51.

Einberufung der Generalversammlung und Ergänzung der Tagesordnung.

Die Generalversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche und wird in Wien abgehalten. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb sechs Monaten nach Schluß jedes Geschäftsjahres statt. Überdies ist eine Generalversammlung in den im Gesetze und in den Satzungen bestimmten Fällen sowie immer dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Anstalt erforderlich erscheint. Eine Generalversammlung muß auch dann einberufen werden, wenn dies von einer Generalversammlung beschlossen wird, oder wenn eine Anzahl von Delegierten, die mindestens ein Zehntel der jeweiligen Teilnehmereinlagen durch Deponierung der Bescheinigungen über die erfolgte Einzahlung bei der Anstalt nachweisen, die Einberufung der Generalversammlung in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe beim Kuratorium verlangen. In den beiden letztangeführten Fällen hat die Einberufung längstens binnen 30 Tagen vom Tage der Beschlußfassung der Generalversammlung, beziehungsweise nach Einlangen des Ersuchens beim Kuratorium zu erfolgen. Außerdem kann eine Anzahl von Delegierten, die ein Zehntel der jeweiligen Teilnehmereinlagen repräsentieren, in einer von ihnen unterzeichneten, längstens binnen 28 Tagen vor der Verlautbarung der Einberufung der Generalversammlung unter Deponierung der Bescheinigungen über die erfolgte Einzahlung überreichten Eingabe unter Angabe der Gründe verlangen, daß bestimmte, in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Gegenstände in

die kundzumachende Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufgenommen werden. Das Begehren der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung oder der Ergänzung der Tagesordnung der nächsten Generalversammlung ist als zurückgezogen zu betrachten, wenn die zu diesem Behufe erlegten Einzahlungsbelege vor Abhaltung der Generalversammlung ganz oder doch insoweit wieder behoben werden, daß das verbleibende Depot unter die Mindestgrenze von ein Zehntel der eingezahlten Teilnehmerbeträge sinkt. Gemäß § 62 der Satzungen ist auch der Revisionsausschuß berechtigt, vom Kuratorium die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu begehren. Eine solche Generalversammlung ist längstens binnen 30 Tagen einzuberufen.

§ 52.

Kundmachung der Einberufung.

Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden vom Kuratorium mittels einer in der amtlichen „Wiener Zeitung" einmal veröffentlichten Kundmachung einberufen. Außerdem ist das Kuratorium zur Einberufung von Generalversammlungen, wenn es dies für notwendig findet, berechtigt. Die Einschaltung dieser Kundmachung muß mindestens 14 Tage vor dem für die Generalversammlung festgesetzten Tage erfolgen, wobei dieser Tag nicht mitgerechnet ist. Außer dem Staatskommissär (§ 68) ist auch der Wiener Magistrat zu jeder Generalversammlung rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 53.

Inhalt der Einberufungskundmachung.

In der Einberufungskundmachung der Generalversammlung ist der Zweck der Generalversammlung unter möglichst bestimmter Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, über welche Beschlüsse gefaßt werden sollen, bekanntzumachen. Insbesondere sind beabsichtigte Änderungen der Satzungen mit ihrem wesentlichen Inhalte in der Kundmachung anzugeben. Die Kundmachung, mit welcher die Einberufung der Generalversammlung erfolgt, hat weiters Ort und Zeit der Abhaltung der Generalversammlung, den Hinweis auf die Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit (§ 58) und die Vorschriften, in welcher Art sich die Delegierten über ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes auszuweisen haben, zu enthalten.

§ 54.

Vorlagen für die Generalversammlung.

Jedem Delegierten ist auf Verlangen spätestens drei Tage vor der Generalversammlung eine Ausfertigung der für die Generalversammlung vorbereiteten Anträge auszufolgen. In der gleichen Frist muß jedem stimmberechtigten Delegierten über Verlangen Einsicht in die sämtlichen für die Generalversammlung vorbereiteten Vorlagen und Belege gewährt werden.

§ 55.

Vorsitz.

In der Generalversammlung führt der Oberkurator oder in seiner Verhinderung sein Stellvertreter, und wenn auch letzterer verhindert wäre, ein vom Kuratorium bestimmtes Mitglied desselben den Vorsitz. Der Vorsitzende beruft aus der Mitte der anwesenden Delegierten, welche dem Kuratorium nicht angehören, zwei Skrutatoren und ernennt den Schriftführer.

§ 56.

Beschränkung der Beschlußfassung.

In der Generalversammlung kann nur über jene Gegenstände gültig Beschluß gefaßt werden, welche in der Einberufungskundmachung bezeichnet sind. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist der Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 57.

Stimmrecht in der Generalversammlung.

In der Generalversammlung sind nur die nach Maßgabe der Satzungen gewählten Delegierten, die ihr Stimmrecht in der nach der Einberufungskundmachung vorgeschriebenen Art nachweisen, stimmberechtigt. Jeder Delegierte hat das Recht auf eine Stimme. Er ist berechtigt, sein Stimmrecht persönlich auszuüben oder zur Ausübung einen anderen Delegierten durch einfache Vollmacht zu bevollmächtigen.

§ 58.

Beschlußfähigkeit.

Die Generalversammlung ist in der Regel beschlußfähig, wenn in derselben mindestens der zehnte Teil der eingezahlten Teilnehmereinlagen vertreten ist. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag als abgelehnt anzusehen. Über die im § 60, Punkt 3, 4 und 5, angeführten Gegenstände kann nur in einer Generalversammlung, in welcher die persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Delegierten wenigstens ein Viertel der zurzeit eingezahlten Teilnehmereinlagen repräsentieren, und zwar mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen, Beschluß gefaßt werden. Sollte eine mittels gehöriger Kundmachung einberufene Generalversammlung nicht beschlußfähig sein, so muß binnen längstens 14 Tagen eine zweite Generalversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden. Das Kuratorium ist aber auch berechtigt, bereits in der Einberufungskundmachung für den Fall der Beschlußunfähigkeit der einberufenen Generalversammlung eine zweite Generalversammlung im gleichen Orte und mit gleicher Tagesordnung für einen um eine Stunde später liegenden Zeitpunkt unter Hinweis auf die Bestimmungen dieses Paragraphen über die Beschlußfähigkeit der zweiten Generalversammlung einzuberufen.

§ 59.

Versammlungsprotokoll.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, dem die Präsenzliste beigefügt wird. In das Protokoll sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und Resultate der Verhandlungen aufzunehmen. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Skrutatoren unterzeichnet. Wohnt der Generalversammlung ein amtlicher Vertreter des Wiener Magistrates bei, so ist das Versammlungsprotokoll von diesem zu beurkunden.

§ 60.

Zuständigkeit der Generalversammlung.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten: 1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Beschlußfassung über die Entlastung des Kuratoriums nach Anhörung des Berichtes des Revisionsausschusses. 2. Die Wahl des Revisionsausschusses (§ 62) sowie die Festsetzung der Bezüge desselben. 3. Die Bestimmung der zur Wahl ins Kuratorium berechtigten Organisationen und die Festsetzung der auf jede einzelne entfallenden Anzahl von Mandaten gemäß § 39. 4. Die Beschlußfassung über Abänderungen der Bestimmungen der Satzungen, wobei gemäß § 44 Satzungsänderungen, die eine Abänderung der in den Satzungen vorgesehenen Vertretungsrechte einer Organisation betreffen, der Zustimmung der Majorität der Delegierten dieser Organisation bedürfen. 5. Die Beschlußfassung über die Auflösung der Anstalt gemäß § 70.

3. Die Delegierten zur Generalversammlung.

§ 61.

Je 100 Teilnehmer der Anstalt, die mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen der Anstalt gegenüber nicht im Rückstande sind, wählen für ein Jahr je einen Delegierten zur Generalversammlung. Als Delegierte können nur eigenberechtigte Teilnehmer der Anstalt gewählt werden, die im Zeitpunkte der Wahl ihre satzungsgemäßen Pflichten gegenüber der Anstalt voll erfüllt haben. Die Wahl dieser Delegierten wird durch das Kuratorium veranlaßt, erfolgt in Gruppenversammlungen, die ämter-, anstalts- und betriebsweise getrennt nach den drei an der Anstalt beteiligten Gewerkschaftsgruppen einberufen werden. Den näheren Wahlvorgang setzt das Kuratorium fest, insbesondere wie Bruchteile von 100 innerhalb der einzelnen Gewerkschaftsgruppen zur Wahl eines Delegierten vereinigt werden. Die Wahl der Delegierten muß längstens 30 Tage vor dem Termine der ordentlichen Generalversammlung vollzogen sein. Die gewählten Delegierten erhalten vom Kuratorium Stimmkarten, durch die sie zum Erscheinen und zur Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung legitimiert werden.

4. Der Revisionsausschuß.

§ 62.

Wahl des Revisionsausschusses.

Von der ordentlichen Generalversammlung wird alljährlich ein Revisionsausschuß gewählt, der aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmännern besteht, die zu gleichen Teilen aus Teilnehmern der drei

Gewerkschaftsgruppen zu wählen sind. Auf die Dauer des Laufes von Heimkehrerdarlehen muß überdies je ein Mandat mit einem Heimkehrer der bezüglichen Gewerkschaftsgruppe besetzt werden. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Revisionsausschusses endigt mit Beendigung der Generalversammlung, die über den von ihnen zu überprüfenden Rechnungsabschluß endgültig beschlossen hat. Die Bestellung der Mitglieder des Revisionsausschusses kann von der Generalversammlung der Delegierten jederzeit widerrufen werden. Das Kuratorium ist verpflichtet, für den Fall, als Mitglieder des Revisionsausschusses vor Ablauf ihrer Funktionsdauer ausscheiden und keine Ersatzmänner zu ihrer Vertretung vorhanden sind, ohne Verzug eine Generalversammlung zur Vornahme der notwendigen Ersatzwahlen einzuberufen. Die Mitglieder des Revisionsausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums oder Beamte oder an der unmittelbaren Führung der Geschäfte beteiligt sein. Als Mitglieder des Revisionsausschusses können nur eigenberechtigte Teilnehmer der Anstalt bestellt werden, die im Zeitpunkte der Wahl ihre satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber der Anstalt voll erfüllt haben. Der Revisionsausschuß wählt ehetunlichst nach seiner Wahl einen Obmann und dessen Stellvertreter. Dem Obmanne oder in dessen Verhinderung dem Obmannstellvertreter obliegt die Einladung der Mitglieder des Revisionsausschusses und die Leitung der Revisionen sowie seiner sonstigen Verhandlungen. Der Revisionsausschuß ist verpflichtet, über seine Wahrnehmungen und das Resultat der Geschäftsgebarung dem Kuratorium und der Generalversammlung zu berichten. Über Verlangen des Revisionsausschusses hat das Kuratorium eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Für die Mühewaltung kann die Generalversammlung die Zuerkennung einer Entlohnung an die Mitglieder des Revisionsausschusses bewilligen. Der Wiener Magistrat hat das Recht, in den Revisionsausschuß einen ständigen Vertreter zu entsenden.

§ 63.
Bücher- und Kassenkontrolle.

Die Rechnungsrevisoren sind in Durchführung von Beschlüssen des Revisionsausschusses befugt und verpflichtet, periodisch in die Bücher der Anstalt Einblick zu nehmen, die Kassen zu skontrieren und die notwendig scheinenden Aufklärungen zu verlangen. Die Revisionsbefunde sind dem Kuratorium mit den entsprechenden Anträgen vorzulegen. Zur Vornahme der Revision werden die vom Ausschusse beauftragten Mitglieder durch einen schriftlichen Auftrag des Obmannes des Revisionsausschusses legitimiert. Die Jahresrechnung ist auf Grund der Einsichtnahme in die Bücher der Anstalt zu überprüfen. Der Wiener Magistrat hat das Recht, durch Vertreter die Bücher- und Kassenkontrolle vornehmen zu lassen.

§ 64.
Abstellung von Übelständen.

Das Kuratorium ist verpflichtet, unverzüglich die in den Revisionsberichten gerügten Übelstände in der Geld- und Vermögensgebarung und in der Bücherführung abzustellen. Ist jedoch das Kuratorium nach genauer Prüfung der Sachlage anderer Ansicht als der Revisionsausschuß, so hat der Oberkurator zu entscheiden. Der Revisionsausschuß hat auch das Recht, soweit die Generalversammlung hiezu kompetent erscheint, zwecks Abstellung wahrgenommener Übelstände gemäß § 62 der Satzungen vom Kuratorium die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu begehren.

5. Das Anstaltsschiedsgericht.

§ 65.
Zuständigkeit des Schiedsgerichtes.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Darlehensverhältnisse zwischen Schuldner und Anstalt und über die Gültigkeit von Wahlen sowie der in diesen Satzungen erwähnten Streitfälle ist das Anstaltsschiedsgericht berufen. Jeder Schuldner hat sich seiner Kompetenz im Darlehensvertrage schriftlich zu unterwerfen. (§ 577, Z. P. O.)

§ 66.
Bildung des Schiedsgerichtes.

Die Schiedsrichter werden in einer alljährlich zu ergänzenden Liste so zusammengestellt, daß jede Gruppe der Anstaltsinteressenten (A und B), und zwar getrennt nach Organisationen und Darlehens-

nehmern, aus dem Kreise der städtischen Bediensteten vier Schiedsrichter wählt, zusammen 16. Der Wiener Magistrat bestimmt überdies eine oder auch mehrere zum Richteramte befähigte Personen als Vorsitzende des Schiedsgerichtes auf die Dauer eines Jahres. In diesem Falle ist eine zum Richteramte befähigte Person als erster Vorsitzender mit der Leitung des Schiedsgerichtes zu betrauen. Für den einzelnen Fall wird das Schiedsgericht auf folgende Weise zusammengestellt: Sobald eine Schiedsklage oder ein Ersuchen um Fällung eines Schiedsspruches gemäß § 65 beim ersten Vorsitzenden der Schiedsrichter eingebracht wird, ersucht derselbe die Direktion (das Kuratorium) und die beteiligte Partei um Nominierung eines Schiedsrichters aus den in der Liste enthaltenen Personen. Erfolgt in Parteisachen die Nominierung nicht innerhalb der vom Vorsitzenden gestellten Frist, so bestellt der Oberkurator den Schiedsrichter für die säumige Partei. Eine Ablehnung hat eine Partei binnen acht Tagen nach erfolgter Mitteilung von der Bestellung dem Vorsitzenden anzuzeigen. Der Vorsitzende hat, ohne die Angabe von Gründen zu verlangen, so vorzugehen, als ob der Abgelehnte gar nicht genannt worden wäre; im Falle einer neuerlichen Ablehnung tritt gerichtliche Entscheidung ein. (Gemäß § 582, Z. P. O.)

§ 67.

Schiedsverfahren.

Für das Verfahren und den Schiedsspruch gelten die Vorschriften der Z. P. O. (§ 587 ff.)

VIII. Bundesbehördliche Aufsicht.

§ 68.

Außer der in Gemäßheit der einschlägigen Gesetze bestehenden allgemeinen Aufsicht seitens der zuständigen Behörden kann noch eine spezielle bundesbehördliche Aufsicht durch einen hiezu bestellten Staatskommissär ausgeübt werden. Diesem steht das Recht zu, in alle Bücher und Aufschreibungen der Anstalt Einsicht zu nehmen und allen Sitzungen des Kuratoriums und jeder ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, zu denen der Staatskommissär stets rechtzeitig zu laden ist, beizuwohnen. Dem Staatskommissär steht das Recht zu, gegen Beschlüsse der Anstaltsorgane, durch welche er die Satzungen oder die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Vollzugsanweisungen für verletzt oder öffentliche Interessen für gefährdet erachtet, Einsprache zu erheben, wodurch der Beschluß bis zum Herablangen der aufsichtsbehördlichen Entscheidung sistiert wird.

IX. Kundmachungen der Anstalt.

§ 69.

Alle Kundmachungen der Anstalt erfolgen rechtswirksam mittels Einschaltung in die „Wiener Zeitung", und zwar mittels einmaliger Einschaltung, soferne nicht eine solche in noch anderen Blättern, beziehungsweise eine wiederholte Einschaltung auf Grund des Gesetzes vorgeschrieben ist.

X. Dauer der Anstalt.

§ 70.

Die Anstalt wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Auflösung der Anstalt kann vom Wiener Gemeinderate über Antrag der Generalversammlung und des Kuratoriums beschlossen werden. In diesem Gemeinderatsbeschlusse ist der Liquidationsvorgang genau zu regeln und insbesonders die Erfüllung der noch aushaftenden Anstaltsverbindlichkeiten sicherzustellen. Die tatsächliche Auflösung der Anstalt kann nicht früher erfolgen, als bis die Anstaltsforderungen erfüllt oder sichergestellt sind und die Anstaltsgläubiger befriedigt oder ihre Forderungen in Barem sichergestellt erscheinen. Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegen Dritte ist aus dem dann verbleibenden Aktivum in erster Linie die Gründungseinlage der Gemeinde Wien gemäß § 4a voll zu befriedigen; die Teilnehmereinlagen werden aus dem restlich verbleibenden Aktivum verhältnismäßig zurückgezahlt. Ein dann noch etwa erübrigender Liquidationsüberschuß ist der Gemeinde Wien zur Verwendung für Angestelltenfürsorgezwecke zu übergeben.

Verwaltungsreform

Damit ist jener Teil der Darstellung, der sich mit den dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnissen der städtischen Angestellten beschäftigt, beendet. Die folgenden Ausführungen sind der Besprechung jener Maßnahmen gewidmet, die die jetzige Gemeindeverwaltung auf dem Gebiete der Verwaltungsreform getroffen hat. An einer früheren Stelle wurde schon darauf hingewiesen, daß der mit der Führung der Personalangelegenheiten befaßten Verwaltungsgruppe wegen des engen Zusammenhanges beider Fragen auch die Durchführung der Verwaltungsreform übertragen ist.

Gleich zu Beginn der Übernahme der Verwaltung hat die jetzige Mehrheit die Notwendigkeit erkannt, überall in der Verwaltung den Geist der Unwirtschaftlichkeit zu bannen und den Verwaltungsapparat einfach, gut und billig zu gestalten. Der Weg hiezu wurde erst durch die Verfassungsreformen freigegeben. Die Ziele der Verwaltungsreform waren naturgemäß gegeben. Sie bestanden im wesentlichen in folgendem:

Führung der Verwaltungsagenden mit einem tunlichst geringen Personalstand, volle Ausnützung des Personales, Intensivierung der Arbeit, Beschleunigung des Geschäftsganges, zweckentsprechende Organisation der Ämter und Arbeitseinteilung, Vereinfachung des Verfahrens. In allen diesen Richtungen hat die Gemeindeverwaltung die Anpassung an die Bedürfnisse der Jetztzeit und die Modernisierung des Amtsbetriebes angestrebt, sie hat hierin, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, vieles bereits erreicht, und wird den einmal mit Erfolg betretenen Weg rüstig weiterschreiten. Im Rahmen dieser Ausführungen können selbstverständlich nur die wichtigsten Ergebnisse auf diesem Gebiete mitgeteilt werden.

Die finanzielle Lage, in die die öffentlichen Körperschaften durch den Krieg gedrängt wurden, erforderte einschneidende Ersparungsmaßnahmen auf allen Gebieten der Verwaltung. Die jetzige Gemeindeverwaltung sah sich daher veranlaßt, sofort bei Übernahme der Geschäfte eine Aufnahmesperre durchzuführen, die darin besteht, daß die natürlichen Abgänge an Personal durch Tod oder Pensionierung nicht ersetzt werden. Hiedurch hat sich, wie die folgenden Ziffern zeigen, die Zahl der Angestellten um 8 Prozent gegenüber dem Jahre 1919 vermindert. Im Jahre 1919 betrug der Gesamtstand der Angestellten des Magistrates, der Unternehmungen und der Lehrpersonen 54.777, derzeit 50.413. Diese Personalverminderung ist in Wirklichkeit noch viel bedeutender, wenn man erwägt, daß in der Zwischenzeit sich die Agenden vermehrt haben (Wohnungsamt, Ausgestaltung des städtischen Steuersystems, Übernahme der Agenden der Landesbehörde), einzelne Betriebe, wie beispielsweise die städtischen Werkstätten und Baustoffbetriebe ausgebaut wurden, und durch die Übernahme von Anstalten und Angestellten des ehemaligen Landes Niederösterreich eine bedeutende Personalvermehrung eintrat. Wenn man weiter noch berücksichtigt, daß bei Übernahme der Verwaltung die jetzige Mehrheit durch die während des Krieges erfolgte Aufnahme von Ersatzkräften aller Art und die Wiedereinstellung der heimgekehrten Eingerückten schwer belastet war, so tritt der Erfolg des durch die Aufnahmssperre angestrebten Zieles erst so recht in Erscheinung. Denn durch die energische und konsequente Durchführung dieser Verfügung ist es der jetzigen Gemeindeverwaltung gelungen, Maßregeln so einschneidender und drakonischer Art, wie sie anderwärts durch den Personalabbau erfolgt sind, zu vermeiden und mit einem freiwilligen Abbau auszukommen. Dieser Abbau, der im Jahre 1923

durchgeführt wurde, ermöglichte ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Dienste mit einer Abfertigung, deren Ausmaß sich nach der Anzahl der Dienstjahre bestimmte, und zwar betrug sie bis zu einem Dienstjahre fünf Monatsbezüge, von mehr als einem bis zu drei Jahren sieben Monatsbezüge, für jedes weitere Jahr anderthalb Monatsbezüge bis zum Höchstausmaße von vierzig Monatsbezügen. Von der Möglichkeit des freiwilligen Abbaues haben insgesamt 1002 Angestellte Gebrauch gemacht, die sich auf folgende Gruppen verteilen:

Angestellte des Magistrates	560
Lehrpersonen	255
Feuerwehrangestellte	27
Angestellte der städtischen Unternehmungen	160

Bei den Reformbestrebungen kam der Gemeindeverwaltung die Zentralisierung der Aufnahme im Bureau des amtsführenden Stadtrates für Personalangelegenheiten sehr zustatten, die sofort durchgeführt wurde und es auch heute ermöglicht, einen vernünftigen Ausgleich der Personalstände in allen Zweigen der Verwaltung herbeizuführen und eine gewisse Angestelltenreserve zu halten, die einen vorübergehend auftretenden Personalmehrbedarf zu decken bestimmt ist.

In der Reorganisation der Verwaltung und des Amtsbetriebes hat die jetzige Gemeindeverwaltung, ohne ein theoretisches Programm zu entwickeln, in Verfolgung der bereits früher erwähnten Ziele eine umfassende Tätigkeit entfaltet und allenthalben Erfolge erzielt, die von jedem unvoreingenommenen Beobachter neidlos anerkannt werden müssen. Der früher vielfach schleppende Aktengang wurde in ein flotteres Tempo gebracht; hiezu verhalf die Verbesserung der bisherigen Arbeitsmethoden. Weitgehende Ausnützung des Telephons zur raschen Erledigung und Abkürzung des zwischenamtlichen Verkehres, die nachdrückliche Vorschrift, die jede überflüssige und dem Zwecke einer raschen Erledigung abträgliche Zwischenerledigung verbietet und die es dem Beamten zur Pflicht macht, die im Zuge des Verfahrens notwendigen Informationen kurzbefristet einzuholen und die nicht rechtzeitige Beantwortung einer ergangenen Anfrage sofort und energisch zu betreiben.

In der richtigen Erkenntnis der Tatsache, daß die besten und vernünftigsten Absichten zur Herbeiführung von die Allgemeinheit befriedigenden Verhältnissen in der Verwaltung scheitern müssen, wenn nicht Leute auf den maßgebenden Stellen sind, die die Verwaltung in diesem Geiste führen, wendet die jetzige Gemeindeverwaltung insbesondere der Auswahl tüchtiger Amtsvorstände die größte Sorgfalt zu.

Eine Verbesserung der Verwaltung ist oft nicht so sehr durch große Reformen zu erzielen, als durch Kleinarbeit, die aber in der Gesamtheit für die Allgemeinheit in der wohltätigsten Weise fühlbar werden kann. Zur Durchführung des Gedankens, der Bevölkerung möglichst viel an Zeit zu ersparen und sie nicht mit Vorladungen zu beschweren, wenn die Auskunft auf kurzem, schriftlichem Weg mit demselben Erfolg erreicht werden kann, sind entsprechende Maßnahmen eingeteilt worden, nachdem die diesfalls gemachten Versuche ein befriedigendes Ergebnis hatten.

Den Zielen, die sich die jetzige Gemeindeverwaltung zur möglichsten Verbesserung der Verwaltung gestellt hat, dient die rigoroseste Auswahl jener Personen, die dort, wo Aufnahmen

zur Aufrechthaltung des Dienstes oder Betriebes unvermeidlich sind, in den Gemeindedienst aufgenommen werden sollen. Hiebei werden nicht nur die fachlichen Qualitäten genauest überprüft, sondern auch die physische Eignung, die von einer aus drei Amtsärzten gebildeten Kommission festgestellt wird.

Von den verschiedenen Reformen sollen im Einzelnen nur die wichtigsten aufgezählt werden. So wurde die Aufhebung einzelner entbehrlich gewordener Ämter unter Übertragung ihrer Agenden an andere schon bestandene Abteilungen und die Vereinigung bestehender Ämter durchgeführt. Aus den Abteilungen für Fürsorge für die Stiftungen und für Armenwesen wurde eine einzige Abteilung für Fürsorgewesen geschaffen. Die Abteilung für administrative Verkehrsangelegenheiten wurde der Abteilung für die Baupolizei einverleibt, die Wasserrechtsangelegenheiten der Rechtsabteilung für den Betrieb der Wasserleitung übertragen, die auch die bisher in einer anderen Abteilung gesondert geführten Agenden der Landwirtschaft zu besorgen hat. Eine einzige Abteilung des Magistrates vereinigt jetzt die Agenden in Gewerbesachen und des Genossenschaftswesens, die bisher in mehreren Abteilungen behandelt wurden. Ebenso wurde eine weitgehende Zusammenfassung einzelner technischer Abteilungen vorgenommen. Die bedeutende Ersparung an Leiterstellen und an Personal infolge gemeinsamer Kanzleiführung liegt klar zutage.

Die tiefeinschneidende Änderung der Bundesverfassung hat die Gemeindeverwaltung grundlegend verändert. Die Gemeinde Wien erhielt hiedurch bekanntlich auch die Stellung eines Bundeslandes. Die Agenden der Landesbehörde, die früher von der niederösterreichischen Statthalterei, beziehungsweise von der ihr nachgefolgten Landesregierung geführt wurden, gingen auf die Gemeinde über. Die jetzige Gemeindeverwaltung hat ihren ganzen Einfluß dahin geltend gemacht, daß diese Verfassungsreform nicht zum Ausgangspunkt einer Neuschaffung von Ämtern und eines Überwucherns des behördlichen Apparates werde. Es gelang ihr, schon im Verfassungsgesetz des Bundes zu erwirken, daß in Wien die politische Verwaltung erster und zweiter Instanz zu einer Instanz vereinigt wurde, so daß die Geschäftsstücke, die früher drei Instanzen, und zwar den Magistrat, die Landesregierung und das Ministerium durchlaufen mußten, nunmehr nur zwei Instanzen (Magistrat und Ministerium, beziehungsweise Bürgermeister als Landeshauptmann) beschäftigen. In der Organisation des Magistrates kam die Übernahme der Landesverwaltung nur in der Form zum Ausdruck, daß die Angelegenheiten der Landesverwaltung auf die bestehenden Magistratsabteilungen ressortmäßig aufgeteilt wurden, die solcherart als Behörde erster Instanz und als Landesbehörde fungieren. Aus dem Anlasse der Verfassungsreform mußten bloß zwei neue Dienststellen geschaffen werden, die eine für die Behandlung der landesbehördlichen Polizeisachen, die zweite zur Behandlung der Rekurse.

Durch eine Zentralisierung und eine Reform des Zustellungsdienstes wurde einerseits eine bedeutende Personalersparnis, andererseits eine Verbesserung des Zustellwesens erzielt. Insbesondere ist hier zu erwähnen, daß nunmehr das Schwergewicht auf der Zustellung mit der Post liegt.

Eine als äußerst kostspielig und unwirtschaftlich empfundene Zersplitterung in der Verrechnung der Bezüge wurde dadurch beseitigt, daß die gesamte Bezugsliquidierung mit Ausnahme der städtischen Unternehmungen in einer einzigen Abteilung des Rechnungsamtes vereinigt ist. Die in zahlreichen verschiedenen Dienststellen mit der Verrechnung der Gehalte

und Löhne befaßten Kräfte wurden hiedurch frei und konnten anderen Verwaltungsgeschäften zugeteilt werden. Derzeit werden nur mehr die Saisonarbeiter und die nach Kollektivverträgen entlohnten Arbeiter dezentralisiert verrechnet. Die Gehaltsliquidierung wurde außerdem durch die umfangreiche Verwendung der modernsten Rechenmaschinen wesentlich verbilligt. Die Einrichtung einer Rechenstube, die gleichfalls über eine große Zahl solcher Maschinen verfügt und dem Stadtbauamte angegliedert ist, ermöglicht es, die umfangreichen, mit der Durchführung des Wohnbauprogrammes zusammenhängenden Abrechnungen mit verschwindend geringem Personal rasch und richtig durchzuführen.

Eine wichtige und ganz besonders hervorzuhebende Reformmaßnahme der jetzigen Gemeindeverwaltung ist die mit 1. Juli 1920 durchgeführte Änderung des Verrechnungswesens. Der bis dahin bestandenen Stadtbuchhaltung oblag neben dem Liquidierungs- und Rechnungshilfsdienst auch die Kontrolle. Die Vereinigung dieser Funktionen in einer einzigen Stelle war ein Widerspruch in sich, denn es kann jener Stelle, die eine Rechnung anzuweisen hat, nicht zugleich die Überprüfung der Richtigkeit ihrer eigenen Anweisung übertragen sein.

Eine Änderung dieses Zustandes war daher unabweislich. Die heutige Gemeindeverwaltung hat daher ein im Verfassungsgesetze verankertes, vom Magistrate vollständig unabhängiges Kontrollamt geschaffen, das nicht nur die rechnungsmäßige, sondern auch die wirtschaftliche Kontrolle auszuüben hat.

Auch sonst wurden auf dem Gebiete des Verrechnungswesens wichtige Verbesserungen und Vereinfachungen im Rechnungs- und Kassendienste vorgenommen. Die Führung der Buchungsjournale in den Rechnungs- und Kassenämtern wurde wesentlich vereinfacht. Früher wurden sämtliche Ein- und Auszahlungen in sogenannten Kassajournalen eingetragen, die in der Stadtbuchhaltung in einzelne Journale umgeschrieben wurden. Letztere bildeten dann die Grundlage für die Bucheintragungen. Die Reform, die von der heutigen Gemeindeverwaltung in die Wege geleitet wurde, besteht nun darin, daß jeder Kassenfall schon vor der kassenmäßigen Durchführung gebucht wird. Hierin liegt ein doppelter Vorteil. Zunächst wird die umständliche Journalübertragung erspart und ferner erfolgt die Kontrolle des Kassenfalles schon vorher, die früher erst Wochen, ja Monate später durchgeführt werden konnte. Durch diese Maßnahme gelangt die vom Rechnungsamte auszuführende Kreditkontrolle erst zur vollen Wirkung, da durch die vorherige Buchung die Überschreitung einer Budgetpost sofort wahrgenommen wird.

Eine wichtige Neuerung im Verrechnungswesen, die die heutige Gemeindemehrheit getroffen hat, ist der Ersatz der kameralistischen Buchhaltung in den betriebsmäßig geführten Abteilungen durch die doppelte Buchhaltung. Die kameralistische Buchführung, die auf die reine Aufwandwirtschaft zugeschnitten ist, läßt keinen Überblick zu, ob die Gebarung einer bestimmten Abteilung aktiv oder passiv, ob sie gut oder schlecht geführt ist. Für Verwaltungszweige, die betriebsmäßig zu führen sind, wie z. B. Bäder, Fuhrwerksbetrieb, Schlachthäuser, Markthallen, die sich grundsätzlich selbst zu erhalten haben, ist ein solches Buchungssystem unbrauchbar. Ihnen wurden daher eigene Betriebsbuchhaltungen eingegliedert, die doppelte Buchführung haben und daher jederzeit über die Wirtschaftlichkeit des Betriebes Auskunft geben können.

In diesem Zusammenhange seien einige kurze Bemerkungen über die Umwandlung einzelner städtischer Ämter in Betriebe, die ja ein wichtiges Stück Verwaltungsreform bedeutet,

gestattet. Das Gemeindeverfassungsgesetz sieht im § 111 die Bestimmung vor, wonach einzelne Abteilungen des Magistrates, die ihrer Natur nach sich dazu eignen, vom Gemeinderate zu Betrieben erklärt werden können und mit einem gegenüber den übrigen Magistratsabteilungen erweiterten Wirkungskreis ausgestattet sind. Der Leiter eines solchen Betriebes hat insbesondere weitgehende Befugnisse bei der Anschaffung der Betriebsmittel, soferne sie den Rahmen des genehmigten Budgets nicht übersteigt, beim Abschluß und bei der Auflösung aller in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Verträge und in der Erhaltung der Betriebsmittel und Betriebsgebäude. Hinsichtlich solcher Betriebe hat der amtsführende Stadtrat der zuständigen Verwaltungsgruppe verfassungsmäßig erweiterte Kompetenzen. Die städtischen Betriebe sind vollständig auf kaufmännische Grundlage gestellt, sie budgetieren und bilanzieren selbständig, um in der Lage zu sein, die entsprechenden Unterlagen für eine kaufmännisch richtige Kalkulation zu gewinnen. Die größeren Betriebe besitzen eine eigene Betriebsstatistik, eine Einrichtung, deren ein modern geführtes Unternehmen nicht entraten kann. Die gegenwärtig als Betriebe eingerichteten Abteilungen des Magistrates sind in der auf den Seiten 58 und 59 unter B abgedruckten Tabelle aufgezählt.

Es kann ohne Überhebung gesagt werden, daß sich die in die Schaffung der Betriebe gesetzten Erwartungen voll erfüllt haben. Die Gemeinde verfügt in ihnen über gut geführte Einrichtungen, die jedem Vergleich mit den bestgeleiteten Privatbetrieben standhalten.

Als weitere zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung von der heutigen Gemeindeverwaltung durchgeführte Maßnahmen sind noch zu nennen: Die Zentralisierung der Verwaltung der Häuser und Gründe, die früher zum Teil in einzelnen Magistratsabteilungen und in den Bezirksämtern geführt wurden, in einer einzigen Abteilung, die Schaffung eines zentralen Liegenschafts- und Pachtkatasters. Weiters wurde eine eigene Stelle zur Verrechnung und Einhebung der Spitalsverpflegskosten ins Leben gerufen. Das neue System von städtischen Steuern hat dazu geführt, daß eine eigene Revisionsstelle als zentrales Kontrollorgan für die Steuerpflichtigen geschaffen wurde. Die verschiedenen Gebiete der Fürsorge haben unter der Herrschaft der jetzigen Mehrheit einen ungeheuren Aufschwung genommen. Ein eigenes Jugendamt, dem die als Generalvormund fungierenden Bezirksjugendämter unterstellt sind, ist dazu berufen, alle Agenden der Fürsorge für das Kind zentral zu führen. Diesem Amte obliegt auch die Verwaltung der Kinderhorte und der Betrieb der Haushaltungsschulen. Die Institution der Schulärzte dient dem Wohle der Schulkinder; sie bezweckt eine ständige ärztliche Kontrolle ihres Gesundheitszustandes und ihrer körperlichen Entwicklung. Als wichtige Reformen auf dem Gebiete der Fürsorge sind die Errichtung eines Berufsberatungsamtes, das den Eltern bei der Berufswahl ihrer Kinder mit Rat und Tat beisteht, die Errichtung einer Eheberatungsstelle, zahlreicher Tuberkulosefürsorgestellen, einer Beratungsstelle für Nerven- und Gemütskranke und einer Fürsorgestelle für Trinker zu nennen.

Die großzügige Reform der städtischen Straßenpflege und der Kehrichtabfuhr, die unter Einführung der modernsten Maschinen durchgeführt wird, darf nicht unerwähnt bleiben. Was die Straßenpflege betrifft, so ist die Umstellung von der Handarbeit auf die maschinelle Arbeit fast restlos durchgeführt. Eine verhältnismäßig kleine Zahl von Autokehrzügen, die aus einem Trieb- und zwei Anhängewagen bestehen und trotz der Länge des Zuges durch eine sinnreiche Lenkvorrichtung äußerst leicht beweglich sind, leistet heute eine Arbeit, die

vor kurzem tausende Arbeiterhände verrichtet haben. Der Stand der Straßenarbeiter konnte hiedurch von nahezu 4000 auf 1200 vermindert werden.

Was die frühere Gemeinderatsmehrheit in fast dreißigjähriger Herrschaft nicht zuwege gebracht, hat die heutige Gemeindeverwaltung mit der ihr eigenen Energie in kurzer Zeit erreicht. Das bisherige System der Hauskehrrichtabfuhr wurde durch ein staubloses System, und zwar nach dem Patent Colonia ersetzt. Durch diese Reform hat die heutige Verwaltung eine Leistung erbracht, die vorbildlich genannt werden muß und Wien zu einer wirklich modernen, nach allen Grundsätzen der Hygiene verwalteten Stadt macht. Die frühere Form der Bekämpfung der Staubplage hat die jetzige Gemeindeverwaltung ebenfalls grundlegend geändert, indem sie in großem Umfange die Ölung der Straßen vornehmen läßt.

Weitgehende Verbesserungen im Betriebe der städtischen Humanitätsanstalten haben auch dort die Durchführung einer bedeutenden Personalverminderung möglich gemacht.

Parallel mit den Reformen in der Ämterorganisation gehen Reformen, die auf eine Vereinfachung der bestehenden Beamtengruppen hinzielen. So wurden die früheren Standesgruppen der Buchhaltungs-Hauptkassa- und Steueramtsbeamten in eine neue, einheitliche Standesgruppe der Rechnungsbeamten vereinigt und eine neue, einheitliche Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes aus den bis dahin bestandenen Standesgruppen der Marktamtsbeamten, der Konskriptionsamtsbeamten, der Beamten des Kellermeisteramtes, der Verwaltungsbeamten der Humanitätsanstalten, der Kanzleibeamten, der technischen Kanzleibeamten, der Beamten der Gemeindefriedhöfe, der Stadtgartenbeamten, der Beamten des Wasserbezugsrevisorates, der Beamten des Exekutionsamtes und des Steuerkatasters gebildet. Die Schaffung der Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes soll insbesondere dem Zwecke dienen, Angelegenheiten, die nicht unbedingt von einem rechtskundigen Beamten bearbeitet werden müssen, Beamten dieser Gruppe zuzuweisen.

Ebenso intensiv wie die jetzige Gemeindeverwaltung im Bereiche des Verwaltungsdienstes mit Reformen aller Art beschäftigt ist, ist ihre Reformtätigkeit bei den städtischen Unternehmungen. Technische und kommerzielle Verbesserungen aller Art haben auch hier die Erzielung namhafter Ersparnisse und eine zweckentsprechende Ausgestaltung der Unternehmungen ermöglicht.

Zur Ehre der städtischen Angestelltenschaft muß festgestellt werden, daß sie den Reformbestrebungen der jetzigen Gemeindeverwaltung großes Verständnis und die tatkräftigste Unterstützung zuteil werden ließ. Ihr sei an dieser Stelle hiefür gedankt und der Wunsch daran geknüpft, daß sie ihre bisher eingenommene Haltung auch bei den weiter noch notwendigen Reformen bewahre.

Überblickt man alles, was die jetzige Gemeinderatsmehrheit seit Übernahme der Geschäfte auf dem Gebiete des Angestelltenrechtes und der Verwaltungsreform geleistet hat, so muß jeder, der sich ein unvoreingenommenes Urteil gewahrt hat, zugeben, daß die bisherigen Erfolge groß und ermutigend sind. Sie beweisen, daß die Partei, auf deren Schultern heute die Verwaltung gelegt ist, die Fähigkeit besitzt, ein großes Gemeinwesen zum Wohle der Bevölkerung in bester Weise zu verwalten.

Die heutige Verwaltung wird auf dem einmal betretenen Wege weiterschreiten und ihre besten Kräfte dafür aufbieten, daß das Ideal jedes ordentlichen Verwalters, die Verwaltung möglichst gut, billig und zweckentsprechend zu führen, auch erreicht werde.